Dc IV 35.

Le praticien français, ou l'art de bien
connaître et juger
les actes civils et judiciaires
ou
système complet
de rédaction, d'après les principes
et la jurisprudence
de la cour de cassation, des cours royales
et des tribunaux de première instance
par
M. Locré, l'un des rédacteurs des codes
civil, de commerce, de procédure civile
et d'instruction criminelle, membre
de la légion d'honneur, etc.
2 tomes. 1 vol.

Handbuch

für

Friedensrichter

und andere

bei diesem Gerichte angestellte Personen.

Vom

Dr. Vezin.

Zweite ganz umgearbeitete Ausgabe.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn.
1811.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Bei der jetzigen Veränderung und neuen Einrichtung des Justizwesens im Königreiche Westphalen, scheint mir ein Handbuch für Friedensrichter eins der ersten Bedürfnisse. Das Friedensgericht, welches auf die Rechtsverwaltung den entschiedensten und wohlthätigsten Einfluß hat, findet in der alten Einrichtung von Westphalen nichts, das ihm gleichgestellt werden könnte, und verdienet in dieser doppelten Hinsicht unsere vorzügliche Aufmerksamkeit.

Das gegenwärtige Handbuch ist aus französischen Werken, vorzüglich aus Levasseur manuel des justices de paix zusammengetragen, und jedesmal mit den Gesetzen verglichen. Wiewohl es um mehr als die Hälfte kleiner, als jenes manuel ist, glaube ich doch behaupten zu können, daß es vollständiger sey. Außer der Voll-

ständigkeit und Deutlichkeit muß nach meiner Einsicht die erste Eigenschaft eines solchen Handbuchs die größtmöglichste Kürze seyn.

Ob das gegenwärtige dieser Forderung entspreche, überlasse ich der Beurtheilung einsichtsvoller Kritiker. Nur wird die Schnelligkeit, womit die Arbeit vollendet werden müssen, einige Nachsicht erfordern.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dasselbe nur die Einrichtung der Friedensgerichte im Französischen Kaiserthume enthalten könne. Die aus der Constitution des Königreichs Westphalen resultirende Abweichungen sind jedoch beigefügt. Sollte die bevorstehende Organisation der Westphälischen Friedensgerichte deren noch mehrere mit sich führen, so bin ich willens, dieselben in einem kurzen Nachtrage zusammen zu fassen.

Geschrieben im Monat Januar 1808.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe, nebst einigen Bemerkungen über das Contumacial-Verfahren.

Statt des vor drei Jahren versprochenen Nachtrages empfängt das Publicum eine zweite ganz umgearbeitete Ausgabe des Handbuchs. Dasselbe hat, wie ich hoffe, durch diese Verzögerung nicht verloren. Vor drei Jahren konnte ich nichts als einen Auszug aus französischen Werken liefern. Seitdem ist das Gerichtswesen im Königreich Westphalen vollständig organisirt. Dies, und die seit drei Jahren gemachte Erfahrungen mußten mir Hülfsquellen an die Hand geben, dem Werke eine größere Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu geben. Ich habe sie zu benutzen gesucht, soweit meine sehr beschränkte Zeit es mir erlaubt hat.

Die erste Frage bei dieser zweiten Auflage war: ob ich das Handbuch ausschließlich für

westphälische Friedensrichter einrichten, mithin Alles, was auf Frankreich sich bezieht, weglassen, oder aber die vorige Einrichtung beibehalten, mithin die Organisation der französischen Friedens-Gerichte zur Grundlage nehmen, und die Abweichungen in Westphalen besonders bemerken sollte?

Folgende Gründe haben mich für das Letzte bestimmt:

Einmal nemlich ist die westphälische Gerichts-Verfassung doch ganz nach der französischen gebildet. Die letztere bleibt also immer die Quelle, aus der auch wir in zweifelhaften Fällen uns Raths erholen können und müssen.

Und gewiß wird es auch dem westphälischen Friedensrichter nicht unangenehm seyn, zu erfahren, wie die Einrichtung dieser Gerichte im Mutterlande ist; in welchen Punkten wir von dieser Einrichtung abgewichen sind?

Und andern Theils ging hierdurch die Brauchbarkeit des Handbuchs für die benachbarten Staaten, die sich näher an die französischen Vorschriften angeschlossen haben, z. B. für das Großherzogthum Berg, nicht verloren.

Der Abweichungen sind bei uns mehrere, und gewiß sind es durchgehends Verbesserungen.

So wird es sicher jeder sehr zweckmäßig finden, daß die Competenz der Friedens-Gerichte von 100 bis auf 148 Franken (40 Thaler) in Mobiliar- und persönlichen Klagen erhöhet worden. Und es wäre nicht ganz unmöglich, daß dereinst diese Competenz noch erweitert würde.

Wenigstens scheint es auffallend, daß von 74 bis 148 Franken jeder Theil zwei Instanzen hat — die erste beim Friedens-Gericht, und die zweite in appellatorio beim Districts-Gericht —, von 148 bis 1000 Franken aber nur eine Instanz beim Districts-Gericht, indem die letztern Sachen nicht an die Appellationshöfe gebracht werden können.

Eine Folge jener Erweiterung ist es, daß auch die Summe, worüber die Friedensrichter in letzter Instanz zu erkennen haben, von 50 bis auf 74 Franken erhöhet worden.

Ob diese Erhöhung eben so gut als die erste sey? dagegen könnten vielleicht einige Bedenklichkeiten gemacht werden. Wenn der Appellationshof zu Douai die Erfahrung gemacht haben will, que certains juges-de-paix ont une tendance au despotisme *), so ist schon

---

*) v. Strombeck Formulare, S. 271.

von Andern bemerkt, daß diese Tendenz fast bei allen Menschen sich äussert, denen eine zu wenig beschränkte Gewalt eingeräumt ist. Nur wenige, sehr wenige Menschen können es ertragen, sich ohne Controlle zu wissen. Und vorzüglich gefährlich scheint mir dies bei einzelnen Richtern zu seyn, die einen kleinen Jurisdictionsbezirk haben, in dem sie leben, wo sie alle Leute kennen und täglich mit ihnen umgehen, mithin natürliche Freundschaften und Feindschaften sich gleichsam von selbst anspinnen, die auch bei dem rechtlichsten Manne selten ganz ohne Einfluß auf sein Urtheil sind. Eigentlich sollte der Richter in letzter Instanz die streitenden Theile gar nicht kennen. —

Zum Beschluß noch ein paar Worte über das Contumacial-Verfahren.

Als die zweite Auflage der kleinen Abhandlungen darüber *) erschien, waren diejenigen Einwendungen mir noch nicht zu Gesicht gekommen, welche einige der vorzüglichsten Rechtsgelehrten Westphalens dagegen gemacht haben. Ich mögte vielleicht so bald keine Gelegenheit wieder finden, mich darüber zu erklären, und dar-

*) Ueber das Contumacial-Verfahren bei den Westphälischen Gerichtshöfen. Hannover 1810.

um wird man, hoffe ich, es nicht ganz unzweckmäßig finden, wenn ich hier noch ein paar Worte darüber sage. Meine Ausführung war ja ohnehin vorzüglich den HHrn. Friedensrichtern gewidmet, und die Sache scheint mir für das ganze prozessualische Verfahren von unendlicher Wichtigkeit.

Die Haupt-Tendenz meiner Ausführung ging dahin: zu zeigen, daß der Richter wenigstens ermächtigt sey, die der Klage zum Grunde gelegte Thatumstände in Contumaciam für gestanden anzunehmen; daß, wenn er dies thut, er nicht wider die Gesetze handle. Ist dies richtig, so beruht die ganze Sache auf der zweiten Frage: welches Verfahren das zweckmäßigste sey? ob, wenn der Thatbestand in Contumaciam für gestanden, oder aber, wenn er für abgeläugnet angenommen wird? — indem alsdann gewiß jeder Richter das einer zweckmäßigen Rechtsverwaltung am meisten anpassende Verfahren vorziehen wird.

Der Hr. Tribunalrichter v. Strombeck gesteht, daß es für die Justizpflege sehr wünschenswerth seyn würde, wenn das Gesetz dem Richter erlaube, den Thatbestand für gestanden anzunehmen *), hält aber nicht dafür, daß das

---

*) In der Vorrede zu seinem Handbuche des Civil-Prozesses.

Gesetz dem Richter diese Autorisation ertheilt habe. *)

Weiter aber geht der Hr. Dr. Pfeiffer, Substitut des Königlichen General-Procurators beim Appellationshofe zu Cassel. **) Dieser, der überhaupt, wie ich nicht mißkenne, mit vorzüglichem Scharfsinn meine Behauptung angegriffen, bestreitet auch die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens.

Er meynt, daß dadurch den Chikanen der Schuldner kein Damm entgegengesetzt werde, indem, wenn das Gesetz nicht mehr für sie läugne, sie selbst erscheinen würden, den Klagegrund zu verneinen, wo dann die nemlichen Folgen eintreten würden.

Allein man muß die Menschen nehmen, wie sie sind. Der Schuldner läßt sich verklagen, weil er in dem Augenblick nicht zahlen kann, und eben deshalb erscheint er auch nicht im Gerichte. Die Schuld selbst zu läugnen, fällt ihm gar nicht ein, und niemand wundert sich in der

---

*) In dem Handbuche selbst, S. 181.

**) Prozessualische Rechtsfälle, B. 1. Stück 2. S. 141 folg.

Regel mehr darüber, als er selbst, daß durch sein Ausbleiben der Kläger in Verlegenheit kommt, über Dinge einen Beweis zu führen, woran dieser gar nicht denken konnte, daß sie geläugnet werden würden, und daß eben hierdurch die Kosten so sehr vermehrt werden *). Man denke sich vorzüglich den vom Hrn. von Strombeck gerügten Fall, wo der Beweis

---

*) Ich selbst war Zeuge des Falls, wo ein Kaufmann jemanden auf eine große Waarenschuld verklagt. Dieser kann in dem Augenblick nicht bezahlen und bleibt aus. Dem Kläger wird der Beweis aufgelegt, und dieser befindet sich in nicht geringer Verlegenheit. Er kennt die Denkungsart des Beklagten nicht, und trägt also Bedenken, ihm sogleich einen Eid anzutragen. Inzwischen sucht er den Beweis auf andere Art zu führen, und zu dessen Aufnahme wird ein Termin angesetzt. Der Beklagte wird dazu vorgeladen, und wundert sich nicht wenig, den Kläger in solche Weitläuftigkeiten verwickelt zu sehen. Er erscheint im Termin, bedauert, daß der Kläger wider seinen Willen in solche Verlegenheit gekommen, da es ihm nie eingefallen, die Schuld zu läugnen, er nur in dem Augenblick nicht zahlen können, welches inzwischen in einem Monat geschehen solle u. s. w. !

durch Zeugen oder Sachverständige geführt werden muß!

Eine ganz andere Sache ist es, wider die offenbare Wahrheit eine Sache öffentlich im Gerichte abläugnen, oder aus dem Gerichte ganz zurückbleiben, und die Sache ihrem Schicksale überlassen. Zu jenem werden sich unter hundert Beklagten gewiß nicht zwei verstehn; aus diesem macht sich in der Regel Niemand ein Gewissen.

Ueberhaupt ist es bei den meisten Schuldnern, vorzüglich aus der geringeren Classe, der Fall, daß sie nicht eher sich zu rühren anfangen, bis ihnen das prozessualische Verfahren fühlbar wird, d. h. in der Execution. Und eben deshalb kann ich es auch nicht anders als für sehr zweckmäßig halten, daß in Contumacialsachen, worin kein Anwald bestellt worden, die Opposition bis zur Execution zulässig ist.

Aber eben deshalb scheint es mir Pflicht, das Verfahren von der Klage bis zur Execution möglichst abzukürzen und zu vereinfachen.

Eine Härte kann hierin nicht liegen, sobald man nur nicht erfordert, daß die zur Begründung der Opposition vorgebrachten Entschuldigungs-Gründe nothwendig bewiesen seyn

müssen: dies erfordert das Gesetz nicht; vielmehr muß in der Regel jede Opposition gegen Erstattung der Contumacialkosten zugelassen werden. *)

Und warum sollte es härter seyn, das Factum in Contumaciam für gestanden anzunehmen, als im Ungehorsamsfalle den Beklagten seiner Einreden verlustig erklären? — In der Natur der Sache ist jenes mehr als dieses gegründet, und das eine kann nicht mehr Härte haben, als das andere.

Wenn von zweien Beklagten der eine einen Schuldschein ausgestellt, der andere aber nicht, jener aber Quitung über die bezahlte Schuld in Händen hat, so wird jener in Contumaciam für schuldig, und seiner Einrede verlustig erklärt, dieser aber soll freigesprochen werden, vorbehaltlich des dem Kläger aufzulegenden Beweises. Und doch ist es gewiß, daß jener nicht schuldig, während es immer noch möglich ist, daß dieser schuldig sey.

Hätten Westphalens Gesetzgeber dies Verfahren unzweckmäßig gefunden, würden sie das-

---

*) Man vergleiche v. Strombecks Handbuch, Th. I. S. 107 u. 193.

selbe wohl in peinlichen, correctionellen, Polizei- und allen Steuerdefraudations-Sachen eingeführt haben? würden sie bei allen diesen Sachen den Grundsatz wohl sanctionirt haben, daß der Ausbleibende für schuldig erkannt werden müsse, wenn sie diesen Grundsatz für schädlich gehalten hätten? Oder verdient die Ehre, Freiheit, Leib und Leben des Bürgers weniger Vorsicht und Aufmerksamkeit als sein Vermögen?

So war es vorhin in den Preußischen Provinzen, im Hannöverschen *), im Osnabrückschen, Münsterschen, Paderbornschen; und wenn der Ausdruck in der Rede des Hrn. Grafen von Wolffradt: wie bisher, für meine Gegner beweisen soll, so kann er wenigstens nur von dem kleineren Theile des Königreichs verstanden werden.

Ich habe manche Arten von Prozeßverfahren zu versuchen Gelegenheit gehabt, aber niemals ist mir eine Maxime nachtheiliger vorgekommen, als die, wo das Gesetz jemanden zum — Lügner macht, der es nicht ist, und nicht seyn will.

---

*) Man vergleiche die Calenbergsche Kanzlei-Ordnung, Tit. 14. §. 5.

Qui tacet, consentire videtur, ist freilich keine allgemein gültige Regel, allein wenn das Gesetz jemanden befiehlt zu sprechen, und er spricht nicht, so ist doch wohl die gelindeste Strafe für denjenigen, der dem Gesetze keine Folge leistet, daß dasjenige gegen ihn als gestanden angenommen wird, worüber er hätte sprechen sollen.

Auf jeden Fall scheint es mir eine besondere Schlußfolge zu seyn, wenn das Gesetz sagte: „du bist schuldig, über die der Klage zum Grunde „gelegte Thatumstände dich bestimmt und catheg„orisch zu erklären. (Art. 37 der Proz.-Ordn.) „Thust du dies nicht, so sollen zur Strafe „— nicht die Thatumstände für gestanden an„genommen werden — sondern: so will ich statt „deiner Alles abläugnen, mithin die Sache so „für dich behandeln, als du selbst in dem aller„vortheilhaftesten Falle sie nur für dich behan„deln könntest!"

Wozu war es denn nöthig, dem Beklagten eine bestimmte Erklärung auf die Thatumstände aufzulegen? Dies hat nur in dem einzigen Falle einen Zweck, wenn die Umstände, worüber der Beklagte sich nicht erklärt, in Contumaciam für gestanden angenommen wurden. Ich weiß aber nicht, welche Tendenz es haben soll, wenn ich zu jemandem sage: du sollst dich über diese oder jene Thatumstände erklären, wi-

drigenfalls ich annehme, daß du sie abläugnest. Mehr als dies kann er nie thun.

Die Ausführung meines geschätzten Hrn. Gegners ergiebt es noch mehr als die meinige, daß alle Französische Rechtsgelehrte ohne Ausnahme dieser Meinung sind, und die Französischen Gerichtshöfe darnach erkennen. Es würde also hier blos auf die Frage ankommen: ob die Verfasser der Westphälischen Prozeß-Ordnung die Absicht gehabt haben, von ihren Französischen Vorgängern abzuweichen, mithin das Französische Prozeß-Verfahren in diesem Punkte zu verändern?

Vermuthet kann dies nicht werden, vielmehr bedarf es meines Bedünkens eines strengen Beweises; denn wer nach einem fremden Ideale arbeitet, hat in der Regel nicht die Absicht, von diesem Ideale abzuweichen. Und dann würden sie gewiß zu einer solchen Abweichung sehr triftige Gründe gehabt haben. Daß ich diese Gründe bis jetzt vergebens gesucht habe, ist freilich kein Beweis dafür, daß sie nicht existiren. Allein meine Herren Gegner scheinen sie auch noch nicht gefunden zu haben.

Die Veränderung des Ausdrucks: bien verifiées, in: prouvées, kann jenen Beweis schwerlich ersetzen, da beide Ausdrücke so nahe verwandt sind, daß ein Rechtsgelehrter

einen wesentlich verschiedenen Begriff damit verbinden wird. Vielmehr bin ich sicher, daß wenn Westphalens erleuchtete Gesetzgeber in dieser Hinsicht eine Veränderung des Französischen Gesetzes beabsichtigt hätten, sie sich bestimmter ausgedrückt, mithin gesagt haben würden: „wenn die der Klage zum Grunde gelegten „Thatumstände," nicht aber: „wenn die Anträge erwiesen sind" — Die letzten Ausdrücke sind ganz bestimmt für meine Behauptung, und vermag ich deshalb nicht einzusehen, wie man eine Meinung für gesetzwidrig ausgeben kann, welche die klaren Worte des Gesetzes für sich hat.

Allein, die Entscheidung des Appellationshofes zu Cassel, welche mein Hr. Gegner seiner Ausführung hat beidrucken lassen *), gerade diese bestätigt meine Ansicht so evident, daß, wenn ich noch einen Zweifel gehabt hätte, er nothwendig dadurch hätte verschwinden müssen.

Der erste Absatz dieses Erkenntnisses heißt:

„daß nur dann das Erkenntniß nach dem „Antrage des Klägers erfolgen könne, „wenn sich dieser (d. h. der Antrag) aus „dem angeführten Thatbestande den „Rechten nach begründet und bewiesen „finde."

*) Proc. Rechtsfälle a. a. O. S. 159.

Hier wird nicht vom bewiesenen, sondern nur vom angeführten Thatbestande gesprochen; nicht davon: daß der Richter den Thatbestand, sondern nur: daß er die Anträge aus dem angeführten Thatbestande bewiesen, d. h. concludent, finde. — Das ist aber gerade die Erklärung des Gesetzes, wie ich sie verfochten habe.

Der zweite Absatz des Appellations-Erkenntnisses bestätigt dies noch mehr, indem es daselbst heißt:

„daß nach der dem Antrage des Appellaten
„in der Klagschrift vorausgestellten Geschichtserzählung das Rechtsverhältniß bei-
„der Theile von demjenigen wesentlich ver-
„schieden ist, welches bei der in dem Erkenntnisse des Districtgerichts geschehenen Verurtheilung zum Grunde liegen
„müßte;“

d. h. die Anträge und das Erkenntniß paßten nicht zur Geschichtserzählung, wie diese der Kläger selbst aufgestellt hatte, oder wie das Gesetz sagt: die Anträge waren nicht erwiesen.

Ueberhaupt findet der Westphälische Rechtsgelehrte in dem Art. 37. unserer Prozeß-Ordnung noch einen Grund mehr, dies Verfahren zu vertheidigen, als der Französische, da des

letztern Prozeßordnung in dem damit correspondirenden Art. 77. bei weitem keine so bestimmte und zweckmäßige Vorschrift über die Einlassung auf die Klage enthält.

Ich kann deshalb die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß dies, zumal in geringern und sonst klaren Sachen, die allgemeine Meinung der Gerichtshöfe Westphalens werden wird, wiewohl ich auch den Gründen meiner Herren Gegner gern Gerechtigkeit widerfahren lasse. Mich überläuft allemal ein Schauder, wenn ich daran denke, daß ein Friedensrichter gezwungen seyn soll, in den bei ihm so häufig vorkommenden Sachen, wo ein, zwei, drei, vier oder fünf Thaler eingeklagt werden, im Ausbleibungsfalle auf Beweis zu interloquiren, mithin — wenn ich auch nur die Schreib- und Insinuations-Gebühren rechne — den Partheien mehr Kosten zu verursachen, als das ganze Streit-Object werth ist.

Geschrieben im Monat December 1810.

Zusätze und Berichtigungen einiger Druckfehler.

S. 11. zum §. 20. Nach einem neuen Circulare des Justiz-Ministers vom 22sten Oct. 1810. darf der Friedensrichter ohne besondere Erlaubniß seinen Wohnsitz in keiner andern Gemeinde als in der des Canton-Hauptorts nehmen.

S. 22. Z. 4. v. unten st. vorbehältlich, l. vorbehaltlich.
— 33. Z. 8. bleibt das Wort: ad, weg.
— 39. Z. 13. st. neuer, l. neuen.
— 41. Z. 1. st. Abgabe, l. Abgaben.
— 53 in der Note, Z. 4. v. unten st. la, l. le.
— 56. Z. 9. st. Zeugenbeweis, l. Zeugeneid.
— 83. Z. 11. st. mir, l. mich.
— 87. Z. 9. st. praecaris, l. praecario.
— 88. Z. 5. v. unten, st. dreneur, l. preneur.
Daselbst, st. dours., l. poursuivre.
— 90. Z. 2. nach: herrührt, gehören zwei: "
— 103 in der Note, st. manual, l. manuel.
— 156. Z. 7. st. Verein, l. Termin.
— 163. zum §. 293. Nach dem Art. 4. der neuen Postordnung kann nur auf schriftliche Requisition (?) der Tribunäle oder Friedensgerichte auf die der Post anvertrauete Gelder und Effecten Beschlag angelegt werden.
— 184. Z. 10. st. Departementern, l. Departementen.
— 285. Z. 9. v. unten, st. unbenüzt, l. unbenuzt.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Das Friedens-Gericht besteht aus dem Richter, zwei Stellvertretern (Substituten, Suppleans), einem Gerichtsschreiber, und einem Gerichtsdiener.

Der Friedensrichter ist die erste Person bei demselben. Die Substituten vertreten ihn, wenn er abwesend oder sonst verhindert ist.

§. 2. Seine Gewalt erstreckt sich auf einige Civil-Sachen, auf die Polizei- und niedere peinliche Gerichtsbarkeit, so weit die Strafe des Vergehens in Frankreich den Werth dreier Tage Arbeit, oder drei Tage Gefängniß, und in Westphalen 20 Franken oder acht Tage Gefängniß, nicht übersteigt. Der erste Theil dieses Handbuchs enthält die Befugnisse des Friedensrichters in bürgerlichen Streitigkeiten; der zweite in peinlichen und Polizei-Sachen.

Erster Theil.

Befugnisse des Friedensrichters in bürgerlichen Sachen.

§. 3. Die Haupt-Tendenz des Friedensrichters spricht sein Name aus. Er soll Friede und Einigkeit unter den Bürgern erhalten; theils, indem er summarisch ihre Streitigkeiten entscheidet, theils, indem er die Güte unter ihnen versucht, oder in deren Entstehung sie zu stimmen sucht, sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen.

Es giebt keinen Bevollmächtigten des Ministeriums (point de ministère public) beim Friedensgerichte; wohl aber beim Tribunal der Polizei, wovon im zweiten Theile die Rede seyn wird.

Dieser erste Theil zerfällt in drei Hauptstücke:

1) von der streitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters;
2) von den Vergleichs-Versuchen;
3) von den übrigen Obliegenheiten desselben.

Voran einige Bemerkungen

I. über die Ernennung;
II. die Ausübung und Dauer der Amts-Verrichtungen;
III. die Besoldungen des zum Friedens-Gericht gehörigen Personale; auch
IV. die Unvereinbarkeit dieser Stellen mit anderen öffentlichen Aemtern.

1. Ernennung des zum Friedens-Gerichte gehörigen Personale.

§. 4. Jeder Bezirk eines Friedensrichters hat in Frankreich ein Canton-Collegium (Wahl-Collegium).

Im Königreich Westphalen ist in jedem Departement ein Wahl-Collegium (Departements-Collegium). Die Anzahl dessen Mitglieder darf nicht unter 200 seyn. Sie werden vom Könige auf Lebenslang ernannt.

Dies Collegium bringt allemal zwei Bürger in Vorschlag, aus denen der Kaiser (König) einen zum Friedensrichter ernennet.

Der Ernannte wird vom Civil-Distrikts-Gericht in Eid und Pflicht genommen.

Ist dieses geschehen, so wird er durch den Unterpräfecten förmlich eingesetzt, dem er das Versprechen leistet, treu der Constitution zu bleiben.

Ueber alles dieses wird ein Protocoll aufgenommen, welches in der Gerichtsschreiberei des Friedens-Gerichts niedergelegt wird.

§. 5. Die beiden Stellvertreter desselben werden auf die nämliche Art ernannt.

Nach der Absicht des Gesetzes werden sie auch auf die nämliche Art beeidigt und eingesetzt werden müssen. Wiewohl Levasseur dafür hält, daß, da das Gesetz dies nicht ausdrücklich gebietet, die Unterlassung dieser Formalitäten die Nichtigkeit der von ihnen vorgenommenen Handlungen nicht nach sich ziehe; welches

jedoch von andern bestritten wird, — namentlich von Leth in der Vorrede zum ersten Hefte seines Handbuchs. Die Vorsicht erfordert es deshalb, daß auch der Suppleant nicht eher gerichtliche Functionen vornehme, bis er auf die erwähnte Art beeidigt und eingesetzt ist.

§. 6. Wird die Richterstelle durch den Tod, Entlassung oder aus andern Ursachen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so muß unterschieden werden, ob diese Dienstzeit noch über oder unter einem Jahre gedauert hätte.

Im zweiten Falle tritt der zweite Substitut von selbst an die Stelle des Richters. Im ersten aber wird zur neuen Wahl und Ansetzung eines Friedensrichters geschritten, wie im §. 4. gedacht. In Westphalen fehlt es hierüber noch an gesetzlichen Bestimmungen. Wenn Vacanzen entstanden, hat der König provisorisch die Stellen wieder besetzt. Auch sind zuerst alle Friedensrichter von ihm ernannt, bis zur Versammlung des Wahl-Collegii.

§. 7. Wird auf diese Art, oder durch Einrückung in das Amt des Friedensrichters die Stelle eines Substituten erledigt, so setzte in Frankreich ehemals der Unterpräfect denjenigen statt seiner an, welcher bei der vorigen Wahl die meisten Stimmen nach dem wirklich ernannten Substituten gehabt hatte. Jedoch mußte er mehr als zwanzig Stimmen gehabt haben.

Jetzt ernennet ihn der Kaiser. In Westphalen der König.

§. 8. Anfangs stand es in Frankreich in der Willkühr des Friedensrichters, ob er einen Gerichtsschreiber zuziehen wollte, oder nicht. Dies ist jetzt geändert, und muß bei jedem Friedensgerichte ein Gerichtsschreiber seyn.

§. 9. Derselbe muß Caution leisten. In Westphalen fehlt es jedoch hierüber noch an gesetzlichen Bestimmungen, und haben deshalb die Gerichtsschreiber keine Cautionen geleistet.

§. 10 Er wird vom Kaiser ernannt, und muß das Versprechen, der Constitution treu zu bleiben, in die Hände des Friedensrichters ablegen.

In Westphalen ernannte anfangs der Friedensrichter seinen Secretair oder Gerichtsschreiber selbst. Dies ist jedoch schon durch ein Königliches Decret vom 24. Febr. 1809 (Gesetz-Bülletin Nr. 10.) abgeändert, und bestimmt, daß die Ernennung vom Könige geschehe. Jedoch kann der Friedensrichter Jemanden dazu in Vorschlag bringen.

Wird die Stelle eines Secretairs erledigt: so muß der Friedensrichter binnen 8 Tagen dem Königlichen Procurator beim Districtsgerichte, worunter sein Canton gehört, davon Nachricht geben, und ihm den Namen, die Vornamen, das Alter und den Stand des Candidaten anzeigen, den er zur Ernennung in Vorschlag bringen will, damit der Königl. Procurator, wenn er sich von der Fähigkeit und Moralität der vorgeschlagenen Person überzeugt hat, darüber an den Justizminister berichte.

§. 11. Es ist bestritten worden, ob der Verwandte des Friedensrichters im dritten Grade sein Gerichtsschreiber seyn könne?

Die französischen Rechtsgelehrten, und unter diesen Levasseur, sind der bejahenden Meinung. — Vielleicht wäre die verneinende der Sache angemessener.

§. 12. Der Friedensrichter hat in Frankreich keine eigene Gerichtsdiener, sondern er ernennt zur Ausführung der bei seinem Gerichte vorfallenden Geschäfte einen oder zwei von denjenigen, welche beim Appellations-, Criminal- oder Gerichtshofe der ersten Instanz angestellt sind, die jedoch in seinem Gerichtsbezirke wohnen müssen.

§. 13. Wohnet in seinem Canton keiner von diesen, so kann er jeden andern Bürger dazu ernennen; welcher jedoch vom Gerichtshofe der ersten Instanz, nachdem dieser sein sittliches Betragen und seine Fähigkeit untersucht hat, bestätigt werden, und das Versprechen, der Constitution treu zu bleiben, ablegen muß.

Das Königliche Decret vom 11ten März 1809 (Büllet. Nr. 14.), welches die Organisation des Gerichtsbotenwesens im Königreiche Westphalen enthält, stimmt hiermit im Wesentlichen überein:

„Jedes Friedens-Gericht (sagt der Art. 13.) soll ein „oder zwei für dasselbe besonders bestimmte Gerichts„boten haben, welche den persönlichen Dienst bei „demselben verrichten, und ausschließend nicht nur „die Vorladungen vor dies Gericht und vor das Mu„nicipal-Polizei-Gericht besorgen, sondern auch alle

„Befehle und Urtheile derselben insinuiren müssen.
„Sie sollen zwar von den Friedensrichtern ernannt
„werden; diese sind jedoch verbunden, selbige aus
„der Zahl derjenigen Gerichtsboten zu wählen, welche
„schon bei dem Tribunale erster Instanz angestellet
„sind, und in dem Bezirke des Friedensgerichts ihren
„Wohnsitz haben."

„In dem Falle dieselben behindert sind, ist der
„Friedensrichter einen andern Gerichtsboten zu be-
„auftragen berechtigt;"

und der Art. 14:

„die den Friedensrichtern überlassene Wahl ihrer Ge-
„richtsboten kann jedoch in dem jetzigen ersten Falle
„auch jeden andern Einwohner des Cantons, welcher
„volljährig ist, und der Rechte eines Westphalen ge-
„nießt, treffen. Dieser darf indessen nicht eher
„seinen Dienst antreten, bis das Districtstribunal
„sich von seinem guten Betragen und seiner Fähigkeit
„überzeugt, die Ernennung bestätigt, und derselbe
„vor dem gedachten Tribunale seinen Diensteid *)
„abgelegt hat."

„Zu dem Ende müssen die Friedensrichter gleich
„nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen De-
„crets dem Tribunale diejenige Personen namhaft

---

*) Der Diensteid wird dahin abgeleistet: „ich schwöre
„Treue dem Konige, und Gehorsam der Constitution;
„gelobe, den Dienst eines Gerichtsboten mit Pünkt-
„lichkeit, Eifer und Redlichkeit zu verwalten, so wahr
„mir Gott helfe und sein heiliges Wort." Art. 12.
des besagten Decrets.

„machen, welche sie für fähig halten, den Dienst „der Gerichtsboten zu versehen."

„Die Gerichtsboten dieser Art sollen ihre Dienst„verrichtungen nur in dem Bezirke desjenigen Frie„dens-Gerichts, bei welchem sie angestellet sind, aus„üben können."

§. 14. Um eine Stelle beim Friedens-Gericht zu bekleiden, ist erforderlich:

1) daß man activer Bürger sey. Es ist also auch derjenige davon ausgeschlossen, welcher von der Ausübung der bürgerlichen Rechte nur suspendirt ist.

2) Darf er nicht zur dienenden, noch zur Armen-Classe gehören.

3) Muß er in Frankreich das 30ste Jahr vollendet haben.

In Westphalen muß der Friedensrichter das 25ste, und der Secretair das 22ste Jahr zurückgelegt haben. Königl. Decret vom 29sten Nov. 1809. Art. 3. 4. (Büllet. 50.), und der Gerichtsbote braucht nur volljährig zu seyn. Das angezogene Decret v. 11. März 1809, Art. 14.

Jeder Anzustellende muß seinen Geburtsschein in glaubwürdiger Form beibringen, und wer als Friedensrichter oder Secretair angestellt zu werden wünscht, muß durch Zeugnisse der Professoren der Rechte, die vom Rector oder Prorector visirt werden, beweisen, daß er drei Jahre lang auf einer Universität studirt, und den Vorlesungen über das römische Recht und die andern im Königreiche geltende Rechte, namentlich über das

Gesetzbuch Napoleons und die Westphälische Proceß-ordnung, fleißig beigewohnt habe, und von guten Sitten und tadelloser Aufführung gewesen. Decr. vom 29. Nov. 1809, Art 5. 6. Alle andere Richter und Assessoren müssen sich überdem einer Prüfung unterwerfen. Die Friedensrichter benennt das Decret nicht ausdrücklich; auch ist rücksichtlich ihrer keine Behörde bestimmt, welche die Prüfung vornehmen soll.

Sollte zufällig der Kaiser oder König jemanden zum Friedensrichter oder Gerichtsschreiber ernannt haben, dem eine von obigen Eigenschaften fehlt, so muß man sich unmittelbar an ihn wenden, einen andern anzusetzen.

§. 15. Andere Eigenschaften sind nicht erforderlich. Auch braucht er nicht auf der Liste der Wahlfähigen zu stehn.

Die Stelle eines Bevollmächtigten des Ministeriums beim Polizei-Gericht wird durch den Polizei-Commissair, oder den Gehülfen des Maire, versehen.

II. Ausübung und Dauer der Amtsverrichtungen des Personale beim Friedens-Gericht.

§. 16. Der Richter behandelt alle gerichtliche, Vergleichs- und andere Sachen, welche nach dem Gesetze vor das Friedens-Gericht gehören.

Ist er wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert, so ersetzt ihn ein Substitut.

§. 17. Der Gerichtsschreiber fasset unter der Aufsicht des Richters die Akten und Protokolle, besorgt

die Ausfertigungen, und bewahrt vorläufig die Original-Concepte (les minutes).

§. 18. Der Richter muß mit äußerstem Fleiße seinen Amtsverrichtungen obliegen, und muß deshalb im Canton seinen Wohnsitz haben.

Wohnt er zur Zeit seiner Ernennung nicht im Canton, so wird er vom Regierungs-Commissair (Kaiserlichen Procurator) erinnert, binnen einem Monate sich im Canton häuslich niederzulassen. Geschieht dieses nicht, so meldet es der Commissair dem Unterpräfecten. Der Richter wird als abgedankt angesehen, und ein anderer angestellt.

Er darf sich nicht aus dem Canton entfernen ohne Erlaubniß des Regierungs-Commissairs beim Civil-Tribunal seines Distrikts (arrondissement). Will er länger als einen Monat abwesend seyn, so muß er um Erlaubniß beim Justizminister nachsuchen. In beiden Fällen muß er durch ein Attest des ersten, oder in dessen Ermangelung des zweiten Substituten bescheinigen, daß die öffentlichen Geschäfte durch seine Abwesenheit nicht leiden werden.

In dem Circulare des Justiz-Ministers des Königreichs Westphalen vom 24. Jul. 1808 heißt es:

„Die Amtsverrichtungen der Friedensrichter treten „täglich ein; sie erfordern ihre beständige Gegenwart „in ihren Cantonen. Es darf sich daher keiner von „ihnen entfernen, ohne einen Urlaub vom Justiz„minister zu haben, oder in dringenden Fällen, und „wenn es eine Abwesenheit von wenigen Tagen ist, „ohne mit Zustimmung des Königlichen Procurators

„bei dem Tribunale erster Instanz den Gehülfen be=
„nannt zu haben, welcher in seiner Abwesenheit mit
„der Verrichtung seiner Amtsgeschäfte beauftragt
„seyn soll."

§. 19 Jeder andere, der beim Friedens=Ge=richt angestellt ist, auch der Gerichtsdiener, ist zu einer gleichen Residenz verpflichtet.

§. 20. Der Richter braucht gerade nicht im Hauptorte des Cantons zu wohnen; es ist genug, wenn er nur seine Wohnung im Canton hat.

Dieser Satz ist von Einigen mit vieler Heftigkeit angefochten; inzwischen ist mir kein Gesetz bekannt, welches ein Anderes bestimmte. In dem eben angezogenen Circulare des Justizministers heißt es:

„Der Friedensrichter muß in seinem Canton
„seinen Wohnsitz haben, und kann denselben aus
„keinem Grunde in irgend einem andern wählen.
„Die Gemeinde des Hauptorts ist verpflichtet, ihm
„ein schickliches Local für seine Sitzungen, für die
„Aufbewahrung der Papiere und für die Gerichts=
„schreiberei anzuweisen."

§. 21. Er muß für jede Woche wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage bestimmen.

Außer diesen gewöhnlichen Gerichtstagen kann er außerordentlich, so oft er will, Gericht halten, selbst an Sonn- und Festtagen Vor= und Nachmittags.

Er kann es in seinem eigenen Hause, jedoch bei offenen Thüren, abhalten. Westph. Pr.=Ordn. Art. 376.

§. 22. In Frankreich ist durch eine besondere Verordnung für die Erleichterung der Correspondenz

zwischen den obern Behörden und den Friedensrichtern gesorgt, an Orten, wohin keine Posten gehen.

Auch ist dafür gesorgt, daß den Friedensrichtern kein Briefporto zur Last falle.

Für Westphalen finden wir gleiche Bestimmungen in den die Posten und Portofreiheit der Officianten betreffenden Verordnungen. Man sehe das Königl. Decret vom 16ten April 1808, und das Circulare des Justizministers vom 9ten Aug. 1808. Die Briefe müssen bandirt werden, d. h. es müssen kreuzweise Papierstreifen darum gelegt und diese versiegelt werden, und der Absender muß seinen Namen und Amt auf die Adresse setzen.

§. 23. Dem Friedensrichter müssen von Amtswegen alle Gesetz-Bülletins mitgetheilet werden.

Alle drei Monate empfängt der Gerichtsschreiber die Sammlung der während der Zeit erschienenen Gesetze. Diese werden in der Gerichtsschreiberei verwahrlich niedergelegt, zum beständigen Gebrauch des Gerichts.

Auch dieser letzte Satz, der jedoch nur für Frankreich gilt, ist vom Herrn Leth mit vieler Heftigkeit angegriffen. Er findet sich mit dürren Worten im 6ten Artikel des Gesetzes vom zwölften Vendémiaire des Jahrs 4 *), und der Angriff beruhet auf einem Mißverständnisse.

---

*) De trois mois en trois mois (sagt dies Gesetz) un cahier des lois rendues pendant le dernier trimestre; ainsi q'un exemplaire de chacun des

Die Gesetzbülletins werden sogleich nach ihrer Erscheinung an die Friedensgerichte abgesandt; denn nach dem Königlichen Decrete vom 27sten Jan 1808 erhält jedes in das Bülletin eingerückte Decret Gesetzeskraft:

in Cassel und Fulda-Departement: am zweiten Tage nach seiner Promulgation;

im Leine- und Harz-Departement: am zweiten Tage nach demjenigen, wo es in Cassel als bekannt angenommen wire;

im Oker- Saale- und Werra-Departement: am dritten Tage;

im Weser-Departement: am vierten Tage,

und im Elbe-Departement: am fünften Tage. *)

Allein außerdem erhält in Frankreich das Gericht nach Ablauf jeder 3 Monate ein Cahier der seitdem erschienenen Gesetze, und darauf bezieht sich jene Stelle.

§. 24. Die Richter und ihre Substituten werden in Frankreich auf 10 Jahre ernannt.

Nach der Constitution des Königreichs Westpha-

---

recueils de lois par ordre de matieres, lorsqu'il en sera formé, sera envoje à chaque tribunal dans la personne du Greffe. — ....

*) Nicht immer kommen die Gesetzbülletins zur gehörigen Zeit an dem Ort ihrer Bestimmung an Ich erinnere mich, daß mehrere Erkenntnisse cassirt sind, weil sie gegen die Vorschrift des Königlichen Decrets vom 11. Apr. 1808 (Büllet. 33.) anstießen, ungeachtet bei ihrer Ertheilung dies Gesetz an dem Orte und bei dem Gerichte, welches sie ertheilt hatte, noch nicht angekommen war, mithin dasselbe auch nichts davon wissen konnte.

len auf 4 Jahre. Sie können jedoch nach Ablauf derselben sogleich wieder gewählt werden.

§. 25. Der Gerichtsschreiber wird in Frankreich nicht auf eine sichere Zeit angesetzt. Vom Kaiser ernannt, kann auch dieser ihn seiner Stelle entsetzen. Die Westphälischen Gesetze enthalten darüber nichts, und ist also anzunehmen, daß die Ernennung auf Lebenslang geschehe.

III. Besoldungen.

§. 26. Der Friedensrichter hat eine bestimmte Besoldung, die mehr oder weniger einträglich ist, je nachdem die Größe des Cantons vermuthen läßt, daß seine Ausgaben stärker, und seine Geschäfte vervielfältigt sind.

Diese Besoldung ist in Frankreich folgendermaßen bestimmt:

in Paris zu	2,400 Franken.
In den Gemeinden, wo die Bevölkerung 100,000 Seelen übersteigt, zu	1,600 —
In jenen von 50,000 Seelen und darüber bis zu 100,000, zu . .	1,200 —
In jenen von 30,000 Seelen und darüber bis zu 50,000, zu . .	1,000 —
In den Gemeinden von weniger als 30,000 Seelen, zu . . .	800 —

Das Königliche Decret vom 2ten Junn 1808 regulirt die Besoldungen der Friedensrichter für Westphalen folgender Maßen:

Der Friedensrichter desjenigen Cantons, dessen Bevölkerung die Zahl von 5000 Einwohnern übersteigt,

bekommt einen jährlichen Gehalt von 1200 Franken; derjenige, dessen Canton 3 bis 5000 Einwohner hat, einen Gehalt von 1000 Franken; und bei einer Bevölkerung von weniger als 3000 Einwohnern 800 Franken.

§. 27. Außer der bestimmten Besoldung hat der Friedensrichter noch zufällige Gebühren und Sporteln. Frankreich sowohl als Westphalen hat deshalb seine eigene Sporteltaxe für Friedensrichter. Die Westphälische, welche dem Königl. Decrete vom 21. Jul. 1809 beigefügt (Büllet. 36), ist im Anhange dieses Handbuchs abgedruckt. Jenes Decret enthält darüber folgende nähere Bestimmungen:

„Nicht nur für die Zukunft sollen die Sportuln darnach berechnet werden, sondern auch die bereits Geforderten, oder noch nicht Bezahlten.

„Bei Beschwerden wegen Ueberschreitung der Taxe, bewirkt der Präsident entweder selbst, oder durch „einen dazu beauftragten Richter die Festsetzung, und „verordnet im entstehenden Falle die Zurückgabe des „zuviel Gezahlten (Art. 1.)

„Die in der gegenwärtigen Taxe sowohl für die Friedensrichter als für ihre Secretaire festgesetzten Diäten und Schreibgebühren verbleiben demjenigen von „ihnen, welchem sie angewiesen sind. (Art. 2)

„Die Richter erhalten ausschließlich die unter Nr. 6, „7, 8, 11, 12, 14, 21 und 23 des ersten Abschnitts im ersten Capitel, und die unter Nr. 2 u. 3 „des 2ten Abschnitts desselben Capitels festgesetzten „Urtelsgebühren. (Art. 3.)

„Die übrigen Sporteln sollen vom 1sten Julius „dieses Jahrs an in eine gemeinschaftliche Casse flie„ßen, deren Betrag so vertheilt wird, daß der Rich„ter zwei Drittheile, der Secretair aber ein Drit„theil davon erhält. (Art. 4.)

„Doch sollen die Friedensrichter und ihre Secretaire „ferner ein genaues Verzeichniß ihrer Sporteln, in „Gemäßheit des 3ten Artikels Unsers Decrets vom „10ten Febr. 1809 halten, und eine Abschrift da„von Unserm Procurator beim Districts-Tribunale „einsenden, welcher dasselbe vierteljährig mit seinen „Bemerkungen an Unsern Justizminister einschicken „wird. (Art. 5.)

„Jede, nach der Publication des gegenwärtigen De„crets, von den Friedensrichtern oder ihren Secre„tairs begangene Ueberschreitung der Taxe, wird, „auf Antrag des Königl. Procurators, das erstemal „mit einer Geldbuße bestraft, welche viermal so hoch „als dasjenige, was über die Taxe genommen wor„den, seyn soll.

„Im Wiederholungsfalle wird Suspension auf „ein bis drei Monate verfügt, und bei nochmaliger „Wiederholung zur Absetzung des Schuldigen ge„schritten." (Art. 6.)

Beim Ansatze der Sportuln in Prozeßsachen ist vorzüglich der Werth des Streitgegenstandes zu berücksichtigen.

Ist dieser nicht über 20 Fr., so wird für die ganze Verhandlung nur bezahlt 1 Fr. 50 Cent.

Ist derselbe über 20 bis 148 Fr.: so darf nur die Hälfte der Sätze von Nr. 1 bis 23 im ersten Capitel ersten Abschnitts der Taxordnung und der Schreibgebühren gefordert werden. Bei Gegenständen von wenigstens 3000 Fr. wird das Doppelte jener Sätze berechnet, und das Dreifache — mit Ausnahme der unter 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 20, 21 und 23 bestimmten Sätze —, wenn das streitige Object wenigstens 10,000 Fr. beträgt.

Bei denjenigen Prozessen, wo der Werth der Hauptsache nicht mit völliger Gewißheit bestimmt ist, noch den Summen von 3000 oder 10,000 Fr. nahe kommt, werden nur die einfachen Sätze berechnet.

§. 28. Die Stellvertreter haben keine Besoldung; ihre Verrichtungen sind nur vorübergehend.

Wenn der Substitut die Stelle eines Friedensrichters vertritt, in solchen Sachen, womit Gebühren verbunden sind, so kommen diese ihm zu. So verordnet es das französische Gesetz vom 6ten März 1791. art. 14. in Ansehung der Beisitzer, welches sich wohl auf die Stellvertreter anwenden läßt.

Das nämliche Gesetz verordnet: daß, im Falle der Friedensrichter acht Tage nach der Reihe seinen Dienst nicht versieht, er gehalten sey, einen verhältnißmäßigen Theil seiner Besoldung dem substituirten Beisitzer zukommen zu lassen. Inzwischen verstehen sich jetzt beide deshalb gutwillig; da, wie wir oben gesehen, der Friedensrichter ohne Erlaubniß sich nicht entfernen darf, und diese in Frankreich nicht erhalten kann, ohne ein Attestat von dem ersten, oder in Ermangelung desselben von

dem zweiten Stellvertreter beigebracht zu haben, daß die Geschäfte darunter nicht leiden sollen.

Bei Ausfertigung dieses Attestats werden beide über die Vergütung sich vereinigen.

§. 29. Die Gerichtsschreiber haben an bestimmtem Gehalt den dritten Theil desjenigen, welches den Friedensrichtern angewiesen ist.

Außer ihrer Besoldung haben sie zufällige Gebühren und Sportuln, die in der Taxordnung bestimmt sind.

Für die Ausfertigungen werden in Frankreich für's Blatt (den halben Bogen) 40 Cent., und in Westphalen 35 Cent. bezahlt. Nach der Westphälischen Taxordnung muß die Seite 30 Zeilen, und die Zeile 12 Silben enthalten. Sie müssen ihre Quitung unter der Ausfertigung schreiben.

Sie dürfen keine andere und höhere Gebühren nehmen, als ihnen durch die Gesetze zugelegt sind, unter Strafe der Dienst-Entsetzung und Wiedererstattung an die Partheien.

Im Falle des Betrugs oder offenbaren Unterschleifs werden sie ohnedies noch vor das Criminal-Gericht gezogen.

§. 30. In allen den Geschäften, bei welchen dem Friedensrichter Gebühren zugelegt sind, bekommt in Frankreich der Gerichtsschreiber, der dabei gegenwärtig ist, $\frac{2}{3}$ der vom Richter designirten Summe.

Ueberdem erhält er auch noch die Gebühren für die Ausfertigung. In Westphalen erhält, wie wir schon oben gesehen haben, von den in die gemeinschaftliche

Casse fließenden Sporteln der Secretair $\frac{1}{3}$ und der Friedensrichter $\frac{2}{3}$.

§. 31. Der Gerichtsdiener hat für seinen Dienst beim Friedens-Gerichte keine Besoldung; er wird aber von den Partheien für alle Handlungen, wozu er requirirt wird, bezahlt. Auch dessen Gebühren sind in der Taxordnung bestimmt.

§. 32. Der Gerichtsdiener kann die ihm obliegenden gerichtlichen Handlungen nur in dem Bezirk des Friedens-Gerichts, bei dem er angesetzt ist, vornehmen.

In diesem Bezirke aber können dieselben in streitigen und Vergleichs-Sachen nur von ihm allein vollzogen werden. Königl. Decret vom 11ten März 1809. (Büllet. 14) Art. 13. 14.

§. 33. Der Gerichtsdiener, welcher hiergegen handelt, wird in Frankreich vom Friedensrichter in einer Stadt in 6 Franken Strafe genommen, wovon die Hälfte der Gerichtsdiener dieses Friedens-Gerichts erhält, und die andere Hälfte in die Strafkasse fließt.

Von den Friedensrichtern auf dem Lande schweigt das Gesetz, und die französischen Rechtsgelehrten halten sich zu einer ausdehnenden Erklärung des Gesetzes nicht befugt.

§ 34. Aus dem Art. 16 der französischen Prozeßordnung (Code de proced.) wird ferner gefolgert: daß die gegen jene Vorschrift vorgenommene Insinuationen und andere Bekanntmachungen des Gerichtsdieners nichtig sind.

In der Westphälischen Prozeßordnung correspondirt mit dem 16ten Art. der Französischen der Art. 384. In diesem fehlt der Zusatz der Französischen:

faite par l'huissier de la justice de paix, ou tel autre, commis par le juge;

woraus die Französischen Rechtsgelehrten die Nichtigkeit einer solchen Vorladung folgern.

Das angezogene Königl. Decret vom 11ten März 1809 sagt zwar Art. 13: daß die beim Friedensgerichte angestellte Boten ausschließend die Vorladungen vor dies Gericht besorgen; und der Art. 14: daß die Friedens-gerichts-Boten, welche nicht zugleich beim District-Tribunale angesetzt sind, ihre Dienstverrichtungen nur in dem Bezirke des Friedensgerichts ausüben sollen; allein keiner von beiden Artikeln setzt die Strafe der Nichtigkeit auf die Uebertretung dieser Vorschriften, und nach dem Art. 951 der Prozeßordnung soll auf diese nicht anders erkannt werden, als wenn das Gesetz diese Nichtigkeit förmlich ausgesprochen hat.

Es würde also in Gefolg des nämlichen Artikels nur eine Geldbuße eintreten, die nicht unter 5, und nicht über 100 Fr. betragen darf.

IV. Unvereinbarkeit der Stellen beim Friedens-Gericht mit andern öffentlichen Aemtern.

§. 35. Der Friedensrichter kann keine von folgenden Aemtern bekleiden:

1) Mitglied der Departements-Verwaltung.

2) Municipal-Beamter, Maire, oder dessen Gehülfe.

3) Regierungs-Commissair bei diesen Verwaltungen; Präfect und Unterpräfect.
4) Gerichtsschreiber bei diesen nämlichen Collegien.
5) Notar.
6) Mitglied einer Forstverwaltung.
7) Districts-Einnehmer, oder Einnehmer beim Einschreibe-Büreau (receveur de district ou de l'enregistrement).
8) Beim Zollamte, bei den Posten und dem Botenwesen.
9) Aemter, womit Hebungen öffentlicher Gelder verknüpft sind.
10) Mitglied des Cassations-Hofes.
11) Richter bei den Civil- und peinlichen Gerichten.
12) Richter beim Handlungs-Tribunal.
13) Kaiserlicher Procurator bei einem Tribunal.
14) Gerichtsschreiber bei demselben.
15) Lehrer, welche von der Nation besoldet werden.

§. 36. Die Gerichtsschreiber bei den Friedens-Gerichten sind von den nämlichen Aemtern ausgeschlossen.

Von den Substituten schweigt das Gesetz. Inzwischen scheint es angemessen, auf sie, welche in vorkommenden Fällen die Stelle des Richters einnehmen, die nämlichen Grundsätze anzuwenden; zumal die ehemaligen Assessoren des Friedens-Gerichts unter das nämliche Gesetz begriffen waren.

§. 37. Es ist bestritten worden, ob auch geistliche Personen Friedensrichter werden können? Levasseur hält sie für zulässig. — Inzwischen dürfte, vorzüg-

lich in manchen Theilen des Königreichs Westphalen, der im §. 35 aufgeführte 15te Grund ihnen entgegenstehen.

Erstes Hauptstück.

Die streitige Gerichtsbarkeit des Friedensrichters.

§. 38. Hier kommt zur Untersuchung die Competenz des Friedens Gerichts in Civilsachen, die Klagen, Untersuchungen, Incident-Punkte, welche eintreten können; das Erkenntniß, die Kosten, und die Folgen des Erkenntnisses.

Erster Abschnitt.

Welche Streitsachen gehören vor das Friedens-Gericht?

§. 39. Erstens gehören vor das Friedens-Gericht alle persönliche und Mobiliar-Klagen bis zum Werth von 100 Franken. [Und im Königreiche Westphalen bis zum Werth von 148 Franken.]

Bis zum Werth von 50 Franken [und in Westphalen bis zum Werth von 74 Franken] erkennet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz, d. h. ohne daß eine Appellation von seinem Erkenntnisse Statt findet.

Bis zum Werth von 100 und rücksichtlich 148 Franken aber in erster Instanz, d. h. vorbehältlich der Berufung an die nächste Behörde.

§. 40. Bei Klagen wegen aufgesagter oder abgelaufener Miethe soll nach der Entscheidung des Justiz-

miniſters in Frankreich vom 23ſten Thermidor des Jahres 4. nicht auf den Miethpreis des ganzen Jahres, ſondern des letzten Termins geſehen werden.

Beträgt dieſer nicht über 100 oder 148 Franken, ſo gehört die Sache, unter der im vorigen Jen angegebenen Modification, vor das Friedens-Gericht.

§. 41. Das Geſetz ſagt: Mobiliar- und perſönliche Klagen.

Klagen, welche Immobilien betreffen, ihr Gegenſtand mag auch noch ſo geringfügig ſeyn, gehören alſo nicht dahin; auch keine Real-Klagen, wie die hypothekariſche Klage gegen den dritten Beſitzer; noch vermiſchte Klagen, die theils perſönlich ſind, theils zu den Realen gehören, wie die Klagen auf Theilung

§. 42. Zweitens gehören vor das Friedens-Gericht bis zu der Summe von 50, und in Weſtph. von 74 Franken in erſter und letzter Inſtanz, und über dieſe Summe, ſo hoch ſich dieſelbe auch belaufen mag, in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt der Berufung, folgende Sachen:

a. wegen Beſchädigungen auf den Feldern, Früchten und an den Erndten, ſie mögen durch Menſchen oder Thiere verurſacht ſeyn.

Die meiſten ſolcher Beſchädigungen geben dem Beſchädigten auch eine Klage beim Polizei- oder Criminal-Gericht, welche die Beſtrafung desjenigen, der den Schaden verübt, zum Zweck hat.

Wählt der Beſchädigte dieſen Weg, ſo erkennt

letzteres Gericht zugleich über den Schadenserſatz, und fällt mithin alsdann die Civil-Klage vor dem Friedensrichter weg.

§. 43. Wird die Polizei- oder Criminalklage angeſtellt, ſo muß das öffentliche Miniſterium (der Bevollmächtigte des Miniſteriums, Kaiſerlicher Procurator) davon benachrichtiget werden.

Dies kann ohnehin den Beſchädiger peinlich verfolgen, und zur Strafe ziehen; auch, wenn der Beſchädigte nur die Civil-Klage vor dem Friedens-Gericht angeſtellt hat

In dem Falle ruhet die letztere Klage ſo lange, bis über die öffentliche Klage entſchieden iſt.

Der Beſchädigte kann alsdann, wenn er will, die angeſtellte Civilklage fallen laſſen, und durch Intervention beim Polizei- oder Criminal-Gerichtshofe den Schadenserſatz ſuchen.

§. 44. b. Alle poſſeſſoriſche Klagen. Das Geſetz führet deren mehrere an, namentlich: Gränz-Verrückungen, Anmaßungen auf Grundſtücke, Bäume, Hecken, Gräben und andere Einfriedigungen, Eingriffe in den Lauf des Waſſers, das zur Beflößung der Wieſen dient, ſo wie alle andere Sachen, die den Gegenſtand einer poſſeſſoriſchen Klage ausmachen können.

Die Beſitzſtörung muß jedoch in den letzten zwölf Monaten geſchehen ſeyn *). Nach Ablauf eines Jah-

---

*) Dies beſtreitet Leth (Heft 1. S. 103.). Es ſteht aber mit klaren Worten in der Weſtph. Prozeßordn. Art. 392., und in der Franz. Art. 32.

res findet keine possessorische Klage weiter Statt; auch kann dieselbe mit der petitorischen Klage nie cumulirt werden.

Ist die Besitzstörung ohne Gewaltthätigkeit geschehen, so geben die Franzosen der Klage den Namen: Complainte; ist sie aber mit Gewaltthätigkeiten verknüpft gewesen, so heißt die Klage: reintegrande (Klage um Wiedereinsetzung in den Besitz).

§. 45. Ist die possessorische Klage binnen Jahresfrist nicht angestellt, so bleibt demjenigen, dessen Besitz durch die Störung beeinträchtigt ist, oder der denselben verloren hat, nichts andres übrig, als petitorisch zu klagen.

Diese Klage gehört aber nicht vor das Friedens-Gericht, sondern vor das Civilgericht der ersten Instanz.

Ist jedoch die Besitzstörung mit Gewaltthätigkeiten verknüpft gewesen, so hat der Gestörte außer der Civilklage auch eine peinliche Klage, wodurch ebenfalls der Besitz wieder erlangt werden kann. Und diese Klage dauert drei Jahre.

§. 46. Es ist bestritten, ob derjenige, welcher einen Grundzins (Erbzins, rente foncière) zu fordern hat, possessorisch klagen könne?

Der Verfasser des Buchs: de la Competence des justices de paix (1805) ist nebst mehreren älteren Rechtsgelehrten der bejahenden Meinung, weil er die Grundzinsen zu den Immobilien zählt.

Allein der Code Napoléon hat art. 530. alle Grundzinsen für einlösbar erklärt, mithin ihnen

die Eigenschaft eines Immobil = Guts genommen, auch diesen Artikel zwischen zwei Gesetzen rangirt, worin bestimmt von beweglichen Gütern die Rede ist (art. 529 und 531. des Code Nap.). Dies bestimmt Levasseur, wohl nicht mit Unrecht, sich für die verneinende Meinung zu erklären. Wiewohl Leth (Handbuch für Friedensrichter Heft 1. S. 102 folg) die ältere Meinung für die richtige hält. Der von ihm angeführte Grund: daß nämlich den Renten dadurch, daß sie für einlösbar erklärt, der Charakter eines Immobilguts nicht genommen sey, scheint mir nicht entscheidend, denn der Code Napoleon hat sie Art. 530. bestimmt unter die Kathegorie der beweglichen Güter gesetzt.

Im Königreich Westphalen tritt ein besonderes Verhältniß ein, rücksichtlich der beibehaltenen Prästanden der vormaligen Eigenbehörigen.

Diese sind durch das Königliche Decret vom 23. Jan. 1808. sämmtlich für einlösbar erklärt.

Es soll jedoch nach einem spätern Decrete vom 27. Jul. 1809 (Bülletin 35), bei entstehendem Streite über die Dienstpflicht, dem Gutsherrn der Beweis der Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht auferlegt werden, vielmehr soll der Besitz für ihn entscheiden (Art. 1. das.); auch soll der Dienstpflichtige bis zum erfolgenden Definitiv = Erkenntnisse die Dienste, wie bisher, leisten. (Art. 10.)

Aehnliche Bestimmungen enthält das frühere Circulare des Justizministers vom 29. Jul. 1808.

Hieraus wird gefolgert, daß über diese Abgaben

und Dienste der Friedensrichter possessorisch erkennen könne.

Entsteht aber über den Grund der Verbindlichkeit selbst Streit: so gehört die Sache vor die Districts-Tribunäle.

§. 47. Dienstbarkeiten (Servituten) werden zu den Immobilien gerechnet, und können also Gegenstand einer possessorischen Klage seyn.

Dies kann jedoch wohl nur in so weit verstanden werden, als das Gesetz will, daß bei ihnen auf den Besitz gesehen werden soll. Dahin können gerechnet werden: die Servituten, welche durch die Lage eines Ortes bestimmt werden (Code Nap. art. 640 sq.), oder die durch das Gesetz eingeführt worden (daselbst art. 640 sq.); — von den conventionellen Dienstbarkeiten jedoch nur die ununterbrochenen, insofern sie zugleich sichtbare Spuren hinterlassen (sichtbar sind, continues et apparentes).

Unterbrochene Dienstbarkeiten, oder nicht sichtbare, können durch keine Art von Besitz erworben werden (daselbst art. 691.), und können also auch wohl keinen Gegenstand einer possessorischen Klage ausmachen.

Nach diesen Grundsätzen hat der Cassationshof in Paris erkannt, mit Anführung des Grundes: daß, wo Verjährung kein Recht begründe, auch der Besitz nicht provisorisch als mögliches Recht geschützt werden könne *).

---

*) Lassaulx Annalen der Gesetzgebung, B. 1. Heft 1, Abth. 5. 1808.

Herr Leth (Heft 1. S. 104.) ist jedoch anderer Meinung, als der Cassationshof.

§. 48. Die novi operis nunciatio gehört als ein possessorisches Rechtsmittel vor das Friedensgericht *).

§. 49. c. Klagen über die dem Miethsmann in der Regel zur Last fallende Reparaturen an Häusern und Pachthöfen.

§. 50. d. Ueber die Bestimmung der von einem Pächter oder Miethsmann geforderten Entschädigung wegen Nichtgenusses, wenn das Recht, Entschädigung zu fordern, an sich nicht bestritten ist.

Ist aber das Recht dazu bestritten, so folgt die darauf gerichtete Klage der oben von den persönlichen Klagen aufgestellten Regel.

§. 51. e. Ueber die von dem Eigenthümer angegebene Beschädigungen des verpachteten Hauses oder Gutes.

§. 52. f. Ueber die Zahlung des Arbeitslohns von Tagelöhnern, des Lohns von Dienstboten, und die Vollziehung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen Herren und Dienstboten oder Arbeitsleuten.

§ 53. g. Ueber Zänkereien, Verbal- und Real-Injurien, wegen welcher die

---

*) Das Weitere hierüber s. unter der Rubrik: von Erkenntnissen in possessorischen Sachen.

Partheien nicht den Weg der peinlichen Klage eingeschlagen haben.

§. 54. Außerdem gehören noch folgende Sachen, jedoch unter verschiedenen Modificationen, vor das Friedensgericht:

h. Wer in Frankreich ein Patent (brevet) über eine neue Erfindung erhalten hat, kann denjenigen, welcher dagegen handelt, vor diesem Gericht in Anspruch nehmen, damit er zur gesetzlichen Strafe gezogen werde.

§. 55. i. Die französische Verordnung vom 9ten August 1791. wegen der Schiffs-Polizei ꝛc. sagt:

„In jedem Canton, worin kein Handels-Tribu„nal ist, erkennet der Friedensrichter

„1) in erster und letzter Instanz über den Lohn „der Schiffs-Handwerker und Seeleute;

„2) über Spedition der Waaren, Frachtbriefe, „Schiffsmiethe und Ausrüstung (Accorde mit Fuhrleuten „und Schiffern), auch andere Gegenstände des Han„dels, so weit die Größe der Forderung „die Competenz dieses Gerichts nicht über„steigt."

§. 56. k. Zollsachen gehören vor das Friedens-Gericht in erster Instanz, und mit Vorbehalt der Appellation an das nächste Obergericht (d. i. das Tribunal der ersten Instanz, oder Districts-Gericht), namentlich alle Streitigkeiten wegen Wegnahme verbotener oder wegen Contravention gegen die Zollgesetze in Beschlag genom-

mener Waaren, wegen verweigerter Bezahlung des Zolls u. a.

Ausgenommen jedoch diejenigen Fälle, in denen das Gesetz eine Gefängnißstrafe verhängt hat, die nur von einem Züchtigungs-Gerichte ausgesprochen werden kann.

In Westphalen ist das Zollwesen noch nicht definitiv organisirt. Wir haben blos ein vorläufiges Decret vom 28sten Februar 1809 (Büllet. 10.) wegen provisorischer Verwaltung der Zölle, Transito, Schleusengelder. Das Verfahren ist demjenigen analog, welches rücksichtlich der Consumtionssteuern eingeführt.

§. 57. 1. Die Stadt Paris und einige andere Gemeinden haben besondere Bewilligungen behuf wohlthätiger Anstalten (octroi de bienfaisance).

Civil-Streitigkeiten, die dabei entstehen, z.B. über den Tarif oder das Recht, daran Theil zu nehmen, gehören vor den Friedensrichter, der bis zur Summe von 50 Franken dieselbe in letzter Instanz, über größere Summen aber in erster Instanz entscheidet. Diese Sachen werden summarisch behandelt, und keine Kosten darin berechnet.

Ueber die dabei verwirkten Strafen aber erkennt entweder das Polizei- oder das Züchtigungs-Gericht (tribunal de police correctionelle) nach der Größe der Summe.

§. 58. m. Behuf einiger neuen Brükken zu Paris ist eine Taxe für die Uebergehenden eingeführt. Streitigkeiten,

welche darüber entstehn, gehören nach den nämlichen Grundsätzen vor das Friedens-Gericht, welche im vorigen Jen ausgeführt sind.

§. 59. n. Streitigkeiten, welche bei den Bergwerken entstehen. Jedoch kann der Friedensrichter nicht über den Besitz eines Bergwerks erkennen.

Die Bergwerke sind in Frankreich ein Gegenstand der Staatsverwaltung. Ohne Genehmigung der Regierung kann man kein Recht darauf haben. Streitigkeiten also über den Besitz eines Bergwerks gehören vor die Administrations-Collegien (vor die Kammer, (autorité administrative), in Gefolg eines Kaiserlichen Decrets vom 31sten Jan. 1806.

Das Königliche Decret vom 27sten Jan. 1809 (Büllet. 6.), wodurch eine General-Administration der Berg- Hütten- Salz- und mineralurgischen Werke und Münzen, so wie der Brücken und Chausseen des Königreichs Westphalen, errichtet wird, enthält hierüber Folgendes:

„Alle Streitigkeiten, welche die Grenzen der Bergverleihungen, die Dauer des Betriebs, und die Ausführung der durch die Verwaltungsbehörde oder durch das Bergamt vorgeschriebenen Arbeiten zum Gegenstande haben, sollen durch die resp. Bergämter, jedoch mit Vorbehalt des bei allen streitigen Verwaltungs-Gegenständen bestimmten Recurses an unsern Staatsrath, entschieden werden.

In den Fällen, wo das Bergamt als Parthei

angesehen werden kann, indem es durch seine Handlungen die Veranlassung zur Streitigkeit gegeben hat, wird die Sache vor das nächstgelegene Bergamt zur Entscheidung gebracht werden.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet im wöchentlichen Bergamte; bei Stimmen-Gleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. (Art. 85.)

In den Fällen, in welchen nicht von einer von dem Staate ertheilten Verleihung die Rede ist, indem es nicht auf Auslegung, Begrenzung oder Anwendung derselben ankömmt, welche auch eben so wenig die von der Verwaltung vorgeschriebenen Arbeiten betreffen, oder eine Folge davon sind, soll die Streitigkeit, je nachdem es ihre Natur mit sich bringt, vor die Friedensrichter oder vor die Districts-Tribunäle gebracht werden. (Art. 86.)

In diesen Fällen soll der Kläger vor Anbringung der Klage den Beklagten vor das Bergamt zum Versuch der Sühne laden; dieses soll in dringenden Fällen eine außerordentliche Versammlung halten. (Art. 87.)

Glaubt das Bergamt, daß die Sache von der Competenz der Verwaltungsbehörde sey: so muß es seine Erklärung dahin abgeben, die Gründe seiner Behauptung aufstellen, und darüber einen Bericht an den General-Director abstatten, welcher die Entscheidung des Staatsraths einholen wird.

Da Gefahr durch den Verzug entstehen könnte: so soll über diejenigen Punkte, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden, von dem Bergamte provisorisch erkannt werden. (Art. 88.)

Sobald die Streitsache technische Kenntnisse erfordert, sollen die Friedensrichter oder Tribunäle von Amtswegen den Bericht dreier Sachverständigen fordern.

Das Erkenntniß, welches diesen Bericht erfordert, soll den Gegenstand der durch die Kunstverständigen zu machenden Untersuchung deutlich bezeichnen. (Art. 92.)

Dasjenige, was das nämliche Gesetz ad Art 96. über die Bestrafung der Bergfrevler sagt, wird unten im zweiten Theile dieses Handbuchs beim Municipal-Polizeigericht vorkommen.

§. 60. Ehemals gehörten in Frankreich noch folgende Sachen vor die Friedens-Gerichte:

aa. provisorische Untersuchungen und Entscheidungen in Prisensachen;

bb. Untersuchungen wider diejenigen, welche ohne Patent ein Gewerbe treiben, zu dessen Ausübung dasselbe erforderlich ist.

Diese beiden Sachen gehören jetzt vor die Administrations-Collegien.

cc. Ueber die Einwendungen (oppositions) wider einen zu schließenden Heiraths-Contract. Hierüber entscheidet jetzt das Civil-Gericht der ersten Instanz.

In Westphalen gehören die Contraventionen gegen das Consumtionssteuergesetz, der Verkauf und die Ausfuhr des Salzes, die Zoll- und Eingangs-Abgaben, der Stempel, die Patente, Forst- und Jagdcontraventionen, insofern die Strafe nicht über 20 Franken beträgt, und in Postsachen, sofern sie nicht über 40 Fr.

beträgt, vor die Friedens-Gerichte. Da diese jedoch in der Eigenschaft als Municipalpolizei-Gerichte darin erkennen, so wird man das Weitere darüber im zweiten Theile dieses Handbuchs finden.

In Frankreich erkennt, vermöge eines Decrets vom 29. März 1793, der Friedensrichter, oder, wo dieser nicht ist, der Municipalbeamte darüber, wenn die Postmeister von den Reisenden mehr, als die festgesetzte Gebühr, fordern. In Westphalen fehlt es hierüber, meines Wissens, bis jetzt an Bestimmungen. Inzwischen gehört auch hier die Sache ohne Zweifel vor die Friedens-Gerichte, sobald die Summe deren Competenz nicht übersteigt.

§. 61. In allen Fällen, wo die Competenz des Friedens-Gerichts von der Summe oder dem Werth der Sache abhängt, richtet sich dieselbe nach derjenigen Summe, welche eingeklagt, nicht aber nach der, welche zuerkannt ist.

Wenn z. B. bei einer Mobiliar- oder persönlichen Klage 90 Franken eingeklagt sind, kann nur in erster Instanz und mit Vorbehalt der Appellation erkannt werden, wenn auch weniger als 50 Franken zuerkannt seyn sollten.

In diesem Falle kann sowohl der Kläger als der Beklagte die Berufung einwenden.

Eine gleiche Klage auf 150 Franken gehört nicht vor das Friedens-Gericht. Auch wenn der Richter in einem solchen Falle weniger als 100 Franken zuerkannt hätte, würde er doch incompetent erkannt haben.

§. 62. Bei Klagen, deren Gegenstand einen

unbestimmten Werth hat, wird folgendermaaßen verfahren:

Alle Klagen, die nur bis zu einer bestimmten Summe (von 100 oder 148 Franken) vor das Friedens-Gericht gehören, können nicht dahin gebracht werden, sobald die Summe (der Werth des Klage-Objects) unbestimmt ist. Auch wenn in einem solchen Falle weniger als 100, ja weniger als 50 Franken zuerkannt worden, würde das Erkenntniß nichtig seyn.

Diese Klagen gehören vor den Gerichtshof der ersten Instanz.

Solche Sachen aber, worin die Competenz des Friedens-Gerichts in erster Instanz an keine bestimmte Summe gebunden ist (s. oben §. 42 und folg.), müssen dahin gebracht werden, wenn auch der Gegenstand der Klage völlig unbestimmt und unschätzbar ist. Nur können sie nie anders als in erster Instanz, mit Vorbehalt der Berufung, entschieden werden, auch wenn unter 50 Franken zuerkannt seyn sollten.

§. 63. Nur die Injuriensachen machen eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

Bei ihnen wird die Zulässigkeit der Appellation nicht nach der eingeklagten (sie mag bestimmt angegeben seyn, oder nicht), sondern nach der zuerkannten Summe ermessen.

Ist der Injuriat zur Zahlung von nicht mehr als 50 Franken verurtheilet, so findet keine Berufung Statt, auch wenn weit mehr gefordert seyn sollte.

§. 64. Der Art. 13. der Westphälischen Pro-

zeß-Ordnung erlaubt mehrern Klägern, alsdann ihre Klagen zusammen zu fassen, wenn sie auf den nämlichen Rechtsgrund beruhen. Wie wird es in diesem Falle mit der Competenz-Bestimmung gehalten?

Es haben z. B. 5 Personen aus dem nämlichen Rechtsgrunde jeder eine Forderung von 100 Franken an den nämlichen Beklagten. Wenn einer von ihnen klagt, gehört die Sache ohnbedenklich vor das Friedens-Gericht. Jetzt aber haben sie zusammen geklagt, mithin überhaupt auf 500 Franken. Dadurch hört, nach meiner Einsicht, die Competenz des Friedens-Gerichts auf, und die Sache muß an das Districts-Gericht gebracht werden. Denn die Competenz des Gerichts wird nicht bestimmt nach der Menge der streitenden Personen, sondern nach der Größe des Streitobjects.

Das Nämliche würde also auch wol eintreten in dem Falle des 14ten Artikels, welcher die Vorladung mehrerer Beklagten durch eine und dieselbe Urkunde erlaubt, wenn sie eine und dieselbe Sache betrifft.

§. 65. Der Friedensrichter kann nicht darüber erkennen, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen, eine Handschrift abgeleugnet, oder nicht anerkannt wird. In diesem Falle giebt der Richter demjenigen, der die Urkunde anficht, eine Bescheinigung (acte) darüber, bezeichnet die Urkunde mit seinem Handzuge, und verweiset die Sache an das Civilgericht der ersten Instanz. Westph. Prozeß-Ordn. Art. 382.

Die Hauptsache bleibt so lange ruhen, bis dieser Incident-Punkt geschlichtet ist. Wenn dies ge-

schehen, entscheidet der Friedensrichter über die Hauptsache

§. 66. Die Partheien können ohne Citation (Klage) vor einen selbstgewählten Friedensrichter sich stellen und die Entscheidung ihres Streits fordern.

Er entscheidet alsdann in letzter oder in erster Instanz, je nachdem entweder die Gesetze oder die Partheien ihn dazu autorisiren.

Durch eine solche freiwillige Erklärung der Partheien wird er competent, wenn er auch sonst der ordentliche Richter der streitenden Theile weder in Hinsicht des Wohnorts des Beklagten, noch in Hinsicht des Orts, wo der Streitgegenstand gelegen ist, nicht seyn sollte.

Diese Erklärung muß von den Partheien unterzeichnet werden, oder wenn sie nicht schreiben können, muß dies besonders erwähnet werden. (Gerichts-Ordn. Art. 7. W. Pr.-O. Art. 375.)

§. 67. Kann aber durch diese Erklärung der Friedensrichter in solchen Sachen competent werden, die überall vor sein Gericht nicht gehören, z. B. bei Mobiliar- oder persönlichen Klagen über 100 Franken, oder bei Real-Klagen?

Das Gesetz sagt dies nicht, und deshalb verneinen die französischen Rechtsgelehrten diese Frage. Die W. Pr.-Ordnung verneint dies in dem erwähnten Art. ganz bestimmt.

Geschieht die freiwillige Erklärung der Partheien in einem solchen Falle, so wird der Richter als Privatperson angesehen; das Geschäft wird als ein gewöhnli-

ches Compromiß betrachtet, und folgt den darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 68. Die Entscheidung des Friedensrichters ohne vorläufige Citation ist ein förmliches Urtheil, das zu Protocoll genommen (dressé minute) und zu den übrigen Urtheilen gelegt werden muß.

Auch die Erklärung der Partheien muß zu Protocoll genommen und von diesen und dem Richter unterzeichnet werden.

Beides geschieht mit Zuziehung des Gerichtsschreibers.

§. 69. In geringfügigen Sachen wird manchmal weder die Erklärung noch das Urtheil schriftlich aufgenommen. Die Partheien vollziehen auf der Stelle bona fide die mündliche Entscheidung.

Besteht jedoch eine Parthei darauf, daß die Verhandlung schriftlich aufgenommen werde, so muß es geschehn.

Ein Gleiches ist der Fall in allen Sachen, worin Appellationen zulässig sind; selbst, wenn die Erkenntnisse auf der Stelle vollzogen werden.

§. 70. Die Erklärung der Partheien, daß ihre Sache ohne vorgängige Citation entschieden werden solle, hat in gewissen Fällen die Kraft eines Compromisses (§ 67.). Sie kann in der Regel nur von solchen Personen geschehen, denen eine freie Disposition über ihr Eigenthum zustehet.

Minderjährige, Vormünder und Verwalter fremder Güter, die kein Compromiß eingehen können, sind auch nicht berechtigt, eine solche Erklärung abzugeben.

Ist aber das auf eine solche Erklärung ertheilte Erkenntniß in jeder Hinsicht den Gesetzen und dem rechtlichen Prozeßgange gemäß, so wird den Vormündern und Verwaltern nicht gestattet, Beschwerde darüber zu führen, da durch die Unterlassung der Citation die Rechte derjenigen, welche sie vertreten, nicht verändert noch verletzt sind.

§. 71. In Sachen übrigens, welche, ihrem Gegenstande nach, vor das Friedens-Gericht gehören, steht jeder Unterthan unter diesem Gericht, er gehöre zum Militair- oder zum Civilstande, er sey Präfect oder Unterpräfect. Diese Einheit der Justizverwaltung gehört zu den größten Wohlthaten, welche die Westphalen ihrer neuer Verfassung verdanken.

Auch steht das Friedens-Gericht mit den übrigen Tribunälen unter gleicher Cathegorie, und muß sich überall nach den vorhandenen Gesetzen richten. Es darf also

1) in keiner Hinsicht über Sachen erkennen, die zur Staatsverwaltung (zu den Cameral- oder Administrations-Sachen) gehören. Der Gegenstand des Streits mag so geringfügig seyn, als er will.
2) dasselbe darf keinen öffentlichen Beamten in Amtssachen vor sein Gericht laden, ohne Genehmigung des Staatsraths. Königl. Decret vom 24. Dec. 1807, Art. 22. Zwei interessante Fälle hierüber s. in Pfeiffers Rechtsfällen zur Erläuterung der Gerichts-Verfassung und Proc.-Ordn. Westphalens. B. 1. St. 1. Nr. 8. S. 70 f.
3) Das Friedens-Gericht darf keine Klage einer

Gemeinde annehmen, ohne daß die Genehmigung des Präfecturraths vorgelegt worden, wie es das Königliche Decret vom 11. März 1809 (Büllet-tin 14.) vorschreibt.

Auch derjenige, welcher wider eine Gemeinheit klagen will, muß nachweisen, daß er diejenigen Vorschriften befolgt habe, welche die Art. 5 u. 6. des erwähnten Decrets verordnen; daß er nämlich seine Klagegründe dem Präfecten vorgelegt, und entweder die Authorisation ertheilt, oder aber binnen Monatsfrist keine Resolution erfolgt sey, wodurch der Kläger zur Verfolgung seines Rechts ermächtigt wird.

4) Wird zwar nicht eine ganze Gemeinde, aber doch mehrere Mitglieder derselben, die ein gleichartiges Interesse haben, in Anspruch genommen: so muß die Vorschrift des Königl. Decrets vom 9. Febr. 1810 (Büllet. Nr. 5.) befolgt werden, d. h. es muß eine Aufforderung dem Maire der Gemeinde insinuiret werden, welcher gehalten ist, die Beklagten unverzüglich davon zu benachrichtigen, und alle zu einer, binnen 8 Tagen zu haltenden, Versammlung zu berufen, damit zur Ernennung eines gemeinschaftlich Bevollmächtigten geschritten werde. Acht Tage nachher muß der Maire dem Kläger denjenigen benennen, welcher dazu bestellt ist, die Vorladungen anzunehmen, und die sämmtlichen Beklagten zu vertheidigen.

In diesem Falle sowohl, als wenn während dem Laufe des Prozesses noch mehrere Pflichtige

aus dem nämlichen Grunde und wegen Abgabe oder Leistungen derselben Art und Beschaffenheit vorgeladen werden, ist der Friedensrichter bei Strafe der Nichtigkeit gehalten, alle Klagen zusammen zu fassen, und durch ein und dasselbe Urtheil darüber zu erkennen. (Art. 6 daf.)

Endlich kann der Richter vorzüglich in diesem Falle, wenn mehrjährige Rückstände eingeklagt sind, in Gemäßheit des Art. 1244 des C. Nap. mäßige Zahlungsfristen gestatten. (Art. 7.)

5) Der Art 28. der Patentsteuer-Verordnung vom 12. Febr. 1810. sagt:

„Niemand kann in Sachen, die seinen Handel, Profession oder Industrie betreffen, irgend ein Begehren, Exception oder Vertheidigung vor Gericht vorbringen, noch außergerichtlich irgend eine auf seinen Handel, Profession oder Industrie sich beziehende Signification machen, wenn nicht im Anfange der Akte von dem gelöseten Patente, mit Bezeichnung der Classe, des Datums, der Nummer und der Gemeinde, in welcher es ausgefertigt ist, Erwähnung geschehen ist, bei Vermeidung einer Strafe von 60 Franken, sowohl gegen die der Patentsteuer unterworfenen Privatpersonen, als gegen die öffentlichen und sonstigen Civilbeamten, welche dergleichen Akte ohne Erwähnung des Patents verfertigt oder angenommen haben.“

„Die Untersuchung und Bestrafung der Contravention soll auf den Antrag des Königl. Procurators von dem Civil-Tribunale des Districts

veranlaßt werden. Die Competenz der Tribunäle in Patentsteuersachen ist einzig auf den vorliegenden Fall beschränkt." (Art. 28.)

wornach auch der Friedensrichter in vorkommenden Fällen sich zu achten hat.

6) Gleichmäßig hat der Friedensrichter sich genau nach den Vorschriften der Stempel-Ordnungen zu richten. Das Königl. Decret v. 7. Jun. 1810 (Büllet. 25.) erfordert Art. 25. bei allen prozessualischen Verhandlungen, deren Gegenstand 74 Franken übersteigt, den gewöhnlichen Stempel von 25 Centimen. Ueberdem haftet auf jede Ausfertigung von Urtheilen und Bescheiden des Friedensgerichts ein besonderer Stempel, und zwar, wenn der Gegenstand über 74 Franken beträgt, von 50 Cent.; beträgt derselbe 149 bis 1500 Fr., von 1 Frank., und wenn derselbe über 1500 Fr. beträgt, von 2 Fr. — Gutachten des Familienraths, Notorietätsakten u. s. w. sind ebenfalls einem besondern Stempel unterworfen, dessen Betrag man in dem, dem Stempelgesetze beigefügten, Tarif findet.

Zweiter Abschnitt.

Die Klage.

§. 72. Die Klage beim Friedens-Gericht hat die Form und den Namen der Citation (Vorladung).

§. 73. Sie muß enthalten:

1) das Datum, nämlich Tag, Monat und Jahr.

2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Klägers. Die Vorsicht erfordert es auch, dessen Vornamen darin aufzuführen.
3) Namen, Wohnung und Matrikel des Gerichtsdieners.
4) Namen und Wohnort des Beklagten.
5) Den Gegenstand der Klage. Die geforderte Summe muß in Franken, Decimen und Centimen ausgedrückt werden. Maaß und Gewicht nach französischem Fuß.
6) Die summarische Anführung des Klaggrundes.
7) Die Benennung des Friedensrichters, der über die Klage zu erkennen hat.
8) Den Tag und die Stunde der Erscheinung (des Termins).
9) Die Benennung der Person, welcher die Abschrift zugestellt (insinuirt) ist.

Letzteres ist nothwendig, um im Nichterscheinungsfalle zu bescheinigen, daß der Beklagte auf die gesetzlich vorgeschriebene Art die Abschrift der Klage erhalten habe.

In Westphalen weicht die Aufnahme der Klage und Erlassung der Vorladung von dem französischen Verfahren wesentlich ab. In Frankreich besorgt Alles die Parthei selbst durch den Gerichtsdiener, und der Richter erfährt in der Regel nicht eher etwas von der Sache, als in der Audienz.

In Westphalen aber muß jeder, welcher eine Klage anstellen will, sich in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten an den competenten Friedensrichter wenden. Er setzt dem Friedensrichter den Zweck und die

Gründe der Klage auseinander: der Friedensrichter stellt ihm sodann Alles vor, was dazu dienen kann, ihn von einer ungerechten Klage abzuhalten, oder einer gegründet scheinenden eine richtigere Wendung zu geben.

Wenn hierauf der Kläger oder sein Bevollmächtigter bei seinem Vorsatze beharret: so läßt der Friedensrichter ein Protocoll aufnehmen, und darnach eine Vorladung abfassen, welche die Namen, das Gewerbe (Patent) und Wohnsitz des Klägers, die Namen und den Wohnort des Beklagten, ferner eine kurzgefaßte Angabe des Gegenstandes und der Rechtsgründe der Klage, wie auch die Benennung des Friedensrichters, der darüber zu erkennen hat, und die Bestimmung des Tages und der Stunde der Erscheinung enthalten muß.

Sie wird sowohl vom Richter als vom Secretair unterschrieben. W. P. = O. Art. 371.

Unter diese Vorladung setzt der Gerichtsbote seine Insinuationsbescheinigung, worin sein Name, Vorname und Wohnort, auch der Ort, wo das Gericht, bei welchem er angestellt ist, seinen Sitz hat, bemerkt werden muß. Art. 372. Er muß die Insinuation in Person verrichten; die Ausfertigung muß leserlich, ohne Abkürzung und leere Zwischenräume geschrieben seyn, und Summen und Datum durch Worte ausgedrückt werden. Der Gerichtsbote kann sie zwar von einem Andern schreiben lassen, muß jedoch das Original sowohl als die Copie selbst unterschreiben. Königl. Decret v. 11. März 1809. Büllet. 14, Art. 16. 17.

§. 74. Die Citation (Klage) wird insinuiret durch den Diener des Gerichts, unter dem der Beklagte steht.

Ist dieser verhindert, so beauftragt der Friedensrichter des Beklagten dazu einen andern Gerichtsdiener.

Eine der Hauptverhinderungs-Ursachen ist die Verwandtschaft. Der Gerichtsdiener kann weder für seine Verwandten in gerader Linie, noch für seine Brüder und Schwestern, oder seine Verschwägerte im nämlichen Grade Insinuationen oder andere gerichtliche Handlungen vollziehen (instrumenter).

Nach der Westph. Pr.-Ordn. (Art. 16) auch nicht für Geschwister-Kinder und Enkel.

Eine Abschrift der Klage wird dem Beklagten zurückgelassen, der Gerichtsdiener mag ihn antreffen, wo er will. Findet er den Beklagten nicht, so stellt er die Abschrift derjenigen Person zu, welche er in dessen Wohnung antrifft. Findet er auch da Niemanden, so wird sie dem Maire des Orts oder dessen Gehülfen zugestellt, welcher das Original unentgeltlich visirt (bescheiniget, daß er die Copie erhalten, und die Abschrift dem Beklagten zustellt). — Dies steht wörtlich in der französischen Proz.-Ordn. Art. 3. Nr. 4, und in der Westphälischen Art. 372; und doch behauptet Herr Leth (Heft 1, S. 115), daß es unrichtig sey.

§. 75. In persönlichen und Mobiliarsachen wird der Beklagte vor den Richter seines Wohnorts vorgeladen, oder wenn er keinen festen Wohnsitz hat, vor den Richter des Orts, wo er sich gerade aufhält.

Injurien-Klagen gehören zu den persönlichen, und sind also den nämlichen Regeln unterworfen.

§. 76. Die Vorladung geschieht vor den Richter des Orts, wo der streitige Gegenstand belegen ist.

1) Bei Klagen über Beschädigungen an Feldern, Früchten und der Erndte.
2) Ueber Gränzverrückungen, Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Befriedigungen, Störungen des bisherigen Wasserlaufs, insofern sie in den letzten 12 Monaten geschehen, und allen andern possessorischen Klagen.
3) Ueber Reparationen, welche dem Miethsmanne aufliegen.
4) Ueber Entschädigungen, die der Pächter oder Miethsmann für den entbehrten Genuß fordert, und über Forderungen, welche der Eigenthümer wegen Verschlimmerungen macht.

§. 77. Der vorgeladene Theil muß zwischen dem Tage der Citation, und demjenigen, der zur Erscheinung bestimmt ist, wenigstens einen Tag frei haben, wenn sein Wohnort nicht über drei Miriameter (3 Meilen oder 6 franz. lieues) entfernt ist.

Um am 4ten zu erscheinen, muß die Citation am 2ten insinuiret seyn. Am 3ten würde sie nicht gültig seyn, auch wenn der Beklagte noch einen Zwischenraum von 24 Stunden hätte.

§. 78. Bei einer größern Entfernung muß für jede folgende 3 Miriameter ein Tag zugesetzt werden.

Zwischen 3 bis 6 Miriameter müssen zwei freie Tage seyn; zwischen 6 und 9 Miriameter drei freie Tage, u. s. w.

§. 79. Die Entfernung wird berechnet von dem

Wohnorte des Beklagten, bis zum Orte der Erscheinung (wo das Gericht gehalten wird).

Ist die Vorladung nach dem streitigen Orte geschehen, so wird von diesem bis zur Wohnung des Vorgeladenen die Entfernung berechnet.

§. 80. Auf die Entfernung der Wohnung kommt es dabei allein an, nicht aber auf den Ort, wo die Insinuation geschehen ist. Sollte auch zufällig die Vorladung dem Beklagten persönlich an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zugestellt worden seyn, er wohnt aber über drei Miriameter davon entfernt, so muß die gesetzliche Frist von zwei Tagen beobachtet werden.

§. 81. Ist die gesetzliche Frist nicht beobachtet, so erscheint der Beklagte entweder in dem angesetzten Termine, oder er erscheint nicht.

Erscheint er, so wird dadurch der Fehler der Citation gedeckt, und er kann sich nicht darauf beziehen, daß er zu spät vorgeladen sey.

Erscheint er nicht, so befiehlt der Richter, daß er von neuem vorgeladen werde, und die Kosten der ersten Citation bleiben dem Kläger zur Last. — So heißt es in der Französ. Pr.-Ordn. Art 5, und in der Westphäl. Art. 373.

Dem Französischen Prozeßverfahren ist dies ganz angemessen; nicht aber dem Westphälischen. In Frankreich nämlich besorgt die Parthei selbst die Vorladung, und hat sie es also sich selbst beizumessen, wenn sie den Beklagten zu früh vorladen oder die Citation zu spät insinuiren läßt. Ganz anders aber verhält es sich in Westphalen. Hier fertigt der Friedensrichter selbst die

Vorladung aus, bestimmt den Termin, und läßt sie durch seinen Gerichtsboten insinuiren. Wenn hierbei ein Versehen vorgeht, so ist dies offenbar nicht die Schuld der Parthei, und es ist also nicht abzusehen, warum die Parthei etwas verbüßen soll, das sie nicht verschuldet hat. Deshalb beschränkt der Herr Präsident v. Strombeck (in seinen Anmerkungen zur Westphälischen Prozeßordnung, Seite 267. 268) jene Vorschrift auf den Fall, wenn die Vorladung mit Nichtbeobachtung der Fristen auf ausdrückliches Verlangen des Klägers geschehen ist.

Allein auch dieser Fall scheint mir nicht hieher zu gehören. Wenn nämlich der Kläger den Beklagten in einer kürzeren als der gesetzlichen Frist vorladen will: so kann dies nicht anders geschehen, als wenn er sein Verlangen dem Friedensrichter vorträgt. Nun bewilligt dieser entweder die Vorladung unter einer kürzern Frist, oder er bewilligt sie nicht. Im erstern Falle ist alles in der Ordnung, indem der Friedensrichter zu einer solchen Abkürzung der Fristen authorisirt ist. Westph. Pr.-O. Art. 374. Im zweiten Falle aber kann die Vorladung gar nicht ausgefertigt werden, indem der Friedensrichter selbst sie ausfertigen lassen muß.

Ich muß also vielmehr dafür halten, daß jene Stelle der Französ. Pr.-O., wie mehrere andere, aus einem bloßen Versehen oder Schreibfehler in die Westphälische Prozeß-Ordnung übertragen worden.

§. 82. In dringenden Fällen kann der Richter eine schriftliche Erlaubniß (cedule) geben, die Fristen abzu-

kürzen. Er kann sogar erlauben, daß die Vorladung an demselben Tage auf eine bestimmte Stunde geschehe.

§. 83. Eine Citation (Klage) ist nicht durchaus nothwendig zur Entscheidung des Richters.

Die Partheien können sich freiwillig bei ihm einfinden (oben §. 66 u. folg.).

Dritter Abschnitt.

Die Untersuchung.

Der Instructionstermin.

§. 84. An dem durch die Citation oder durch Uebereinkunft festgesetzten Tage erscheinen die Partheien entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte.

§. 85. Die Vollmacht braucht nicht von einem Notar vollzogen zu seyn. Die bloße Unterschrift des Mandanten ist in den gewöhnlichen Fällen hinlänglich.

Weil jedoch eine solche Vollmacht dem andern Theile keine völlige Gewißheit gewährt, ob sie wirklich von dem angeblichen Mandanten unterschrieben sey: so ist es dem Friedensrichter überlassen, zu entscheiden, ob die überreichte Vollmacht genüge oder nicht.

Derjenige, welcher sich auf die Vollmacht stützt, muß auf Verlangen die Richtigkeit der Unterschrift beweisen.

Der Beweis der Aechtheit der Unterschrift ist jedoch nicht nothwendig, um den Ueberreicher der Vollmacht daraus verantwortlich zu machen; die Ueberreichung allein zieht schon diese Verantwortlichkeit nach sich.

Es ist auch rathsam, daß in dem Urtheil des Vor- und Zunamens, des Gewerbes und der Wohnung des Bevollmächtigten Erwähnung geschehe.

§. 86. Die nicht = beglaubigte Vollmacht (sous seing privé) muß auf Stempelpapier geschrieben und in Frankreich vor ihrer Ueberreichung einregistrirt werden.

§. 87. Der Beklagte darf seine Vertheidigung nicht schriftlich verhandeln, noch einen schriftlichen Aufsatz insinuiren lassen. Die Verhandlungen geschehen mündlich; jedoch ist es erlaubt, eine schriftlich verfaßte Vertheidigung abzulesen.

§. 88. Vormals war es untersagt, sich durch einen Rechtsgelehrten (attaché à l'ordre judiciaire) vertreten oder Beistand leisten zu lassen. Man dachte dadurch alle Weitläuftigkeiten und Chicanen aus den Verhandlungen zu verbannen, hat aber gefunden, daß hiedurch der einfältige unerfahrne Mensch manchmal das Opfer seines arglistigen, im Prozessen ausgelernten Gegners wurde. Auch wurde dadurch die weit gefährlichere Klasse der After = Rechtsgelehrten gehoben, die sich als Bevollmächtigte stellten. Der art. 9. der franz. Prozeßordnung sagt deshalb nichts weiter von jener Ausschließung. *)

---

*) Mir scheint ein solches Verbot, welches vor einigen Jahren auch im Hannoverschen und Osnabrückschen in Ansehung der Marktheilungssachen erlassen ist, durchaus seinen Zweck zu verfehlen. Daß die Partheien Rechtsgelehrte consuliren, kann doch nicht verhindert werden, und eine vorsichtige Parthei wird ohne den gewählten Beistand auf einen Vergleich sich nicht einlas-

§. 89. Erscheint der Beklagte nicht, so wird untersucht, ob die gesetzliche Frist zwischen der Vorladung und dem angesetzten Erscheinungstage beobachtet ist, oder nicht. Im ersten Falle wird in Contumaciam erkannt, und die Bitte des Klägers wird zugestanden, wenn sie gerecht und vernünftig zu seyn scheint *). Im zweiten Falle erläßt der Friedensrichter unter Beobachtung der gesetzlichen Frist eine neue Ladung.

---

sen. Wie viele Fälle sind mir bekannt, daß rechtschaffene Advokaten Vergleiche aus allen Kräften befördert haben, und wo dieselben nur durch sie zu Stande gekommen sind. Eine strenge Aufsicht auf diesen Stand scheint mir ein weit richtigeres, ja das einzige radicale Mittel zu seyn, jenen Zweck zu erreichen. Dann darf man es aber freilich nicht gestatten, daß Männer, deren Rabulisterei, schlechtes Benehmen, oder Gewinnsucht auch nur durch ein einziges Beispiel documentirt ist, diesen Stand ferner entehren. Glaubt man, daß einige Sachen vorzüglich der Gefahr ausgesetzt sind, durch schlechtdenkende Advokaten verzögert, verweitläuftigt, oder sonst zum Nachtheil der Partheien behandelt zu werden, so halte ich es für besser — statt den ganzen Stand davon auszuschließen — nur solchen Advokaten den Zutritt zu den desfallsigen Verhandlungen zu gestatten, welche durch mehrjährige Praxis nicht nur ihre Geschicklichkeit, sondern vorzüglich auch ihre Rechtschaffenheit erprobt haben.

*) Es ist neuerdings bestritten, ob der Richter das der Klage zum Grunde liegende Factum in Contumaciam für gestanden annehmen könne. Ich habe mich in einer kleinen Brochüre: über das Contumacialverfahren, für die bejahende Meinung erklärt, habe aber mehrere Gegner gefunden, gegen die ich meine Behauptung bei einer andern Gelegenheit zu rechtfertigen suchen werde. Man vergleiche Lepage Manuel des juges de paix, p. 85 seq.

Erscheint der Kläger nicht, so wird gleichfalls in Contumaciam erkannt. Der Beklagte wird von der Klage entbunden, ohne daß er nöthig hat, sich darauf einzulassen.

Wenn aber keiner von beiden erscheint, so erfolgt kein Urtheil, sondern die Ladung wird als nicht erlassen betrachtet.

§. 90. Erscheinen beide Theile, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, so werden sie gegenseitig (contradictoirement) gehört. Die Sache wird alsdann, wenn der Richter genugsam unterrichtet zu seyn glaubt, sogleich oder sonst in der nächst folgenden Sitzung entschieden. Im letztern Falle läßt er sich, soweit er es nöthig findet, die verhandelten Aktenstücke überliefern.

§. 91. Die Partheien müssen sich mit Bescheidenheit vor dem Friedensrichter ausdrücken, und immer die Achtung beobachten, die sie jedem Gerichtshofe schuldig sind. Fehlen sie dagegen, so werden sie das erstemal durch einen Verweis zu ihrer Pflicht zurückgeführt; das zweitemal aber kann der Richter sie in eine Strafe von höchstens 10 Franken, und in Westph. von höchstens 3 Franken oder eintägigem Gefängniß verurtheilen, auch dies Urtheil öffentlich anheften lassen, ohne daß jedoch die Anzahl der Exemplare jene der Gemeinden des Cantons übersteigen darf.

Im Fall einer Beleidigung oder großen Unehrerbietigkeit gegen den Richter, nimmt dieser darüber ein Protocoll auf, und kann auf eine dreitägige Einsperrung erkennen, mit Vorbehalt des peinlichen Verfahrens.

Die in solchen Fällen erlassene Urtheile werden provisorisch vollstreckt.

Aus dieser Bestimmung, welche in der Westphälischen Proceß-Ordn. Art. 380. steht, wird gefolgert, daß diese Straf-Erkenntnisse jederzeit appellabel sind, welches nicht unbillig ist, da der Friedensrichter gewissermaßen in seiner eigenen Sache erkennt. *)

§. 92. In den Fällen, wo ein Interlocut gegeben worden, muß die Sache binnen den nächsten 4 Monaten, und in Westphalen binnen sechs Monaten, vom Tage des Interlocuts an zu rechnen, definitiv entschieden seyn, widrigenfalls die Instanz von selbst erloschen ist. W. Pr-O. Art. 383.

Das Urtheil, welches nach dieser Zeit auf den bisherigen Vertrag etwa erlassen werden möge, ist nichtig, und wird auf Ansuchen der Parthei für nichtig erklärt. Es kann auch davon appellirt werden, wäre auch sonst die Sache inappellabel.

Die Nichtigkeits-Erklärung erfolgt, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob das Urtheil dem bisherigen Vortrag angemessen sey oder nicht, indem es als

---

*) De cette decision, il resulte (sagt Lepage p. 45.) que ces mêmes jugemens sont sujets à l'appel, sans examiner si l'objet excède ou non cinquante francs, parceque toute condamnation penale est moins facheuse par la sacrifice pecuniaire qu'elle occasionne, que par l'espèce de houte qu'elle cause, et qui ne peut être evaluée en argent.

eine Entscheidung auf eine Klage angesehen wird, die gesetzlich nicht vorhanden ist.

Die Instanz geht verlohren, ohne Unterschied, ob die Partheien die Sache binnen den vier oder sechs Monaten nicht bis zur Entscheidung hinlänglich eingeleitet haben, oder ob die Entscheidung blos durch das Versehen des Richters nicht erfolgt. Im zweiten Falle ist der Richter den Partheien für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich.

§. 93. Nur eine Ausnahme giebt es von dieser Regel. Wenn nämlich die Instanz von der Entscheidung eines andern Gerichts über eine als falsch angegriffene Urkunde oder die Ableugnung der Unterschriften abhängt. Alsdann bleibt die erste Instanz so lange suspendirt, bis über diesen Präjudicial-Punkt entschieden ist.

§. 94. Bei diesen Lehren weicht das neuere Recht vom ältern in Folgendem ab:

1) Nach älterm Rechte lief die Zeit der 4 Monate, binnen welcher das Definitiv-Erkenntniß erfolgen mußte, vom Tage der Insinuation der Vorladung (Klage); nach neuerm Rechte aber läuft sie vom Tage des Interlocuts.

2) Das ältere Recht zog die Erlöschung der Klage nach sich; das neuere hingegen läßt die Klage insofern bestehen, daß sie von neuem wieder angestellt werden kann, und nur die Instanz verlohren geht.

Zeugen-Verhör.

§. 95. Um zum Zeugenverhör zu schreiten, ist erforderlich: daß

1) die Partheien über solche Gegenstände uneinig sind, die ihrer Natur nach durch Zeugen erwiesen werden können *), und

2) der Richter deren Beweis nützlich und zulässig findet.

In dem Bescheide, worin auf das Zeugenverhör erkannt wird, muß der Gegenstand des Beweises bestimmt ausgedrückt werden.

§. 96. Der Beweis des Gegentheils (Gegenbeweis) ist zulässig. Es treten bei dem Friedens-Gericht die Bestimmungen der Art. 256 und 254. der franz. Proz.-Ordn., und des Art. 200. der W. Proz.-Ordn., in Ansehung der Zeugenverhöre bei den Civilgerichten ein.

§. 97. Der Friedensrichter fertigt die Citation zur Vorladung der Zeugen aus. Die Vorladung enthält das Datum des Bescheides, den Ort, den Tag und die Stunde, wo und wann die Zeugen abgehört werden sollen. Es müssen auch die Punkte, worüber sie vernommen werden sollen, darin angeführt werden, damit sie nicht unvorbereitet im Gerichte erscheinen. Der letzte Zusatz fehlt in der W. Pr.-Ordn. Art. 404.

---

*) In welchen Fällen der Zeugenbeweis zulässig ist, bestimmt der Code Napoleon Art. 1341 u. folg.

§. 98. Am Erscheinungstage sagen die Zeugen ihren Namen, ihr Gewerbe, Alter und Wohnung.

Sie legen den Zeugen-Eid ab. Sie erklären, ob sie Verwandte oder Verschwägerte der Partheien sind, und in welchem Grade; ob sie in ihren Diensten stehn, oder zu ihrem Hausgesinde gehören. Sie werden einzeln und in Gegenwart der Partheien (wann diese erscheinen) vernommen. In Westphalen legen sie zwar in Gegenwart der Partheien den Zeugenbeweis ab; allein bei der Vernehmung sind diese nicht gegenwärtig. W. Pr.-Ordn. Art. 405. 408.

§ 99. In der Regel werden sie in der gewöhnlichen Audienzstube vernommen; allein, wenn der Friedensrichter nöthig findet, daß mit dem Zeugenverhör zugleich die Besichtigung des Ortes verbunden werde, so kann er die Zeugen dahin bescheiden. Dies ist vorzüglich der Fall, wenn die Sache eine Gränz-Verrückung, widerrechtliche Anmaßung an Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben oder andere Einzäunungen oder Wasserleitungen betrifft. W. Pr.-Ordn. Art. 409.

§. 100. Jede Parthei muß ihre Einreden gegen den Zeugen vor dessen Aussage angeben und unterzeichnen. Hat die Abhörung der Zeugen ihren Anfang genommen, so finden Einreden gegen sie nur alsdann Statt, wenn sie schriftlich erwiesen werden. Art. 406.

§. 101. Findet der Richter, daß die gegen einen Zeugen geführte Einreden gegründet sind, so wird dieser Zeuge nicht vernommen. *)

---

*) Es steht hier der Art. 284. der franz. Prozeß-Ord-

Folgende Personen sind als Zeugen ganz unzulässig:

1) wer mit einem der streitenden Theile in grader Linie verwandt oder verschwägert, oder dessen, wenn gleich geschiedener, Ehegatte ist;

2) wer beim Ausgange des Prozesses interessirt,

3) eines falschen Zeugnisses überführt, oder

4) zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist; endlich

5) wer das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat. W. Pr.=Ordn. Art. 210. 211.

Gegen folgende Personen finden als Zeugen Einwendungen Statt:

1) gegen Verwandte oder Verschwägerte einer Parthei, bis einschließlich zum Grade der Geschwister-Kinder.

2) Gegen die im gleichen Grade stehenden Verwandten oder Verschwägerten des Ehegatten einer Parthei, wenn derselbe noch lebt, oder die Parthei oder der Zeuge noch lebende Kinder von ihm hat; desgleichen wenn der Ehegatte nicht mehr lebt, oder keine Abkömm-

---

nung nicht entgegen, welcher vom Zeugenverhör beim Civilgericht der ersten Instanz redet. Bei diesem Gerichte wird das Zeugenverhör durch einen Commissar aufgenommen, der für sich über die geführte Einreden nicht erkennen, sondern nur dieselben untersuchen und darüber referiren kann. Beim Friedensrichter tritt ein Anderes ein, und es ist nicht abzusehn, warum dieser einen Zeugen vernehmen sollte, den er durchaus unzulässig hält.

linge hinterlassen hat, gegen dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, wie auch dessen Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen.

3) Gegen den vermuthlichen Erben einer Parthei und gegen den, welchem das ganze Vermögen oder ein großer Theil desselben geschenkt, oder irgend etwas gegeben würde, sofern er dies während des Prozesses oder auf Veranlassung desselben erhielt.

4) Gegen den, welcher mit einer Parthei in vertrauten Freundschafts-Verhältnissen steht, oder seit dem Erkenntnisse, welches die Zeugen-Abhörung verfügt hat, mit derselben auf ihre Kosten gegessen oder getrunken hat.

5) Gegen den, welcher mit dem Gegner in Tod-Feindschaft lebt, oder in einen Prozeß verwickelt ist, welcher schon vor dem Verfahren, in welchem die Zeugen-Abhörung verfügt wurde, angefangen hatte;

6) gegen den, welcher über die auf den Rechtsstreit Beziehung habenden Thatsachen Bescheinigungen ausgestellt hat;

7) gegen die Dienerschaft und das Gesinde einer Parthei;

8) gegen den Zeugen, wider welchen eine peinliche Anklage förmlich eingeleitet ist;

9) gegen den, welcher zu einer schweren Leibesstrafe, oder auch nur zu vierwöchigem Gefängnisse, jedoch wegen Diebstahls, verurtheilt worden ist; endlich

10) gegen den, welcher noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat. Art. 224.

Diese Zeugen, gegen welche Einwendungen statt-

finden, werden abgehört; auf ihre Aussagen wird aber nur nach Beschaffenheit der Umstände Rücksicht genommen. Das. Art. 225 u. 407.

§. 102. Bei Zeugenverhören treten in Ansehung derjenigen Sachen, die in letzter Instanz vom Friedensrichter entschieden werden, und derjenigen, die der Appellation unterworfen sind, in Frankreich verschiedene Regeln ein.

Im ersten Falle braucht über das Zeugenverhör kein besonderes Protocoll aufgenommen zu werden; allein das Urtheil muß enthalten:

1) die Namen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnung der Zeugen;
2) den abgelegten Zeugen-Eid;
3) der Zeugen Erklärung, ob sie Verwandte, Verschwägerte oder Dienstboten der Partheien sind;
4) die Einwendungen gegen die Zeugen, und
5) das Resultat der Zeugen-Aussagen.

§. 103. Im zweiten Falle nimmt

1) der Gerichtsschreiber ein Protocoll über das Zeugenverhör auf, welches alle im vorigen Sen aufgeführte 5 Punkte enthalten muß.
2) Wird jedem Zeugen seine Aussage vorgelesen, welche er unterschreiben muß; kann er nicht schreiben, so wird dieses bemerkt.
3) Ueberdem wird das Protocoll vom Friedensrichter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. In Westphalen muß in jedem Fall ein Protocoll aufgenommen werden, welches die bemerkten Eigenschaften hat. W. Pr.-O. Art. 410.

§. 104. Gleich nach aufgenommenem Zeugenverhöre (ist etwa ein Local-Besicht damit verbunden gewesen, an Ort und Stelle), oder spätestens in der nächsten Audienz, muß die Sache entschieden werden.

§. 105. Aus der Vergleichung des eilften Titels im ersten Buche der Westphäl. Prozeß-Ordn., welcher von den Zeugenverhören beim Districts-Tribunale handelt, ergiebt sich, daß diese mit mehrern Formalitäten verknüpft sind, als die Zeugenvernehmung beim Friedens-Gerichte.

Nach dem Art. 199. aber kann auch dem Friedensrichter die Vernehmung der Zeugen in solchen Sachen aufgetragen werden, die beim Districts-Tribunale anhängig sind. Nach welchen Vorschriften hat alsdann der Friedensrichter zu verfahren; nach denjenigen, die das Gesetz für die Zeugenverhöre bei den Districts-Tribunälen oder bei den Friedens-Gerichten vorschreibt?

Ich sollte glauben nach den Ersteren, weil der Friedensrichter hier als Commissar des Districts-Gerichts, und Namens eines Richters desselben, handelt.

Ortsbesichtigungen und Schätzungen.

§. 106. Wenn es darauf ankömmt, die Beschaffenheit eines Ortes zu untersuchen, oder den eingeklagten Schadenersatz zu bestimmen, so verordnet der Friedensrichter einen Local-Besicht in Gegenwart der Partheien.

§ 107. Erfordert der Gegenstand der Besichtigung oder der Schätzung keine besondere Kenntnisse von

Seiten des Friedensrichters, so kann er allein die Sache vornehmen, und die Schätzung verrichten.

Sollte aber die Besichtigung oder Schätzung besondere Kenntnisse erfordern, die ihm fremd sind, so muß er Kunstverständige zuziehen, die ihm ihr Gutachten geben.

Die Kunstverständigen müssen in demselben Bescheide, worin die Ortsbesichtigung erkannt ist, benannt werden. Sie legen einen Eid ab, nach ihrer Einsicht die Sache zu untersuchen, und der Wahrheit gemäß darüber zu berichten.

Da das Gesetz nur sagt, daß sie ihr Gutachten über die Sache geben sollen, so ist der Friedensrichter bei deren Entscheidung nicht schlechterdings an ihre Meinung gebunden, sondern er muß eine den Umständen angemessene Rücksicht darauf nehmen.

Dieser von den französischen Rechtsgelehrten allgemein angenommene Satz gründet sich ohne Zweifel auf den Art. 323. der franz. Pr.-Ordn., welcher sagt:

> les juges ne sont point artreints à suivre l'avis des experts, si leur conviction s'y oppose.

Dieser Artikel aber ist in der Westphälischen Prozeß-Ordnung nicht aufgenommen, und dürfte deshalb die Anwendung jenes Satzes bei uns billiges Bedenken finden.

Uebrigens können die Sachverständigen aus den nämlichen Gründen verworfen werden, aus denen gegen Zeugen nur Einwendungen stattfinden, aus dem natürlichen Grunde, weil es in der Regel leichter ist, Sach

verständige als Zeugen zu finden. Westph. Pr.-Ordn. Art. 246.

Vereinigen sich die Partheien nicht über die Anzahl und die Personen der Sachverständigen: so werden drei vom Richter ernannt, welche ein Gutachten nach der Stimmenmehrheit abfassen.

Der Friedensrichter kann gleich nach abgehaltener Besichtigung und abgegebenem Gutachten der Kunstverständigen auf der Stelle definitiv über die Sache entscheiden.

§. 108. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, nimmt der Gerichtsschreiber ein Protocoll über die Besichtigung auf. Die Kunstverständigen dürfen ihr Gutachten nicht selbst schriftlich verfassen. Der Gerichtsschreiber nimmt es aus ihrem Munde auf.

Das Protocoll enthält den abgelegten Eid der Kunstverständigen.

Es wird vom Friedensrichter und dem Gerichtsschreiber, auch den Kunstverständigen unterzeichnet. Wenn diese nicht schreiben können, so muß dies besonders bemerkt werden.

In Westphalen muß der Secretair in jedem Falle ein Protocoll aufnehmen, welches die bemerkten Eigenschaften hat. W. Pr.-O. Art. 412. Ich finde jedoch nirgends ein Verbot, daß die Sachverständigen ihr Gutachten nicht selbst schriftlich verfassen sollen. Rücksichtlich der Districts-Tribunäle verordnet der Art. 253. der W. Pr-O., daß einer der Kunstverständigen es verfassen, und die andern es unterschreiben sollen; nur in dem Falle, wenn einer von ihnen nicht schreiben kann,

wird es vom Secretair des Friedens-Gerichts, in dessen Canton das Geschäft vorgenommen, geschrieben und unterzeichnet. Allein in dem Falle geschieht die Abschätzung nicht in Gegenwart des Gerichts, und hat deshalb die von den französischen Rechtsgelehrten bei den Friedens-Gerichten angenommene Abweichung allerdings ihren guten Grund, und scheint auf jeden Fall zweckmäßiger zu seyn.

§. 109. In denjenigen Sachen, welche der Appellation nicht unterworfen sind, wird in Frankreich kein Protocoll über das Gutachten der Kunstverständigen aufgenommen; allein in dem Erkenntnisse muß der Name des Kunstverständigen, die geschehene Eidesleistung und Resultat ihres Gutachtens angeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Incident-Punkte.

§. 110. Es giebt Fälle, in denen aus gesetzlichen Ursachen weder der Friedensrichter noch seine beiden Stellvertreter entscheiden können. Solche Sachen verweiset das Districts-Gericht der ersten Instanz an das zunächst belegene Friedens-Gericht. Dies geschieht auf den Antrag der Parthei, die sich zuerst darum meldet. Die andere Parthei wird, wenn sie nicht gegenwärtig ist, auf die gewöhnliche Art vorgeladen. Der Kaiserliche Procurator muß in diesen Sachen gehört werden.

Die Entfernung eines Friedens-Gerichts vom andern wird nach ihren Hauptorten bestimmt.

I. Die Gewährleistung.

§ 111. Der Beklagte, welcher die Mitvorladung eines Gewährsmanns verlangt, muß darauf gleich bei der ersten Erscheinung antragen. Die Sache wird alsdann bis auf einen andern Tag ausgesetzt. Der anzusetzende neue Termin richtet sich nach der Entfernung der Wohnung des Gewährsmannes.

Die Frist muß so geräumig seyn, daß der Beklagte entweder selbst hinreichende Zeit hat, dahin gehen, oder jemanden dahin schicken zu können. Auch muß dem Gewährsmanne zwischen der Vorladung und dem Erscheinungstage die durch das Gesetz festgesetzte Frist freigelassen werden.

§. 112. Der eigentliche Beklagte entwirft seine Bitte um Gewährsleistung in Form einer schriftlichen Klage (Vorladung).

Nach der Versicherung des Herrn von Strombeck *) ist dies auch bei uns aufgenommen, und also rücksichtlich dieses Verfahrens von der in Westphalen eingeführten Regel abgewichen, daß der Friedensrichter selbst die Vorladung entwerfen und insinuiren läßt. Der dafür angeführte Grund, daß der Gewährsmann außerhalb dem Canton wohnen könne, wo dann die Citation durch einen fremden Gerichtsdiener geschehen müsse, scheint mir nicht durchgreifend, da bei allen possessorischen Sachen, bei allen Beschädigungen an Hecken,

---

*) Anmerk. zur Prozeß-Ordnung, Th. 1. 2te Aufl. S. 283.

Bäumen u. s. w. dies auch der Fall seyn kann. Mich dünkt deshalb, daß es auch hier besser bei jener, dem Zwecke des Friedensgerichts so anpassenden Regel geblieben wäre; und sollte ich nicht glauben, daß ein Friedensrichter fehlen würde, der sich auch hier an diese Regel hielte?

Die Vorladung zur Gewährsleistung muß übrigens die Thatsachen und Rechtsgründe, worauf die Aufforderung zur Gewährsleistung beruhet, enthalten; auch sind die Urkunden, welche sie begründen, abschriftlich beizufügen. W. Pr.-O. Art. 402.

§. 113. Wenn die Beiladung nicht gleich in der ersten Audienz gebeten, oder die Vorladung nicht in dem bestimmten Zeitraume geschehen ist, so wird ohne Aufschub über die Hauptklage erkannt.

In diesen beiden Fällen steht es dem Beklagten nicht mehr frei, die Instanz der Gewährleistung mit der Hauptinstanz zu verbinden, sondern er muß jetzt besonders auf die Gewährleistung klagen, welches ein eigenes Verfahren nach sich zieht.

§. 114. Hat der Beklagte Erlaubniß erhalten, den Gewährsmann vorzuladen, und hat er ihn in der gehörigen Zeit vorladen lassen, so sind drei Partheien vorhanden, nämlich der ursprüngliche Kläger, der ursprüngliche Beklagte (der Kläger in Ansehung der Gewährleistung), und der beklagte Gewährsmann.

Wenn der ursprüngliche Beklagte in der angesetzten Audienz von der Klage losgesprochen wird, so erlöscht die Klage auf Gewährleistung. Unterliegt er aber, so wird über die Gewährleistung erkannt.

§. 115. Tritt der Fall ein, wo zu gleicher Zeit über die Gewährleistung und über die Hauptklage erkannt werden muß, so erscheint entweder der benannte Gewährsmann, oder er bleibt aus.

Bleibt er aus, so wird gegen ihn in Contumaciam erkannt. Die gegen ihn gerichtete Klage wird als gegründet angenommen, und er angewiesen, den Kläger um Gewährleistung schadlos zu halten.

Erscheint er aber, so ist der Friedensrichter entweder hinlänglich unterrichtet, auch über die Klage auf Gewährleistung erkennen zu können, oder nicht.

Im ersten Falle entscheidet er in demselben Urtheile sowohl über die Hauptsache, als auch über den Punkt der Gewährleistung.

Im zweiten Falle darf die Entscheidung der Hauptsache nicht durch den Incident-Streit aufgehalten werden.

In Ansehung dieses Incident-Punktes muß dann ferner unterschieden werden: ob die Gewährleistung, wenn sie durch eine besondere Klage eingeleitet würde, in Rücksicht des Wohnortes des beklagten Gewährsmannes, vor das Gericht dieses Friedensrichters gehören würde oder nicht.

Im ersten Falle erkennet er darin; im zweiten Falle aber verweiset er den auf die Gewährleistung klagenden Theil an den competenten Richter.

II. Die Wiederklage.

§. 116. Die Wiederklage findet vor demselben Gerichte, bei welchem die Hauptklage angebracht ist, in

allen Fällen Statt, wenn sie durch den nämlichen Vorgang, wie diese, oder durch diese selbst begründet wurde, oder wenn die Partheien in Handlungsverbindungen stehn. Sie muß gleich im ersten Vorerscheinungs-Termine angebracht werden. W. Pr.-Ordn. Art. 274.

III. Intervention und Opposition dritter Personen.

§. 117. Interventionen und Oppositionen dritter Personen werden bei den Friedens-Gerichten nur selten vorkommen; wo sie aber eintreten, müssen die Vorschriften der W. Proz.-Ordn. Art. 275 — 277 und 419 — 423, soweit sie auf die Friedens-Gerichte anwendbar sind, befolgt werden.

§. 118. Die Intervention namentlich kann in jeder Lage des Rechtsstreits vor dem Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, erhoben werden; doch darf dadurch das Erkenntniß über die Hauptsache, wenn dieselbe zur Entscheidung reif ist, nicht aufgehalten werden. Art. 276.

§. 119. Opposition kann jeder Dritte wider ein Erkenntniß einlegen, daß seinen Rechten nachtheilig ist, wenn er oder diejenigen, deren Stelle er vertritt, zu dessen Ertheilung nicht vorgeladen wurden. (Art. 419.) Ein solcher Einspruch eines Dritten, mag er nun mittelst einer Hauptklage oder nur beiläufig in einem bereits anhängigen Rechtsstreite erfolgen, muß bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, welches das angegriffene Erkenntniß gefällt hat. Das Verfahren ist wie in andern Sachen, je nachdem der Einspruch des Dritten eine

summarische oder eine gewöhnliche Sache betrifft (Artikel 420.). Das Gericht, vor welchem das angegriffene Erkenntniß beigebracht (producirt) worden ist, kann, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder sein Verfahren fortsetzen, oder demselben Anstand geben. (Artikel 421.)

Rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, welche Jemanden verurtheilen, den Besitz eines Grundstücks abzutreten, sollen gegen die verurtheilten Partheien, des von einem Dritten eingelegten Einspruchs ungeachtet, wiewohl auch ohne Nachtheil für denselben, vollzogen werden.

In den übrigen Fällen können die Richter, den Umständen nach, der Vollziehung des Urtheils Anstand geben. (Art. 422.)

Wird der von einem Dritten gethane Einspruch verworfen: so soll derselbe zur vollständigen Schadloshaltung, wenn der Fall sich dazu eignet, verurtheilt werden. (Art. 423.)

IV. Caution der Fremden.

§. 120. In allen Sachen, nur mit Ausnahme der Handelssachen, sind Fremde, sie mögen als Haupt- oder Zwischenkläger (Intervenienten) auftreten, schuldig, auf Verlangen des Beklagten, und ehe dieser eine sonstige Einrede vorzubringen braucht, für die Bezahlung der Kosten und Schadloshaltung, wozu sie verurtheilt werden könnten, eine gewisse Summe niederzulegen, oder, wenn sie hierzu nicht im Stande sind, einen Bürgen zu stellen, es sey denn, daß sie im König-

reiche hinreichend mit Grundstücken angesessen wären. (Art. 118.)

§. 121. Das Erkenntniß, wodurch auf die Bürgschaftsleistung erkannt wird, muß dazu eine Frist und die Summe bestimmen, deren Betrag die Bürgschaft erreichen muß. (Art. 119.)

V. Die Recusation des Friedensrichters.

§. 122. Der Friedensrichter kann recusirt werden, so oft es wahrscheinlich ist, daß er sein Amt nicht mit der gehörigen Unpartheilichkeit verwalten werde.

Die franz. Prozeß Ordnung führt Art. 44. fünf hieher gehörige Fälle an, nämlich

1) wenn er ein persönliches Interesse bei der Sache hat.

2) Wenn er mit einem der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert ist.

3) Wenn in dem nächsten Jahre vor der Recusation zwischen ihm und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie ein Criminal-Prozeß Statt gehabt hat.

Dieser Artikel begreift:

a. die Parthei;

b. den Vater, die Mutter und andere Ascendenten der Parthei;

c. den zweiten Ehegatten eines Ascendenten der Parthei;

d. die Descendenten der Parthei;

e. die Ehegatten der Descendenten der Parthei;
f. den Ehegatten der Parthei selbst;
g. die Ascendenten dieses Ehegatten;
h. den zweiten Ehegatten eines solchen Ascendenten;
i. die Descendenten des Ehegatten der Parthei;
k. die Ehegatten dieser Descendenten.

Nach dem Geiste des Gesetzes muß die Recusation auch stattfinden, wenn in dem letzten Jahre zwischen den eben genannten Personen und der Frau des Friedensrichters ein Criminal-Prozeß stattgefunden hat.

4) Wenn zwischen dem Friedensrichter und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten ein Civil-Prozeß besteht.

5) Wenn er ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben hat. Auch ein mündliches Gutachten würde hinreichen, wenn der Richter es ertheilt zu haben eingesteht.

Die Westphälische Proz.-Ordnung hat Art. 311. folgende 10 Recusations-Gründe:

1) wenn der Richter bei der Sache interessirt ist;
2) wenn er mit den Partheien, oder einer von Ihnen, bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn die Frau des Richters mit einer der Partheien, oder der Richter mit der Frau einer der Partheien in dem obigen Grade verwandt oder verschwägert, auch die Frau noch am Leben oder zwar verstorben ist, aber Kinder hinterlassen hat; ist sie, ohne Kinder zu hinterlassen, verstorben:

so können der Schwiegervater, der Schwiegersohn und die Schwäger nicht Richter seyn Uebrigens gilt das von der verstorbenen Frau Gesagte auch von der geschiedenen, wenn Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden sind.

4) Wenn der Richter, dessen Frau oder Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie in einem Rechtsstreite über die nämliche Frage, auf deren Entscheidung es unter den Partheien ankömmt, begriffen ist.

5) Wenn sie in eigenem Namen einen Prozeß vor einem Gerichte haben, wobei eine oder die andere Parthei Richter seyn wird; desgleichen, wenn sie Gläubiger oder Schuldner einer der Partheien sind.

6) Wenn während der 5 Jahre, die der Recusation vorhergehen, zwischen den genannten Personen und einer der Partheien, oder deren Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, ein peinlicher Proceß stattgefunden hat.

7) Wenn der Richter oder dessen Frau oder Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, mit einer der Partheien in einem Civilprozeß verwickelt sind, der, wenn die Parthei als Kläger auftrat, früher, als der Rechtsstreit, in welchem die Recusation vorgebracht wird, angefangen wurde, oder dessen Ende, wenn er schon beendigt ist, in die nächsten Sechs Monaten vor der Recusation fällt.

8) Wenn der Richter Vormund, Gegenvormund, Cu-

rator oder vermuthlicher Erbe einer Parthei ist; wenn ihm deren ganzes Vermögen, oder ein aliquoter Theil desselben durch Schenkung oder Testament zugewendet; wenn ihm überhaupt während des Prozesses, oder in den nächst vorhergehenden Jahren, ein Geschenk gemacht wurde; wenn er der Herr oder Tischgenosse einer der Partheien, oder Verwalter irgend einer Anstalt, Gesellschaft oder Direction, die bei dem Rechtsstreite als Parthei auftritt; und endlich, wenn eine Parthei sein vermuthlicher Erbe ist.

9) Wenn der Richter über den Rechtsstreit sein Gutachten ertheilt, die schriftliche oder mündliche Vertheidigung desselben geführt, oder darin vorher als Richter oder Schiedsrichter ein Erkenntniß gefället hat; wenn er den Fortgang des Prozesses zu befördern sich bemühet (sollicitirt), die Sache empfohlen oder zu den Kosten des Prozesses beigetragen hat; wie auch, wenn er darin als Zeuge abgehört ist.

10) Wenn er mit einer der Partheien in Todtfeindschaft lebt; wenn seit dem Anfange des Prozesses oder während der nächsten sechs Monate vor der Recusation mündliche oder schriftliche Angriffe, Beleidigungen oder Drohungen von seiner Seite stattgefunden haben. (Art. 311.)

Die Recusation ist aber nicht zulässig in den Fällen, wo der Richter blos verwandt ist mit dem Vormunde oder Curator einer der Partheien, mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt,

Gesellschaft, Direction oder Verbindung, die in dem Prozesse auftritt; es sey denn, daß diese Vormünder, Verwalter oder sonst interessirte Personen ein besonderes und persönliches Interesse bei der Sache haben; (Art. 312.)

welche Grundsätze nach dem Art. 413. auch auf die Friedensrichter Anwendung finden.

§. 123. Die Parthei, welche sich einen Friedensrichter verbitten will, muß die Recusation und die Gründe, worauf sie beruhet, in einer besondern Schrift vortragen, wobei folgende Formalitäten beobachtet werden müssen:

1) sie wird dem Gerichtsschreiber des Friedens-Gerichts durch einen Huissier insinuirt.

2) Dieser visirt das Original.

3) Sowohl das Original als die Copei der Handlung wird von der Parthei oder deren Special-Bevollmächtigten unterschrieben. Derjenige, welcher selbst nicht schreiben kann, muß die Recusations-Akte nothwendig durch seinen Special-Bevollmächtigten unterschreiben lassen.

Wenn es zu befürchten steht, daß der Diener des Friedens-Gerichts die Recusations-Akte nicht insinuiren wolle, so kann dieses durch den ersten dazu aufgeforderten Gerichtsdiener geschehen.

Die Abschrift wird in der Gerichtsschreiberei niedergelegt, und vom Secretair unmittelbar dem Richter mitgetheilt.

§. 124. Der Richter muß höchstens binnen zwei Tagen unter dieser Akte eine schriftliche Erklärung geben,

ob er die Recusation annimmt, oder nicht. Im letzten Falle muß er zugleich die für die Recusation angeführten Gründe beantworten. Die insinuirte und deponirte Recusation suspendirt die Entscheidung der Hauptsache. Hat der Friedensrichter sie angenommen, so kann er nicht in der Sache entscheiden, sondern er wird von einem seiner Substituten vertreten. W. Pr.-O. Art. 414 und 415.

§. 125. Drei Tage nach der Antwort des Richters, worin er auf die Entscheidung der Sache Verzicht zu thun sich weigert, oder auch, wenn er gar nicht antwortet, wird dem Kaiserlichen Procurator bei dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirk das Friedens-Gericht belegen ist, eine Ausfertigung der Recusations-Akte, und die Erklärung des Richters, wenn eine erfolgt ist, auf Ersuchen des betreibenden Theils, vom Secretair des Friedens-Gerichts eingesandt. Dort wird in 8 Tagen, auf Anhören des Kaiserlichen Procurators, ohne daß es nöthig ist, die streitenden Theile vorzuladen, über die Recusation in letzter Instanz entschieden, und binnen 24 Stunden, seit der Ausfertigung des Erkenntnisses schickt der Secretair des District-Gerichts die ihm vom Secretair des Friedens-Gerichts zugeschickten Aktenstücke zurück.

§. 126. Die Hauptsache bleibt bis dahin, daß über die Recusation entschieden, ausgesetzt, und erst dann, wenn dieser Punkt beendiget ist, wird über die Hauptsache durch den Richter, wenn die Recusation verworfen, oder durch dessen Substituten, wenn sie gegründet befunden worden, endschaftlich erkannt.

§. 127. Die Recusation muß vor der ersten Audienz von dem Recusirenden angebracht werden, sonst wird es angesehen, als habe er sich dem Richter, den er sich hätte verbitten können, freiwillig unterworfen. Sie kann noch am Tage des Vorerscheinungs Termins geschehen, aber nicht im Termin (der Audienz) selbst.

Dies gründet sich in Frankreich auf die Praxis, und daß die Recusation durch einen schriftlichen Aufsatz geschieht, der dem Secretair insinuirt werden muß. In Westphalen haben wir darüber keine gesetzliche Bestimmungen; inzwischen scheint das französische Verfahren der Lage der Sache ganz angemessen zu seyn.

VI. Die den Gerichtsstand ablehnende Einreden.

§. 128. Wenn der Beklagte eine den Gerichtsstand ablehnende Einrede vorschützt, muß der Friedensrichter darüber erkennen, und die Sache, wenn sie nicht vor sein Gericht gehört, an das competente Gericht verweisen. *)

129. Der Kläger kann nie eine solche Einrede vorbringen; er hat durch die Anbringung der Klage sich der Entscheidung dieses Gerichts unterworfen.

§. 130. Muß der Richter von Amtswegen über

*) Der Friedensrichter kann das Gericht nicht bestimmen, an welches die Partheien sich zu wenden haben; er kann sie nur von seinem Gerichte abweisen.

seine Incompetenz erkennen, auch wenn von den Partheien dieserhalb keine Einrede vorgebracht ist?

Man unterscheidet zwischen Sachen, worüber ein Friedensrichter überhaupt nicht erkennen kann (z. B. über Real-Klagen), und zwischen solchen, wo der Richter, bei welchem die Klage angebracht worden, wegen des Wohnorts des Beklagten, oder der Lage der Sache, nicht competent ist, wenn er gleich sonst über die Sache selbst entscheiden kann.

Im ersten Falle muß der Richter über die Incompetenz erkennen, wenn gleich keine Einreden desfalls gemacht worden sind. W. Pr.-Ordn. Art. 121.

Im zweiten Falle braucht er aber, wenn sich der Beklagte vor sein Gericht freiwillig stellt, nicht darüber zu erkennen.

Erscheint hingegen der Beklagte in einem solchen Falle nicht, so muß er sich aller Entscheidung in der Sache enthalten, und den Kläger an das competente Gericht des Beklagten verweisen.

Fünfter Abschnitt.

Erkenntnisse.

I. Allgemeine Regeln.

§. 131. Die Friedensrichter müssen regelmäßige Sitzungen halten, deren Tag und Stunde sie bestimmen.

Nach der Menge der Sachen müssen deren mehr oder weniger angesetzt werden, jedoch nicht unter zwei in

jeder Woche; auch dürfen sie nicht am Sonntage gehalten werden.

Außer den gewöhnlichen Sitzungen können auch außerordentliche angesetzt werden. Sie werden übrigens immer bei offnen Thüren gehalten.

§. 132. Der Richter muß täglich jeden, der ohne vorherige Ladung vor ihm erscheint, anhören. *)

§ 133. In den Städten Frankreichs legt der Gerichtsschreiber dem Richter in der Sitzung die Original-Ladungen vor, worauf alsdann die Sachen nach Ordnung des Datums vorgenommen werden.

§ 134. Wenn die Vielheit der Sachen nicht erlaubt, sie alle in einer Sitzung zu entscheiden, so müssen sie dennoch aufgerufen werden; über die unentschieden gebliebenen wird alsdann in der nächsten Sitzung erkannt

Diese beiden Regeln passen eigentlich nur für Frankreich, wo der Kläger selbst den Termin bestimmt; nicht für Westphalen, wo dies der Friedensrichter thut.

§. 135. Auf dem Lande, wo die Sachen nicht so häufig sind, brauchen die Friedensrichter diese in den Städten vorgeschriebene Ordnung nicht zu beobachten; die Partheien werden vorgelassen in der Ordnung, wie sie erscheinen.

§. 136. Der Richter kann sich die Aktenstücke,

---

*) In Paris giebt oft der Friedensrichter dem Kläger ein Einladungsbillet, welches dieser dem Beklagten zustellt. Dieser bleibt selten aus, und gewöhnlich wird die Sache ohne Kosten abgemacht.

welche die Vorträge der Partheien enthalten, überliefern lassen, um in der nächsten Audienz darüber zu erkennen.

§. 137. Die durch den Friedensrichter erlassene Urtheile müssen nothwendig folgende vier Punkte enthalten: 1) die Namen und Wohnungen der Partheien; 2) das Wesentliche ihres Vortrages; 3) die Gründe, und 4) die Entscheidung selbst.

§. 138. Das Urtheil fängt 1) mit dem Vor- und Zunamen, der Wohnung des Klägers und dessen Gesuch an; die Insinuation der Vorladung und deren Einregistrirung wird ebenfalls bemerkt. Ein Gleiches gilt 2) von dem Beklagten. Manchmal wird der weitere Vortrag der Partheien kurz mit inserirt. Alsdann folgen 3) die Gründe, nach denen entschieden worden; den Beschluß macht 4) die Entscheidung selbst, wobei die Gerichtskosten, worin die Partheien verurtheilet, wie auch der Name des Richters, welcher in der Sache erkannt hat, und das Datum des Urtheils, bemerkt werden.

§. 139. Die über die Einregistrirung der Urtheile erlassene Gesetze binden auch die Friedensrichter, nämlich:

1) Es ist allen Friedensrichtern verboten, über Sachen, welche nicht einregistrirt sind, zu erkennen, und zwar unter der Strafe, daß sie sonst für die Einschreibegebühren selbst haften.

2) Wenn ein condemnatorisches Erkenntniß auf eine einregistrirte Akte erfolgt, muß in dem Urtheil der Belauf des Bezahlten, der Tag und das Büreau, wann und bei welchem es bezahlt worden, ausgedrückt wer-

den. — In Westphalen ist bekanntlich das Enregistrement nicht eingeführt.

II. Contumacial-Erkenntnisse.

§. 140. Die Parthei, welche wegen ihres Ausbleibens verurtheilet ist, kann in den ersten drei, und in Westphalen binnen vier Tagen nach Insinuation des Bescheides einen Einspruch (opposition) dawider einlegen, so daß, wenn die Insinuation am ersten des Monats geschehen, der Einspruch höchstens am vierten, und in Westphalen am fünften, eingelegt werden muß.

Diese Frist wird jedoch nach der Entfernung der Parthei von dem Gerichte verlängert, so daß dem ausbleibenden Theile, wenn er nicht mit dem andern in derselben Gemeinde wohnt, jedesmal für drei Miriameter ein Tag gutgethan wird.

§. 141. In der Opposition werden die Rechtsgründe der Parthei summarisch ausgedrückt; sie enthält zugleich eine Vorladung auf den nächsten Audientag, wobei die für die Vorladungen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten sind; sie bestimmt Tag und Stunde, an welchen der Vorgeladene erscheinen soll, und wird wie jede andere Citation insinuirt. Westph. Proz.-Ordn. Art. 390.

Auf welche Art und Weise (sagt der Hr. Präsident v. Strombeck a a. O. S. 275.) die Opposition bei einem Westphälischen Friedens-Gerichte eingelegt werde, darüber schweigt das Gesetz gänzlich; da nun die Vorschriften des ersten Buchs als allgemeine Vorschriften anzusehen, welche, wenn keine Ausnahmen

von ihnen gemacht sind, auch in dem besondern friedensrichterlichen Prozesse angewendet werden müssen: so sollte es scheinen, daß die Vorschrift des 112ten Artikels nur mit der Modification anzuwenden sey, daß das Gesuch der Parthei selbst insinuirt werden müsse, so wie dieses auch in Frankreich üblich ist. Doch scheint es mir dem Geiste unserer friedensgerichtlichen Prozeß-Ordnung angemessener zu seyn, anzunehmen, die Absicht des Gesetzes sey, daß dieses Rechtsmittel entweder mündlich, oder in einer kurzen Schrift bei dem Friedensrichter selbst angebracht werde, damit dieser, wie bei der Klage, selbst die Citation besorgen könne.

§. 142. Weiß der Friedensrichter entweder selbst, oder erfährt er in der Audienz durch die Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten, daß dieser von dem Verfahren keine Nachricht erhalten können, so kann er, indem er übrigens in Contumaciam erkennt, zugleich einen ihm dienlich scheinenden Termin festsetzen, binnen welchem der Ausbleibende seine Opposition einreichen muß.

Ist die zur Einreichung der Opposition festgesetzte Frist weder von Amtswegen verlängert, noch deren Verlängerung gebeten, so kann dennoch der Ausbleibende wider den Ablauf der Nothfrist restituiret, mithin die Opposition zugelassen werden, wenn er beweiset, daß er Abwesenheits- oder Krankheits-halber von dem Prozeß nichts erfahren habe. Art. 389.

§. 143. Der Opponent, welcher zum zweitenmale gegen sich in Contumaciam erkennen läßt, wird zu keiner weiteren Opposition zugelassen.

III. Erkenntnisse in Besitzstreitigkeiten.

§. 144. Die possessorische Klage hat die Wiedereinsetzung oder Befestigung in den Besitz einer unbeweglichen Sache, woraus man verdrängt, oder worin man gestört ist, zum Gegenstande. Durch die petitorische Klage hingegen wird das Eigenthum einer Immobil-Sache reclamirt.

§. 145. Diese beiden Klagen sind ihrem Gegenstande nach verschieden, und gehören vor verschiedene Gerichte Der Friedensrichter erkennet in erster Instanz über Besitzstreitigkeiten, mit Vorbehalt der Appellation an das Civilgericht, und dieses erkennet in erster Instanz über das Petitorium, vorbehaltlich der Appellation an das Obergericht.

§. 146. Die possessorische Klage erfordert zwei Bedingungen:

1) daß sie binnen einem Jahre, da die Besitzstörung geschehen, angebracht werde;

2) daß, der sie anstellet, entweder selbst, oder durch die Seinigen, wenigstens ein Jahr vermöge eines nicht precairen Tituls im ruhigen Besitz sich befunden habe. Das Precarium muß von dem, der es behauptet, erwiesen werden. W. Pr.-O. Art. 392.

§. 147. Diese beiden Klagen können nie mit einander cumuliret werden, sie können auch nicht zu gleicher Zeit weder vor demselben, noch vor verschiedenen Gerichten angestellt werden. Art. 394.

§. 148. Wenn in der Besitz-Instanz der Besitz

selbst, oder die Störung geleugnet werden, so kann darüber ein Zeugenverhör aufgenommen werden. Dies darf aber nie auf das Recht selbst sich erstrecken. Art. 393.

§. 149. Derjenige, welcher einmal das Petitorium angestellt hat, kann nicht mehr auf das Possessorium klagen.

§. 150. Derjenige aber, welcher das Possessorium angestellt hat, kann nachher die petitorische Klage anstellen, er mag das Possessorium freiwillig aufgeben, oder darin untergelegen haben.

§. 151. Der Beklagte in possessorio kann das Petitorium nicht eher anstellen, bis die Instanz über den Besitz geendiget ist. Art. 396. *)

Hat er gesiegt, so bleibt dem Kläger nichts anders übrig, als petitorisch zu klagen.

Hat der Beklagte verloren, so kann er nicht eher petitorisch klagen, bis er dem wider ihn ergangenen Erkenntnisse ein völliges Genüge geleistet.

Verzögert jedoch der andere Theil, den ihm zuerkannten Betrag zu liquidiren; so kann der Richter, der über das Petitorium zu erkennen hat, ihm eine Frist zu dieser Liquidation bestimmen, nach deren Umlauf die petitorische Klage anzubringen erlaubt wird.

§. 152. Fast alle Erkenntnisse über Besitzstreitig-

---

*) Das Gesetz redet nur vom Beklagten. Vom Klagen scheint sich die Sache von selbst zu verstehn, da beide Klagen nicht cumulirt werden können.

keiten sind appellabel. Nur selten wird der Fall eintreten, daß der Gegenstand dieser Klagen zu dem bestimmten Werthe von nicht mehr als 50 bis 74 Franken sich wird angeben lassen.

Die Wohlthat dieser genauen Separation des possessorischen Verfahrens vom Petitorio kann nur derjenige empfinden, der es aus Erfahrung weiß, welch ein unbeschreiblicher Unfug unter der vorigen Gesetzgebung mit dem Verfahren in Besitzstreitigkeiten getrieben wurde!

Inzwischen ist auch jetzt noch die Sache nicht ganz ohne Schwierigkeit, und die Erfahrung hat mir gelehrt, daß keine Materie einer sorgfältigern Prüfung bedürfe, als diese.

Die erste Schwierigkeit zeigt sich gleich bei den Novi operis Nuncipationen. In der Regel gehen diese gleich ins Petitorium über, indem derjenige, der die Neuerungen gemacht, sich gewöhnlich auf sein Recht, darauf: daß er sie auf seinen Grund und Boden vornimmt, bezieht; der Andere aber darauf: daß ihm das neue Werk zu nahe angelegt, oder sonstige gesetzliche Vorschriften z. B. bei Anlegung der Fenster) dadurch verletzt worden. Will man den Gesetzen treu bleiben: so glaube ich nicht, daß der Friedensrichter sich der Sache weiter annehmen darf, sobald diese Fragen zur Contestation kommen.

Rücksichtlich der Streitigkeiten über den Wasserlauf und die Benutzung durchfließender Wasser, hat die Anwendung der Art. 641. 642 und 644. des Code Napoleon auf possessorische Streitigkeiten zwei ganz verschiedene Meinungen gebildet.

Wenn nämlich der oberhalb liegende Nachbar an einem seine Gründe durchfließenden Bach neue Vorrichtungen macht, um entweder denselben stärker, als bisher, zu stauen, oder ihn weiter umzuleiten, und der unterhalb liegende Nachbar beschwert sich darüber, daß er in der ungestörten Benutzung des Wassers dadurch gestört werde: so will die eine Parthei, daß der Letztere so lange bei dem ununterbrochenen Wasserzuflusse geschützt, mithin jenem die neue Vorrichtung so lange untersagt werde, bis er die Befugniß dazu im petitorischen Prozesse ausgewonnen. Die andere Parthei aber schützt den oberhalb belegenen Nachbar so lange bei der gesetzlichen Befugniß, das seine Gründe durchströmende Wasser nach Willkühr zu benutzen, auch wenn er es vorhin gar nicht gebraucht haben sollte, bis der unterhalb liegende sein Contradictions-Recht erwiesen hat.

Der letztern Meinung liegt die Ansicht zum Grunde, daß es zu den Rechten der natürlichen Freiheit gehöre, die Privatgründe durchströmende Bäche zum Beflößen der Wiesen und sonst zu benutzen, und daß an jedem Tage damit der Anfang gemacht werden könne, wenn es auch vorhin nie geschehen seyn sollte, und ohne, daß es nöthig sey, dieserhalb vorher einen Besitz nachzuweisen. Diese Meinung hat ohne Zweifel das Meiste für sich; nur wird sie immer mit Vorsicht angewandt werden müssen, damit bei einem gemeinschaftlichen Wasser der Eine nicht zu sehr auf Kosten des Andern begünstigt werde. Code Nap. Art. 645.

Inzwischen wird der unterhalb liegende Nachbar mit dem Beweise, daß er sich im Besitze der Contra-

diction, d. h. im Besitze befinde, den Andern von der Benutzung des Wassers auszuschließen, oder darin zu beschränken, gehört werden müssen.

Ich bemerke noch, daß das Gesetz wenigstens einen einjährigen Besitz vor der Besitzstörung voraussetze. Wenn nun der Kläger beweiset, daß er das zweite, dritte und vierte Jahr vor der Störung ununterbrochen im Besitz sich befunden habe: so mögte ich dafür halten, daß dies zureiche, wenn er auch gerade aus dem letzten Jahre keine Besitzhandlung nachgewiesen haben sollte, indem man hier auf den vorigen Grundsatz zurückgehen kann, daß aus einem gehörig nachgewiesenen ältern Besitze die Fortsetzung desselben, oder der neuere Besitz in der Regel vermuthet werde.

Sehr oft kann der Fall eintreten, daß während des petitorischen Prozesses neue Besitzstreitigkeiten entstehen, indem z. B. der eine Theil den andern pendente lite aus dem Besitze wirft, oder ihn darin beeinträchtigt u. s. w. Ist alsdann der Richter der Hauptsache befugt, über solche, während des Prozesses vorgegangene Attentate zu erkennen, und den statum rei in litem deductae aufrecht zu erhalten, oder muß die beeinträchtigte Parthei mit einem solchen, den Besitz betreffenden Antrag an das Friedens-Gericht verwiesen werden?

Das Letzte wird in den meisten Fällen unmöglich seyn, weil, wer einmal petitorisch geklagt hat, das possessorische Verfahren nicht mehr ergreifen kann, und possessorische und petitorische Klagen nicht zugleich angestellt werden können. W. Pr.-O. Art. 394. 395.

Wenn man also nicht behaupten will, daß es in einem solchen Falle gar kein Rechtsmittel gebe, mithin über den Besitzstand während eines petitorischen Prozesses allein das Recht des Stärkern entscheiden müsse: so wird man zugeben müssen, daß solche Vorfälle zur Cognition des Richters der Hauptsache gehören, daß dieser befugt sey, Attentate abzustellen, und den Besitzstand, so wie er beim Anfange des Rechtsstreits war, während desselben aufrecht zu erhalten, wenn ich gleich gestehe, daß das Wort: Attentat, in unserer ganzen Prozeß-Ordnung nicht vorkommt.

Ich sehe auch in der That nicht ein, was den Richter hiervon zurückhalten sollte; denn wenn er befugt ist, die streitige Sache zu sequestriren (Code Napoleon Artikel 1961.), mithin beide Theile pendente lite aus dem Besitz zu setzen: so muß er auch bestimmen können, wer von beiden Theilen während des Prozesses die Sache detiniren soll.

Dieser Fall, der durch eine pendente lite geschehene Besitzstörung veranlaßt wird, ist wesentlich von dem verschieden, wo principaliter auf den Besitz geklagt wird. Der Letztere gehört vor das Friedens-Gericht, der Erstere aber wird als Nebenklage (W. Pr.-Ordn. Art. 272 u. folg.), oder auf dem Wege des Referé (daselbst Art. 737 folg.) beim Richter der Hauptsache angebracht.

Was es heißt: „à titre non précaire“ besitzen, hat der Herr Präsident von Strombeck umständlich erörtert.

„Nach dem Sprachgebrauch der Französischen Ju-

risprudenz (sagt derselbe) heißt „titre non précaire“ nichts anders, als ein Titel, der das, was die Römer possessionem civilem nannten, zu begründen im Stande war. Nach eben diesem Sprachgebrauche besitzt der, welcher nur Possessionem naturalem (quae justo Dominii affectu aut jure caret) hat, à titre précaire. Also nicht allein der, welcher aus bloßer Gefälligkeit besitzt, „qui praecaris rogavit ut sibi possidere liceat,“ sondern eben so gut als dieser, der Pächter, Miether, Pfandgläubiger, Depositar, Usufructuar, Leiher und überhaupt jeder, der im Namen eines Andern besitzt. Alle diese Personen besaßen nach jenem Sprach-Gebrauch à titre précaire, und waren nach der Ordonnance von 1667 (wie nach dem Römischen Rechte) unfähig, das Possessorium anzustellen.“ *)

„Diesen Sprachgebrauch und die Jurisprudenz, welche ihn bildete, hat Lepage vor Augen, wenn er S. 24. seines Werkes sagt:

„On voit que non seulement il faut avoir la Possession annale, par soi même ou par ses auteurs pour former une demande en complainte, mais encore que cette Possession ne doit pas être fondée sur un titre précaire c'est à dire qu'on ne peut recla-

---

*) So wie auch nach dem Römischen Rechte diese Personen nicht besitzen, sondern nur im Besitze sind. „Aliud est enim possidere, longe aliud in possione esse.“ L. 10. §. 1. D. d. a. v. a. possess.

mer la Possession, qu'en qualité de propriétaire; mais si on présente pour titre un acte, qui annonce qu'on reconnoit un autre propriétaire, la présomtion, est détruite. Ainsi un bail, un acte de nantissement, sont des titres que les juris-consultes appellent précaires. On ne peut les invoquer pour fonder l'action possessoire."

Da hin und wieder Lepage die Ehre hat, als ein so großer und untrüglicher Gewährsmann angesehen zu werden, daß man ihm nur blindlings zu folgen braucht, um mit Sicherheit zum Ziel der juristischen Praxis zu gelangen: so ist es vielleicht um so nützlicher, zu zeigen, daß dieser Schriftsteller, so sehr wie er nach der alten Jurisprudenz Recht hat (S. Pothier traité de la Possession Nr. 95.), dennoch ein klares Gesetz des Code Napoleon, welches gerade das Gegentheil von dem bestimmt, was er hier vortrug, nicht vor Augen hatte. Dieses Gesetz ist der Art. 1725., welcher lautet:

„Der Vermiether ist nicht verbunden, dem Miether für die Störungen einzustehen, wodurch ihm ein Dritter eigenmächtig an der Benutzung hindert, ohne gleichwohl ein Recht auf die gemiethete Sache zu behaupten. Doch kann der Miether ihn in seinem eigenen Namen gerichtlich belangen." (Sauf au dreneur à le doursuivre en son nom personel.)

Es ist kein Grund einzusehen, warum das, was hier dem Miether und Pächter eingeräumt wird, nicht eben so gut dem Usufructuar, dem antichretischen Pfand-

inhaber u. s. w. erlaubt seyn sollte. Wir sind aus den Zeiten sophistischer Distinctionen. Unendlich sind die Modificationen des Eigenthums; aber indem das Gesetz dem Staatsbürger dasselbe, es zeige sich unter welcher Gestalt es wolle, garantirt; so räumt es ihm auch die Mittel ein, um sich in dem Besitze derselben zu erhalten, oder ging dieser verloren, sich wieder, da Selbsthülfe verboten ist, auf eine rechtliche Art hineinzusetzen. Der Römer würde das Eigenthum des Miethrechts, des Pachtrechts, des Nießbrauchs *) ein Unding genannt haben, der unbefangene Philosoph sieht nicht ein, warum man nicht mit eben dem Fuge der Eigenthümer eines Rechts, als eines Körpers genannt werden könne, selbst die Benennung quasi Dominium ist ihm unnöthig. Der Code Napoleon hat diese Ansicht **), und hiernach, nicht nach der alten französischen Jurisprudenz, ist der gegenwärtige Artikel zu erklären. Kein Zweifel also, der im Besitz gestörte Pächter, Miether, Usufructuar, Pfandinhaber u. s. w. kann sich des Possessorii in Hinsicht des Besitzes seines Nutzungsrechts so gut, als der Eigenthümer, für den er besitzt, bedienen, obgleich er nur, nach dem französischen Sprachgebrauch, à titre précaire besitzt; ja dem Erstern kömmt das Possesso-

---

*) L. 3. pr. D. de a vel a possess.

**) Art. 2228. C. N.: „La possession est la détention, ou la juissance d'un droit, que nous tenons ou que nous exerçons par nous mêmes ou par un autre, qui la tient ou qui l'exerce en notre nom.“ Dieses Recht kann auch ein Usufruct oder ein Pfandrecht seyn.

rium sogar gegen den Eigenthümer zu, wenn die Störung von diesem herrührt. *)

Vielleicht ließe sich hiergegen noch einwenden, daß der Art. 1725. des Code Nap. deutlich den Fall voraussetze, wo derjenige, welcher die Störung begangen, gar kein Recht, mithin auch kein Besitzrecht auf die Sache prätendirt, vielmehr die Störung aus bloßem Muthwillen geschieht, mithin die deshalb anzustellende Klage nicht unter der Cathegorie der possessorischen, sondern derjenigen gehört, die das Gesetz vom 27. Januar 1808. (Bülletin 15.) Tit. 6. Art. 3. in der ersten Nummer unter den Entschädigungs-Klagen zusammenfaßt (oben §. 42.).

Will man indessen die Meinung des Herrn von Strombeck vorziehen, so setzt deren Anwendung, meines Bedünkens, wenigstens voraus, daß die Pacht oder die Miethe selbst unbestritten sey.

Niemals kann der Pächter gegen den Verpächter im Besitz sich schützen lassen, wenn der Pachtcontrakt abgelaufen, oder dessen Fortdauer vom Verpächter nur verabredet wird, aus dem Grunde, weil er im letzten Jahre die Sache als Pächter detinirt hat.

IV. Nicht definitive Erkenntnisse.

§. 153. Definitive Urtheile sind solche, welche den Streit beendigen, und nichts mehr zu entscheiden übrig lassen. Nicht definitive Urtheile beendigen den Streit nicht, sondern bedürfen dazu noch einer weitern

---

*) Anmerk. z. Prozeß-Ordnung Th. 1. S. 277 folg.

Entscheidung. Die letztern werden eingetheilt in vorbereitende (preparatoires) und interlocute, worüber die Definition unten §. 180.

Nicht definitive Erkenntnisse werden nicht ausgefertigt, wenn sie auf Anhörung beider Theile, und in ihrer Gegenwart ausgesprochen sind.

Das Letztere dient statt der Insinuation, auch wenn darin ein neuer Termin angesetzt, eine Ortsbesichtigung oder andere Handlung angeordnet worden, wobei die Partheien gegenwärtig seyn müssen. Ort, Tag und Stunde müssen darin bemerket werden; auch: daß der Bescheid in Gegenwart der Partheien ausgesprochen. W. Pr.-O. Art. 397.

Wird jedoch von einem Interlocute appellirt, so muß dasselbe ausgefertiget werden. Das. Art. 400.

§. 154. Ist das nicht endschaftliche Erkenntniß in Contumaciam angegeben, oder sonst die eine Parthei dabei nicht gegenwärtig gewesen, so muß es derselben insinuiret werden.

§. 155. Verordnet der Bescheid die Zuziehung von Kunstverständigen, so fertigt der Richter dem Impetranten eine Citation wider dieselben aus. Diese muß enthalten: den Ort, den Tag und die Stunde, den Thatbestand, die Gründe und die Entscheidung selbst, soweit sie die Kunstverständigen betrifft.

Ist ein Zeugenverhör verordnet, so enthält die Citation das Datum des Bescheides, den Ort, den Tag und die Stunde. Art. 398. Eine Beweisfrist darf nicht über 14 Tage bestimmt werden. Art. 397.

§. 156. So oft der Friedensrichter nach den

streitigen Ort sich verfügt, um ihn zu besichtigen, oder Zeugen daselbst abzuhören, begleitet ihn der Gerichtsschreiber, der das Original-Concept (la minute) des Bescheides mitbringt, welcher den Kunstverständigen oder Zeugen vorgelesen wird. Art. 399.

V. Originale und Expeditionen der Urtheile.

§. 157. Vormals hielt der Gerichtsschreiber über jede Sache ein besonders geheftetes Protocoll (minute). In dies Protocoll wurden alle Bescheide (sie seyen vorbereitend oder endschaftlich) eingetragen; und in Sachen, die der Appellation unterworfen waren, auch alle auf die Instruction des Prozesses sich beziehende Verhandlungen, so, daß dies Heft die Uebersicht der ganzen Sache enthielt.

Jetzt ist es anders; der Gerichtsschreiber muß ein besonderes Audienz-Protocoll führen, worin alle Erkenntnisse eingetragen werden (franz. Prozeß-Ordnung Art. 18.). Es wird vom Richter, oder dessen Substituten, wenn dieser das Gericht abgehalten hat, so wie vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 158. Der Gerichtsschreiber hat nur die Akten (minutes) der laufenden Sachen in seiner Gewahrsam. Die abgemachten, so wie die Audienz-Protocolle, muß er am Ende des Jahres abgeben.

§. 159. Ehemals wurden dieselben bei den Tribunälen des Distrikts oder Departements aufbewahrt. Allein dies gab zu vielen Kosten und Weitläuftigkeiten Veranlassung, wenn etwas daraus aufgesucht werden

mußte. Deshalb werden jetzt die jährlich vom Gerichtsschreiber abzugebenden Civil-Akten in einem besondern von der Municipal-Verwaltung anzuweisenden Locale aufbewahrt.

§. 160. Obwohl der Gerichtsschreiber sie nicht in seiner Gewahrsam hat, so ist er es doch, der die nöthigen Abschriften und Ausfertigungen daraus ertheilt.

§. 161. Der Gerichtsschreiber muß ein Sachregister aller gerichtlichen Handlungen, namentlich der Protocolle und Erkenntnisse, halten. Es wird vom Richter paginiret und mit dem Handzeichen oder Namenszuge versehen, und enthält drei Columnen. In der ersten das Datum, in der zweiten den Gegenstand derselben, und in der dritten die Namen der Partheien.

Es werden jedoch nur solche Verhandlungen hineingetragen, wovon das Original-Concept in der Gerichtsschreiberei bleibt.

§. 162. Außerdem muß der Gerichtsschreiber noch ein besonderes Verzeichniß für das Einschreibe-Büreau (enregistrement) halten, wo dies eingeführt ist. Auch dies wird vom Richter paginiret, und mit dem Handzeichen versehen (coté et paraphé), und in 6 Columnen abgetheilet.

Darin muß er Tag für Tag ohne Zwischenraum und ohne alle Einschiebsel, unter fortlaufenden Nummern, alle gerichtliche Handlungen und Erkenntnisse eintragen, deren Originale (minute) dem Einregistriren unterworfen sind, bei Strafe von 10 Franken für jeden Fall.

Von jeder eingetragenen Handlung wird bemerkt:

1) die Nummer; 2) das Datum derselben; 3) deren Gegenstand; 4) Namen und Vornamen der Partheien, und ihr Wohnort; 5) Bezeichnung (Benennung), Lage und Werth der Grundstücke, wenn von Eigenthum oder Nießbrauch liegender Gründe die Rede ist Endlich 6) die Bemerkung der geschehenen Registrirung.

Die vierte Columne hat zwei Unter-Abtheilungen: a) Name und Vorname, und b) den Wohnort der Partheien.

§. 163. Das zweite Repertorium unterscheidet sich darin vom ersten: daß dieses alle gerichtliche Handlungen enthalten muß, jenes aber nur diejenigen, deren Originale der Einregistrirung unterworfen sind. Das erste enthält nur Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, das zweite aber alle Handlungen, deren Originale registriret werden müssen; sie gehören zu den streitigen, zu den Vergleichs Handlungen, oder haben einen andern Gegenstand.

§. 164. Der Gerichtsschreiber muß dies zweite Verzeichniß alle drei Monate dem Einnehmer beim Einschreibe-Büreau vorlegen, damit er es visire. Und zwar allemal in den ersten 10 Tagen des dritten Monats, bei zehn Franken Strafe für jede zehn Tage Verzögerung.

Ueberdem muß die Vorlegung auch außer dieser Zeit geschehen, wenn sie gefordert wird.

§. 165. In allen Sachen, worin nicht appelliret werden kann, oder nicht appellirt ist, bedarf es nur der Auslösung des Definitiv-Erkenntnisses, um es zur Vollziehung zu bringen.

Ist appellirt, so werden alle in der Sache ergangene Bescheide, Zeugenverhöre und alle Protocolle, nebst sonstigen Handlungen, welche die Instruction der Sache enthalten, ausgefertigt.

Die Ausfertigungen werden vom Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet, und unentgeldlich mit dem Gerichtssiegel versehn.

§. 166. Wenn auch die Originale gewisser Erkenntnisse und Verhandlungen der Einregistrirung nicht unterworfen sind, so müssen doch die davon zu machenden Ausfertigungen registrirt werden.

In Westphalen haben wir noch keine Gerichts-Ordnung, darum geschieht die Führung der Protocolle, Haltung der Register u s. w. bei allen Friedensregistern nicht gleichförmig. Alle Bestimmungen, die das Einregistrement betreffen, sind in Westphalen ohne Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Kosten.

§. 167. Der unterliegende Theil beim Friedens-Gericht wird jedesmal in die Kosten verurtheilet.

Da jedoch der Artikel 87. der Westph. Proz. = O. (der Art. 131. der franz.) die Vergleichung der Kosten im Ganzen oder theilweis gestattet, zwischen Ehegatten, Verwandten in auf = und absteigender Linie, Geschwistern und Verschwägerten desselben Grades, oder wenn jede Parthei in einigen Punkten unterliegt: so hat man auch dies auf die Friedens = Gerichte angewandt, die

jedoch wohl nur selten hiervon Gebrauch machen werden, da gerade bei Gegenständen von geringem Werthe die Kosten-Compensation am allermißlichsten ist.

Bei vorläufigen Erkenntnissen und Interlocuten wird die Entscheidung über die Kosten bis zum Endurtheile ausgesetzt.

Die Contumacial-Kosten fallen immer dem Ausbleibenden zur Last. W. Pr.-O. Art. 86.

§. 168. Außer den Stempel- und Registrirungs-Gebühren, wo diese eingeführt sind, dürfen jedoch nur die in der Taxordnung aufgeführte Kosten verzeichnet und zuerkannt werden, und die Wegegebühren, wo dieselben zulässig sind.

§. 169. Nach dem Gesetze vom 14ten Oct. 1790. ward, wenn die Vorladung mehreren Personen in der nämlichen Municipalität insinuiret wurde, für jede folgende Insinuation in Frankreich nur die Hälfte bezahlt. Hievon sagt jedoch die neueste Taxordnung nichts.

Wenn ich die Taxordnung für die Westphälischen Friedens-Gerichte recht verstehe: so darf der Gerichtsbote für die Insinuation der nämlichen Vorladung an mehrere Beklagte zur nämlichen Sache die Gebühr nur einmal rechnen.

Es versteht sich, daß die Weggebühren besonders gerechnet werden, wo sie stattfinden, und eben so auch die Abschriften der Vorladungs-Urkunden für jeden der Beklagten.

§. 170. Wenn die Parthei, welcher die Kosten zuerkannt sind, das Erkenntniß darüber betreibt, über-

giebt sie dem Gerichtsschreiber die Originalien aller Citationen und Insinuationen. Hierauf bestimmt der Richter die Kosten, und setzt die der Ausfertigung und Insinuation des letzten Bescheides hinzu, so daß in dem ausgefertigten Erkenntnisse die ganze Summe enthalten ist.

Siebenter Abschnitt.

Folgen der Erkenntnisse.

§. 171. Die Folgen der Erkenntnisse sind verschieden, je nachdem der unterliegende Theil sie freiwillig vollzieht, sie vollziehen läßt, oder Rechtsmittel dagegen einwendet.

Im ersten Fall erledigt sich die Sache von selbst.

Im zweiten Falle unterscheidet sich die Execution der Erkenntnisse des Friedens-Gerichts nicht von der bei den übrigen Tribunälen.

Der Rechtsmittel wider die Erkenntnisse des Friedens-Gerichts giebt es vier: die Opposition, Appellation, Cassation, und den Einspruch dritter Personen, von dem oben im vierten Abschnitte schon die Rede gewesen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Requete civile, W. Pr.-O. Art. 424 u. f.) findet dagegen nicht Statt.

Von der Opposition, welche gegen Contumacial-Erkenntnisse stattfindet, ist ebenfalls oben (§. 132 folg.) gehandelt. Von den beiden andern wird jetzt die Rede seyn.

§. 172. Ich bemerke nur noch, daß das Erkennt-

niß des Friedensrichters gleich dem der übrigen Tribunäle eine gerichtliche Hypothek giebt. (Art. 2123 des Code Nap.)

1. Die Appellation.

§. 173. Die Berufung von den Erkenntnissen des Friedensrichters geht an die Civil-Tribunäle der ersten Instanz.

§. 174. Sie muß in Frankreich binnen drei Monaten vom Tage der gehörigen Insinuation oder Bekanntmachung des Urtheils eingewandt werden. In Westphalen binnen drei Wochen.

Wie die Appellationsfrist zu berechnen sey, darüber ist großer Streit unter den französischen Rechtsgelehrten, und selbst die Entscheidungen der verschiedenen Appellationshöfe sind darüber nicht gleichförmig. Die Frage ist nämlich die: ob die allgemeine Vorschrift des Art. 953. der Westphälischen und 1033. der franz. Prozeß-Ordnung, welcher sagt:

„Bei Bestimmung der für die Vorladungen, Aufforderungen und andere, einer Parthei in Person oder an ihrem Wohnsitze zu insinuirenden, Handlungen im Allgemeinen festgesetzten Frist, wird weder der Tag der Insinuation, noch der Tag, an welchem die Frist abläuft, mitgerechnet; im Falle der Entfernung wird ein Tag für jede drei Mirialmeter Meilen) hinzugerechnet, diese Anzahl auch, wenn es einer Reise, oder eines Hin- und Zurückschickens bedarf, verdoppelt."

auch auf die Appellations- und andere Präjudicial-Fristen angewandt werden könne?

Da das Gesetz allgemein von allen, einer Parthei in Person zu insinuirenden, Handlungen spricht, und die Appellations-Anzeige ebenfalls der Parthei in Person insinuirt werden muß: so sollte man glauben, daß die Anwendbarkeit jenes Artikels auf diese keinem Bedenken unterworfen seyn könne. Und dennoch sind die meisten Entscheidungen französischer Gerichtshöfe dagegen, aus Gründen, die ziemlich weit hergeholt zu seyn scheinen, und die mit den Erkenntnissen selbst in des Herrn Dr. Pfeiffer prozessualischen Rechtsfällen, Heft 1. S. 23 u. f. nachgesehen werden können.

Nach dessen Versicherung ist die Frage beim Appellationshofe des Königreichs Westphalen noch nicht zur Entscheidung vorgekommen, mithin dessen Meinung noch nicht bekannt.

Ob es wünschenswerth sey, daß dasselbe für die erste Meinung sich entscheide, will ich der Beurtheilung sachkundiger Männer überlassen. Es ist überhaupt hart, Jemanden an der bloßen Verletzung der Form sterben lassen. Allein unverantwortlich scheint mir dies zu seyn, wenn das Gesetz selbst sich nicht deutlich darüber ausgedrückt, mithin dies selbst die Veranlassung gegeben hat, daß die Form nicht beobachtet worden. Vormals wurde in solchen Fällen immer die gelindere Meinung vorgezogen, und die Gerichtspflege würde gewiß nicht darunter leiden, wenn dieser Grundsatz beibehalten würde.

Die Appellations-Anzeige muß übrigens eine ge-

naue Bezeichnung des Erkenntnisses, wovon appellirt wird, die Bestellung eines beim Districtstribunal recipirten Anwalds und eine Vorladung mit den gesetzlichen Fristen enthalten. Beim Districtstribunal wird die Sache summarisch behandelt (W. Pr.-O. Art. 337.), mithin ist die Insinuation einer Deductionsschrift nicht zulässig, sondern die Appellation wird in öffentlicher Audienz instruirt.

§. 175. Ist die Insinuation oder Bekanntmachung von einem andern Gerichtsdiener geschehen, als der vom Friedensrichter angesetzt oder dazu ernannt ist, so ist sie nichtig (oben §. 34.), und kann also die Appellationsfrist damit zu laufen nicht anfangen.

Ob dies auch in Westphalen eintrete, scheint mir zweifelhaft, aus den schon oben §. 34. bemerkten Gründen.

§. 176. So lange die Oppositionsfrist nicht abgelaufen, kann von dem nämlichen Erkenntnisse nicht appelliret werden.

§. 177. Die Zulässigkeit der Appellation richtet sich nach der Natur der Sachen und Größe des Streitobjects.

Sachen, worin die Competenz des Friedensrichters angefochten wird, sind immer appellabel. Art. 352.

§. 178. Wenn das Civil-Gericht dafür hält, daß der Friedensrichter durchaus incompetent in der Sache gewesen sey, so annullirt es das Erkenntniß.

Erkennt dasselbe, daß der Friedensrichter in letzter Instanz habe entscheiden können, so erklärt es die Appellation für unzulässig, ohne in die Sache selbst hineinzugehen.

Hält es dafür, daß der Richter nur habe in erster Instanz erkennen können, das Urtheil ist aber so gefaßt, als ob es in letzter Instanz ertheilet wäre *), so wird es in dieser Qualität für nichtig erklärt; übrigens aber in der Hauptsache die Appellation angenommen.

§. 179. Bei denjenigen Sachen, die rücksichtlich des Streitgegenstandes appellabel sind, muß unterschieden werden zwischen den endschaftlichen und nicht endschaftlichen Erkenntnissen (oben §. 153.).

Jene sind immer appellabel, sie mögen auf Anhörung beider Theile oder in Contumaciam ertheilet seyn.

§. 180. In Ansehung der zweiten Klasse muß man vorbereitende Erkenntnisse von Interlocuten unterscheiden.

Vorbereitende Erkenntnisse sind solche, welche in der Absicht erlassen werden, um die Sache zu instruiren, und den Prozeß in die Lage zu bringen, daß ein Endurtheil darin ergehen kann.

Interlocute sind solche Erkenntnisse, worin das Gericht vor allem noch einen Beweis auflegt, eine Bescheinigung befiehlt, eine Instruction verordnet, oder sonst der Parthei etwas auflegt, wovon die Entscheidung der Hauptsache abhängt (qui prejuge le fond).

Zu den ersten gehören zunächst diejenigen Bescheide, welche die Direction des Prozesses betreffen; z. B. wenn

---

*) In Frankreich muß es immer im Erkenntnisse ausgedrückt werden, ob der Richter in erster oder letzter Instanz entscheidet. In Westphalen geschieht dies bis jetzt nicht.

die Sache bis zur nächsten Audienz zur Ueberlegung und Entscheidung ausgesetzt wird (le jugement de delibéré).

Zu den zweiten diejenigen, welche ein Präjudiz bei der künftigen Entscheidung der Hauptsache nach sich ziehen; z. B. wenn eine Exception, ein Zeugenverhör, verworfen wird, u. s. w.

§. 181. Von Intercoluten wird appellirt, wie von Endurtheilen, und ehe letztere erlassen sind.

Von vorbereitenden Erkenntnissen aber kann nur nach erfolgtem Endurtheil, und zugleich mit diesem appelliret werden.

Die auch unbedingte Vollstreckung derselben schadet der Parthei rücksichtlich der künftigen Berufung nicht.

§. 182. Appellationen von Erkenntnissen des Friedensrichters, welche die Summe von 300 Franken nicht übersteigen, haben keinen Suspensiv-Effect. Die Urtheile können provisorisch vollstreckt werden, ohne daß der obsiegende Theil Sicherheit zu stellen braucht.

Ueber diese Summe und in andern Fällen kann der Richter die provisorische Vollstreckung des Urtheils, der Appellation ungeachtet, verordnen, jedoch nur gegen Caution.

Urtheile, worin Sachen oder Rechte von unbestimmtem Werthe zuerkannt sind, gehören in die letzte Klasse.

Es ist die Frage entstanden, ob der Friedensrichter gleich in dem Haupterkenntnisse bestimmen müsse: ob, und wie dasselbe provisorisch vollstreckt werden solle, wie dies der Art. 90 und 92 der W. Pr.-O. vorschreibt, oder ob dies noch durch eine nachherige Bestimmung verfügt werden könne?

Ich sehe nicht ein, warum der Friedensrichter von Befolgung jener Vorschriften frei seyn sollte, wenn sie gleich nicht ausdrücklich bei ihm wiederholt werden; denn [wie Lepage*) sagt]: il est bon d'observer, que toutes les dispositions du Code judicaire se servent mutuellement d'intrepretation ainsi ce qui pourroit n'avoir pas été prevu dans les justices de paix, doit s'expliquer par les decisions portées pour les procedures concernant les autres tribunaux, dans des cas semblables, en observant de n'en prendre que ce qui est applicable à la justice de paix, ou toute instruction est verbale et sommaire, et ou le ministère des avoués n'est pas admis.

§. 183. In den Fällen, worin der obsiegende Theil zur provisorischen Vollziehung des Urtheils Caution leisten muß, kann jene nicht eher geschehen, bis diese wirklich gestellt, und vom Friedensrichter angenommen ist.

Die Vorsicht erfordert es, die Caution gleich im Termine der Urtel-Eröffnung zu stellen, damit keine neue Instanz dadurch veranlasset wird.

II. Die Cassation.

§. 184. Gegen die Urtheile des Friedensrichters findet das Rechtsmittel der Cassation nicht, wie bei den übrigen Tribunälen, wegen bloßer Entgegenhandlung der Gesetze, oder Uebertretung der Proceßformuln, Statt; sondern nur wegen Ueberschreitung der Gränzen seiner Gewalt.

---

*) Manual pratique des juges de paix, p. 15.

§. 185. Dahin gehört jedoch nicht der Fall wegen Incompetenz. Denn dieser ist der Appellation unterworfen (oben §. 169. 170.), und in Fällen, worin es ein ordentliches Rechtsmittel giebt, darf ein außerordentliches (die Cassation) nicht ergriffen werden.

Also wenn außer der Incompetenz der Friedensrichter die Gränzen seiner Gewalt überschreitet, findet die Cassation Statt, d. h. wenn er in einer ihrem Object nach vor sein Gericht gehörigen Sache, Handlungen vornimmt, die ihm das Gesetz nicht gestatten.

Herr Leth (im zweiten Hefte seines Handbuches, Seite 292.) rechnet dahin den Fall, wenn der Friedensrichter gegen die Vorschrift des Artikels 5. des Cod. Nap. in Sachen, die vor sein Gericht gehören, sich erlaubt, in der Form einer allgemeinen Vorschrift und Verordnung zu entscheiden. Ich würde dahin rechnen, die beiden Fälle, welche in des Herrn Dr. Pfeiffer prozessualischen Rechtsfällen, S. 70 u. folg. aufgeführt sind, wo ein Friedensrichter ohne vorgängige Entscheidung des Staatsraths einen öffentlichen Beamten wegen Dienstverletzungen vor sein Gericht gezogen hat.

Wenn man erwägt, daß auch der Art. 252. der Westph. Pr.-Ordn. die Bestimmung enthält, daß die wegen Incompetenz eingelegte Appellation selbst dann zulässig sey, wenn der Gegenstand des Prozesses nur so viel beträgt, daß das vorige Gericht darüber in letzter Instanz erkennen konnte; mithin die Sache sonst nicht appellabel ist: so sollte man glauben, daß auch in Westphalen die Sache sich eben so verhalte, mithin auch hier die Cassation wegen Incompetenz nicht stattfinden müßte,

weil die Parthei ein gewöhnliches Rechtsmittel, nämlich die Appellation hat; allein die Westphälische Cassations-Ordnung vom 20sten Mai 1809 (Bülletin Nr. 27) schreibt Art. 3. 8 und 9 ganz bestimmt ein Anderes vor, indem sie die friedensrichterlichen Erkenntnisse der Cassation unterworfen erklärt, wenn der Friedensrichter incompetent gewesen.

Die Incompetenz in Ansehung des Gegenstandes kann (wie es daselbst Art. 9. heißt) von dem Nachsuchenden immer als Grund der Cassation angeführt werden, sollte er sie auch bei dem incompetenten Gerichte nicht vorgebracht haben. Ist hingegen nur von der Incompetenz in Ansehung der Person die Rede: so findet das Cassationsgesuch nur in dem Falle Statt, wenn der Richter dieselbe unberücksichtigt gelassen hat, ohngeachtet sie von der Parthei vorgeschützt war.

Wahrscheinlich hat man bei Entwerfung der Cassationsordnung die ältere französische Jurisprudenz vor Augen gehabt, nach welcher wegen Incompetenz nicht appellirt werden konnte, wenn die Sache an sich nicht appellabel war, mithin in diesem Falle kein anderes Rechtsmittel, als die Cassation, offen stand; beim Entwurf des Artikels 352 der W Pr.-Ordn. aber die neue französische Jurisprudenz, welche jedes incompetent ertheilte Erkenntniß der Appellation unterwirft. Man vergleiche Levasseur manuel, Nr. 188. pag. 100.

In Westphalen muß die Cassation binnen 3 Monaten vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses eingewandt werden. Dies Rechtsmittel hat in der Regel keine aufschiebende Kraft. Es wird beim Staatsrathe

angebracht, und das Gesuch muß von einem Staats=raths=Advocaten unterschrieben werden. Im Falle eines Contumacial=Urtheils müssen 40 Franken Succumbenz=Gelder erlegt werden; ist aber das Urtheil nach Anhö=rung beider Theile erfolgt, 80 Franken. M. s. übri=gens die angezogene Cassations=Ordnung.

Zweites Hauptstück.

Vergleichs=Büreau.

Hier kommen zur Untersuchung: 1) die Sachen, in welchen Vergleichs=Versuche angestellet werden müssen, und das Gericht, welches sie vornimmt; 2) die Vorla=dung und 3) das im Termine aufzunehmende Protocoll.

In Westphalen ist das Vergleichs=Büreau der Frie=densrichter in Civilsachen nicht eingeführt. Dagegen muß in allen Sachen, die die Uebertretung der Gesetze über die Consumtionssteuern, den Verkauf und die Aus=führung des Salzes, die Zoll= und Eingangs=Abgaben, den Stempel und die Patente betreffen, vor Anstellung der Klage ein gütlicher Vergleich vor dem Friedensge=richte unter den Partheien versucht werden. Corrections=ordnung vom 14. Febr. 1810. (Bülletin 9.) Art. 2. 3. Da inzwischen dies zu ihrem Ressort in der Eigenschaft als Municipal=Policeitribunäle gehört: so wird davon im zweiten Theile dieses Handbuchs die Rede seyn.

Erster Abschnitt.

Welche Sachen müssen vor das Vergleichs=Büreau ge=zogen werden, und vor welches Büreau?

§. 186. In allen Sachen, welche zur Compe=

tenz des Friedens-Gerichts nicht gehören, bildet dies Gericht in Frankreich ein besonderes Vergleichs-Büreau. Der Kläger muß den Beklagten dahin vorladen lassen. Erscheint dieser nicht, oder kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird die Abschrift des aufgenommenen Protocolls dem Kläger mitgetheilt, welcher bei Strafe der Nichtigkeit dieselbe der dem Beklagten zuzustellenden Hauptklage (exploit) beilegen muß.

§. 187. Keine Hauptklage soll unter Partheien, welche die gesetzliche Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, und über Sachen, welche den Gegenstand eines Vergleichs ausmachen können, bei den Gerichten der ersten Instanz angenommen werden; der Beklagte sey denn vorher zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung vor den Friedensrichter vorgeladen worden; oder die Partheien seyen daselbst freiwillig erschienen.

§. 188. Der Art. 49. der französischen Prozeß-Ordnung nimmt davon aus:

1) Die Klagen, wobei der Staat, die Domainen, öffentliche Anstalten, Minderjährigen, Interdicirte und Curatoren vacanter Erbschaften betheiligt sind.

2) Klagen, die Beschleunigung erheischen.

3) Klagen auf Intervention oder Gewährleistung.

4) Klagen in Handlungssachen.

5) Klagen auf Entlassung aus persönlichem Arreste, auf Aufhebung eines Arrestes oder einer Opposition, Zahlung einer Miethe, eines Pachtes oder verfallener Renten oder Pensionen, Klagen der Sachwalter auf Zahlung der Kosten.

6) Klagen, welche wider mehr als zwei Partheien gerichtet sind, selbst, wenn sie einerlei Interesse haben sollten.

7) Klagen auf Untersuchung einer Handschrift, auf Misbilligung (désaveu) dessen, was ein anderer in unserm Namen gethan hat; auf Bestimmung eines unter mehrern Richtern, auf Verweisung an ein anderes Gericht; Klagen, wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird; Klagen wider einen Dritten, wobei ein Arrest angelegt worden, und überhaupt Klagen über Arreste, über Real-Anerbietungen einer Zahlung, über Herausgabe der Urkunde, über ihre Mittheilung, über Aufhebung der Gütergemeinschaft, über Vormundschaften und Curatelen, und alle in den Gesetzen ausgenommene Sachen.

Der letztere Zusatz ergiebt, daß nicht alle hieher gehörigen Fälle aufgezählt sind.

So nimmt der 718te Art. der französischen Gerichtsordnung auch alle Incident-Klagen, wegen Beschlag auf Immobil-Güter, davon aus.

Auch wird wohl der Art. 1008. hieher gehören, worin es heißt:

Streitigkeiten über Schenkungen und Vermächtnisse des Lebensunterhalts, Wohnung und Kleidung, Separationen zwischen Mann und Frau, Ehescheidungen, Streitigkeiten über den Stand einer Person (question d'etat), so wie auch alle diejenigen, die nicht entschieden werden können,

ohne vorher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt zu seyn, darf man einem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht überlassen.

§. 189. Ein älteres Decret vom 6ten März 1791. nimmt auch davon aus:

Die Klage auf Bezahlung einer Schuld, die vorhin vor dem Friedens-Gericht verglichen, und auf einen bestimmten Termin zu zahlen angenommen war.

Wiewohl dies in der Prozeßordnung nicht wiederholt ist, wird es doch befolgt. Denn wozu ein neuer Vergleichsversuch, wenn auf die Vollziehung des vor dem nämlichen Büreau abgeschlossenen Vergleichs geklagt werden muß?

§. 190. Die Vorladung des Beklagten geschieht:

1) in persönlichen und dinglichen Sachen vor dem Friedensrichter seines Wohnorts. Sind zwei Beklagte, vor dem Richter eines von beiden, nach der Wahl des Klägers.
2) In Societätssachen, wenn von keiner Handlungsgesellschaft die Rede ist, so lange die Societät wirklich fortdauert, vor dem Richter des Ortes, wo sie besteht.
3) In Erbschaftssachen vor dem Richter des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet ist:
   a. bei Klagen unter den Erben bis zur Theilung einschließlich;
   b. bei Klagen, welche die Gläubiger des Verstorbenen vor der Theilung anstellen;

c. bei Klagen, welche sich auf die Vollstreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile.

Zweiter Abschnitt.

Die Vorladung.

§. 191. Die Vorladung geschieht durch den Gerichtsdiener des Friedens-Gerichts, worunter der Beklagte wohnt. Sie muß den Gegenstand der gütlichen Auseinandersetzung summarisch ausdrücken.

Es müssen die Registrirungs-Gebühren davon entrichtet werden.

§. 192 Der Vorgeladene muß wenigstens drei freie Tage haben.

Um am 5ten zu erscheinen, muß er am 1sten vorgeladen seyn.

Wohnet er außer dem Canton und über drei Miriameter vom Gerichte entfernt, so muß für jede folgende drei Miriameter ein Tag zugegeben werden.

§. 193. Die Vorladung vor das Vergleichs-Büreau hat noch zwei besondere Wirkungen:

1) wird dadurch die Verjährung unterbrochen, und

2) hebt der Zinsenlauf damit an.

Beides jedoch nur in dem Falle, wenn in Ermangelung der gütlichen Vereinigung oder Anerkennung der Forderung, binnen einem Monate, vom Tage des Termins an, die Klage wirklich eingeführt wird.

§. 194. Französische Rechtsgelehrte dehnen dies dahin aus, daß, wenn nach Ablauf dieses Monats die

Klage angestellet werden soll, ein neuer Vergleichs-Versuch vorhergehen muß.

§. 195. Die Partheien können auch ohne Vorladung vor das Vergleichs-Büreau erscheinen; alsdann muß der Gegenstand des Streits im Protocolle genau bemerkt werden.

Dritter Abschnitt.

Das im Vergleichs-Termin aufzunehmende Protocoll.

§. 196. Die Partheien müssen in der Regel in Person vor dem Vergleichs-Büreau erscheinen. Sind sie verhindert, können sie einen Bevollmächtigten stellen.

§. 197. Die Vollmacht, welche die nicht in Person erscheinende Parthei ausgestellet hat, muß den Bevollmächtigten berechtigen, einen Vergleich einzugehen; sonst würde dessen Erscheinen ganz unnütz seyn. Auch die ausgedehnteste Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten nicht, einen Vergleich abzuschließen, wenn dies nicht ausdrücklich darin bemerket ist.

Bei General-Vollmachten ist es hinlänglich, wenn die Befugniß, einen Vergleich abzuschließen, nur im Allgemeinen ausgedrückt ist; bei Special-Vollmachten hingegen muß diese Befugniß, in Ansehung des Streitgegenstandes, speciell ausgedrückt seyn.

§. 198. Erscheinet eine Parthei im Termine nicht, so bemerkt dieses der Gerichtsschreiber in seinem Register und auf dem Original oder der Copei der Citation. Er braucht dann kein Protocoll darüber aufzunehmen. Die ausbleibende Parthei wird in eine Strafe von zehn

Franken verurtheilet, und ihr wird alles Gehör verweigert, bis sie eine Quitung über deren Bezahlung beibringt.

§. 199. Erscheint derjenige nicht, welcher die Citation ausgewürkt hat, so wird sie dadurch null, und er muß eine neue Citation ausfertigen lassen, wenn er seine Klage verfolgen will. In einem solchen Falle braucht das Ausbleiben nicht auf der Copei der Citation des Vorgeladenen bemerkt zu werden; allein in dem Register muß es der Strafe wegen nothwendig angeführt werden.

§. 200. Im Erscheinungs-Termine kann der Kläger sein Gesuch erläutern, dem Befinden nach erweitern oder beschränken, und der Beklagte sein Gegengesuch einbringen. Beides wird zu Protocoll genommen.

Trägt der eine dem andern einen Eid an, so nimmt der Richter ihn ab, oder bemerkt, daß dessen Ableistung geweigert worden.

§. 201. Sind beide Theile gehört, so kommt entweder ein Vergleich zu Stande, oder nicht. Im letzten Falle wird dies kurz im Protocolle bemerkt.

§. 202. Kömmt eine gütliche Vereinigung zu Stande, so werden deren Bedingungen zu Protocoll genommen, welches von den Partheien unterschrieben wird. Im Fall sie nicht schreiben können, muß dies ausdrücklich bemerkt werden.

Vor der Unterschrift sind die Partheien daran nicht gebunden.

§. 203. Die Vereinigung der Partheien, welche zu Protocoll getragen ist, hat verbindende Kraft (a force

d'obligation privée); jedoch nicht die Vorzüge einer notariellen Verschreibung; denn durch jene kann kein executives Verfahren begründet, auch keine Hypothek bestellet werden. Dies kann nur in notariellen Verschreibungen geschehen. (Code Napol. 2127.)

§. 204. Obgleich die im Friedens-Gericht zu Protocoll genommene Vereinigung der Partheien nur die Kraft einer Privat-Verbindlichkeit hat, so ist doch die darüber ausgestellte Akte eine authentische.

§. 205. Hieraus resultirt:

1) die Erklärung des Richters, daß eine Parthei nicht hat unterschreiben können, gilt statt der Unterschrift, welches bei einer Privat-Handlung nicht der Fall ist;

2) da das Original eines solchen Akts gerichtlich niedergelegt wird, so brauchen keine mehrere Originale davon ausgefertigt zu werden;

3) derjenige, welcher sich darauf beruft, braucht nicht erst die Unterschriften anerkennen zu lassen; denn diese sind authentisch, und man kann sie nur in so fern angreifen, als man beweisen kann, daß sie falsch sind.

§. 206. Kann der eine Theil von dem andern verlangen, daß über den Vergleich eine Notariat-Urkunde aufgenommen werde?

Diese Frage ist unter den französischen Rechtsgelehrten bestritten. Levasseur erklärt sich mit überwiegenden Gründen für die Negative, sobald es nicht besonders bedungen ist.

§. 207. Die Original = Citationen werden dem Gerichtsschreiber übergeben, und die Sachen nach ihrem Datum vorgenommen. Er führt im Vergleichs = Termine das Protocoll, und unterschreibt dasselbe. Er besorgt die Ausfertigungen, welche, wie die Urtheile, von ihm und dem Richter unterschrieben werden. Dergleichen Ausfertigungen werden aber nicht in executiver Form ausgefertiget.

Drittes Hauptstück.

Amtsverrichtungen des Friedensrichters in auffergerichtlichen Sachen.

Hieher gehören die Zusammenberufung des Familienraths und die Anlegung der Siegel. Einige andere Amtsverrichtungen kommen im 3ten Abschnitt vor.

Erster Abschnitt.

Zusammenberufung des Familienraths.

§. 208. Die Zusammenberufung eines Familienraths tritt ein, wenn von der Aufsicht über die Person oder das Vermögen eines Minderjährigen die Rede ist.

Da, wo sie Statt findet, erfolgt sie auf das Ersuchen der Verwandten, oder der Gläubiger des Minderjährigen, oder einer andern Person, die dabei interessirt ist. Der Impetrant wendet sich an den Friedensrichter, und ersucht ihn um die nöthige Ausfertigung.

Auch ohne Antrag fremder Personen kann der Richter von Amtswegen einen Familienrath zusammenberufen,

und es ist jedem Dritten erlaubt, dem Richter Thatsachen an die Hand zu geben, welche die Ernennung eines Vormundes nothwendig machen.

Ein Vorladungszettel (cedule) ist nicht erforderlich, wenn sich die Verwandten über den Tag der Zusammenkunft mit dem Richter vereinigen.

§. 209. Ohne des Friedensrichters Gegenwart kann der Familien-Rath nichts beschließen. Außer dem Richter besteht derselbe aus sechs Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die entweder aus der Gemeinde, wo die Tutel eröffnet wird, oder aus dem Umkreise von zwei Myriametern genommen werden.

Sie werden zur Hälfte von väterlicher und zur Hälfte von mütterlicher Seite nach der Nähe des Grades in jeder Linie erwählt. Der Blutsverwandte wird dem im gleichen Grade Verschwägerten vorgezogen. Bei Verwandten vom gleichen Grade hat der ältere den Vorzug.

Fehlen Verwandte von der einen Seite, so nimmt man Freunde, oder auch Verwandte von der andern Seite.

§. 210. Nur die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und die Ehemänner seiner vollbürtigen Schwestern machen eine Ausnahme von der Beschränkung des Familienraths auf eine bestimmte Anzahl. Sind ihrer sechs oder mehrere vorhanden, so bilden sie allein mit den Witwen der Ascendenten, und den Ascendenten selbst, die von der Tutel gesetzlich entschuldigt sind (wenn es deren giebt), den Familienrath.

Sind ihrer weniger, als sechs, so werden die übri-

gen Verwandten nur berufen, um die Anzahl voll zu machen.

Außer jenem Falle dürfen nie mehr als Sechs Personen zum Familienrathe gezogen werden, widrigenfalls Alles, was derselbe beschließt, nichtig seyn würde. *)

Es können jedoch diejenigen Personen, welche die Zusammenberufung des Familienraths veranlaßt, oder sonst Anträge dabei zu machen haben, z. B. die Vormünder und Andere, dabei gegenwärtig seyn, nur sind sie keine Mitglieder des Familienraths und haben kein Votum. **)

§. 211. Mitglieder eines Familienraths können nicht seyn:

1) Minderjährige, mit Ausnahme der Eltern.

2) die, welche unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens erklärt sind (Interdicirte).

3) Frauenspersonen mit Ausnahme der Mutter und der weiblichen Ascendenten.

4) Alle die, welche selbst oder deren Eltern mit den Minderjährigen in einem Rechtsstreite verwickelt sind, welcher den persönlichen Zustand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben betrifft.

5) diejenigen, welche zu einer entehrenden oder Leibesstrafe (Gefängniß über 2 Jahr) verurtheilt sind.

---

*) Code Nap. Art. 410. M. s. ein Erkenntniß darüber in der Jurisprudence du Code Nap. par Bavoux et Loiseau, T. 5. pag. 214.

**) Jurisprudence du Code Nap. a. a. O. pag. 90.

6) wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt ist. Cod. Nap. Art. 442. 443 u. 445.

§. 212. Finden sich an dem Orte selbst, oder in der §. 209. benannten Entfernung keine Verwandte oder Verschwägerte von der einen oder andern Linie in hinreichender Anzahl, so beruft der Richter entweder Verwandte oder Verschwägerte aus einer größern Entfernung, oder auch solche Bürger aus derselben Gemeinde, welche mit den Eltern des Minderjährigen in freundschaftlichen Verbindungen gestanden haben.

Der Friedensrichter kann selbst in dem Falle, wenn im Orte eine hinlängliche Anzahl von Verwandten sich findet, erlauben, die in entferntern Gegenden wohnenden, aber nähere oder gleich nahe Verwandte oder Verschwägerte herzuladen. Nur darf die bestimmte Anzahl nicht überschritten werden. Code Nap. Art. 410.

§. 213. Der Friedensrichter bestimmt den Tag der Versammlung des Familienraths, und zwar so, daß zwischen der Insinuation der Ladung und dem bestimmten Versammlungstage wenigstens ein Zwischenraum von 3 Tagen bleibt, wenn alle geladene Partheien in der Gemeinde, oder in Entfernung von zwei Miriametern wohnen.

Befinden sich welche darunter, die weiter wohnen, so wird für jede drei Miriameter ein Tag zugegeben. Diese Fristen werden so berechnet, daß der Tag der Vorladung nicht mitgezählt wird.

§. 214. Die zusammenberufene Verwandte, Verschwägerte oder Freunde müssen sich am bestimmten Tage entweder in Person stellen, oder durch einen speciell Be-

vollmächtigten vertreten lassen. Dieser kann aber nur eine Person vertreten. Art. 412.

§. 215. Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte, oder Freund, kann von dem Friedensrichter, wenn er an dem bestimmten Tage ohne gesetzliche Entschuldigung nicht erscheint, in eine Strafe von höchstens funfzig Franken verurtheilet werden, wogegen keine Appellation stattfindet. Art. 413.

§. 216. Der Friedensrichter kann den Familien-Rath auf einen andern Tag verlegen oder aussetzen, so oft er es dem Interesse des Minderjährigen angemessen findet.

Er kann ihn vorzüglich dann aussetzen: 1) wenn er es nöthig findet, ein hinlänglich entschuldigtes ausgebliebenes Mitglied zu vernehmen, oder 2) ein anderes an dessen Stelle zu ernennen. Art. 414.

§. 217. Die Aussetzung ist nothwendig, wenn nicht wenigstens drei Viertel der berufenen Mitglieder gegenwärtig sind.

Es müssen also wenigstens fünf von den Berufenen gegenwärtig seyn; sind nur vier von ihnen da, so muß der Familien-Rath ausgesetzt werden.

§. 218. In die drei Viertheile muß der Friedensrichter mit eingerechnet werden. In dem Falle also, daß der Minderjährige sieben Brüder hat, und der Friedensrichter die achte Person ausmacht, können fünf Brüder mit dem Friedensrichter den Familien-Rath ausmachen. Wollte man in diesem Falle den Richter nicht mitrechnen, so müßten wenigstens sechs Brüder gegenwärtig seyn.

§. 219. Der Familien-Rath versammelt sich beim Friedensrichter, wenn dieser nicht selbst einen andern Ort dazu bestimmt. Er hat im Rath den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt und giebt den Ausschlag, wenn die Stimmen auf beiden Seiten gleich sind. Wenn z. B. drei Verwandte eine Person zum Vormunde wählen, und zwei Verwandte mit dem Friedensrichter für eine andere stimmen; so wird die Vormundschaft der letztern übertragen. Art. 415. 416.

Wird der Familienrath auf Verlangen eines Interessenten an einem Orte gehalten, wohin der Friedensrichter reisen muß: so ist davon im Protocolle Erwähnung zu thun. M. s. darüber die Sporteltaxe, Cap. I. Abschn. 1. Nr. 27.

§. 220. Im Protocolle werden die erschienenen Mitglieder aufgeführt, und darauf wird bemerkt, was nach geschehener Eröffnung des Gegenstandes von der Versammlung darüber beschlossen ist. In allen Fällen, wo die Beschlüsse des Familienraths nicht einstimmig gefaßt werden, muß die Meinung eines jeden Mitgliedes desselben in dem Protocolle angegeben werden. Sowohl der Vormund, Gegenvormund oder Curator, als auch selbst die Mitglieder der Versammlung können sich gegen den gefaßten Schluß an das Tribunal wenden, und haben alsdann gegen diejenigen Mitglieder, nach deren Meinung der Schluß gefaßt wurde, ihre Klage zu richten. W. Pr.-Ordn. Art. 813.

Die Sache wird sodann summarisch entschieden. Art. 814.

§. 221. In allen Fällen, wo von einem Beschlusse

des Familienraths die Rede ist, welcher der gerichtlichen Bestätigung bedarf, ist eine Ausfertigung desselben dem Präsidenten des District-Gerichts, unter welchem der Minderjährige oder Interdicirte seinen Wohnsitz hat, vorzulegen, worauf derselbe, mittelst einer unter den erwähnten Beschluß gesetzten Verfügung, dessen Mittheilung an den königlichen Procurator verordnet, und einen Richter zum Vertrage der Sache, an einem bestimmten Tage, ernennet. Art. 815.

Der königl. Procurator setzt seinen Antrag unter die erwähnte Verfügung, und unter diesen Antrag wird das Original-Bestätigungs-Urtheil gesetzt. Art. 816.

Wenn der Vormund, oder ein Anderer, welcher beauftragt ist, die Bestätigung auszuwirken, dieses während der durch den Beschluß bestimmten Frist, oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, während vierzehn Tagen unterläßt: so kann Eins der Mitglieder des Familienraths die Bestätigung gegen den Vormund und auf dessen Kosten, die er nicht in Rechnung bringen darf, auswirken. Art. 817.

Diejenigen Mitglieder des Familienraths, welche der gerichtlichen Bestätigung widersprechen zu müssen glauben, müssen dem, welcher die Bestätigung auszuwirken hat, die Anzeige davon durch einen Gerichtsboten insinuiren lassen; auch können sie in dem Falle, wenn sie zum Familienrathe nicht berufen waren, gegen das Bestätigungs-Urtheil Opposition einlegen. Art. 818.

Die Erkenntnisse über einen Beschluß des Familienraths sind der Appellation unterworfen, ohne Rücksicht auf die hierzu erforderliche Summe. Art. 819.

§. 222. Wenn die Ernennung eines Vormundes nicht in dessen Gegenwart geschehen ist, muß sie ihm durch dasjenige Mitglied des Familienraths, welches dieser dazu beauftragt, bekannt gemacht werden, und dies zwar binnen 3 Tagen, nachdem der Beschluß gefaßt worden ist, mit Hinzurechnung eines Tages für jede drei Miriameter (Meilen) der Entfernung zwischen dem Orte, wo sich der Familienrath versammelt hat, und dem Wohnsitze des Vormundes. Art. 812.

§. 223. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöset wird: so gebührt die Vormundschaft über die Minderjährigen *) und nicht emancipirten Kinder Kraft des Gesetzes dem überlebenden Ehegatten; worüber also der Familienrath nichts zu bestimmen hat. Code Nap. Art. 390.

Die Französischen Gerichtshöfe haben nach Einführung des Code deshalb auch der Mutter die Vormundschaft übertragen, welche sie vorhin nicht hatte. **)

Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besondern Rathgeber beiordnen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Handlung vornehmen darf. Hat der Vater die einzelnen Handlungen bestimmt, für welche der Rathgeber ernannt seyn soll: so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Beistand vorzunehmen. Art. 391.

---

*) Minderjährig ist derjenige, der das 21ste Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hat. Cod. Nap. 388.

**) Jouanneau discussions du Code civil. T. I. p. 493. not. 2.

Die Ernennung desselben kann nur durch eine letzte Willensverordnung, oder durch eine Erklärung vor dem Friedensrichter mit Zuziehung seines Secretairs oder vor Notarien geschehen. Art. 392.

§. 224. a) Ist die Frau beim Absterben ihres Mannes schwanger: so tritt der Familienrath ein, und ernennt einen Curator für die Leibesfrucht. Bei der Geburt des Kindes wird die Mutter seine Vormünderin, und der Curator wird alsdann kraft des Gesetzes Gegenvormund. (Code Napol. Art. 393.)

§. 224. b) Die Mutter kann zur Annahme der Vormundschaft nicht gezwungen werden; doch muß sie, wenn sie dieselbe ablehnt, die damit verbundenen Pflichten so lange erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen. Art. 394.

§. 225. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verheirathen: so muß sie noch vor Abschließung der Heirath den Familienrath zusammen berufen lassen, um zu entscheiden, ob sie die Vormundschaft behalten soll oder nicht?

Unterläßt sie diese Zusammenberufung: so verliert sie kraft des Gesetzes die Vormundschaft, und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen der widerrechtlichen Beibehaltung solidarisch verantwortlich. Art. 395.

Ueberläßt aber der Familienrath die Vormundschaft der Mutter: so muß er ihr nothwendig den zweiten Ehemann als Mitvormund beiordnen, und dieser wird alsdann für die nach der Verheirathung geführte Verwaltung solidarisch mit seiner Ehefrau verantwortlich. Art. 396.

§. 226. Das besondere Recht, einen Vormund

zu wählen, mag solcher ein Verwandter oder ein Fremder seyn, steht nur dem Längstlebenden der Eltern zu. Art. 397.

Dieses Recht kann nur in derjenigen Form ausgeübt werden, wie oben §. 223. rücksichtlich der Ernennung eines Rathgebers für die Mutter bemerkt ist. Artikel 398.

Eine Mutter jedoch, die sich wieder verheirathet hat, und der die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe nicht gelassen ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen. Art. 399.

Ist jedoch der Mutter die Vormundschaft gelassen, und sie hat ihren Kindern erster Ehe einen Vormund ernannt: so gilt diese Wahl nur, wenn sie vom Familienrathe bestätigt wird. Art. 400.

Und unter dieser Bedingung kann sogar der zweite Ehemann zum Vormund bestellet werden. *)

Der von den Eltern ernannte Vormund ist jedoch nur dann schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er zu denjenigen Personen gehört, denen selbige auch durch den Familienrath hätte übertragen werden können. Art. 401.

§. 227. Hat der Längstlebende der Eltern den Minderjährigen keinen Vormund ernannt: so gebührt die Vormundschaft kraft des Gesetzes seinem väterlichen Großvater, in dessen Ermangelung seinem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß

*) Jouanneau Discussion du Code civil, Tom. I. p. 505.

der väterliche Ascendent dem männlichen Ascendenten mütterlicher Seits desselben Grades immer vorgezogen wird. Art. 402.

Großmütter sind davon ausgeschlossen, wenn sie gleich durch den Familienrath ernannt werden können *).

Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Ascendenten eines höhern Grades zusammen, die beide zur väterlichen Linie gehören: so fällt die Vormundschaft kraft des Gesetzes auf denjenigen von ihnen, welcher der väterliche Großvater von dem Vater des Minderjährigen ist. Art. 403.

Wenn auf gleiche Weise zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammentreffen: so geschieht die Ernennung von dem Familienrathe, der jedoch bei seiner Wahl auf diese beiden Ascendenten beschränkt ist. Artikel 404.

Soweit erstrecken sich die gesetzlichen Vormundschaften. Ist keiner der benannten Personen vorhanden, und haben auch die Eltern keinen Vormund ernannt: so tritt die Wahl des Familienraths ein.

§. 228. Bei jeder Vormundschaft wird ein Ge-

---

*) „Il a paru dangereux" — bemerkt Herr Berlier in Ansehung der Großmütter — „d' admettre de „plein droit des Personnes, en qui la faiblesse „du sexe est jointe à la faiblesse de l'age. En „leur ôtant la vocation de la loi, on leur a laissé la faculté d'être nommées par le conseil de „famille, qui appréciera celles, qui peuvent porter un tel fardeau." Jouannеau T. I. 507.

genvormund angesetzt, und durch den Familienrath ernannt. Seine Pflicht ist, für das Interesse des Minderjährigen zu sorgen, wenn es mit dem des Vormundes in Collision kömmt. Ist ein Vormund da, der nicht vom Familienrath ernannt ist (z. B. Eltern, ein von diesen ernannter Vormund oder andere Ascendenten, Code Napol. Art. 389 — 404.), so muß dieser, ehe er seine Verwaltung antritt, den Familienrath zur Ernennung der Gegenvormundes zusammenberufen. Bei den andern Vormundschaften erfolgt die Ernennung des Gegenvormundes unmittelbar auf die des Hauptvormundes. Code Nap. Art. 420 — 422.

§. 229. Der Hauptvormund hat nie eine Stimme bei Ernennung des Gegenvormundes. Jener muß sich entfernen, wenn man zu der Wahl des letztern schreitet, und der Friedensrichter kann ihm solches befehlen, wenn er nicht von selbst abtritt. Fehlt es hiernach an der zum Beschließen erforderlichen Anzahl, so muß der Richter die Ernennung des Gegenvormundes bis auf einen andern Tag aufschieben, binnen welcher Zeit alsdann die nöthigen Personen verabladet werden müssen.

§. 230. Ist der Hauptvormund aus der väterlichen oder mütterlichen Linie erwählt, so muß der Friedensrichter darüber wachen, daß der Nebenvormund aus der andern Linie genommen werde. Ausgenommen den einzigen Fall, wenn vollbürtige Brüder da sind. Art. 423.

§. 231. Wird die Vormundschaft erledigt: so tritt der Gegenvormund nicht Kraft des Gesetzes in die

Stelle des Vormundes, sondern er muß in diesem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, bei Strafe der den Minderjährigen zu leistenden vollständigen Entschädigung. Code Nap. Art. 424.

Die Verrichtungen des Gegenvormundes endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft, und was weiter unten über die letztere gesagt werden wird, paßt auch auf den Gegenvormund.

Gleichwohl darf der Vormund weder auf die Absetzung des Gegenvormundes antragen, noch in dem zu diesem Zweck versammelten Familienrathe mitstimmen. Art. 425. 426.

§. 232. Der Friedensrichter beeidigt den Vormund sowohl, als den Gegenvormund, und zwar in Frankreich in Gegenwart des Familienraths *).

§. 233. Folgende Personen sind gesetzlich von der Vormundschaft entschuldigt, und können mithin dieselben ablehnen:

1) die Königliche Familie;
2) Minister;
3) Staatsräthe;
4) Stände des Reichs. Const. vom 15ten November 1807;
5) Richter und General-Procuratoren der Cassationshöfe, und

---

*) So schließe ich wenigstens aus einem Erkenntnisse des Appellationshofes zu Metz in der Jurisprudence du Code Napol. Tom. 5. pag. 90.

6) die Substituten der Letztern;

7) die Commissarien des Königlichen Rechnungswesens;

8) öffentliche Beamte außer dem Departement;

9) die Präfecten;

10) dienende Militairpersonen;

11) Königliche Commissarien außer dem Staatsgebiete, auf das Zeugniß des Ministers dieserhalb;

12) die, welche mit den Curanden nicht verwandt oder verschwägert sind, falls sich in dem Umfange von 4 Meilen ein Verwandter oder Verschwägerter befindet;

13) wer über 65 Jahre ist;

14) bedeutend kränklich ist;

15) schon zwei Vormundschaften hat;

16) der Ehegatte oder Vater, der schon eine Vormundschaft hat, und noch eine für fremde, nicht seine eigene Kinder, übernehmen soll.

17) Wer 5 Kinder hat, und eine Vormundschaft für fremde, nicht seine eigene Kinder, übernehmen soll. Es werden jedoch nur diejenigen Kinder mitgezählt, welche noch leben, oder im Königlichen Militairdienste gestorben sind, oder noch lebende Kinder zurückgelassen haben. Auch müssen die 5 Kinder schon vor Uebernahme der Vormundschaft geboren gewesen seyn. Code Napol. Art. 427 — 437.

Diejenigen, welche währ nd einer schon übernommenen Vormundschaft solche Dienste und Aufträge erhalten, als von Nr. 2 bis 11. angeführt, können auch die schon übernommene Vormundschaft ablehnen; sie müssen jedoch binnen Monatsfrist die Familienversamm-

lung zur Ernennung eines andern Vormundes berufen lassen. Art. 431.

Das Nämliche kann derjenige thun, der nachher in einen kränklichen Zustand verfällt, oder nachher 70 Jahr alt geworden ist. Art. 433. 434.

Fodert nach Beendigung der Amtsverrichtungen, Dienste oder Aufträge, welche den Vormund von der Vormundschaft befreieten, der für ihn Ernannte seine Entlassung, oder verlangt der vorige die Curatel zurück: so kann der Familienrath sie diesem wieder übertragen. (Art. 431.)

§. 234. Ist der ernannte Vormund bei dem Beschlusse, der ihm die Vormundschaft überträgt, zugegen: so muß er auf der Stelle, und bei Strafe der Unzulässigkeit eines jeden weitern Anspruchs, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber alsdann der Familienrath einen Schluß faßt. Art. 438.

War der ernannte Vormund bei dem Beschlusse, wodurch ihm die Vormundschaft übertragen wurde, nicht zugegen: so kann er den Familienrath zusammenberufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe zu entscheiden.

Die zu diesem Ende nöthigen Schritte müssen binnen 3 Tagen nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung geschehen. Für jede 3 Miriameter (Meilen), welche der Ort seines Wohnsitzes von dem der erledigten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag vermehrt. Nach dem Ablaufe der Frist soll er nicht weiter gehört werden. Art. 439.

Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen: so

kann er sich an die Gerichte wenden, um sie daselbst geltend zu machen; jedoch ist er verbunden, während des Rechtsstreits die Verwaltung vorläufig zu führen. Art. 440.

Wirkt er daselbst seine Befreiung aus: so können diejenigen, die seine Entschuldigungs-Gründe verworfen haben, in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Im entgegengesetzten Falle wird er selbst dazu verurtheilt. Art. 441.

§. 235. Ausgeschlossen sind alle diejenigen von der Vormundschaft, von denen schon oben bemerkt ist, daß sie nicht Mitglieder des Familienraths seyn können; also

1) Minderjährige, mit Ausnahme der Eltern;

2) Interdicirte;

3) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der weiblichen Ascendenten;

4) die, welche mit dem Curanden oder dessen Eltern in einem Prozesse verwickelt sind, der das Vermögen oder den persönlichen Zustand des Curanden betrifft;

5) die, welche in eine entehrende oder Gefängnißstrafe über 2 Jahre verurtheilt sind;

6) Leute von offenbar schlechter Aufführung; oder

7) deren Verwaltung Beweise ihrer Unfähigkeit oder Untreue enthält.

§. 236. So oft sich Veranlassung zur Absetzung des Vormundes darbietet, wird darauf vom Familienrathe erkannt, welcher auf Ansuchen des Gegenvormundes oder der Verwandten, oder von Amtswegen zusammenberufen wird.

Der Friedensrichter kann diese Zusammenberufung nicht ablehnen, wenn darum von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die sich mit demselben im Grade der Geschwisterkinder oder in noch nähern Graden befinden, förmlich nachgesucht. Art. 446.

Jeder Beschluß des Familienraths, welcher die Ausschließung oder Absetzung des Vormundes ausspricht, soll die Beweggründe enthalten, und darf nur nach vorgängiger Vernehmung oder Vorladung des Vormundes gefaßt werden. Art. 447.

Ist der Vormund mit dem Beschlusse einverstanden: so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

Widerspricht er hingegen: so hat der Gegenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bei dem Gerichte der ersten Instanz anzutragen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Appellation.

Der ausgeschlossene oder abgesetzte Vormund kann auch selbst, um sich durch einen gerichtlichen Ausspruch bei der Vormundschaft erhalten zu lassen, den Gegenvormund vor Gericht fordern Art. 448.

Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen wurde,

können in dem Rechtsstreite, der summarisch behandelt und entschieden werden muß, mit auftreten. Artikel 449. *)

§. 237. Außerdem tritt die Berathschlagung des Familienraths noch in folgenden Fällen ein:

1) Wenn keiner von den Eltern oder Großeltern am Leben ist, oder wenn dieselben sämmtlich außer Stande sind, ihren Willen zu erklären: so können Söhne und Töchter, welche noch nicht ein und zwanzig Jahr alt sind, nur mit der Einwilligung des Familienraths sich verheirathen. (Code Nap. Art. 160.)

2) Will der Vormund oder Curator in den Fällen der Art. 173 u. 174. des Code Nap. Einspruch wider eine Heirath einlegen: so kann dies nur mit Genehmigung des Familienraths geschehen. Daselbst Art. 175.

3) Die Adoption eines Kindes kann nur mit Genehmigung dessen Eltern geschehen; sind diese beide todt, so ist die Einwilligung des Familienraths nothwendig. Art. 361.

4) Daß der schwangern Witwe von dem Familienrathe für ihre Leibesfrucht ein Curator bestellt wird, ist schon oben bemerkt. Art. 393.

5) Der Vormund kann die Güter des Minderjährigen nicht pachten; es sey denn, daß der Familien-

---

*) Einen zweckmäßigen Unterricht für Vormünder hat der Herr Friedensrichter Löber herausgegeben.

rath den Gegenvormund zur Abschließung des Pachtvertrages mit demselben ermächtiget. Art. 450.

6) Wird zum Verkauf der beweglichen Sachen des Schuldners geschritten: so kann der Vormund nur diejenigen davon ausnehmen, welche der Familienrath in Natur aufzubewahren ihm gestattet hat. Art. 452.

7) Beim Antritt jeder Vormundschaft, die der Eltern ausgenommen, muß der Familienrath nach ungefährigem Ueberschlage, und mit Rücksicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens, bestimmen, bis zu welcher Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seines Vermögens sich belaufen dürfe. Zugleich wird vom Familienrath bestimmt, ob dem Vormunde gestattet sey, bei seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer Verwalter zu bedienen, die unter seiner Verantwortlichkeit die Geschäfte besorgen, und dafür bezahlt werden. Artikel 454.

8) Der Familienrath muß die Summe bestimmen, bei welcher die Verbindlichkeit des Vormundes zur Anlegung dessen, was nach Abzug der Ausgaben von den Einkünften übrig bleibt, anfangen soll. Diese Anlegung muß binnen 6 Monaten wirklich geschehen, widrigenfalls der Vormund nach Ablauf der Frist zur Zinszahlung verpflichtet ist. Art. 455.

Nach dem Königl. Decrete vom 14. Jul. 1808. (Bulletin 48.) Art. 13. müssen die Vormünder die Gelder ihrer Curanden an die Amortisations-Casse abliefern, wo sie mit 3 p. C. verzinset, und nach 4 wöchentlicher Aufkündigung zurückgezahlt werden, falls

nicht innerhalb 3 Monaten sich eine Gelegenheit finden sollte, mit Zustimmung des Familienraths die Gelder mit gleicher Sicherheit und gegen höhere Zinsen anzubringen.

Es scheint mir jedoch, daß Jenes nicht eher gefordert werden könne, bis die vom Familienrathe zur Belegung festgesetzte Summe vorhanden ist, wiewohl Herr Löber (Seite 23. Note a.) anderer Meinung ist, und die Ablieferung jeder auch noch so unbedeutenden Summe an die Amortisationscasse erfordert.

9) Ohne Genehmigung des Familienraths kann kein Vormund, auch wenn es der Vater oder die Mutter wäre, für den Minderjährigen ein Anlehn aufnehmen, noch dessen unbewegliches Vermögen veräussern, oder mit einer Hypothek beschweren.

Diese Genehmigung kann nur unter Voraussetzung einer unbedingten Nothwendigkeit oder eines offenbaren Nutzens ertheilt werden.

Im ersten Falle soll der Familienrath seine Genehmigung nur alsdann ertheilen, wenn zuvor durch eine von dem Vormunde eingereichte kurzgefaßte Berechnung die Unzulänglichkeit der Baarschaft, des beweglichen Vermögens und der Einkünfte des Minderjährigen in Gewißheit gesetzt worden ist.

In jedem Falle hat der Familienrath die unbeweglichen Sachen, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, so wie ihm zweckdienlich scheinende Bedingungen anzugeben. Art. 457.

Die Beschlüsse des Familienraths, in Beziehung auf diesen Gegenstand, sollen nicht eher in Vollzug gesetzt

werden, bis der Vormund bei dem Gerichte der ersten Instanz, welches darüber in dem Berathschlagungs-Zimmer, nach vorgängiger Anhörung des Königlichen Procurators, erkennet, die Bestätigung derselben nachgesucht und erhalten hat. Art. 458.

10) Eine dem Minderjährigen zugefallene Erbschaft kann der Vormund ohne vorherige Genehmigung des Familienraths weder annehmen, noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. Art. 461. 462.

11) Auch eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit Genehmigung des Familienraths annehmen. Art. 463.

12) Ohne diese Genehmigung darf er bei Gericht keine Klage einführen, die sich auf Rechte des Minderjährigen an unbewegliche Sachen beziehet, und eben so wenig einen gegenseitigen Anspruch auf dergleichen Rechte einräumen. Art. 464.

13) Er darf ohne diese Genehmigung nicht auf eine Theilung antragen; doch kann er ohne dieselbe eine wider den Minderjährigen gerichtete Klage auf Theilung beantworten. Art. 465.

14) Er kann keinen Vergleich abschließen, als nach vorheriger Genehmigung des Familienraths, und auf das Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welche der Königliche Procurator ernennet. Art. 467.

15) Will der Vormund die Einsperrung des Minderjährigen nachsuchen: so kann er dies nur mit Genehmigung des Familienraths thun. Art. 468.

16) Der Familienrath bestimmt, wie oft der

Vormund, mit Ausnahme der Eltern, während der Vormundschaft dem Gegenvormunde eine Uebersicht des Zustandes seiner Verwaltung vorzulegen verpflichtet sey. Art. 470.

17) Die Emancipation eines elterlosen Minderjährigen, der sein 18tes Jahr zurückgelegt hat, geschieht durch einen Beschluß des Familienraths, der auf den Antrag des Vormundes oder Verwandten zusammenberufen wird. Art. 478. 479.

Auf die nämliche Art wird auch die Emancipation wieder zurückgenommen, wenn die Umstände dies erfordern. Art. 485.

18) Ohne Einwilligung des Familienraths kann auch der emancipirte Minderjährige kein Anlehn aufnehmen; (Art. 483.)

19) noch über seine unbeweglichen Güter disponiren. Art. 484.

20) Will ein Kind eines Interdicirten sich verheirathen, so wird der Brautschatz oder Vorschuß auf den künftigen Erbtheil, nebst den übrigen Bedingungen der Ehestiftung, durch ein auf den Antrag des Königlichen Procurators von dem Gerichte bestätigtes Gutachten des Familienraths bestimmt. Art. 511.

21) In dem Falle, wo es der Einwilligung des Familienraths zur Verheirathung bedarf, muß derselbe auch bei Schenkungen unter Ehegatten zugezogen werden. Art. 1095.

22) Desgleichen zu den in einer Ehestiftung enthaltenen Verabredungen. Art. 1309 u. 1398.

23) Der Familienrath kann bestimmen, daß die

dem Minderjährigen zustehende gesetzliche Hypothek nur auf gewisse Immobilien des Vormundes haften solle. Art. 2141.

24) Er kann auch dazu einwilligen, daß diese Hypothek, wenn sie allgemein war, auf bestimmte unbewegliche Sachen beschränkt werde. Art. 2143.

25) Dasselbe gilt von der Hypothek der Frau auf das Vermögen ihres Mannes, zu welchem Ende die vier nächsten Verwandten derselben in einen Familienrath versammelt werden müssen. Art. 2144.

§. 238. Nach neuerm Recht findet bei der Berathschlagung des Familienraths über das Vermögen einer Person, der die freie Verwaltung darüber untersagt ist (bei Interdicirten), eben das Verfahren, wie bei der Wahl eines Vormundes, Statt.

Die Bitte um Untersagung der freien Güterverwaltung einer Person (Interdiction) wird bei dem Tribunal der ersten Instanz angebracht. Dieses beschließt hierauf, daß der Familienrath, welcher wie bei der Wahl eines Vormundes versammelt wird, sein Gutachten über den Zustand der Person ertheile. Wird die Interdiction erkannt, so wird, wie bei den Minderjährigen, zur Wahl eines Vormundes geschritten. W. Pr.-O. Art. 820 u. f.

Wenn die Frau Vormünderin ihres Mannes wird: so bestimmt der Familienrath die Art der Verwaltung. Code Nap. Art. 507.

Von dem Familienrathe hängt auch die Bestimmung des Orts ab, wo der Interdicirte verpflegt werden soll. Art. 510.

Das Gesuch um Aufhebung der Interdiction wird auf die nämliche Art, wie diese selbst, eingeleitet. Westph. Pr.=O. Art. 826.

Gleichförmig ist auch das Verfahren, wenn einem Verschwender ein Beistand zugeordnet werden soll, ohne dessen Einwilligung er keine sein Vermögen betreffende Handlungen vornehmen darf. (Code Nap. Art. 513 und 514.)

§. 239. Der Gerichtsschreiber des Friedens=Gerichts ist bei der Versammlung gegenwärtig; er führt das Protocoll, welches von ihm und dem Richter unterschrieben wird, und stellt den Partheien die nöthigen Ausfertigungen zu.

Zweiter Abschnitt.

Die Versiegelungen.

1. Anlegung der Siegel.

§. 240. Die Anlegung der Siegel findet bei mehreren Gelegenheiten, besonders aber bei Sterbefällen, Statt. Sie wird im letztern Falle von dem Friedensrichter, mit Zuziehung des Secretairs, vorgenommen, und in Ermangelung dessen von einem seiner Substituten. Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter bedienen sich dabei eines besondern Siegels (in Westphalen des Amtssiegels), welches in ihrer Gewahrsam bleibt, und wovon ein Abdruck bei dem Tribunal der ersten Instanz niedergelegt wird. W. Pr.=O. Art. 835. 836.

§. 241. Der Friedensrichter kann einzig und allein in seinem Canton die Siegel anlegen. Sind bei einer Nachlassenschaft Güter in verschiedenen Cantons

zerstreut, so legt jeder Friedensrichter in Ansehung der in seinem Canton belegenen Güter die Siegel an, selbst wenn sie auf der Grenze unmittelbar an einander stoßen.

§. 242. Nach dem Absterben einer Person verfährt der Friedensrichter entweder auf Anhalten einer Parthei, oder von Amtswegen, mit Anlegung der Siegel. Das Letztere kann geschehen,

1) wenn dem Minderjährigen noch kein Vormund ernannt, und die Anlegung der Siegel von keinem dessen Verwandten nachgesucht wird;

2) wenn der andre Ehegatte oder einer der Erben abwesend ist.

Unter Abwesenheit wird hier verstanden, wenn der Ehegatte oder die Erben des Verstorbenen sich nicht in dem Bezirk oder in der Nachbarschaft der Gemeinde befinden, wo die beweglichen Güter der Erbschaft belegen sind. — Wer einen Bevollmächtigten zur Stelle hat, wird nicht als abwesend angesehen.

3) Wenn der Verstorbene öffentliche Sachen in Verwahrung hatte (depositaire publique). In dem Falle erstreckt sich jedoch die Versiegelung nur auf diese Sachen. Art. 839.

§. 243. In diesen dreien Fällen kann auch auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maire, oder seiner Adjuncten, die Versiegelung geschehen. Daselbst.

§. 244. Außerdem kann die Versiegelung nachgesucht werden:

1) von allen denjenigen, welche auf den Nachlaß als

Erben oder vermöge der Gütergemeinschaft Ansprüche machen;

2) von allen Gläubigern, die entweder mit einem executorischen Titul versehen sind, oder, insofern dies nicht der Fall, durch die Erlaubniß des Präsidenten des ersten Instanz-Gerichts, oder des Friedensrichters des Cantons, dazu autorisirt worden.

3) Im Fall der Abwesenheit des Ehegatten oder eines der Erben, von denjenigen, die mit dem Verstorbenen zusammen wohnten, auch von seinen Dienstboten und Hausgesinde.

§. 245. Sind diejenigen, welche rechtliche Ansprüche zu haben glauben, oder die Gläubiger, zwar noch minderjährig, jedoch emancipirt; so können sie die Versiegelung ohne Beistand eines Curators nachsuchen.

Sind sie minderjährig und nicht emancipirt, so muß der Vormund für sie die Versiegelung nachsuchen; oder einer ihrer Verwandten, wenn sie keinen Vormund haben, oder derselbe abwesend ist.

Nach Levasseur kann der Richter auch hier von Amtswegen verfahren, wenn er die Sache erfährt, ohne auf die gesetzmäßige Art requirirt zu werden.

§. 246. Ist die Versiegelung nicht vor der Beerdigung geschehen, so muß der Richter im Protocolle den Zeitpunkt der Requisition und die Ursachen, welche entweder diese oder die Anlegung verzögert haben, bemerken und in Gewißheit setzen. Westph. Pr.-Ordn. Art. 846.

§. 247. Dies Protocoll muß enthalten:

1) Jahr, Monat, Tag und Stunde.

2) Die Ursachen der Versiegelungen.

3) Die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Requirenten, wenn einer vorhanden ist, und seine Wahl eines Domicils in der Gemeinde, wo die Versiegelung vor sich geht, falls er nicht daselbst wohnhaft ist.

4) Wenn niemand die Versiegelung begehrt hat, so soll in dem Protocolle ausgedrückt werden, daß dieselbe von Amtswegen, oder auf das schriftliche Ansuchen, oder auf die Erklärung des öffentlichen Ministeriums, oder des Maire und seines Gehülfen vorgenommen ist.

5) Das Decret, wodurch die Versiegelung erlaubt wird, wenn dasselbe erlassen ist.

6) Die Erscheinung der Partheien, und was sie vorgetragen haben.

7) Die Bezeichnung der Orte, der Schreibpulte, Kisten und Schränke, worauf die Siegel angelegt worden.

8) Eine summarische Beschreibung der Effecten, die nicht unter Siegel gelegt worden.

9) Den Eid, der beim Ende der Versiegelung von den Bewohnern des Hauses zu leisten ist, daß sie nichts abhanden gebracht, auch nicht gesehen haben, noch wissen, daß unmittelbar oder mittelbar etwas auf die Seite geschafft worden *).

---

*) Nach dem Art. 863. der Westph. Prozeß-Ordnung

10) Die Anstellung des Wächters, der dazu vorgeschlagen wurde, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt; falls er aber diese nicht besitzt, so wie auch, wenn keiner dazu vorgeschlagen worden, hat der Friedensrichter einen von Amtswegen anzustellen. Art 841.

Das Protocoll muß von den gegenwärtigen Partheien unterschrieben, oder daß sie die Unterschrift verweigert haben, erwähnt werden. Der Secretair nimmt das Original-Protocoll in seine Verwahrung, und giebt davon eine Ausfertigung an den Aufseher; auch, wenn es verlangt wird, an die Partheien. Art. 842.

§. 248. Die Schlüssel zu den versiegelten Schlössern bleiben bis zur Entsiegelung in den Händen des Gerichtsschreibers, welcher in dem Protocolle bemerkt, daß sie ihm eingehändiget worden, und weder der Richter, noch der Gerichtsschreiber, dürfen bis zur Abnehmung der Siegel in das Haus gehen, worin sie angelegt worden, bei Strafe der Suspension; es sey denn, daß sie darum ersucht worden, oder daß eine Verordnung vorhergehe, worin die Beweggründe dazu ausgedrückt sind. Art. 843.

§. 249. Der Zweck der Versiegelung ist: die beweglichen Sachen und Papiere in Sicherheit zu bringen, bis ein Inventar darüber aufgenommen ist.

Ist dies geschehen, so hört die Versiegelung von

---

soll dieser Eid erst bei der Entsiegelung abgenommen werden, und zwar nur auf Verlangen der interessirten Partheien.

selbst auf, und während der Aufnahme des Inventars bleiben oder werden nur diejenigen Sachen unter Siegel gelegt, die noch nicht inventarisirt sind.

Wird das Inventar angefochten, so kann der Präsident des Civilgerichts eine neue Versiegelung verordnen. Art. 851.

§. 250. Finden sich keine Mobiliar-Effecten, so wird dies im Protocolle bemerkt.

Sind die vorhandenen Effecten zum Gebrauch der Personen im Hause unentbehrlich, oder können sie nicht unter Siegel gelegt werden, so wird eine summarische Beschreibung derselben dem Protocolle inserirt. Artikel 852.

§. 251. In den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von zwanzig tausend Seelen und darüber ausmacht, soll in Frankreich über die Versiegelungen auf der Gerichtsschreiberei des ersten Instanz-Gerichts ein Register gehalten werden. In dasselbe werden in Gefolg der Anzeige, welche die Friedensrichter des Bezirks binnen vier und zwanzig Stunden, von der Versiegelung an gerechnet, dahin gelangen zu lassen schuldig sind, der Ordnung nach eingeschrieben: 1) die Namen und Wohnungen der Personen, deren Effecten versiegelt worden; 2) der Name und der Wohnort des Richters, der die Siegel angelegt hat; 3) der Tag, an dem die Versiegelung vor sich gegangen ist.

II. Wie mit vorgefundenen Testamenten, oder andern versiegelten Papieren zu verfahren?

§. 252. Findet sich bei der Versiegelung ein Te-

ſtament oder anderes verſiegeltes Papier, ſo muß der Richter die äußere Form, das Pettſchaft und die Aufſchrift, wenn es eine hat, im Protocoll bemerken, den Umſchlag mit ſeinem Namenszuge verſehen, und ein Gleiches von den gegenwärtigen Partheien thun laſſen, wenn ſie es können.

Er muß Tag und Stunde bemerken, an welchen er das Paquet dem Präſidenten des Civil-Gerichts überreichen will. Alles dies wird im Protocolle bemerkt, und daſſelbe von ihm und den Partheien unterzeichnet. Wenn ſich letztere weigern ſollten, muß dies angeführt werden. Art. 844.

Am beſtimmten Tag und Stunde überreicht der Friedensrichter das verſiegelte Paquet dem Präſidenten des Civil-Gerichts, der es eröffnet, ohne daß es hierzu einer beſondern Vorladung bedarf, deſſen Beſchaffenheit beurkundet, und wenn deſſen Inhalt die Erbſchaft betrifft, die Niederlegung in die Hände eines Notars, des Aufſehers, oder irgend einer andern Perſon, die er ſchicklich dazu hält, verfügt.

Wenn an dem Wohnorte des Friedensrichters kein Tribunal iſt: ſo kann das Paquet mit der Poſt überſandt werden. Art. 846.

Wenn aus der Ueberſchrift oder durch irgend ein anderes ſchriftliches Beweismittel erhellet, daß die verſiegelten Paquete dritten Perſonen zugehören: ſo verfügt der Präſident, daß dieſe auf einen von ihm zu beſtimmenden Tag vorgeladen werden, um bei der Eröffnung gegenwärtig zu ſeyn; an dem beſtimmten Tage nimmt er ſodann dieſe vor, es mögen dieſelbe erſcheinen oder

nicht, und wenn sich findet, daß die Paquete die Erbschaft nicht betreffen: so giebt er sie ihnen entweder, ohne den Inhalt bekannt zu machen, oder er versiegelt sie von neuem, damit sie den Eigenthümern, sobald sie darum nachsuchen, durch den Secretair verabfolgt werden. (Art. 847.)

§. 253. Wird ein unverschlossenes Testament vorgefunden, so nimmt der Richter dessen Beschaffenheit zu Protocoll, und verfährt übrigens, wie im vorigen §en bemerkt. Art. 848.

§. 254. Auf den Antrag eines jeden Betheiligten muß der Richter vor der Versiegelung das Testament nachsuchen, dessen Existenz man ihm anzeigt. Artikel 845.

III. Vorfälle, worüber an den Präsidenten des Civil-Gerichts berichtet werden muß.

§. 255. Sind die Thüren verschlossen, stößt man auf Hindernisse, die sich der Versiegelung entgegensetzen; erheben sich Schwierigkeiten vor oder während der Versiegelung, so trifft der Präsident des Tribunals auf den ihm desfalls erstatteten Bericht darüber die rechtliche Verfügung. Zu diesem Ende hält der Friedensrichter mit weiterm Verfahren ein, stellt eine Wache vor das Haus, auch sogar, wenn es die Umstände erfordern, ins Innere des Hauses, und stattet unverzüglich dem Präsidenten des Tribunals darüber Bericht ab.

Die Westphälische Prozeß Ordnung drückt sich darüber Art. 849. folgendermaaßen aus:

„Wenn die Thüren verschlossen sind, so läßt sie

„der Friedensrichter öffnen, und legt die Siegel „an. In dem Versiegelungs = Protocolle muß „aller Schwierigkeiten, welche sich vor oder bei „der Versiegelung gezeigt haben, Erwähnung ge= „than, und davon dem Präsidenten des Tribu= „nals Bericht erstattet werden, welcher deshalb „verfüget.“ Art. 849.

§. 256. Sollte indeß Gefahr auf dem Verzuge haften, so kann der Friedens=richter eine provisorische Verfügung treffen. Er muß jedoch gleich darüber an den Präsidenten berichten.

Genehmigt dieser die provisorische Verfügung, so wird sie dadurch definitiv. Mißbilligt er sie, so bleibt sie ohne Kraft.

§. 257. In allen Fällen, wo der Friedensrichter an den Präsidenten berichten muß, es mag eine Versie= gelung oder anderen Gegenstand betreffen, wird der ganze Vorgang nebst der etwa erlassenen Verfügung zu Protocoll genommen, und auf dies Protocoll ertheilt der Präsident seine Anordnung. Art. 850.

IV. Oppositionen bei Gelegenheit der Versiegelung.

§. 258. Opposition aux scèllés *) ist eine Handlung, wodurch der, welcher als Eigenthümer oder

---

*) Die verschiedenen Uebersetzungen des Ausdrucks: „Opposition aux scèllés“ haben zu mancherlei Miß= deutungen Veranlassung gegeben. Mehrere Ueberset= zungen, so wie die erste Ausgabe der Westph. Proz.=

Gläubiger Rechte auf die unter gerichtlichen Verwahr genommenen Sachen zu haben glaubt, verlangt, daß die Siegel nicht abgenommen werden, ohne ihn dazu berufen zu haben. Westph. Pr = O. Art. 853.

§. 259. Die Oppositionen bei Gelegenheit der Versiegelung können entweder mittelst einer zum Protocolle über die Versiegelung abgegebenen Erklärung, oder auch durch einen gewöhnlichen Insinuations = Akt, der dem Gerichtsschreiber des Friedens = Gerichts zugestellt wird, eingelegt werden. Art. 855.

Ordnung, haben ihn gegeben durch: Einspruch gegen die Versiegelung; und daraus haben Einige gefolgert, daß der Opponent verlange, daß die Versiegelung nicht geschehe. In andern Uebersetzungen, so wie in der zweiten Ausgabe der Proz. = Ordn., ist er gegeben durch: Einspruch gegen die Entsiegelung; und daraus haben Andere gefolgert, daß der Opponent sich der Entsiegelung widersetze, mithin fordern könne, daß die Entsiegelung gar nicht geschehe, bis entweder über seine Ansprüche erkannt, oder ihm Sicherheit gestellt worden. — Beides ist gleich unrichtig. Der Opponent kann nichts anders verlangen, als daß er zur Entsiegelung mit vorgeladen werde, um selbst zu sehen, daß Alles ordnungsmäßig vorgehe, und seine Rechte zu bewahren, wie dies der angezogene Artikel 853. der W. Proz. = O. deutlich enthält. Er kann aber weder sich der Entsiegelung widersetzen, noch verlangen, daß die inventarisirten Sachen von Neuem unter Siegel gelegt werden, den einzigen Fall des Artikels 851. der Pr. = O. ausgenommen. Ich habe deshalb die vom Herrn Daniels gewählte unverfängliche Uebersetzung — Opposition bei Gelegenheit der Versiegelung — beibehalten zu dürfen geglaubt.

Alle Oppositionen müssen außer den Formalitäten, die sie mit jedem Insinuations-Akte gemein haben, noch enthalten:

1) die Wahl eines Domicils in der Gemeinde, oder in dem Bezirke eines Friedens-Gerichts, wo die Siegel angelegt worden, insofern der Opponent nicht daselbst wohnhaft ist;

2) eine genaue Angabe der Ursachen, worauf sich die Opposition gründet, und zwar beides unter Strafe der Nichtigkeit. W. Pr.-O. Art. 855.

V. Die Abnahme der Siegel.

§. 260. Erst drei Tage nach der Beerdigung — wenn die Versiegelung vorher geschehen ist — können die Siegel wieder abgenommen werden, und erst drei Tage nach geschehener Anlegung derselben, wenn diese nach der Beerdigung geschehen ist.

Ist die Versiegelung den 1sten geschehen, die Beerdigung den 3ten, so kann die Entsiegelung nicht vor dem 7ten vorgenommen werden.

Diese Fristen müssen bei Strafe der Nichtigkeit beachtet werden. Die aufgenommenen Protocolle sowohl, als das Inventar, würden sonst durchaus ungültig, und diejenigen, welche sie aufgenommen und veranlaßt haben, zum Schadenersatz verpflichtet seyn.

In dringenden Fällen kann der Präsident des Civil-Tribunals die Fristen verkürzen. In dem darüber auszufertigenden Befehl müssen die Ursachen angeführt werden. Sind die Partheien in diesem Falle nicht gegen

wärtig, so muß ein Notar zugezogen werden, den der Präsident von Amtswegen ernennt. Art. 856.

§. 261. Sind die Erben, oder einige unter ihnen, minderjährig und nicht emancipirt, kann die Entsiegelung nicht eher geschehen, bis ihnen Vormünder gesetzt, oder sie emancipirt worden. Jedoch kann in wichtigen und dringenden Fällen ein Notar von dem Präsidenten beauftragt werden, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der Entsiegelung gegenwärtig zu seyn. Art. 857.

§. 262 a. Jeder, der auf die Versiegelung antragen kann, hat auch das Recht, auf die Abnahme der Siegel zu dringen; ausgenommen die Miteinwohner, Dienstboten, und das Hausgesinde des Verstorbenen. Art. 858.

§. 262 b. Die Formalitäten, um zur Abnehmung der Siegel zu gelangen, sind folgende:

1) Ein zu diesem Ende an den Friedensrichter gerichtetes Ersuchen, welches dieser zu Protocoll nimmt.

2) Eine Verfügung des Richters, worin er Tag und Stunde bestimmt, an denen die Entsiegelung geschehen soll.

3) Eine Aufforderung, die an den überlebenden Ehegatten, an die muthmaßlichen Erben, an den Testaments-Executor, an die Universal-Legatarien unter einem Universal-Titel, falls sie bekannt sind, so wie auch an die Opponenten ergeht, um bei der Entsiegelung gegenwärtig zu seyn.

Es ist nicht nöthig, die Betheiligten abzuladen, die weiter als fünf Miriameter wohnen; dagegen soll man,

statt ihrer, zur Entsiegelung sowohl als zur Inventarisirung, einen vom Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals von Amtswegen ernannten Notar zuziehen.

Die Opponenten werden an den von ihnen gewählten Wohnorten abgeladen. Art. 859.

§. 263. Der Ehegatte, der Testamentsvollzieher, die Erben, die Universal-Legatarien, und jene mit einem Universal-Titel können allen Sitzungen der Entsiegelung und Inventarisirung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen.

Die Opponenten können nur der ersten Sitzung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen; bei den folgenden Sitzungen sind sie gehalten, sich sämmtlich durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, den sie unter sich wählen, oder der sonst vom Richter ernannt wird.

Finden sich unter diesen Bevollmächtigten Sachwalter beim ersten Instanz-Tribunal, worunter der Friedensrichter des Bezirks gehört, so müssen sich diese, durch Vorzeigung des Titels, worauf sich die Ansprüche ihrer Parthei gründen, als Bevollmächtigte legitimiren. Sind Gläubiger vorhanden, deren Forderung auf einem authentischen Titel beruht, so vertritt der Sachwalter, der nach der Ordnung der Aufnahme der älteste ist, alle Opponenten von Rechtswegen; ist hingegen keiner der Gläubiger mit einem authentischen Titel versehen, so wohnt der älteste Sachwalter derjenigen Opponenten bei, deren Forderung sich auf einen Privat-Titel gründet. Wer von den Sachwaltern den Rang vor den übrigen

nach der Ordnung ihrer Aufnahme habe, wird in der ersten Sitzung sofort festgesetzt.

Rücksichtlich dieses letztern Punkts findet sich in der Westphälischen Prozeß-Ordnung (Art. 860.) blos die Bestimmung; daß, wenn sich die Opponenten über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtiger nicht vereinigen, alsdann der Friedensrichter von Amtswegen Jemanden für sie bestellt.

§. 264. Ist das Interesse eines der Opponenten von jenem der übrigen verschieden, oder demselben entgegengesetzt, so kann er persönlich oder durch einen Bevollmächtigten jeder Sitzung, jedoch auf seine Kosten, beiwohnen. Art. 861. *)

§. 265 a. Diejenigen, welche blos zur Aufrechthaltung der Gerechtsame ihres Schuldners Opposition eingelegt haben, können weder der ersten Sitzung beiwohnen, noch zur Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zugezogen werden. **)

§. 265 b. Der Ehegatte, der in Gemeinschaft der Güter gelebt, die Erben, der Testaments-Executor, und die Universal-Legatarien, oder jene mit einem Universal-Titel können sich über die Auswahl eines oder zweier Notarien, und eines oder zweier Taxatoren oder Sachverständigen vereinigen. Werden sie darüber nicht einig, so werden nach Verschiedenheit der Gegenstände, einer

---

*) Hieraus folgere ich, daß die Uebrigen auf Kosten der Masse dabei gegenwärtig sind

**) Diese Bestimmung findet sich in der franz. Pr.-Ordn. Art. 934. In der Westphälischen fehlt sie.

oder zwei Notarien, Taxatoren oder Sachverständige, vom Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals von Amtswegen ernannt. Die Sachverständigen leisten den Eid vor dem Friedensrichter, Art. 862.

§. 265 c. Das über die Entsiegelung aufzunehmende Protocoll muß enthalten:

1) das Datum, nämlich: Jahr, Monat, Tag und Stunde;
2) die Namen, das Gewerbe, den Wohnort und die Wahl eines Wohnortes des Requirenten;
3) die Erwähnung des zur Entsiegelung erlassenen Befehls, so wie auch
4) die Erwähnung der Aufforderung an die Interessirten, um sich einzufinden;
5) die Erscheinung der Partheien und ihre Vorträge;
6) die Ernennung der Notarien, Taxatoren und Sachverständigen, die ihre Verrichtungen vornehmen sollen;
7) die Anerkennung der Siegel, wenn sie unverletzt sind; und falls sie es nicht sind, die Beschaffenheit der Veränderungen, welche damit vorgegangen, vorbehaltlich der gesetzlichen Maaßregeln, die dieser Veränderungen halber Statt haben können;
8) den Antrag der Partheien, um etwas durchzusuchen, das Resultat dieser Nachsuchungen, und jedes andere Begehren, worüber etwas zu verfügen ist.

Nach dem Artikel 863. der Westphälischen Prozeßordnung muß das Protocoll zugleich enthalten: die Erwähnung des Eides derjenigen, welche sich in dem Hause

aufhalten, daß sie nichts untergeschlagen, noch gesehen haben, oder wissen, daß irgend etwas mittelbar oder unmittelbar untergeschlagen ist, und zwar dies im Falle, wenn einer der vorhin genannten Interessenten oder der gemeinschaftliche Bevollmächtigte der Gläubiger diesen Eid verlangen sollte.

§. 266. Die Entsiegelung geschieht nach und nach, so wie mit der Aufnahme des Inventars fortgeschritten wird. Nach aufgehobener Sitzung werden die Siegel wieder angelegt; nämlich auf diejenigen Sachen, welche noch nicht inventarisirt sind. In Westphalen werden die Siegel, nachdem sie vom Friedensrichter untersucht worden, vom Notar abgenommen, und zwar nach und nach, so wie er mit der Aufnahme des Inventars fortschreitet. Auch legt sie derselbe jedesmal, wenn er mit dem Geschäfte abbricht, da wieder an, wo er mit der Inventarisirung aufgehört hat. Westph. Pr. = Ordn. Art. 864.

Ich schließe hieraus, daß in Westphalen die beständige Gegenwart des Friedensrichters bei der Inventuraufnahme nicht nöthig sey, wie es in Frankreich der Fall zu seyn scheint. *)

§. 267. Gegenstände der nämlichen Gattung können zusammengelegt werden, um sie nach und nach ihrer Ordnung gemäß aufzuzeichnen.

Ist dies geschehen, so werden sie nachher wieder unter Siegel gelegt.

---

*) Lepage manuel des juges de paix. pag. 368.

Diese Bestimmung, welche in der Franz. Prozeß-Ordn. Art. 938. sich findet, war auch in der ersten Auflage der Westph. Pr.-Ordn. Art. 872. gewissermaaßen aufgenommen. In der zweiten Auflage ist dieser Artikel ganz weggeblieben, welches auch um so füglicher geschehen konnte, da jene Bestimmung nur rücksichtlich der noch nicht inventarisirten Sachen zu verstehen ist, und sie in Ansehung dieser aus den vorhergehenden Vorschriften von selbst folgt. *).

§. 268. Finden sich Gegenstände, oder Papiere vor, die nicht zur Erbschaft gehören, und die ein Dritter zurück verlangt, so werden sie diesem verabfolgt.

Kann dies nicht auf der Stelle geschehen, und es ist nöthig, eine Beschreibung darüber aufzunehmen so geschieht dies nicht im Inventar, sondern in dem Protocolle über die Entsiegelung, oder nach der Westphälischen Prozeß.-Ordn. Art. 868. in einem besondern Protocolle. Diese Abweichung von der Französischen Prozeß-Ordnung gründet sich wahrscheinlich auf den schon oben bemerkten Umstand, daß in Westphalen der Friedensrichter bei der Inventuraufnahme nicht gegenwärtig bleibt.

---

*) En levant des portions de scèllés, si on trouvoit des objets qui, suivant l'ordre adopté pour l'inventaire, ne pussent pas encore y être enoncés on peut attendre pour les inventories et estimer, que leur tour soit arrivé. Mais afin que ces objets ne soient pas un instant hors de la garde judiciaire, il faut les remettre sous les scellés, jusqu'à ce que vienne le moment de les faire passer sous les yeux des Officiers occupés de l'inventaire. Lepage, pag. 371.

§. 269. Hört die Ursache der Versiegelung auf, ehe die Siegel wieder abgenommen, oder während man damit beschäftigt ist, so geschieht die Entsiegelung, ohne daß darüber eine Beschreibung aufgenommen wird; d. h. ohne Inventuraufnahme oder sonstige Förmlichkeit. Westph. Pr.-Ordn. Art. 865.

§. 270. In Rücksicht derjenigen, die in Landes-Diensten abwesend sind, hat der Friedensrichter in Frankreich besondere Obliegenheiten. Es mögen wirkliche Militair-Personen seyn, oder sie mögen als Gesundheitsbeamte (officiers de santé) oder in anderer Eigenschaft beim Militair angestellt seyn.

Er muß von Amtswegen die Siegel anlegen auf die Nachlassenschaft ihrer Eltern oder sonstigen Verwandten, welche sie beerben.

Gleich darauf muß er ihnen davon Nachricht geben, wenn er weiß, bei welchem Armee-Corps sie angestellt sind; auch an den Kriegsminister muß er darüber berichten.

Die Abschrift der Briefe wird ins Protocoll getragen, ehe es registrirt wird, und ohne daß die Gebühren darum erhöhet werden.

Meldet sich der Abwesende in einem Monat nicht, oder ernennt keinen Bevollmächtigten, so beruft der Friedensrichter seine Verwandte, oder, wenn diese nicht da sind, seine Nachbaren und Freunde zusammen, um ihm einen Curator zu bestellen.

§. 271. Außer Todesfällen geschieht die Versiegelung auch noch bei einigen andern Gelegenheiten: z. B. bei Bankerotten, Ehescheidungsklagen ꝛc.

Die in der Güter-Gemeinschaft lebende Frau, sie sey in der Scheidungssache Klägerin oder Beklagte, kann in jeder Lage des Prozesses zur Erhaltung ihrer Rechte der in der Gemeinschaft stehenden Mobiliar-Effecten nachsuchen. Die Abnahme der Siegel kann nicht anders geschehen, als wenn ein Abschätzungs-Inventar aufgenommen wird, und der Mann sich verbindet, die verzeichneten Gegenstände wieder herbeizuschaffen, oder als gerichtlicher Aufseher für ihren Werth zu haften. (Code Nap. Art. 270.)

Bei Separationen von Tisch und Bett wird gleichmäßig verfahren.

§. 272. Sind die Siegel verletzt, oder gar losgebrochen, so muß der Friedensrichter auf der Stelle den angesetzten Aufseher, und alle andere arretiren lassen, die verdächtig sind, dazu mitgewirkt zu haben.

Dritter Abschnitt.

Andere besondere Amtsverrichtungen der Friedensrichter.

§. 273. Außer den Versiegelungen und seiner Direction des Familienraths liegen dem Friedensrichter noch folgende Amtsverrichtungen auf:

Erstens. Vor ihm müssen die Forstwächter die über die von ihnen constatirte Verbrechen aufgenommene Protocolle (procès verbaux) gerichtlich wiederholen und bekräftigen.

Nach dem königlichen Decrete über die Forstadministration muß dies in Westphalen binnen 24 Stunden geschehen. (Büllet. 35. von 1808. Art. 85.)

Nach der ersten Consumtionssteuer-Verordnung vom 15ten Febr. 1809. Art. 112. (Büllet. 9.) fand ein Gleiches bei den Protocollen statt, welche die Beamten der indirecten Steuern über Contraventionsfälle in Defraudesachen aufnehmen. Im neuesten Consumtionssteuer-Gesetz vom 6ten März 1810. Art. 56. 57. (Büllet. 13.) ist jener Verein auf 48 Stunden ausgedehnt, binnen welcher Zeit die Sache Behuf eines Vergleichversuchs beim Friedensrichter angebracht werden muß.

Sind Thiere, Wagen, oder sonstige Geräthschaften gepfändet, so muß gleich nach geschehener Anerkennung des Protocolls, eine Ausfertigung desselben gemacht werden, die in den Händen des Gerichtsschreibers bleibt, der eine Abschrift demjenigen mittheilt, welcher die gepfändeten Sachen in Anspruch nimmt.

Der Friedensrichter kann provisorisch den Arrest (die Pfändung) aufheben, wenn zureichende Sicherheit gestellt, und die Sequestrations-Kosten bezahlt sind.

Das Weitere hierüber findet sich in dem erwähnten Consumtionssteuer-Gesetz vom 6. März 1810. Art. 44. 45. 46. 47. Nach dem 54sten Artikel muß der Friedensrichter den Arrest sofort und ohne weitere Form des Verfahrens aufheben, wenn der Kläger nicht binnen 48 Stunden die Sache gerichtlich betreibt.

§. 274. Zweitens. Er nimmt die Feldwächter an, beeidigt sie auf ihre Verrichtungen. Auch sie müssen ihre Protocolle vor ihm wiederholen und anerkennen. Sie können, statt die Protocolle selbst auf-

zunehmen, ihre Erklärung vor dem Richter oder dessen Substituten mündlich abgeben.

§. 175. Drittens. In Frankreich muß der Friedensrichter die Verzeichnisse welche die Notarien und Gerichtsdiener seines Cantons, so wie sein Gerichtsschreiber halten muß, foliiren und mit seinem Namenszuge versehen.

Die Register, welche auf dem Zoll-Büreau gehalten werden, müssen gebunden seyn, foliirt, mit der Bemerkung, welches die erste und welches die letzte Seite ist, und mit dem Namenszuge versehen werden, entweder von einem Mitgliede des Civil-Gerichts der ersten Instanz oder vom Friedensrichter, ohne Kosten dafür zu berechnen.

Das nämliche ist der Fall in Ansehung der Journal-Register, welche die Zolleinnehmer halten müssen.

§. 276. Viertens. Wenn die Waaren, Fässer, oder sonstige Sachen, ein Jahr im Zollhause gelegen haben, ohne daß die gesetzlich erforderte Erklärung angekommen ist, so werden sie inventarisirt und verkauft.

Beim Eröffnen der Ballen, Fässer ꝛc und der Aufnahme des Inventars muß der Friedensrichter zugezogen werden.

§. 277. Fünftens. Wenn die dazu gesetzte Beamte jemanden arretirt haben, weil er ohne Erlaubniß durch Schiffbruch verlorne Sachen sich angemaßt so müssen sie am nämlichen Tage das darüber aufgenommene Protocoll dem nächsten Friedensrichter zustellen

§. 278. Sechstens. Sie beglaubigen in Frankreich die Zeugnisse des Wohlverhaltens, welche die Mu-

nicipalitäten denjenigen ertheilen, die Kriegs-Commissarien zu werden wünschen. *)

§. 279. Siebtens. Die beim Einschreibe-Büreau Angestellten, die Forstaufseher oder Wächter, die Kunstverständigen und alle andere, welche rücksichtlich ihrer Verrichtungen in Eid und Pflicht genommen werden müssen, können den Eid vor dem Friedensrichter ablegen, wenn sie nicht in der Gemeinde sich aufhalten, wo das Gericht der ersten Instanz seinen Sitz hat.

Es wird darüber ein Protocoll aufgenommen, wovon die in öffentlichen Diensten stehenden Personen (als Forstwächter) sofort einen Extract an die Gerichtsschreiberei des Civil-Gerichts einsenden müssen, um daselbst registrirt zu werden. Kunstverständige müssen entweder ein Gleiches thun, oder aber den Extract ihrem Berichte beilegen.

§. 280. Achtens. Wer im Begriff ist, zu heirathen, und außer Stande ist, seinen Geburtsschein anzuschaffen, kann denselben durch eine Notorietäts-Urkunde ersetzen, die der Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnorts ertheilt.

Diese Urkunde muß eine von sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, Verwandten oder Nicht-Verwandten, geschehene Erklärung enthalten,

---

*) Besichtigungen und Aufnahme des Protocolls bei geschehener Aussetzung eines Kindes, und verschiedene Amtsverrichtungen in Prisensachen, die sonst zum Ressort des Friedensrichters gehörten, fallen jetzt weg, da jene in Frankreich den Beamten des Civilstandes, diese aber den Administrations-Collegien beigelegt sind.

über die Vornamen, den Namen, die Profession und den Wohnort sowohl des Verlobten, als seiner Eltern, wenn man sie kennt; über den Ort, und, wo möglich, den Zeitpunkt seiner Geburt, und endlich über die Ursachen, warum der Geburtsschein selbst nicht beigebracht werden kann. Die Zeugen unterschreiben die Notorietäts-Urkunde mit dem Friedensrichter. Ist einer oder der andere von ihnen außer Stande zu schreiben, oder des Schreibens unkundig, so muß dies bemerkt werden.

Die Notorietäts-Urkunde muß dem Gericht erster Instanz vorgelegt werden, zu welchem der Ort gehört, wo die Heirath vollzogen werden soll.

Dies Gericht, mit Zuziehung des Kaiserlichen Procurators, ertheilt oder versagt der Notorietäts-Urkunde seine Bestätigung, je nachdem es die Erklärung der Zeugen und die Ursachen, warum der Geburtsschein nicht beigebracht werden kann, zulänglich oder unzulänglich findet. (Code Nap. Art. 71. 72.)

Eine ähnliche Notorietäts-Urkunde muß aufgenommen werden bei Heirathen, wenn der Ascendent, an den das ehrerbietige Ansuchen gerichtet werden muß, gestorben oder abwesend ist, ohne daß über jenes der Todtenschein oder über dies das Erkenntniß, welches ihn für abwesend erklärt, beigebracht werden kann.

Diese Urkunde muß von dem Friedensrichter des Orts, wo der Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgefertigt werden, und die Erklärung von vier Zeugen enthalten, welche eben dieser Friedensrichter von Amtswegen vorgefordert hat. (Code Napol. Art. 155.)

§. 281. Neuntens. Das französische Gesetz vom 16ten Ventose des Jahres 4. befiehlt das jährliche Abraupen der Bäume vor dem 1sten Ventose.

Wenn jemand es versäumt, so läßt der Maire es auf seine Kosten durch Tagelöhner verrichten. Damit diese zu ihrer Bezahlung kommen, fertigt der Friedensrichter das erforderliche Executions-Mandat aus.

§. 282. Zehntens. Wer an einem Orte Waaren feil bietet, muß dem Friedensrichter auf Erfordern sein Patent vorzeigen. (Patentordn. v. 12. Febr. 1810. Art. 29.)

§. 283. Eilftens. Wenn vom Einschreibe-Büreau in Frankreich eine Schätzung erfordert wird, um die Gebühren für den Verkauf liegender Gründe zu bestimmen, und die beiden Achtsleute sind unter sich nicht einig, so können sie selbst den dritten Obmann wählen. Können sie auch darüber sich nicht vereinigen, so ernennt ihn der Friedensrichter des Cantons, worin die Grundstücke belegen sind.

§. 284. Zwölftens. Diejenigen Officianten, welche die Einschreibe-Gebühren vorschießen müssen, erhalten vom Friedensrichter das Executions-Mandat (l'éxécutoire) zur Erstattung ihres Vorschusses.

§. 285. Dreizehntens. Wenn ein Bürger eines Extracts aus dem Register des Registrirungs-Büreau bedarf, dessen Gegenstand weder ihn, noch diejenigen, von denen er seine Rechte hat, betrifft, so muß er erst eine Verordnung des Friedensrichters auswirken, die ihn autorisirt, den Extract auszulösen.

§. 286. Vierzehntens. Auf den Antrag der

Schriftsteller, Componisten, Mahler und Zeichner, ihrer Erben oder Cessionarien, muß der Friedensrichter an den Orten, wo kein Polizei = Commissair ist, die Exemplare, welche ohne schriftliche Erlaubniß des Verfassers gedruckt oder gestochen sind (die Nachdrücke), in Beschlag nehmen lassen.

§. 287. Funfzehntens. Im Fall einer Auspfändung wird in Frankreich die Copei des Protocolls vor der Einregistrirung dem Gerichtsschreiber mitgetheilt, der das Original visirt.

§. 288. Sechszehntens. Sind bei Auspfändungen die Thüren geschlossen, und man weigert sich, sie aufzumachen, so stellt der Gerichtsdiener einen Hüter an die Ausgänge, und verfügt sich sogleich zum Friedensrichter oder, in dessen Ermangelung, zum Polizei-Commissair, oder zum Maire, in deren Gegenwart die Thüren, oder die mit Schlössern versehenen Mobilien, vor und nach, wie die Pfändung geschieht, geöffnet werden. (Franz. Prozeß = Ordn. Art. 587.)

Diese Bestimmung des Französischen Prozesses ist in die Westphälische Prozeß = Ordnung nicht ganz gleichförmig aufgenommen. Der mit dem Art. 587. der Französischen correspondirende Art. 536. der Westphälischen Prozeß = Ordnung, welcher von der Auspfändung handelt, sagt:

„Wenn die Thüren verschlossen sind, oder deren „Eröffnung verweigert wird: so kann der Gerichts„bote dieselben, wie auch die mit Schlössern ver„sehenen Mobilien, so wie sie bei der Auspfän„dung die Reihe trifft, öffnen lassen; doch muß

„er von Allen diesem in seinem Protocolle Erwäh-
„nung thun."

und der Art. 759, welcher von der Beschlag-Anlegung auf bewegliche Sachen handelt, woran ein Eigenthumsrecht behauptet wird:

„Wenn der, bei welchem die in Anspruch genom-
„menen Sachen sich befinden, sich weigert, die
„Thüren zu öffnen, oder sich der Arrest-Anlegung
„widersetzt: so soll der Gerichtsbote denselben auf-
„fordern, sogleich vor dem Richter zu erscheinen,
„der darüber auf schleunige Verhandlung erkennet;
„während dem wird der Arrest-Anlegung Anstand
„gegeben, wiewol es dem, welcher dieselbe ver-
„langt, unbenommen bleibt, die Thür mit Wache
„zu besetzen."

§. 289. Siebzehntens. Wenn in einer Civil-Sache auf persönlichen Arrest erkannt ist, und dieser in einem Hause vollzogen werden soll, so kann dies nicht anders, als auf die Anordnung des Friedensrichters und in dessen Gegenwart geschehen. (Franz. Prozeß-Ordn. Art. 781.)

In dem damit correspondirenden Art. 712. der Westphälischen Prozeß-Ordnung ist dies weggelassen, und findet also in Westphalen keine Anwendung.

§. 290. Achtzehntens. Will der Vater, in Gefolg des Art. 301. des Code Nap., seiner Frau, im Fall sie ihn überlebt, in vormundschaftlichen Angelegenheiten einen besonderen Beistand zuordnen, so kann diese Anordnung vor dem Friedens-Gerichte geschehen (das. Art. 391.).

Auf die nämliche Art kann auch der Ueberlebende von beiden Eltern, seinen Kindern einen Vormund ernennen (daſ. Art. 398.).

§. 291. Neunzehntens. Die Emancipation eines 15jährigen Kindes geschieht ebenfalls durch eine Erklärung des Vaters, oder in dessen Ermangelung, der Mutter, vor dem Friedens-Gerichte (daſ. Art. 477.).

Hat ein Minderjähriger weder Vater noch Mutter, so kann er nur, wenn er volle 18 Jahre alt ist, emancipirt werden. In diesem Falle wird vom Familienrath über die Emancipation berathschlagt, und wenn sie beschlossen wird, so erklärt der Friedensrichter als Präsident des Raths: daß der Minderjährige emancipirt sey.

§. 292. Zwanzigstens. Wenn die Directoren oder Einnehmer bei der Regie in Frankreich die Schuldigen durch Zwangsmittel zur Zahlung anstrengen wollen, muß der Friedensrichter den Befehl visiren und executorisch erklären, ohne Kosten dafür zu berechnen.

Weigert er sich, so haftet er selbst für die Rückstände.

§. 293. Ein und Zwanzigstens. Wenn der Eigenthümer einer beweglichen Sache dieselbe, wo er sie antrifft, in gerichtliche Verwahrung nehmen läßt, um nachher die Verfügung auszuwirken, daß sie ihm zurückgegeben werde: so kann dies zwar in der Regel nur auf eine vom Präsidenten des Districtstribunals ertheilte Verfügung geschehen; in Westphalen aber kann in eiligen Fällen auch der Friedensrichter, in dessen Canton

man die Beschlag=Anlegung vornehmen will, diese Verfügung ertheilen. W. Pr.=Ordn. Art. 757.

Ob zur Arrest=Anlage überhaupt — wenn nämlich dasjenige, was der Schuldner bei einer dritten Person gut hat, unter Beschlag gelegt werden soll — auch der Friedensrichter Erlaubniß ertheilen könne, wenn die Summe seine Competenz übersteigt, hat der Art. 507. der Westphälischen Prozeßordnung unbestimmt gelassen. Wegen Gleichheit der Ursachen scheint er mir in dringenden Fällen allerdings dazu auctorisirt zu seyn. So viel ist gewiß, daß, wenn der Schuldner, der sich anschickt, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, verhaftet werden soll, dies auf die Erlaubniß des Friedensrichters geschehen könne, wenn an dem Orte das Districts=Gericht seinen Sitz nicht hat. (Das. Art. 711.)

§. 294. Zwei und Zwanzigstens. Diejenigen, welche die vorläufige Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt hat, müssen die Aufzeichnung des beweglichen Vermögens und der Briefschaften des Abwesenden, in Gegenwart des Königlichen Procurators, oder eines Friedensrichters, der von Jenem hierzu aufgefordert wird, vornehmen lassen. (Code Nap. Art. 126.)

§. 295. Drei und Zwanzigstens. Bei der Adoption müssen sowohl der Adoptant, als der, welcher sich adoptiren lassen will, vor dem Friedensrichter des Erstern ihre wechselseitige Einwilligung zu dem Geschäfte zu Protocoll geben. Von der Ausfertigung erhält jeder ein Exemplar, welches derjenige, dem am

meisten daran gelegen, binnen 10 Tagen an den Königlichen Procurator beim Districts-Gerichte des Wohnsitzes des Adoptanten zur weitern Verfügung einreicht.

Der Adoptant muß über Funfzig Jahre alt seyn, zur Zeit der Adoption keine eheliche Kinder oder Abkömmlinge haben, und Funfzehn Jahre älter seyn, als der zu Adoptirende. Nur in dem Falle genügt es, daß der Adoptant blos volljährig und älter ist, als der, den er adoptiren will, wenn dieser ihm bei einem Gefechte, oder in Feuer- oder Wassergefahr das Leben gerettet hat, vorausgesetzt, daß der Adoptant keine eheliche Abkömmlinge hat, und sein Ehegatte darein willigt.

Ist der Adoptant verheirathet: so kann überhaupt ohne Einwilligung des Ehegatten keine Adoption geschehen.

Der, welcher adoptirt seyn will, muß volljährig seyn, er muß nicht schon von einem Andern adoptirt seyn, es sey denn, daß dies der zweite Ehegatte des Adoptanten wäre.

Leben seine Eltern, oder lebt einer von beiden noch: so muß er, wenn er noch nicht Fünf und Zwanzig Jahre alt ist, die Einwilligung beider Eltern, oder des Ueberlebenden von ihnen beibringen, und ist er über 25 Jahre, bescheinigen, daß er um ihren Rath gebeten. Er muß in seiner Minderjährigkeit, oder nach derselben, wenigstens Sechs Jahre lang vom Adoptanten unterstützt und ununterbrochen verpflegt worden seyn. Blos wenn er dem Adoptanten im Gefecht, in Feuer- oder Wassergefahr das Leben gerettet, genügt es, wenn er nur jünger, als der volljährige Adoptant ist, vorausgesetzt, daß dieser keine eheliche Abkömmlinge hat, und sein Ehegatte

damit zufrieden ist. Daß nach diesen Erfordernissen das aufzunehmende Protocoll einzurichten ist, und der Friedensrichter sich nach den erforderlichen Thatsachen erkundigen muß, versteht sich von selbst. Uebrigens aber haben die Interessenten dafür zu sorgen, daß die Urkunden über die erforderlichen Qualitäten und die sonstigen Bescheinigungen dem Königlichen Procurator bei Einreichung der erhaltenen Ausfertigung der Adoptions-Urkunde zugestellt werden. (Code Napol. Art. 343 bis 346. 353. 354.

§. 296. Vier und Zwanzigstens. Das pflegelterliche Verhältniß enthält die Verbindlichkeit, den Pflegling zu ernähren, zu erziehen, und in den Stand zu setzen, sich sein Brod selbst zu verschaffen. Die Verwaltung über das Vermögen und die Aufsicht über die Person des Pfleglings geht auf den Pfleger über, der jedoch keine Erziehungskosten dem Pflegling anrechnen darf.

Der Pfleger muß über 50 Jahre alt seyn, keine eheliche Abkömmlinge haben, und sein Ehegatte muß in das Geschäft willigen.

Der Pflegling muß noch nicht 15 Jahre alt seyn, seine Eltern oder der Ueberlebende von ihnen müssen darein willigen, oder bei deren Ermangelung, die Familienversammlung, und bei Ermangelung naher Verwandten, der Verwalter des Waisenhauses, worin der Pflegling aufgenommen, oder die Municipalität des Wohnorts des Pfleglings.

Der Friedensrichter des Orts, wo der Pflegling seinen Wohnsitz hat, nimmt nach den obigen Erforder-

nissen ein Protocoll auf, wovon er nach Art. 354. den Interessenten die erforderlichen Ausfertigungen zustellet. (Code Napol. Art. 361 — 365.

§. 297. Fünf und Zwanzigstens. Nach dem Decrete vom 12ten Mai 1809. (Büllet. 24.) können in Westphalen die Consumtionssteuer-Officianten, welche nicht am Orte des Districts-Tribunals wohnen, sich vom Friedensrichter ihres Cantons verpflichten lassen.

Der Friedensrichter nimmt über die Handlung unentgeldlich ein Protocoll auf, und verpflichtet den Officianten mittelst folgenden Eides:

> Ich N. N. schwöre Gehorsam dem Könige, Treue der Constitution, und verspreche, das mir aufgetragene Amt eines — mit Pünktlichkeit, Eifer und Gewissenhaftigkeit zu verwalten, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

legt das Protocoll in seinem Archive nieder, und bemerkt unter der Bestallung des Officianten mit Datum und Unterschrift die geschehene Verpflichtung. Art. 2 und 3 daselbst.

§. 298. Sechs und Zwanzigstens. In Gefolg einer Ministerial-Verfügung vom 10ten Febr. 1809, geschieht die Beeidigung der Postofficianten vom Friedensrichter auf die nämliche Art an denjenigen Orten, wo das Districts-Tribunal seinen Sitz nicht hat.

§. 299. Sieben und Zwanzigstens. Wenn ein Canton- oder Orts-Einnehmer öffentliche Gelder untergeschlagen, und der Maire solches durch ein aufzunehmendes Protocoll constatirt hat: so kann der Maire einen Verhafts-Befehl gegen den Einnehmer er-

lassen, es darf jedoch dieser Befehl nicht eher vollzogen werden, bis ihn der Friedensrichter mit seinem Visa versehen hat. Decret vom 3ten Sept. 1808. Art. 47. (Büllet. 65.)

§. 300. Acht und Zwanzigstens. Nach dem Decrete vom 10. November 1808. (Büllet. 66) Art. 1, sind die Friedensrichter verbunden, wenn assecurirte Gebäude abbrennen, darüber ein Protocoll aufzunehmen, den verursachten Schaden in Gewißheit zu setzen, und den Belauf desselben ausmitteln zu lassen, eben so und auf die nämliche Weise, als solches von den vormaligen Stadtmagistraten und Beamten oder andern damit beauftragten Personen geschehen ist.

Nach einer Ministerialverfügung vom 10ten Nov. 1809 soll jedoch an denjenigen Orten diese Ausmittelung von Seiten der Kreissteuer-Societäts-Direction geschehen, wo solche sonst von dieser besorgt wurde. Uebrigens aber bleibt auch an diesen Orten nach Maaßgabe der allgemeinen Verordnungen in Untersuchungssachen den Friedens-Gerichten die Untersuchung über die Entstehung des Brandes bevor, um zu wissen, ob solcher durch Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz, oder durch Zufall entstanden.

§. 301. Neun und Zwanzigstens. Wenn in den Fällen, wo die Gesetze dies gestatten, Thiere oder Geräthschaften, welche zur Bearbeitung der Ländereien dienen, gepfändet werden: so kann der Friedensrichter des Orts, wo die Auspfändung geschieht, auf Ansuchen des Gläubigers, nach vorgängiger Vernehmung des Schuldners, und, falls dieser ein Zeitpächter ist, auch

des Eigenthümers des Pachtguts, einen Verwalter oder Sequester bestellen, der für die Bearbeitung Sorge trägt, und alle Verbindlichkeiten eines Aufsehers zu erfüllen hat. Der Schuldner kann nur mit Bewilligung des Gläubigers zum Verwalter bestellt werden. (Westph. Pr.-Ordn. Art. 544.)

§. 302. Dreißigstens. Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, womit wegen der Pest, oder einer andern ansteckenden Krankheit alle Gemeinschaft unterbrochen ist, können vor dem Friedensrichter, oder vor einem Municipalbeamten der Gemeinde, in Gegenwart zweier Zeugen, errichtet werden. (Code Napol. Art. 985.)

Diese Verfügung gilt sowohl für die, welche an einer solchen Krankheit leiden, als auch für die, welche sich an dem damit angesteckten Orte befinden, wenn sie gleich selbst in dem Augenblicke nicht krank sind. (Das. Art. 986.)

Diese Testamente werden jedoch nach Sechs Monaten, seitdem die Gemeinschaft mit dem Orte, wo der Testator sich befindet, wieder hergestellt ist, oder nach Sechs Monaten, seitdem er sich an einen Ort begeben hat, wo sie gar nicht unterbrochen gewesen ist, ungültig. Art. 987.

§. 303. Ein und Dreißigstens. Wollen die Guts- oder Grundherren, welche von ihren vormaligen Eigenbehörigen oder andern Personen Grundabgaben zu erheben haben, diese in die Hypothekenbücher eintragen lassen, und sie haben keine Beweis-Urkunde wider die Pflichtigen in Händen: so können die Berech-

tigten dieselben vor den Friedensrichter vorladen lassen, um von ihnen eine Erklärung über die zu entrichtenden Grundabgaben zu erhalten.

Erkennen alsdann die Pflichtigen zur Entrichtung der Grundabgaben sich schuldig: so soll das Protocoll, welches der Friedensrichter darüber aufzunehmen verbunden ist, als Beweisurkunde gelten, und dasselbe kann den Hypotheken-Aufsehern zur Eintragung überreicht werden.

Entsteht hingegen Streit zwischen den Berechtigten und Pflichtigen: so muß der Friedensrichter die Partheien an die competenten Richter verweisen.

Sollten die vor dem Friedensrichter vorgeladenen Pflichtigen nicht erscheinen: so muß derselbe ihr ungehorsames Ausbleiben in seinem Protocolle bemerken, worauf sodann die Eintragung in das Hypothekenregister verlangt werden kann; den Ausgebliebenen bleibt es indessen unbenommen, die eingetragene Grundabgabe anzufechten. Königliches Decret vom 20. April 1810. (Büllet. 18.) Art. 5.

Um von den Pflichtigen die oben erwähnte Erklärung zu erhalten, können die Berechtigten sämmtliche Einwohner einer Gemeinde, welche ihnen Grundabgaben zu entrichten haben, durch eine und dieselbe Urkunde vorladen lassen.

Dem Friedensrichter werden für die ganze vorzunehmende Handlung, wie groß auch die Anzahl der in derselben Urkunde Vorgeladenen seyn mag, nur Funfzig Centimen, jedoch mit Ausnahme der Schreibgebühren, zugestanden. Beide Arten von Gebühren müssen von den Berechtigten bezahlt werden. (Das. Art. 6.)

§. 304. Zwei und Dreißigstens. In Gefolg einer Verfügung des Herrn Ministers der Justiz und des Innern im Königreiche Westphalen vom 3ten Sept. 1808, haben die Friedensrichter vorzüglich darauf zu achten, daß sich die Juden denjenigen Pflichten nicht entziehen, die ihnen eigen sind, und welche die Kosten ihres Cultus, die Unterhaltung der Armen, und die Bezahlung der Schulden ihrer Communität zum Gegenstande haben. *)

§. 305. Drei und Dreißigstens. In einer vom Könige von Westphalen genehmigten Instruction des Finanzministers über die Bezahlung der Besoldungen und Pensionen vom 1. Jan. 1809. heißt es Art. 24.

„Die Pensionen (civil und geistliche) werden den Erben nur bis zu dem Tage ausbezahlt, an welchem der Pensionair verstorben ist. Sollten die Erben nicht bekannt seyn: so bleibt die Pension in der Gerichtsstube des Friedensrichters deponirt.“

§. 306. Vier und Dreißigstens. In dem Königlichen Decret vom 14. Mai 1810, die Organisation und den Dienst der Königlichen Gensd'armerie betreffend (Bülletin 24.), heißt es Art. 120:

„Wenn die Gensd'armerie in der Ausübung ihrer Dienstpflichten beleidigt wird: so soll der Commandant die Schuldigen sogleich ergreifen, und vor den Friedensrichter führen lassen.

---

*) Die Register des Personenstandes der Juden werden von den Mairien gehalten. Königl. Decret vom 31. März 1808. Art. 14.

§. 307. Fünf und Dreißigstens. Rücksichtlich der Messen zu Cassel und Braunschweig ist die Competenz der Friedens-Gerichte durch besondere Decrete erweitert.

Das Königliche Decret vom 26. Aug. 1809 (Bülletin 40.), welches das Handels-Collegium der Stadt Cassel aufhebt, verordnet: daß die während der Messen unter den Handels- und Kaufleuten daselbst entstehenden Streitigkeiten vor den Friedensrichter des Cantons, worin die Messe gehalten wird, gebracht werden sollen, welcher über letztere ohne Appellation bis zu dem Belaufe von 148 Franken erkennet, und dessen Urtheile in Sachen über 148 bis zu 300 Franken ohne Caution vollzogen werden können.

Ist der Gegenstand von größerem Werthe: so kann derselbe auf das Gesuch der interessirten Parthei die provisorische Vollstreckung nur gegen Caution verfügen.

Die Friedensrichter der Stadt Braunschweig aber, und zwar jeder in seinem Canton, erkennen wegen aller Uebertretungen des Gesetzes über die Consumtionssteuer, welche sich während der Meßzeit in dieser Stadt zutragen, wie hoch sich auch der Betrag der anzusetzenden Geldbuße belaufen mag, sobald diese nur nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpft war, in welchem Falle sie vor das Corrections-Tribunal gehören. Decret vom 10ten Aug. 1809. (Bülletin 39.)

§. 308. Sechs und Dreißigstens. Jeder Reisende, welcher den Vorschriften des Königlichen Decrets vom 7ten Nov. 1808. Art. 3. 9 u. 13., die Pässe betreffend, keine Folge geleistet hat, kann ange-

halten, und vor den zunächst wohnenden Friedensrichter, Cantons-Maire oder Polizeicommissair geführt werden, um über seinen Namen, seinen Stand und Wohnort befragt zu werden, seine Papiere vorzuzeigen, und Auskunft über seine Person zu geben. Decret vom 30. Jun. 1810. (Büllet. 23.) Art. 1.

Zweiter Theil.

Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Criminal- und Polizei-Sachen.

§. 309. Die Amtsverrichtungen des Friedensrichters in diesen Sachen beziehen sich auf die richterliche Polizei und die Haltung eines Polizei-Gerichtshofes.

Erstes Hauptstück.

Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Ansehung der richterlichen Polizei.

Die Polizei wird in die verwaltende und in die richterliche Polizei eingetheilt. Die erste hat die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und die Abwendung der Verbrechen zum Gegenstande; die zweite aber sucht die Verbrecher zu entdecken, und liefert sie an die angewiesenen Behörden aus.

§. 310. Das Gesetz theilt die Verbrechen in drei Classen, deren jede vor verschiedene Gerichtshöfe gehört.

Die erste befaßt die Arten von Verbrechen, worauf in Frankreich keine höhere Strafe, als die des Werths dreier Tage Arbeit, oder eines dreitägigen Gefängnisses, und in Westphalen 20 Franken, oder 8 Tage Gefängniß, gesetzt ist. Ueber diese entscheidet der Polizei-Gerichtshof. Einzelne Ausnahmen hievon kommen im 2ten Hauptstücke vor.

Die zweite begreift diejenigen Verbrechen, worauf zwar eine höhere Strafe, als die des Werths dreier Tage Arbeit, oder eines dreitägigen Gefängnisses, und in Westphalen 20 Franken oder 8 Tage Gefängniß, gesetzt ist, worauf aber doch keine infamirende oder Leibesstrafe, d. h. keine Gefängnißstrafe über zwei Jahr, haftet. Sie sind dem Züchtigungs-Gericht (tribunal correctionel) unterworfen.

Die dritte enthält die Verbrechen, worauf eine infamirende oder Leibesstrafe gesetzt ist. Diese gehören vor die Geschwornen- und Criminal-Gerichtshöfe. *)

---

*) Ueber die Organisation des Polizei-Gerichts siehe unten das zweite Hauptstück. Das Züchtigungs-Gericht — deren es in jedem französischen Departement wenigstens drei und höchstens sechs giebt — besteht aus einem Präsidenten (welcher aus den Mitgliedern des Civil-Gerichts der ersten Instanz genommen wird, die alle 6 Monate unter sich wechseln), zweien Friedensrichtern oder deren Substituten, einem Commissair oder Kaiserlichen Procurator und einem Gerichtsschreiber. Der Präsident des Züchtigungs-Gerichts ist zugleich Director des Geschwornen-Gerichts, und

§. 311. Jedes dieser Vergehen gehört, wie schon bemerkt, vor ein besonderes Gericht, deren Organisation im Königreich Westphalen mit der Französischen nicht völlig übereinstimmt.

Die Vergehen der ersten Classe oder die Polizeivergehen gehören vor das Polizei-Gericht, welches der Friedensrichter abhält, und wovon im 2ten Hauptstücke die Rede seyn wird.

Die Vergehen der zweiten Classe oder die correctionellen Vergehen gehören vor die Civil-Tribunäle der ersten Instanz jedes Districts, welche unter dem Namen von Corrections-Tribunälen darüber erkennen.

An dieses Gericht gehen auch die Appellationen von den Erkenntnissen der Municipal-Polizeigerichte, insofern diese zulässig sind. Und von den Erkenntnissen der Corrections-Tribunäle geht die Appellation an die Criminal-Gerichtshöfe.

---

die Kaiserlichen Commissarien und Gerichtsschreiber bei jenen versehen auch die Stelle bei diesem. Der Criminal-Gerichtshof — deren in jedem Departement einer ist — besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, aus vier Richtern, welche aus dem Civil-Gerichte genommen werden, und alle 6 Monate nach der Ordnung wechseln; aus dem Kaiserlichen Procurator bei dem nämlichen Gerichte, dessen Substituten, der eigends für die peinlichen Sachen angesetzt ist, und aus einem Gerichtsschreiber. Der Code des delits et de peines zählt zu den infamirenden Strafen: die Entziehung des Bürgerrechts, und den Pranger (Halseisen); zu den Leibesstrafen (afflictives): den Tod, Deportation, die Eisen, Zuchthausstrafe und ähnliche. Diese sind zugleich infamirend.

Einer der Tribunalrichter ist jedesmal mit der Instruction der correctionellen und peinlichen Sachen beauftragt, welches alle drei Monate unter ihnen wechselt. Jedoch kann der Justizminister, wenn er es für nöthig hält, auf das Gesuch des Präsidenten eines Tribunals, und nach vorgängigem Gutachten des Königlichen Procurators, einen der Richter ausschließend mit der vorbereiteten Instruction der Verbrechen auf unbestimmte Zeit beauftragen. Königliches Decret vom 16. Sept. 1808. (Bülletin 43.)

An diesen und an den Königl. Procurator wenden sich die Friedensrichter in correctionellen und peinlichen Sachen, und schicken ihnen die aufgenommenen Protocolle ein. Königl. Decret vom 27. Jan. 1808. (Bülletin 15.) Tit. 6. Art. 7.

Die Verbrechen der dritten Classe aber gehören vor die Criminal-Gerichtshöfe, deren es in jedem Departement eins giebt, welches aus einem Präsidenten besteht, der aus den Mitgliedern des Appellations-Gerichts vom König ernannt wird; aus 2 Richtern, einem General-Procurator und einigen Beisitzern, von denen der eine das Amt eines Substituten des General-Procurators nach des Letztern Auswahl versehen kann. Das. Tit. 2. Art. 3. 4.

§. 312. Die richterliche Polizei wird ausgeübt durch die Polizei-Commissarien, die Feld- und Forstwächter, die Friedensrichter, die Directoren der Geschwornen, und die Offiziere der National-Gensd'armerie. In jedem Arrondissement durch den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators, der die

Stelle des öffentlichen Anklägers bei den Criminal-Gerichtshöfen vertritt, und dessen Amtsverrichtungen sich lediglich auf peinliche Sachen erstrecken. In Westphalen durch den General-Proc. beim Criminal-Gerichte, und den Königl. Procurator beim Districts-Gerichte. Die Friedensrichter, insofern ihnen die Ausübung eines Theils der richterlichen Polizei aufliegt, stehen unter der Aufsicht des Kaiserlichen General-Procurators, dessen Substituten, und des Directors des Geschwornen-Gerichts.

Erster Abschnitt.

Worin bestehen die Amtsverrichtungen des Friedensrichters in Ansehung der richterlichen Polizei?

§. 313. Die Amtsverrichtungen des Friedensrichters, rücksichtlich der richterlichen Polizei, bestehen nach neuern Verordnungen blos in Präliminair-Handlungen, und in solchen, bei deren Unterlassung Gefahr des Verzugs eintreten könnte. Nämlich 1) in der Befugniß, in Gemeinschaft (concurrement) mit den Officieren der Gensd'armerie und dem Substituten des Kaiserlichen General-Procurators, Klagen und Denunciationen anzunehmen, sie seyen amtliche oder private (civiles).

2) In Gemeinschaft mit andern Officianten, dem Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe, Vergehungen und Verbrechen anzuzeigen. In Westphalen geschieht diese Anzeige bei dem mit den Criminal-Untersuchungen be-

auftragten Tribunalrichter oder dem Königlichen Procurator.

3) Die Protocolle über vorgegangene Verbrechen und Vergehungen aufzunehmen, und selbst die auf frischer That Ertappten, oder diejenigen, welche den gemeinen Ruf (clameur publique) gegen sich haben, arretiren zu lassen.

4) Denjenigen, gegen welchen ein hinlänglicher Verdacht eintritt, ein Verbrechen begangen zu haben, worauf eine Leibesstrafe haftet, vor den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe führen zu lassen.

In Westphalen geschieht diese Abführung an den mit der Criminal-Untersuchung beauftragten Tribunalrichter.

5) Muß er die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes, des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind.

§. 314. Ungeachtet dieser Beschränkungen kann der Friedensrichter in vorkommenden Fällen Zeugen vorladen lassen, und diese sowohl als den Verdächtigen oder Angeklagten selbst vernehmen. Denn wie wäre er sonst im Stande, die Anzeigen oder die Verdachtsgründe zu prüfen, die ihn nach Nr. 4. des vorigen Jen bestimmen sollen, den Angeklagten vor den Substituten des General-Procurators zu führen?

Wenn von Vergehungen aus der dritten Classe (worauf Leibesstrafen stehen) die Rede ist, soll, nach der Meinung Levasseurs, der Friedensrichter den

Angeklagten jedoch nur dann persönlich vernehmen können, wenn er auf frischer That ertappt ist, oder es selbst verlangt; mithin es keines Vorführungs-Befehls (mandat d'amener*) bedarf.

In Westphalen ist diese Frage durch das angezogene Königliche Decret vom 27. Jan. 1808. Tit. 6. Artikel 7. ganz bestimmt entschieden, indem es daselbst allgemein heißt:

> Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß der Friedensrichter vorfordern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst oder durch seinen Secretair summarisch zu Protocoll nehmen.

Ueberhaupt haben wir für Westphalen zwei umständliche Circularschreiben des Justizministers vom 29. Dec. 1808. und 29. Nov. 1809, welche diesem Handbuche beigedruckt sind, und welche über die Obliegenheiten und Befugnisse des Friedens-Gerichts in correctionellen und peinlichen Sachen das hellste Licht verbreiten.

Der Friedensrichter hat in solchen Sachen, wie schon bemerkt, den ersten Angriff; er muß sich jedoch darauf beschränken, über Alles, was schriftlich aufge-

---

*) Die Franzosen unterscheiden mandat d'amener von mandat de conduite; ersteres ist der Befehl, in Gefolg dessen der Angeklagte vor den Friedensrichter, dies aber der Befehl, vermöge dessen er vor den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators geführt wird.

zeichnet werden muß und kann, ein Protocoll aufzunehmen, sich der Werkzeuge, der Beweisstücke und der Personen, welche des Verbrechens verdächtig sind, zu bemächtigen, dieselben zu vernehmen, und die an Ort und Stelle gegenwärtigen Zeugen, welche im Stande sind, theils über die Thathandlung selbst, theils über die Personen Nachricht zu geben, abzuhören. Haben die Friedensrichter auf diese Art die Spuren eines Verbrechens und die ersten Aufklärungen über dessen Existenz und Urheber gesammelt: so müssen sie das Ganze binnen 24 Stunden an den mit der Criminal-Untersuchung beauftragten Richter, oder an den Königlichen Procurator einsenden.

Damit hört die Competenz des Friedensrichters auf, und wenn etwas Weiteres von ihm in der Sache vorgenommen werden soll: so kann dies nur vermöge Auftrages des Instructionsrichters geschehen. Alsdann verfährt er als Bevollmächtigter des Letztern, keinesweges aber kraft eigenen Rechts. Dieser Auftrag kann aber nie die ganze Untersuchung befassen, sondern nur einzelne specielle Handlungen. Der Instructionsrichter kann nie den Angeschuldigten und die Untersuchungs-Akten dem Friedensrichter zurücksenden, um die Untersuchung fortzusetzen, mithin diese selbst zu führen, sondern nur, wenn Zeugen abzuhören sind, welche außerhalb dem Canton seines Wohnsitzes sich aufhalten, oder an Ort und Stelle Untersuchungen oder Besichtigungen anzustellen sind; so kann dazu der Friedensrichter besonders beauftragt werden.

§. 315. Kann der Friedensrichter bei einem Ver-

gehen aus der dritten Classe den vor ihn geführten Angeklagten in Freiheit seßen?

Diese Frage ist sehr bestritten. Auf der einen Seite sagt man: daß der Friedensrichter nur, wenn zureichende Anzeigen vorhanden, den Angeklagten vor den Substituten des General-Procurators führen lassen dürfe, mithin er denselben in Freiheit seßen könne, wenn er die Anzeigen nicht zureichend finde.

Auf der andern Seite wird dagegen angeführt: daß hierdurch dem Friedensrichter eine Cognition über diese Verbrechen eingeräumt werde, die er doch gesetzlich nicht haben solle, indem nur von den Geschwornen darüber entschieden werden könne, ob die Klage stattfinde, oder nicht?

Dies bestimmt Levasseur und einige andere, die Frage zu verneinen.

§. 316. Jedoch kann der Friedensrichter in eiligen Fällen Hausſuchungen anstellen, da in solchen Fällen der Zeitverlust dem öffentlichen Wohl zu nachtheilig ist.

§. 317. Diejenigen Vorschriften, welche der franz. Code des delits et des peines (art. 58. 59. 60.) in Ansehung des Vorführungs-Mandats enthält, sind auch anwendbar auf das Mandat, vermöge dessen der Angeklagte vor den Substituten des General-Procurators geführt wird (mandat de conduite); folglich muß dasselbe:

1) vom Friedensrichter unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen seyn;

2) muß es, außer dem Namen, auch eine genaue

Beschreibung (signalement) des Angeklagten enthalten;

3) wird es von einem Gerichtsdiener, oder einem andern Diener der executiven Gewalt (agent de la force publique *) vollstreckt, der eine Abschrift davon dem darin Bezeichneten übergiebt;

4) der Angeklagte, der dem Befehle Folge zu leisten sich weigert, oder der zu entfliehen sucht, nachdem er folgen zu wollen angelobet hat, wird durch die nöthigen Zwangsmittel dazu angestrengt;

5) zu dem Behufe bedient sich derjenige, dem die Vollstreckung des Mandats aufliegt, der executiven Gewalt oder Gensd'armerie, welche auf den Fall in jedem Mandat vom Friedensrichter eventuell requiriret wird. **)

§. 318. In Gefolg eines französ. Gesetzes vom 18ten Pluviose des Jahres 9. kann die Regierung zur Hemmung gewisser Verbrechen in den Departements, wo sie es nöthig findet, peinliche Special-Gerichtshöfe ansetzen.

Diese erkennen mit Ausschluß der übrigen Gerichtshöfe über folgende Verbrechen:

1) über alle Verbrechen der Vagabonden und Landläufer, soweit sie eine infamirende oder Leibesstrafe nach sich ziehen;

---

*) Dies sind jetzt die Gensd'armen.

**) Der Inhalt dieses, so wie der beiden folgenden Ffen., paßt nur auf die Französischen, nicht auf die Westphälischen Friedens-Gerichte.

2) über die nämlichen Verbrechen, welche von denjenigen verübt sind, die zu einer Leibesstrafe verurtheilet waren, zu einer Zeit, wo diese Leibesstrafe noch nicht überstanden, oder sie noch nicht in ihre bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt waren;
3) über das Entfliehen der Verurtheilten;
4) über das Vagabonden-Wesen selbst;
5) über den Raub auf öffentlichen Landstraßen, Gewaltthätigkeiten und andere das Verbrechen erschwerende Umstände;
6) über alle Diebstähle auf dem Lande, und in Landhäusern, soweit sie mit gewaltsamen Einbruch (Erbrechen der Thüren und Fenster, Mauern ꝛc.) verknüpft sind;
8) über die nämlichen Diebstähle, soweit sie mit Waffen, oder
9) in Verbindung zweier oder mehrerer Personen verübt sind;
10) über Brandstiftungen;
11) über falsche Münzer;
12) über alle Meuchelmorde durch bewaffnete Haufen;
13) über alle Bedrohungen und Gewaltthätigkeiten wider die Erwerber der National-Güter in Rücksicht dieser Erwerbungen;
14) über diejenigen Nicht-Militairpersonen, welche außer der Armee die Conscribirten, Soldaten u. s. w. zu verführen suchen;
15) über diejenigen, welche bei aufrührerischen Versammlungen ertappt werden;

16) über vorsätzliche Meuchelmorde; jedoch über dies Verbrechen gemeinschaftlich (concurrement) mit den ordentlichen peinlichen Gerichtshöfen.

§. 319. In Ansehung dieser Verbrechen auctorisirt das Gesetz die Polizei-Beamten, ein mandat d'amener zu verordnen, und befiehlt, die Effecten und Papiere des Verhafteten inventarisiren zu lassen.

Hiebei entstehen zwei Fragen: 1) Betrifft diese Verordnung auch die Friedensrichter? und 2) darf dieselbe auch in den Departementern angewandt werden, wo kein solcher Special-Gerichtshof existirt?

Die erste Frage muß bejahet werden, da die Friedensrichter auch zu den Polizei-Beamten gehören. Die zweite wird verneint.

Der Polizei-Beamte kann den Angeklagten vernehmen.

Das Inventarium muß von diesem und zweien zugezogenen Zeugen unterzeichnet, oder wenn sie sich weigern, dies bemerkt werden.

Innerhalb drei Tagen spätstens muß der Angeklagte in das Gefängniß des Criminal-Gerichtshofes gebracht seyn.

Zweiter Abschnitt.

Wo kann der Friedensrichter seine Amtsverrichtungen in Betreff der richterlichen Polizei ausüben, und in wiefern kann er sich vertreten lassen?

§. 320. Der Friedensrichter kann die Amtsverrichtungen, insofern sie die richterliche Polizei betreffen, nur in seinem Canton ausüben, und zwar in folgenden

drei Fällen: 1) wenn das Verbrechen in seinem Canton verübt ist; 2) wenn der Angeklagte daselbst seinen Wohnsitz hat, und 3) wenn er auch nur für den Augenblick sich daselbst aufhält.

§. 321. Diejenigen Fälle, wo ein im Auslande begangenes Verbrechen vor die Französischen Gerichte gezogen werden kann, sind im Code des delits et des peines art. 11. 12. 13. aufgezählt.

Es sind folgende:

1) Jeder Franzose, der im Auslande ein Verbrechen begangen, worauf die Französischen Gesetze eine infamirende oder Leibesstrafe setzen, wird nach diesen Gesetzen gerichtet, wenn er sich in Frankreich betreffen läßt.

2) Ein Gleiches ist rücksichtlich derjenigen Ausländer der Fall, welche ausserhalb dem Französischen Gebiete Französische Münzen oder Papiere, die Geldeswerth haben, nachgemacht oder verfälscht, oder endlich, welche solche verfälschte Münze oder Papiere geflissentlich im Auslande verbreitet haben.

Außer diesem Falle kann kein Ausländer, der ausserhalb dem Französischen Staatsgebiete ein Verbrechen begangen, in Frankreich gerichtet oder bestraft werden.

Wird jedoch vorgelegt, daß er in demjenigen Lande, wo er es verübt, dieses Verbrechens wegen verfolgt worden, und letzteres zur dritten Classe der Verbrechen gehört: so wird er von dem Französischen Corrections-Gerichte verurtheilt, das Französische Gebiet zu verlassen, und dasselbe nicht eher wieder zu betreten, bis er sich vor der competenten Obrigkeit gerechtfertigt hat.

§. 322. Der Friedensrichter konnte sich ehemals

nicht durch seine Beisitzer oder Gehülfen, wohl aber jetzt durch die ihm beigeordneten Substituten, vertreten lassen.

Dritter Abschnitt.

Handlungen, wodurch das Criminal-Verfahren veranlaßt wird.

§. 323. Das Criminal-Verfahren tritt ein: bei einer amtlichen oder Privat-Anzeige und bei einer Klage; es kann aber auch von Amtswegen ohne Denunciation vorgenommen werden.

I. Die amtliche Anzeige.

§. 324. Jede öffentliche Person, jeder Beamte, welcher während seiner Amtsverrichtungen Kenntniß von einem Verbrechen der zweiten oder dritten Classe bekömmt, oder dem dasselbe angezeigt wird, ist verpflichtet, solches auf der Stelle dem Friedensrichter oder dem Substituten des Kaiserlichen General-Procurators (in Westphalen: dem Königlichen Procurator beim Districts-Gerichte) bei dem Criminal Gerichtshofe zu melden, welcher alsdann sogleich die nothwendigen Maaßregeln ergreifen muß.

Der Friedensrichter oder dessen Substitut, von dem hier die Rede, ist derjenige, in dessen Arrondissement das Verbrechen begangen ist, oder der Angeschuldigte wohnt.

Der Denunciant übergiebt dem Friedensrichter die nöthigen Nachweisungen, die Protocölle, und macht

ihn mit den Umständen, die darauf Bezug haben, bekannt.

Der Friedensrichter bescheinigt des andern Tages dessen Empfang. Findet der Friedensrichter in den Nachweisungen hinlängliche Beweise oder Verdachtsgründe, daß der Angeschuldigte der Urheber oder ein Theilnehmer des Verbrechens sey, so läßt er ihn in Frankreich vor den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe führen (mandat de conduite), in Westphalen aber vor den mit den Criminal-Untersuchungen beauftragten Richter oder den Königlichen Procurator. Sind diese Nachweisungen zu einem solchen Verdacht aber nicht zureichend, so muß er sich erst bessere Aufklärung zu verschaffen suchen.

§. 325. Wenn der Friedensrichter selbst Kenntniß von einem Verbrechen bekömmt, in Ansehung dessen er für seine Person nichts unternehmen kann, so muß er es dem Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe seines Arrondissements, und in Westphalen dem Instructions-Richter, anzeigen.

II. Die Privat-Anzeige.

§. 326. Jeder Bürger, welcher Zeuge eines Angriffs, entweder auf die Freiheit oder das Leben, oder das Eigenthum eines Andern, oder einer Handlung gegen die öffentliche oder individuelle Sicherheit gewesen ist, ist verbunden, solches sogleich dem Friedensrichter, oder dem Officier der Gensd'armerie, oder dem Substituten

des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe des Orts, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Verbrecher seinen Wohnort hat, anzuzeigen.

§. 327. Die Denunciation wird durch den Denuncianten, oder durch den Friedensrichter, wenn er dazu aufgefordert wird, schriftlich aufgenommen. Der Denunciant unterzeichnet seine Aussage, oder, wenn er nicht schreiben kann, so erklärt er, daß er es thun würde, wenn er könnte. Wenn er dann noch versichert, daß er durch kein persönliches Interesse zur Denunciation veranlaßt sey, so ist der Friedensrichter schuldig, den Beschuldigten sogleich vor den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe seines Arrondissements führen zu lassen.

§. 328. Die Denunciation muß am Ende eines jeden Blattes (feuillet) vom Friedensrichter und dem Denuncianten unterschrieben werden. Kann letzterer nicht schreiben, so wird dies bemerkt. Ein Gleiches ist bei der Klage der Fall.

§. 329. Der Gerichtsschreiber, dem die Denunciation vom Friedensrichter in die Feder dictirt wird, muß sie gleichfalls am Ende einer jeden Seite oder Blattes unterschreiben. Der Denunciant und der Kläger können in den ersten vier und zwanzig Stunden, nachdem sie unterschrieben haben, ihre Denunciation oder Klage zurücknehmen.

Diese vier und zwanzig Stunden laufen von dem Augenblick, da sie sich zum erstenmale vor dem Frie-

densrichter gestellt haben, bis zu dem Augenblick, da sie sich um die Zurücknahme ihrer Angabe melden.

§. 330. Die Zurücknahme einer Klage oder Denunciation geschieht durch Ueberreichung einer dahin abzweckenden Akte an den Gerichtsschreiber des Friedensrichters.

Diese Akte, sowohl das Original als die Copei, muß von dem Abstandnehmenden oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben seyn; im letztern Falle muß der Akte zugleich die Vollmacht beigelegt werden. Sie kann aber auch durch eine Erklärung vor dem Friedensrichter geschehen, die ebenfalls von beiden unterzeichnet werden muß.

§. 331. Wenn der Denunciant sich weigert, seine Denunciation zu unterschreiben, oder die unterschriebene in vier und zwanzig Stunden zurücknimmt, so ist sie als nicht-geschehen anzusehen.

Eben so ist es bei der Klage. Allein der Friedensrichter ist in einem solchen Falle verbunden, von Amtswegen den angezeigten Handlungen nachzuforschen, und so weit er zureichenden Grund findet, dem Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe davon Nachricht zu geben.

Ueber diese (von §. 327 bis hier in den Französischen Gesetzen enthaltenen Förmlichkeiten fehlt es uns in Westphalen bis jetzt an gesetzlichen Bestimmungen, und scheint es deshalb von den Friedensrichtern abzuhangen, in welcher Form sie die Denunciationen annehmen wollen, wenn gleich gewiß keiner fehlen wird, der die obigen Formen beobachtet.

III. Die Klage.

§. 332. Jeder Bürger, welcher durch ein Verbrechen, das eine infamirende oder Leibesstrafe nach sich ziehen würde, verletzt zu seyn glaubt, kann deshalb entweder bei dem Friedensrichter oder dem Offizier der Gensd'armerie, oder dem Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe, und in Westphalen beim Königlichen Procurator, seine Klage anbringen.

§. 333. Eben dieses gilt von Verbrechen, deren Strafe den Werth von drei Tage-Arbeiten in Frankreich, und in Westphalen von 20 Franken, oder ein drei- und rücksichtlich achttägiges Gefängniß übersteigt (Verbrechen aus der zweiten Classe). Der verletzte Theil kann sich auch sogleich unmittelbar an den Verbesserungs-Gerichtshof wenden (Code des delits etc. art. 181. 182.). In Ansehung der geringern einfachen Polizei-Vergehungen aus der ersten Classe nimmt der Friedensrichter keine Klage an, sondern er verweiset den verletzten Theil an den Polizei-Gerichtshof.

§. 334. Die Klage muß vom Kläger unterschrieben werden, so wie dies oben §. 328. bemerkt ist. Allein selbst in diesem Falle darf der Friedensrichter den Angeschuldigten nicht auf die bloße Klage, ohne weitere Anzeigen, vor den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators führen lassen, sondern sie wirkt nur so viel, daß der Friedensrichter jetzt die nöthigen Nachforschungen anstellen und Protocolle aufnehmen kann, um den Thatbestand und den Urheber des Verbrechens zu entdecken.

§. 335. Es kann der Fall eintreten, daß der

Friedensrichter, vor welchem die Klage oder Denunciation angebracht wird, nicht competent in dieser Sache ist, weil das Verbrechen nicht in seinem District verübt ist, oder der Angeschuldigte nicht darin wohnt. In diesem Falle nimmt er zwar die Klage oder Denunciation mit allen Belegen an, schickt sie aber an den Substituten des Orts des begangenen Verbrechens, worauf alsdann von dem Director der Geschwornen entschieden wird, ob ein Befehl zur Vorführung oder gefänglichen Einziehung des Angeschuldigten ergehen darf oder nicht.

In Westphalen würde die Einsendung der Klage an den Königl. Procurator, oder den Instructions-Richter des Districts, wo das Verbrechen begangen ist, geschehen müssen.

IV. Die Nachforschung von Amtswegen.

§. 336. Die Nachforschung von Amtswegen findet Statt:

1) wenn die Rede von einem Verbrechen der zweiten oder dritten Classe ist, welches durch ein von einer andern öffentlichen Person, als dem Friedesrichter, aufgenommenes Protocoll erwiesen ist;
2) wenn der Friedensrichter, selbst durch eine nicht unterschriebene, oder zwar unterschriebene, jedoch zurückgenommene Klage oder Denunciation, oder sonst erfährt, daß ein Verbrechen der zweiten oder dritten Classe in seinem District verübt worden, oder daß in seinem District jemand wohnt, der eines solchen Verbrechens wegen in Verdacht ist.

Im ersten Falle hat der Friedensrichter nichts weiter

zu thun, als das Protocoll an den Substituten des Kaiserlichen General-Procurators bei dem Criminal-Gerichtshofe, und in Westphalen an den Instructions-Richter oder Königl. Procurator zu überschicken.

Im zweiten Falle muß er von Amtswegen allen Fleiß anwenden, um sich über den Thatbestand des Verbrechens die nöthige Aufklärung zu verschaffen, den Verbrecher zu entdecken, und wenn sich hinlängliche Verdachtsgründe ergeben, ihn vor eben diesen Substituten führen lassen.

§. 337. Wer auf frischer That ertappt wird, oder den allgemeinen Ruf gegen sich hat (sur la clameur publique), wird sogleich ohne weitere Nachforschungen vor den Substituten geführt. Dies kann geschehen vom Friedensrichter, den Offizieren der Gensd'armerie, dem Maire, dessen Gehülfen, und von dem Polizei-Commissair.

Ja, in einem solchen Falle ist jeder, der mit einer öffentlichen Gewalt versehen ist (zur Gensd'armerie gehört), und selbst jeder Bürger verbunden, den Verdächtigen zu ergreifen, und ihn vor den Friedensrichter oder den Substituten, den Instructions-Richter oder den Königl. Procurator zu führen.

Das Gesetz stellt denjenigen dem auf frischer That Ertappten gleich, welcher mit Sachen, Waffen, Instrumenten oder Papieren betroffen wird, woraus sich die Vermuthung ergiebt, daß er der Urheber eines Verbrechens sey.

Vierter Abschnitt.

Die Untersuchung.

Die dem Friedensrichter aufliegende Untersuchung besteht in der Aufnahme des Verbal-Prozesses und Zeugenvernehmungen, in solchen Fällen, wo das Gesetz ihn dazu auctorisirt.

§. 338. Wenn ein Verbrechen begangen ist, dessen Thatbestand durch einen Verbal-Prozeß (Untersuchung an Ort und Stelle) ausgemittelt werden kann, muß sich der Richter an den Ort begeben, wo das Verbrechen begangen ist, und dort genau den Thatbestand des Verbrechens mit seinen Nebenumständen, und allem, was zur Ueberführung, Lossprechung oder Entschuldigung dienen kann, niederschreiben.

Wenn er es nöthig findet, kann er sich durch ein Paar Kunstverständige begleiten lassen, welche die Natur des Verbrechens mit untersuchen.

Ist eine Mordthat begangen, oder ein Todesfall eingetreten, wovon die Ursache unbekannt ist, so nimmt der Friedensrichter ein Paar Gesundheits-Beamte zu Hülfe.

In diesem Falle darf der Leichnam nicht eher beerdigt werden, bis der Verbal-Prozeß geschlossen ist.

§. 339. Der Friedensrichter kann befehlen, daß keiner, wer es auch sey, bis zum Schlusse des Verbal-Prozesses aus dem Hause, oder dem Orte, wo er ist, sich entferne. Jeder, der dagegen handelt, kann auf der Stelle verhaftet werden.

§. 340. Der Friedensrichter kann bei dieser Un-

tersuchung jeden vorfordern, welcher über das Verbrechen einige Nachweisungen geben kann. Im Falle eines gewaltsamen Todes, oder wovon die Ursache unbekannt ist, muß er vorzüglich die Verwandten und Nachbaren des Verstorbenen, seine Dienstboten und die, welche kurz vor seinem Tode bei ihm waren, vorfordern. Ihre Aussagen werden summarisch niedergeschrieben, und von den Deponenten unterschrieben. Können sie nicht schreiben, so muß dies bemerkt werden. Diese Aussagen werden in ein besonderes Heft geschrieben, welches vom aufzunehmenden Protocoll (procès verbal) völlig getrennet ist.

§. 341. Diese Vorsicht ist durchaus nöthig. Und zwar müssen nicht nur diese Depositionen, sondern auch die Zeugen-Aussagen und die Vernehmung des Angeschuldigten in ein besonderes Heft eingetragen werden. Denn außer diesen Stücken müssen alle andere Prozeß-Akten den Geschwornen vorgelegt werden. Wären jene mit hineingeschrieben, und würden also auch den Geschwornen mitgetheilt, so würde dies die Nullität des ganzen folgenden Verfahrens nach sich ziehen. (Code des delits etc. art. 65. 114. 382. *)

---

*) Das dem Code des delits etc. beigedruckte Formular d'un procès verbal de transport de l'officier de police judiciaire ist fehlerhaft, da es die Vernehmung des Angeklagten und Zeugen mit den übrigen Verhandlungen im nemlichen Contexte enthält. Mehrere Friedensrichter, welche sich nach diesem Formular richteten, haben dadurch die Nullität des ganzen Verfahrens veranlaßt, welches zu einem besondern Circu-

II. Die Zeugenvernehmung.

§. 342. Wenn der Friedensrichter Zeugen abhört, läßt er durch seinen Gerichtsschreiber ihre Vor- und Zunamen, Alter, Wohnung, Stand und Profession zu Protocoll tragen, und ihre Aussagen summarisch niederschreiben; alles in ein besonderes Buch, wie in dem vorigen Syhen bemerkt ist.

Nach neueren Verordnungen darf der Friedensrichter dergleichen öffentliche Handlungen nicht mehr ohne Zuziehung seines Gerichtsschreibers vornehmen.

§. 343. Bei Abhörung der Zeugen sind folgende zwei Formalitäten nothwendig zu beobachten:

1) die Erklärung der Zeugen, daß sie weder Verwandte, noch Verschwägerte, noch Diener oder Dienstboten so wenig des Klägers, als des Angeschuldigten sind. Diese Erklärung ist nothwendig, um darnach den Werth der Aussagen beurtheilen zu können.

2) Die Unterzeichnung des Zeugen, oder die Bemerkung, daß der Zeuge nicht schreiben kann.

Wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Abhörung der Zeugen schon verhaftet ist, so geschieht ihre Aussage einzeln in seiner Gegenwart. Wird er aber erst nachher verhaftet, so werden ihm die Aussagen vorgelesen, ohne ihm jedoch davon Abschrift zu geben. *)

---

lare des Justizministers vom 4ten Frimaire des Jahres 5. Veranlassung gegeben hat.

*) Nach einem neuern französischen Gesetze vom 7ten Pluviose des Jahres 9. geschehen die Zeugen-Abhörun-

Zweites Hauptstück.

Der Polizei-Gerichtshof.

Hier kommt zur Erörterung: das Personale dieses Gerichtshofes, seine Competenz, die Klage, die Untersuchung, das Erkenntniß und die Rechtsmittel dagegen, so wie das Verfahren in einigen besondern Sachen.

Die Municipal-Administrationen müssen diesen Gerichtshof mit den kleinern Ausgaben versehen.

Erster Abschnitt.

Das Personale des Gerichtshofes.

§. 344. In jedem Bezirke einer Municipal-Verwaltung ist ein Polizei-Gerichtshof. In Westphalen in jedem Canton.

Dieser Gerichtshof besteht jetzt blos aus dem Friedensrichter, und wenn dieser abwesend, krank, oder sonst verhindert ist, aus einem seiner Substituten. Befinden sich in dem angegebenen Bezirke mehrere Friedensrichter, so versehen sie, indem sie monatlich abwechseln, diesen Gerichtshof. Der ältere macht den Anfang.

Wenn in Westphalen eine Gemeinde in mehrere Cantons abgetheilt ist: so haben diese jedoch nur ein

---

gen vor dem Director des Geschwornen-Gerichts, nicht in Gegenwart des Angeklagten; und werden ihm auch nicht eher vorgelesen, bis er selbst vernommen ist. Das Gesetz sagt aber von den Untersuchungen und Zeugenvernehmungen beim Friedensrichter nichts.

Polizei = Gericht. Jeder der dortigen Friedensrichter versiehet es 3 Monate hindurch der Reihe nach.

Bei dieser Abwechselung wird diejenige Ordnung befolgt, welche in dem Eintheilungs = Decrete bei den Friedensrichterstellen beobachtet ist Westph. Polizei = Ordnung vom 6. Aug. 1808. (Büllet. 53.) Art. 1 u. 7.

§. 345. Da, wo bei den Polizei = Gerichtshöfen ein Polizei = Commissair angestellt ist, versieht dieser; da, wo dieses aber nicht der Fall ist, versieht einer der Gehülfen des Maire die Dienste des öffentlichen Ministeriums. (Das. Art. 8.)

Derjenige, welcher diese Dienste versieht, muß in Frankreich jedesmal den zehnten, zwanzigsten und letzten Tag im Monate dem Kaiserlichen Procurator bei dem Züchtigungs = Gerichte ein Verzeichniß aller Arten von Verbrechen und Polizei = Vergehungen einsenden, welche in den letzten zehn Tagen in seinem Districte begangen sind.

In Westphalen muß der Friedensrichter selbst am 1sten und 16ten jeden Monats dem Districtsrichter, welcher mit der Instruction der Criminalsachen beauftragt ist, den Auszug von den Erkenntnissen, welche in den vorhergehenden 14 Tagen abgegeben sind, einsenden, um daraus bei wiederholten Vergehungen der Delinquenten Erläuterungen zu nehmen. (Das. Art. 24.)

Er muß dabei zugleich die Maaßregeln anzeigen, welche man ergriffen hat, um das Verbrechen zu constatiren, den Thäter zu entdecken und ihn zu verhaften. Ist in den letzten zehn Tagen kein Verbrechen begangen, das zu seiner Kenntniß gekommen ist, so zeigt er dies an.

Der Friedensrichter bestimmt die Tage der Sitzungen des Polizei-Gerichts. Er bestimmt sie so, daß jede Sache, die auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums vorgenommen wird, binnen 14 Tagen, von dem Tage der Einhändigung der schriftlichen Nachrichten an zu rechnen, beendigt oder entschieden seyn kann Der Bevollmächtigte des Ministeriums muß darüber wachen, daß die Ladung zeitig erlassen werde.

Im Artikel 23. der Westphäl. Polizei-Ordnung heißt es:

„daß über jedes Polizei-Vergehen spätestens binnen 14 Tagen, nachdem es vorgefallen, erkannt werden, und wenigstens einmal in jeder Woche öffentliche Sitzung seyn müsse."

§. 346. Der Gerichtsschreiber und Diener des Friedens-Gerichts versehen dieselben Dienste bei dem Polizei-Gerichtshofe. Der letztere hat jedoch nicht, wie in Civil-Sachen; ein ausschließliches Recht auf alle Insinuationen und Bekanntmachungen im Canton.

In den Gemeinden, wo mehrere Friedensrichter sind, soll nach dem Artikel 25. das. der Justizminister einen der Secretaire der Friedens-Gerichte dazu erwählen. Dieser kann sich einen Gehülfs-Secretair halten, welcher beeidigt seyn, und dessen Besoldung von ihm bestritten werden muß.

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Polizei-Gerichtshofes.

§. 347. Der Polizei-Gerichtshof erkennt, wie schon bemerkt ist, über Vergehungen der ersten Classe;

das heißt: über solche, worauf keine höhere Strafe als die des Werths von drei Tage-Arbeiten oder eines drei-tägigen Gefängnisses gesetzt ist; und in Westphalen von 20 Franken oder 8 Tage Gefängniß.

§. 348. Dies Gericht erkennt über alle Vergehungen der Art, die in seinem Bezirk verübt worden, und zwar in letzter Instanz; so, daß man von dessen Erkenntniß nicht appelliren, aber sich wohl davon an das Cassations-Tribunal wenden kann.

In Westphalen ist auch die Appellation zulässig, sobald auf Gefängnißstrafe erkannt ist, jedoch hemmt sie die Vollziehung des Erkenntnisses nicht, wenn der Appellant keine Sicherheit bestellen kann. Polizei-Ordnung Art. 22. Auch in den indirecten Steuersachen wird die Appellation zugelassen, wenn die Strafe mit Einfluß des Werths der confiscirten Gegenstände über 20 Franken beträgt. Das Weitere darüber wird unten im siebten Abschnitte vorkommen.

§. 349. Es entscheidet zunächst über das Daseyn des Vergehens und über dessen Strafe. Es kann aber auch, und zwar gleichfalls in letzter Instanz, über den durch das Vergehen verursachten Schaden, oder entzogenen Gewinn erkennen; allein dies muß in demselben Urtheile, worin die Strafe erkannt ist, geschehen. (Das. Art. 25.)

Ist der Friedensrichter in dem Augenblicke, da er über die Strafe erkennt, nicht genugsam unterrichtet, um auch über Schaden und Interesse sprechen zu können, so verweiset er die Partheien hiermit an die Civil-Behörde.

§. 350. Ist dies Gericht in Ansehung des Vergehens selbst incompetent, so ist dies noch vielmehr rücksichtlich des Schadenersatzes.

§. 351. Es gehören vor dieses Gericht, und werden als einfache Polizei-Vergehungen bestraft:

1) alle diejenigen, welche vernachlässigen, die Straßen vor ihren Häusern zu erleuchten, oder zu reinigen, da, wo dieses den Einwohnern zur Last fällt;
2) diejenigen, welche die öffentlichen Wege verengen, versperren oder verderben;
3) diejenigen, welche das Verbot übertreten, nichts vor ihre Fenster oder an öffentlichen Wegen vor die Thüre zu setzen, oder etwas herauszuwerfen, welches an sich oder durch seinen Fall schaden, oder schädliche Dünste verbreiten könnte;
4) diejenigen, welche ohne Vorsatz wahnsinnige oder wüthende Menschen, oder böse oder wilde Thiere frei herumgehen lassen;
5) diejenigen, welche aus Sorglosigkeit verdorbene, angegangene oder schädliche Eß- und Trinkwaaren feil bieten, und so auch die Fleischer, welche Fleisch von Kälbern, die noch nicht volle 4 Wochen alt sind, verkaufen;
6) die Bäcker und Schlächter, welche Brod oder Fleisch über die gesetzlich bestimmte, und bekannt gemachte Taxe verkaufen, oder an Gewicht betrügen, wenn der Ausfall eine halbe Unze übersteigt.
7) die Injurien, welche nicht von der Art sind, daß sie an den peinlichen Gerichtshof gebracht werden

können. Es hängt von der Wahl des Injuriirten ab, ob er den Injurianten vor das Friedens- oder Polizei-Gericht belangen will;

8) die Anstifter von Streitigkeiten, Beleidigungen, oder nächtlichen Zusammenläufen und geringen Gewaltthätigkeiten; vorausgesetzt, daß dabei weder jemand geschlagen noch verwundet worden, oder daß sie nicht als Landläufer, Verdächtige oder Uebelgesinnte unter die Kathegorie des Gesetzes vom 19ten July 1791. gehören. In diesem Falle erkennet der Verbesserungs-Gerichtshof über sie;

9) diejenigen Vergehungen, die in dem zweiten Titel des französischen Gesetzes vom 28sten Sept. 1791 über die ländliche Polizei benannt sind, und damals von der Municipalitäts-Polizei entschieden wurden. *) Jedoch nach der richtigern Meinung nur in so weit, als das Gesetz sie mit keiner größern Strafe, als drei Tage Arbeit, oder drei Tage Gefängniß belegt.

Die Westphälische Polizei-Ordnung sagt darüber Art. 3 und 4:

„Alle an Feldern und Früchten verübte Beschädigungen, welche nach den alten Gesetzen, die durch spätere Verordnungen nicht außer Kraft gesetzt sind, eine Buße von 20 Franken oder darunter, oder höchstens eine achttägige Gefängnißstrafe zur Folge hatten, gehören gleich-

---

*) Dies Gesetz ist dem 605ten Titel des Code des delits etc. beigefügt.

falls vor das Gericht der Municipalpolizei. Das Nämliche ist der Fall mit den Forstvergehungen, sofern die Strafe die Competenz dieses Gerichts nicht übersteigt."

Endlich

10) gehören dahin die Contraventionen gegen die Vorschriften wegen der Pässe, der Consumtionssteuern, Verkauf und Ausführung des Salzes, der Zoll- und Eingangsabgaben, der Stempel und Patente, soweit die Strafe nicht über 20 Franken beträgt. Corrections-Ordnung vom 14ten Febr. 1810. (Büllet. 9.) Art. 9. Auch einige Contraventionen gegen die Postordnung. Da hiebei jedoch eine besondere Verfahrungsart eintritt: so wird davon im siebten Abschnitte die Rede seyn.

Wenn bei den unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Vergehen, Vorsatz oder ein sonst beschwerender Umstand sich ergiebt: so gehören sie vor die höhern Gerichte. W. Polizei-Ordnung, Art. 5.

§. 352. Es können andere Polizei-Vergehungen vorfallen, als im vorigen Syhen aufgeführt sind, deren in den neueren Gesetzen keine Erwähnung geschieht. Nach einem Circulare des französischen Justizministers vom 12ten Vendemiaire des Jahres 5, sollen diese, bis zur weitern Verfügung, nach den vorhin bestandenen ältern Gesetzen bestraft werden.

Uebrigens aber wiederholt dies Circulare den schon an der Spitze des Code stehenden Grundsatz: c'est la loi seule qui regne en matiere de delits; c'est elle qui condamne, et le juge prononce.

Die Westphälische Polizei-Ordnung, indem sie Art. 2. die im vorigen Syhen von 1 bis 8 bemerkten Vergehen aufzählt, fügt hinzu:

„daß diese, und alle Vergehen, die mit ihnen von gleicher Beschaffenheit sind, für Polizei-Vergehen zu halten seyen."

Es sind also jene nicht ausschließlich dahin zu rechnen.

§. 353. So oft bei diesen Streitigkeiten die Frage über das Eigenthum vorkommt, muß die Sache bei Strafe der Nullität an die Civil-Gerichte verwiesen werden.

Dritter Abschnitt.

Die Klage und Untersuchung.

§. 354. Die Klage wird in der gewöhnlichen Form bei dem Polizei-Gericht angebracht. Sie führt den Namen „Citation," und wird entweder durch das öffentliche Ministerium, oder durch eine Privat-Person veranlaßt, welche sich verletzt glaubt.

Bei der Nachforschung der Vergehen und bei Einleitung und Führung der Untersuchung werden folgende Formen beobachtet:

In den Gemeinden, wo Polizei-Commissaire sich befinden, sind diese, in den übrigen aber die Maire oder ihre Gehülfen besonders beauftragt, die erwähnten Vergehen, selbst diejenigen ausfindig zu machen, welche an Garten- und Feldfrüchten, so wie an den Forsten begangen werden; jedoch in Rücksicht jener beiden letz-

tern, unbeschadet der Mitwirkung der Feldhüter und Forstaufseher,

die Berichte, Anzeigen und Klagen, welche darauf Bezug haben, anzunehmen;

über die Beschaffenheit des Vergehens, die dabei obwaltenden Umstände, die Zeit und den Ort, wann und wo es begangen ist, und die Personen, die desselben verdächtig sind, Protocolle aufzunehmen;

die Verdachts- und Beweisgründe gegen diejenigen, welche des Vergehens beschuldigt werden, zu sammeln, und deren Vorladung vor das Polizei-Gericht zu veranlassen. Westphäl. Polizei-Ordn. Art. 10.

Selbst ohne solche Protocolle können die Polizei-Commissaire und Gehülfen des Maire Vorladungen der Angeklagten auf Thatsachen veranlassen, welche in der Vorladung anzuzeigen sind, und wovon sie das Nähere bei der öffentlichen Gerichtssitzung anzugeben haben. (Art. 11.)

Wenn der Polizei-Commissair von einer Gemeinde, worin kein anderer vorhanden ist, aus einem gesetzmäßigen Grunde behindert wird: so vertritt während dessen Dauer der Gehülfe des Maire seine Stelle. (Art. 12.)

Die Feldhüter concurriren dort, wo sie, unter welcher Benennung es seyn mag, angestellet sind, mit den Polizei-Commissairen und Gehülfen der Maire bei der Ausfindigmachung der an Feldern und Früchten verübten Beschädigungen, so wie die Forstaufseher bei Ausmittelung der Forstcontraventionen und Vergehungen. Sie müssen ihnen die Protocolle, welche sie aufgenommen haben, zustellen, oder ihnen mündliche Anzeige

machen; beides muß spätestens binnen 24 Stunden nach der Entdeckung des Vergehens geschehen. Sind es bloße Polizei-Vergehen: so geschieht die Untersuchung in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 10. (Art. 13.)

Die Vorladung vor das Polizei-Gericht geschieht auf den Antrag des Polizei-Commissairs, oder dort, wo es keinen giebt, oder er vertreten wird, des Gehülfen des Maire.

Sie kann auch auf den Antrag von Privatpersonen erfolgen, wenn sie behaupten, durch das Vergehen Schaden erlitten zu haben. (Art. 14.)

In diesem Falle, wie auch bei der Intervention der beeinträchtigten Personen spricht das Polizei-Gericht in einem und demselben Urtheile, auf den Antrag des öffentlichen Klägers, über das bei dem Vergehen in Frage gekommenen Privatinteresse und die gesetzliche Bestrafung. (Art. 15.)

Die Vorladung geschieht durch einen Gerichtsdiener, welcher dem Beschuldigten davon eine Abschrift machen muß; doch können die Partheien auch freiwillig oder auf eine bloße Anzeige erscheinen, ohne daß es sodann einer Vorladung bedarf. (Art. 16.)

In der Vorladung muß der Gegenstand der Untersuchung, so wie der Tag und die Stunde des Erscheinens, ausgedrückt seyn; auch darf der Zwischenraum zwischen der Vorladung und der zum Erscheinen bestimmten Zeit nicht geringer als 24 Stunden seyn. (Art. 17.)

Erscheint der Vorgeladene nicht zur bestimmten Zeit: so wird er in Contumaciam verurtheilt, jedoch vorbe-

haltlich der Opposition, worüber unten im 7ten Abschnitte. (Art. 18.)

Der Vorgeladene kann entweder in Person, oder durch einen Special-Bevollmächtigten erscheinen; ein gerichtlicher Vertheidiger oder ein Rathgeber wird aber neben ihm nicht zugelassen. (Art. 20.)

§. 355. Nach den Entscheidungen des Cassations-hofes in Paris vom 6ten und 8ten Vendemiaire J. 6. werden die Feld- und Forst-Polizeivergehungen gleich den übrigen erst in drei Jahren verjährt. In Gefolg des Art. 9. des Code des delits etc. Vorhin hatten sie eine kürzere Verjährungszeit von rücksichtlich ein und drei Monaten.

§. 356. Die Einleitung und Behandlung eines solchen Prozesses geschieht öffentlich in folgender Ordnung:

1) Die vorhandenen Protocolle werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.
2) Die von dem öffentlichen Ministerium vorgeforderten Zeugen werden abgehört. Wenn ein Kläger vorhanden ist, so trägt er seine Beschwerden vor.
3) Der Angeschuldigte trägt seine Vertheidigung vor; er läßt seine Zeugen, wenn er sie mit sich gebracht hat, abhören, oder läßt sie vorladen.
4) Der Bevollmächtigte des Ministeriums giebt eine kurze Uebersicht der Sache, und formirt daraus seine Anträge, worüber der Beklagte Bemerkungen machen kann. Alles dieses muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. (W. Polizei-Ordn. Art. 21.)

Vierter Abschnitt.

Das Erkenntniß.

§. 357. Nachdem die Sache, so wie im vorhergehenden Abschnitt bemerkt, instruirt ist, entscheidet das Polizei-Gericht entweder in derselben, oder wenigstens in der nächsten Sitzung. Die Entscheidungsgründe, und die Worte des anzuwendenden Gesetzes müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, in dem Urtheile angeführt werden. (Code etc. art. 162. W. Pol.-Ordn. Art. 21.)

§. 358. In Gefolg des 456sten Artikels daselbst, muß das Polizei-Gericht gleichfalls unter Strafe der Nichtigkeit:

1) jede Formalität beachten, die das Gesetz vorschreibt, sobald der Angeschuldigte oder der Bevollmächtigte des Ministeriums es verlangt, wenn gleich dieselbe nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben wäre.

2) Es muß über jeden Antrag und Gesuch des Angeschuldigten sowohl als des Bevollmächtigten das Ministerium erkennen. Auch die Unterlassung dieser Punkte zieht die Cassation des Erkenntnisses nach sich. (Westph. peinliche Proz.-Ordn. v. 19. Aug. 1808. Art. 112. Nr. 3.

§. 359. Nach dem Art. 606 des Code des delits et des peines kann das Polizei-Gericht in Frankreich die Strafe nach den Umständen modificiren (mildern oder erschweren), je nachdem eine größere oder geringere Schuld aus der Handlung hervorleuchtet. In keinem Falle aber darf die Strafe unter dem Werth von einer Tage-Arbeit oder eines eintägigen Gefängnisses, aber auch nicht über

den Werth von drei Tage-Arbeiten oder eines dreitägigen Gefängnisses seyn.

Erkennt es eine höhere, als die zuletzt genannte Strafe, so wird das Urtheil cassirt.

§. 360. Bei Feld- und Forst-Vergehungen aber findet diese Modification nicht Statt. Die Strafe kann nicht unter dem Werth dreier Tage Arbeit, oder dreitägigem Gefängniß bestimmt werden. Widrigenfalls ist das Erkenntniß der Cassation unterworfen.

§. 361. Verschiedene Personen sind in Civil-Hinsicht für die Vergehungen, die durch Dritte begangen werden, verantwortlich. Diese sind:

1) die Männer für die Vergehungen ihrer Frauen.
2) Die Eltern und Vormünder für die Vergehungen ihrer Kinder, Enkel und Pupillen, die nicht verheirathet und nicht über 20 Jahr alt sind.
3) Die Dienstherren für ihre Dienstboten.
4) Jeder Unternehmer irgend einer Sache für die Vergehungen seiner Arbeiter, Fuhrleute, oder Anderer, die auf seinen Befehl handeln.

Diese Verantwortlichkeit tritt jedoch nur in so fern ein, als vom Gerichte darauf erkannt ist, und es kann nur in so fern darauf erkannt werden, als die Eltern, Dienstherren u. s. w. den Beweis nicht führen, daß sie die Handlung, für die sie verantwortlich gemacht werden, nicht verhindern konnten. Code Nap. Art. 1384.

Die Personen müssen also zur Sache mit vorgeladen werden. Die Dienstboten, Arbeiter, Handwerker, Fuhrleute und andere Untergebene müssen ihrem Herrn

und andern obengenannten Personen dasjenige erstatten, was diese für sie bezahlt haben.

§. 362. Ist das Vergehen bewiesen, so muß das Polizei-Gericht die durch das Gesetz bestimmte Strafe erkennen, es sey eine bloße Geldbuße, oder Gefängniß-strafe, oder beides zugleich. Es kann sie auf keine Weise erlassen. Widrigenfalls das Verfahren cassirt wird, und der Richter selbst in Anspruch genommen werden kann.

§. 363. Im Wiederholungsfalle können die Strafen nur von dem Züchtigungs-Gericht erkannt werden. Um im Wiederholungsfalle die Strafe erhöhen zu können, ist erforderlich, daß der Angeschuldigte in den zwölf Monaten, eines gleichen Verbrechens wegen, in dem Bezirk desselben Polizei-Gerichts bestraft worden sey.

§. 364. Die Kosten wurden in Frankreich ehemals vom Staate bezahlt, und auf deren Wiedererstattung im Urtheil nicht erkannt. Letzteres muß aber jetzt geschehen. Jedes Urtheil eines Polizei-Gerichts, welches auf irgend eine Strafe erkennt, legt jetzt dem Verurtheilten, zum Vortheil des Staats, die Erstattung der Kosten auf, welche durch die Untersuchung und Verurtheilung veranlaßt sind.

Sind mehrere Theilnehmer des Vergehens vorhanden, so wird in Ansehung der Kosten gegen sie in solidum erkannt.

Die Kosten werden durch den Friedensrichter liquidirt, und die Liquidation executorisch erklärt. Die Beitreibung derselben geschieht durch die Vorgesetzten beim

Einschreibe-Büreau und bei der Verwaltung der Landes-Domainen.

In Westphalen verhält es sich anders. In der Polizei-Ordnung heißt es Art 25:

„Die Kosten der Municipal-Polizei sollen von dem Ertrage der vormals in den Aemtern üblichen und vorläufig beibehaltenen Secretariats- und sonstigen Gebühren bestritten, nöthigenfalls aber dazu Beiträge bewilligt werden.

Seitdem sind in der Taxordnung für die Friedensrichter auch die Sporteln und Kosten für die Municipal-Polizei Gerichte bestimmt, welche dies Gericht selbst bezieht, oder derjenige, der sie angewandt hat.

Wird der Angeklagte frei gesprochen, oder ist der Verurtheilte unvermögend: so werden die Kosten niedergeschlagen, und blos die Reisekosten aus der Gemeindekasse vergütet. Man sehe die allgemeinen Verfügungen zu der Sporteltaxe Nr. 1 und 2.

Fünfter Abschnitt.

Die Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 365. Die condemnatarischen Erkenntnisse des Polizei-Gerichts können auf vier Punkte gehen. Nämlich: auf Confiscation, auf eine Geldbuße, auf Gefängniß und auf Schadloshaltung.

Auf die drei ersten wird nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums erkannt; die Schadloshaltung aber auf den Antrag des verletzten Theils. Den Schadenersatz und das Interesse schätzt entweder der Friedens-

richter für sich selbst, oder nach dem Gutachten von Kunstverständigen. Der Betrag derselben wird in dem Urtheil festgesetzt.

§. 366. Die Delinquenten sind für die Geldbuße und Schadloshaltung in solidum verhaftet. Da, wo Schadloshaltung und Geldbuße concurriren, hat die erstere den Vorzug, und wird auch eher als die Kosten, welche dem Staate anheim fallen, bezahlt.

§. 367. Wird die Geldbuße oder der Schaden nicht berichtiget, so zieht dies in Frankreich persönliche Verhaftung nach sich. Diese kann aber erst vier und zwanzig Stunden nach Erlassung des Befehls vorgenommen werden. Die Verhaftung vertritt bei den Insolventen die Stelle der Geldbuße, sie kann aber als eine Strafverwandelung nicht über einen Monat dauern.

§. 368. Auch wenn die Schadloshaltung nicht geleistet werden kann, tritt persönlicher Arrest ein. Da er aber hier nicht als Strafe, sondern wegen Unvermögen seine Schulden zu bezahlen, erkannt wird, so kann er bis zu 5 Jahr dauern. In Gefolg des Gesetzes vom Personal-Arrest vom 15ten Germinal des Jahres 6.

§. 369. Die Geldbuße und die Confiscation wird im Namen des öffentlichen Ministeriums in Frankreich durch den Einnehmer bei dem Einschreibe-Büreau, welches sich in dem Arrondissement des Gerichts befindet, beigetrieben. Der Beamte, welcher die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums versieht, ist schuldig, ihm einen Auszug aller Urtheile, worin eine Geldbuße oder Confiscation erkannt ist, zuzustellen, und zwar gleich nach Ablauf der ersten drei Tage, da dies Urtheil gesprochen

ist; es wäre denn, daß davon an den Cassationshof Recurs genommen wäre. Hat der Cassationshof die Bitte um Cassation verworfen, so muß in den ersten drei Tagen nach Ankunft dieses Erkenntnisses dem Einnehmer der nöthige Extract mitgetheilet werden.

Ueber die Beitreibung und Verwendung der Geldbußen haben wir in Westphalen besondere Verfügungen.

In Gefolg des Königlichen Decrets vom 13ten Dec. 1808 (Büllet. 70.) sollen die in Municipal-Polizeisachen von den Friedensrichtern bis zum Betrage von 20 Franken erkannte Geldbußen zur Deckung der Ausgaben der Gemeinde verwandt werden, und mithin in die Municipal-Casse derjenigen Gemeinden fließen, wo die Vergehen verübt worden sind.

Dahin gehören nach einem besondern Schreiben des Justizministers auch die wegen ungebührlichen Benehmens im Gerichte von den Friedensrichtern erkannten Strafen.

Ausgenommen sind davon alle Geldstrafen in Forst-, Conscriptions-, directen und indirecten Steuersachen, welche besondern Cassen angewiesen.

Ueber die Art der Erhebung bestimmt das Königl. Decret vom 12ten Jan. 1810 (Büllet. 1) das Nähere.

„In allen Fallen (heißt es daselbst), wo ein Municipal-Polizei- Corrections- oder Criminalgericht ein Urtheil gesprochen hat, welches eine Geldstrafe oder Confiscation verfügt, soll der Friedensrichter, der Königliche, oder Generalprocurator einen Auszug dieses Erkenntnisses, wenn es nämlich in letzter Instanz gesprochen, oder in Rechtskraft über-

gegangen ist, der Verwaltungs-Behörde oder dem Einnehmer derjenigen Casse zustellen, welcher der Betrag der Strafe angewiesen ist; und wenn dieser Betrag nicht besonders angewiesen ist, so soll der gedachte Auszug des Erkenntnisses dem General-Districtseinnehmer zugestellet werden, um die Erhebung zum Besten des öffentlichen Schatzes zu bewirken."

Die Zustellung soll unverzüglich geschehen, ausgenommen in den im 4ten, 5ten, 6ten und 10ten Artikel erwähnten Fällen. Art. 1.

Der gedachte Auszug muß 1) den Namen, Vornamen, Wohnort und Stand des Verurtheilten, 2) das Vergehen, weshalb demselben die Geldstrafe auferlegt ist, 3) die Geldstrafe selbst, 4) die Kosten, 5) das Datum des Erkenntnisses enthalten, und von dem Präsidenten oder Friedensrichter, wie auch vom Secretair unterschrieben seyn.

Wenn auf Confiscation erkannt ist: so müssen außerdem noch die confiscirten Gegenstände in jenem Auszuge genau verzeichnet seyn. Art. 2.

Die Erhebung der Geldstrafen und Confiscationen geschieht durch die General-Einnehmer oder diejenigen, denen sie besonders aufgetragen ist, auf den Grund des demselben in Gemäßheit der obigen Artikel zugestellten Auszuges, und zwar in dem durch das Decret vom 6ten Mai 1809 für die Erhebung der Grundsteuer vorgeschriebenen Executionswege, jedoch mit Ausnahme der zum Besten der Gemeinde erkannten Geldstrafen. Art. 3.

Da der Gesetzgeber in Rücksicht der Beitreibung der

Geldstrafen und Confiscationen bei Uebertretung der indirecten Steuergesetze, als bei der Consumtions-, Stempel- und Salzsteuer, den Zollabgaben, Einfuhrgefällen ꝛc. eine einfachere Erhebungsart nöthig gefunden hat: so müssen die Friedensrichter, die Königlichen und General-Procuratoren zu Ende eines jeden Monats dem Director der indirecten Steuern ihres Departements ein genaues Verzeichniß aller im Laufe des verflossenen Monats in dergleichen Sachen in letzter Instanz ausgesprochenen oder in Rechtskraft übergangenen Urtheile, welche Geldstrafen und Confiscationen anordnen, zustellen. Der Director muß sodann einen Auszug daraus dem Kreis-Einnehmer mittheilen, und diesem die Execution wider die Verurtheilten auftragen. Das erwähnte Verzeichniß muß in Betreff eines jeden Erkenntnisses den im 2ten Artikel vorgeschriebenen Auszug enthalten, und von dem Präsidenten oder Friedensrichter, wie auch von dem Secretair, unterschrieben seyn.

Wenn in dem abgelaufenen Monate gar keine Geldstrafen oder Confiscationen in den erwähnten Sachen durch die in letzter Instanz erfolgten, oder in Rechtskraft übergegangenen Urtheile erkannt sind: so soll auch hiervon den Directoren des Departements jedesmal Anzeige gemacht werden. Art. 4.

Diese Vorschriften sollen ebenfalls auf die Strafen und Confiscationen bei Uebertretung der Patentsteuer- und Forstgesetze Anwendung finden. Das monatliche Verzeichniß dieser Strafen und Confiscationen soll dem Director der directen Steuern des Departements, und in Forstsachen dem Inspector des Districts zugestellt

werden, welche ihrer Seits die respectiven Kreis- und Domainen-Einnehmer mit deren Beitreibung, wie oben festgesetzt ist, zu beauftragen haben. Art. 5.

Die Beitreibung der Municipal-Polizei-Geldstrafen, insoweit dieselben durch das Decret vom 13ten November den Gemeindecassen zugewiesen sind, geschieht durch die Einnehmer derjenigen Gemeinden, zu deren Besten sie erkannt sind. Zu diesem Ende müssen die Friedensrichter dem Maire am Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der im Laufe desselben zum Besten ihrer Gemeinden erkannten Geldstrafen, nach Anleitung der im 4ten Artikel enthaltenen Vorschrift, zustellen. Das Verzeichniß der Geldstrafen muß aber in diesem Falle in executorischer Form ausgefertigt werden. Die Maire haben dasselbe sodann den Einnehmern zuzufertigen, welche die Execution durch einen Gerichtsboten, vermittelst der durch die bürgerliche Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Arrest-Anlegung zu besorgen haben. Art. 6.

Wenn jedoch im Fall des 4ten, 5ten und 6ten Artikels die Verwaltungs-Behörde oder Gemeinde es für räthlich erachten sollte, die Erhebung einer in letzter Instanz erkannten oder in Rechtskraft übergangenen Confiscation oder Geldstrafe noch vor Ablauf des Monats sicher zu stellen: so muß derselben auf ihr Begehren der durch den 2ten Artikel vorgeschriebene Auszug unverzüglich zugestellt werden, und zwar, wenn die Mittheilung an den Maire der Gemeinde geschieht, in executorischer Form. Art. 7.

Um über die Erhebung derjenigen Geldstrafen und Confiscationen, welche dem öffentlichen Schatze zu Gute

kommen, und keiner besondern Casse angewiesen sind, eine Controlle zu haben, sollen die Königlichen und General-Procuratoren am Ende eines jeden Monats dem Unterpräfecten ein Verzeichniß der Geldstrafen und Confiscationen, wovon sie den General-Einnehmern einen Auszug unmittelbar zuzustellen haben, einreichen; es dürfen aber in dieses Verzeichniß die Geldstrafen und Confiscationen in Forst- Conscriptions-, directen und indirecten Steuersachen, in Rücksicht welcher das Königliche Decret besondere Vorschriften enthält, nicht eingetragen werden.

Ist in dem abgelaufenen Monate keine solche, einer besondern Casse nicht zugewiesene Geldstrafe oder Confiscation durch ein in letzter Instanz gesprochenes oder in Rechtskraft übergangenes Urtheil erkannt worden: so haben die Königlichen und General-Procuratoren dem Unterpräfecten hiervon ebenfalls Anzeige zu thun. Artikel 8.

Zur Vollziehung obiger Verfügungen muß bei jedem Friedens-Gerichte, so wie bei allen Tribunälen und Gerichtshöfen, ein Register gehalten werden, in welches von jedem Erkenntnisse, das eine Geldstrafe oder Confiscation ausspricht, der durch den 2ten Artikel vorgeschriebene Auszug einzutragen ist. Dieses Register muß auch eine Columne enthalten, worin der Secretair bemerkt, ob appellirt ist oder nicht. Art. 9.

Diese nämlichen Vorschriften müssen beobachtet werden, wenn in einer Civilsache vom Friedens-Gerichte auf eine Geldstrafe erkannt wird. Art. 13.

§. 370. Der Beamte, welcher die Stelle des öffentlichen Ministeriums vertritt, hat in Frankreich das Recht, zu verlangen, daß der Verurtheilte nicht eher in Freiheit gesetzt werde, bis er durch Quitung beweiset, daß er die auferlegte Geldbuße bezahlt habe. Allein er kann nicht verlangen, daß der Verurtheilte, welcher insolvent ist, über einen Monat im Gefängniß gehalten werde, da dies der längste Termin ist, den das Gesetz in einem solchen Falle gestattet.

Sechster Abschnitt.

Verfahren in einigen besondern Contraventions-Fällen.

Für folgende Contraventions-Fälle haben wir in Westphalen eigene Bestimmungen, die von den bisher vorgetragenen allgemeinen Regeln zum Theil abweichen.

I. In Consumtionssteuer-Sachen.

§. 371. Die Gegenstände der Consumtionssteuer sind in dem Königlichen Decrete vom 6. März 1810. (Bülletin 13.) enthalten.

Die Contraventionen gegen dies Gesetz gehören, soweit die Strafe (ohne daß der Werth der confiscirten Gegenstände berücksichtigt wird) nicht über 20 Franken beträgt, vor die Polizei-Gerichte, und in allen andern Sachen, welche die Competenz dieses Gerichts übersteigen, muß der Friedensrichter einen Vergleichs-Versuch anstellen.

§. 372. In allen Contraventions-Fällen, für welche das Gesetz keine besondere Strafe bestimmt hat,

besteht diese, außer der Confiscation des Gegenstandes der Defraude, in der Bezahlung des Vierfachen der defraudirten Steuer.

Im Wiederholungsfalle wird die Geldbuße verdoppelt, und das drittemal vervierfacht; auch wird in diesem letzten Falle der Contravenient mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten belegt. Art. 11. daf. *)

Die Mitschuldigen werden, ein jeder insbesondere, nach Maaßgabe der Theilnahme in die Geldbuße verurtheilt, und haften dafür solidarisch. Art. 12.

Die Verurtheilten müssen die Kosten bezahlen, und zum Vortheil der Stempelcasse diejenige Summe, welche erforderlich gewesen wäre, wenn alle Akten auf Stempelpapier wären geschrieben worden. Art. 13 u. 68.

Dazu, so wie zur Bezahlung der Geldbuße und

---

*) In der frühern Consumtionssteuer-Verordnung vom 15. Febr. 1809. (Bülletin 9.) war dies der Art. 125, und lautete folgendermaßen: „Ein Jeder, der den „Dispositionen dieses Decrets, es sey in der Form, „oder im Wesentlichen, zuwider handeln wird, „soll in solchen Fällen, für welche nicht schon eine besondere Strafe verfügt worden, für das Erstemal „zur Confiscation der Gegenstände der Defraude, oder „zur Bezahlung des Werths derselben, und zur Bezahlung des vierfachen der defraudirten Steuer verurtheilt werden.“ Im französischen Text fehlte jedoch der Zusatz: „es sey in der Form oder im Wesentlichen,“ und hieß es blos: „qui contravienàra aux dispositions du présent decret“ etc. In dem damit correspondirenden Art. 11. der neuesten Verordnung ist jener Zusatz auch im Deutschen weggeblieben.

zum Ersatz des Werths der confiscirten Gegenstände, werden sie durch Zwangsbefehle angehalten.

Sind diese fruchtlos: so wird die Geldbuße in eine Gefängnißstrafe verwandelt, welche acht Tage für jede 20 Franken, gleichwohl in keinem Falle länger als 2 Monate dauert, vorbehaltlich der Gerichtskosten.

Wird der Angeschuldigte zahlungs-unfähig befunden: so bleiben die Kosten und Stempelgebühren ausstehn, und werden nicht bezahlt. Art. 13.

§. 373. Außer jener gewöhnlichen Strafe sind noch besondere für einzelne Fälle bestimmt.

Jeder Schlächter muß unmittelbar nach dem Schlachten die Quitung über die bezahlte Steuer einreichen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Franken. Art. 16.

Wer Getraide zur Mühle bringt, das nicht auf dem Steuerbüreau declarirt, und wofür die Steuer nicht bezahlt ist, den trifft die gewöhnliche Strafe. Wenn mehr Getraide zur Mühle gebracht wird, als versteuert worden: so wird nach einer besondern Erklärung des Finanzministers jedoch nur das mehr Hingebrachte confiscirt, wenn gleich die Worte des Art. 17. des Königl. Decrets eine andere Erklärung zulassen.

Jeder Müller muß in seiner Mühle geeichte Maaße haben, und ein Register über die ihm eingelieferte Quittungen halten, bei Vermeidung einer Geldbuße von drei Franken für jede Contravention. Art. 19.

Gleichmäßig muß er jeden der ihm zugeführten Säcke von den andern absondern, und auf jeden Sack den Quittungszettel der davon bezahlten Steuer befestigen,

widrigenfalls er in 10 Franken Strafe verfällt. Artikel 20.

Wer ohne Erlaubniß einer Hand- oder Roßmühle sich bedient, verwirkt, außer der Confiscation der Mühle, 100 Franken Strafe, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt, und im dritten Falle vervierfacht, auch mit dreimonatlichem Gefängniß verknüpft wird. Artikel 22.

Jeder Brauende, der einer neuen oder durch Ausbesserung vergrößerten Braupfanne sich bedient, ist in eine Geldbuße von 50 Franken verfallen. Art. 27.

Der Brauende muß ein genaues Register über seine Gebräude führen, geeichte Gemäße, und keine andere als solche im Hause haben, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Franken für jeden Contraventionsfall. Art. 28.

Jeder Branntweinsbrenner, welcher ohne vorläufige, dem Büreau der Consumtionssteuer der Commune abgegebene, Erklärung die Zahl seiner Helme oder Blasen vergrößert, oder sich einen Aufsatz verschafft, der zwischen dem Helme und der Oeffnung desselben eingeschoben werden könnte, es sey, um den Inhalt der Blase zu vermehren, oder um die Helme auf andere Blasen aufzupassen, wird in eine Geldbuße von 400 Franken verurtheilt, und falls er sich dieser Helme, Blasen oder Aufsätze zum Brennen bedient hat, hat er ohnehin die gewöhnliche Strafe verwirkt.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls auf Apotheker anwendbar, wenn sie sich ihrer Retorten zur Fabrikation von Branntwein oder anderer geistigen Getränke bedienen. Art. 33.

Jeder Branntweinsbrenner, welcher ohne vorhergehende Anzeige bei dem Consumtionssteuer-Büreau der Commüne neue Blasen ausbessert oder verkauft, oder ausbessern oder zerstören läßt, muß eine Strafe von 50 Franken erlegen.

Dieselbe Strafe trifft jeden Kessel- oder Kupferschmidt, oder jede andere Person, welche ohne einen Schein des Consumtionssteuer-Amts der Commüne neue Pfannen oder Blasen ausfertigt oder abliefert, oder dergleichen alte kauft, oder verkauft, oder zerstört. Artikel 34.

Jeder Zuckersieder, welcher rohen Zucker in demselben Zustande, in welchem er ihm zum Behuf seiner Siederei steuerfrei zugekommen ist, an einen andern, als an einen einländischen Zuckersieder verkaufen würde, ohne davon zuvor die Anzeige beim Consumtionssteuer-Amte gemacht, und die Steuer dafür entrichtet zu haben, verfällt das erste Mal in eine Geldbuße von 500 Franken, ohne Rücksicht auf die Beträchtlichkeit des Verkaufs und im Wiederholungsfalle in eine Geldbuße von 1000 Franken, und verliert sein Patent als Zuckersieder auf immer. Art. 35.

Jeder Kaufmann oder Fuhrmann, welcher die Waaren oder Effecten, die aus dem Auslande kommen, auf dem Lande oder in den Städten abladet, ohne davon zuvor eine Anzeige bei dem Büreau der Consumtionssteuern des Orts gemacht zu haben, um selbige der Revision zu unterwerfen, und dafür, falls sie steuerbar sind, die Steuern zu entrichten, muß nach Beschaffenheit der Sache und Umstände eine Geldbuße von 100

bis 400 Franken entrichten, und ist außerdem, im Fall diese Sachen den Consumtionssteuern unterworfen sind, nach Verhältniß derselben in die im 11ten Artikel bestimmte Strafen und Geldbußen verfallen. Art. 36.

Sind aber diese ohne vorhergehende Anzeige abgeladene Sachen frei von aller Consumtionssteuer: so wird nur eine Geldbuße auferlegt. Diese beträgt 20 Franken, falls er darthut, daß er seine Anzeige in dem Grenzbüreau gemacht habe; 50 Franken, wenn er diese Anzeige unterlassen, und 100 Franken, wenn er die Waaren auf Nebenwegen eingeführt hat. Art. 37.

Wofern die Kisten, Koffer u. s. w. oder die Plane des ganzen Wagens auf dem Grenzbüreau plombirt worden: so verfällt der, welcher die Bleye eher abnimmt, oder die Waaren eher abladet, ehe sie im Büreau des Bestimmungs-Orts nachgesehen und die Consumtionssteuern entrichtet worden, in eine Geldbuße von 200 Franken. Art. 38.

Wer auf dem Lande oder in den Städten einländische oder ausländische kaufmännisch verpackte Waaren, wofür die Steuern bereits bezahlt worden, und welche mit Passirzetteln des Orts der Aufladung versehen sind, abladet, ohne sie zuvor dem Ortserheber des Bestimmungs-Orts declarirt und sie nöthigenfalls der Revision unterworfen zu haben, verfällt, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der Umstände, in eine Geldbuße von 10 bis 50 Franken. Art. 39.

Wer sich gegen die Steuerbeamten in ihren Amtsverrichtungen widersetzt, oder sie beleidigt, verwirkt eine Geldbuße von 10 bis 200 Franken, und ist der gericht-

lichen Verfolgung der Municipal-Polizei- correctionellen und peinlichen Behörden unterworfen. Art. 40.

Wer wider die Steuerbeamten in ihren Amtsverrichtungen Gewaltthätigkeit ausübt, soll peinlich verfolgt, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Art. 41.

Wer sich eines Betruges schuldig macht, um einen Nachlaß oder Vergütung der bezahlten Steuern zu erlangen, soll, außer der Strafe der Confiscation des Gegenstandes, in Ansehung dessen er gesucht hat, sich einen Erlaß oder Vergütung zu verschaffen, in eine Strafe von 500 bis 2000 Franken nach den Umständen verfallen seyn, und überdies eine angemessene Gefängnißstrafe erleiden. Art. 42.

§. 374. Das Verfahren in Consumtionssteuer-Contraventions-Sachen ist Folgendes:

Die Beamten der indirecten Steuern, welche Unterschleife oder Contraventionen entdecken, sind schuldig, nicht nur die Gegenstände der Unterschleife oder Contravention, sondern selbst die Pferde und Wagen, welche zu selbigen gedient haben, in Beschlag zu nehmen, im Fall sie dies zur Sicherung der Geldbuße für nöthig halten; und wofern derjenige, wider den der Arrest verfügt wird, nicht einen sichern Wächter für diese Gegenstände in Vorschlag bringt, welcher sich zur Aufbewahrung freiwillig und sofort erbietet; so muß ein solcher Wächter von den in Beschlagnehmenden bestellt werden. Art. 44.

Wofern die verwirkte Strafe nicht durch den Arrest dieser Gegenstände gesichert werden kann, und die An-

geschuldigten fremde, unbekannte oder der Flucht verdächtige Personen sind: so sind die in Beschlagnehmenden befugt, sich ihrer Person zu bemächtigen, und sie zu arretiren, und jede Civil- oder Militairbehörde, welche dazu aufgefordert wird, ist unter eigener Verantwortlichkeit schuldig, ihnen dazu Beistand zu leisten. Sie müssen sie vor den Friedensrichter des Cantons führen, welcher, nachdem der in Beschlag-nehmende Beamte die Wahrheit seines aufgenommenen Protocolls auf seinen Diensteid versichert hat, von dem Angeschuldigten eine zur Bezahlung der Strafe und der Kosten der Arrestirung hinreichende Sicherheit fordert, und wenn dieser eine solche leistet, die entweder von dem in Beschlagnehmenden angenommen, oder sonst für hinreichend erkannt wird: so muß er die Freilassung des Angeschuldigten verfügen. Kann oder will aber der Angeschuldigte eine solche nicht bestellen: so trägt der Friedensrichter einem Gerichtsboten auf, denselben ins Gefängniß, oder falls der Angeschuldigte es verlangt, ihn vor den Präsidenten des District-Tribunals führen zu lassen, welcher darüber entscheidet. Art. 45.

Auch muß der Friedensrichter dem Angeschuldigten eine Caution abfordern, mit welcher außer der Geldbuße und den Kosten der Werth des der Confiscation unterworfenen Gegenstandes gedeckt werden kann, und wenn er eine bestellt, die entweder von dem in Beschlagnehmenden angenommen, oder sonst von dem Friedensrichter für hinreichend erkannt wird, so muß er den auf die Gegenstände aller Art gelegten Arrest wieder aufheben. Art. 46.

Wenn der Angeschuldigte keine hinreichende Sicherheit gestellt, und die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Verderben ausgesetzt sind: so kann der Friedensrichter sie in öffentlicher Auction verkaufen. Artikel 47.

Die einer Contravention Angeschuldigten sind, um die Kosten des Prozesses zu ersparen, befugt, in die Hände des Kreis-Einnehmers sofort, und ohne daß ein förmliches Erkenntniß gesprochen wird, die Geldbuße und den Werth der zu confiscirenden Gegenstände, nebst dem Belauf der Kosten, wenn deren vorhanden sind, zu überliefern.

Wegen Bewachung und Beköstigung der arretirten Contravenienten wird es so, wie bei andern Civilvergehungen, gehalten, und falls der Arretirte die Kosten dazu herzuschießen nicht vermag, ist der Kreis-Einnehmer schuldig, sie auf Ansuchen des Friedensrichters oder des Tribunal-Präsidenten oder Königlichen Procurators vorzuschießen. Art. 48.

§. 375. In allen Contraventionsfällen ist der Steuerbeamte schuldig, ein Protocoll darüber aufzunehmen, und zwar im Fall eines Arrests oder einer Beschlagnehmung sofort; in allen andern Fällen, wofern dies nicht sofort geschehen kann, spätestens binnen 24 Stunden. Artikel 50.

Das Protocoll muß enthalten:

1) den Ort, Tag und Stunde, so wie die Art und Weise der Entdeckung;
2) den Namen, Vornamen und Wohnort des Angeschuldigten;

3) seinen Stand oder seine Profession;
4) die Gattung und Umstände der Contravention, und ein Verzeichniß der angehaltenen Waaren und Effecten;
5) den Ort, wo die Gegenstände niedergelegt sind;
6) den wirklichen und muthmaßlichen Werth der Gegenstände der Unterschleife oder Contravention, und den Belauf der defraudirten Steuer;
7) die Angabe: ob der Contravenient arretirt worden, oder nicht, und im erstern Falle den Ort, wo er arretirt worden, und wo er verwahrt wird;
8) das Gesetz, wider welches gehandelt worden;
9) den Belauf der verwirkten Strafe;
10) das Verzeichniß der durch den Arrest und Transport sonst veranlaßten Kosten, nebst den Belegen;
11) den Namen und die Beschaffenheit des Wächters, wenn ein solcher bestellt worden;
12) die Unterschrift des Steuerbeamten, welcher die Anzeige macht, mit Erwähnung seines Grades und Wohnorts;
13) den Ort, wo das Protocoll aufgenommen, und die Stunde, wo selbiges geschlossen worden. Art. 51.

Des Stempelpapiers brauchen sich die Beamten der indirecten Steuern nicht zu bedienen. Art. 52.

§. 376. Jeder, der einen Unterschleif oder eine Contravention zur Anzeige bringen will, muß sich damit an die Beamten der indirecten Steuern wenden. Artikel 53.

Im Fall einer Arretirung von Personen, oder Be-

schlagnehmung von Waaren oder Effecten, ist der Kläger gehalten, die Sache innerhalb 48 Stunden von der Zeit der Entdeckung zum Versuch der Güte nach Vorschrift des 56sten Artikels dieses Gesetzes (S. 377.) zu betreiben.

Versäumt er diese Frist: so muß der Friedensrichter, auf Begehren des Angeschuldigten, sofort, und ohne weitere Form des Verfahrens, die Aufhebung des Arrestes der Person oder der Güter, und die Zurückgabe der letztern verfügen.

Gleichwohl soll die Administration ihr Klagerecht wider den Angeschuldigten behalten.

Alle Klagen dieser Art, jedoch welche nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Entdeckung an zu rechnen, angebracht worden, sind verjährt.

Eben so bleibt dem Angeschuldigten der Regreß gegen den Steuerbeamten vorbehalten, welcher einen solchen Arrest widerrechtlich vorgenommen hat, wozu ihm nach Ablauf der obigen Fristen noch eine Frist von 4 Wochen vergönnet ist. Art 54.

Im Fall der Contravenient entwichen ist, müssen die Gegenstände des Unterschleifs oder der Contravention durch Urtheilsspruch des competenten Richters auf das Protocoll des Steuerbeamten ohne alle andere Form des Prozesses für confiscirt erklärt werden; es bleibt jedoch dem Eigenthümer der Waare der Beweis, daß kein Unterschleif begangen worden, vorbehalten, und in Hinsicht der verwirkten Geldbuße soll die Einklagung derselben noch binnen eines Jahres, von Zeit des aufgenom-

menen Protocolls des Steuerbeamten an zu rechnen, statt=finden. Art. 55.

§. 377. In jedem Contraventionsfall muß vor dem Friedensrichter des Orts, wo die Entdeckung geschehen ist, eine gütliche Auskunft versucht werden, und bildet in allen hieher gehörigen Sachen derselbe ein wirkliches Vergleichsbüreau.

Zu dem Ende muß der Kläger die Richtigkeit seines Protocolls vor dem Friedensrichter auf seinen Diensteid versichern; der Angeschuldigte soll, wenn er an dem Orte gegenwärtig ist, dabei zugegen seyn. Erscheint er nicht von freien Stücken, so muß der Friedensrichter, auf das von dem Steuerbeamten längstens binnen 48 Stunden, von der Zeit der Entdeckung des Unterschleifs oder der Contravention bei ihm anzubringende Begehren, eine Vorladung erlassen, und diese durch den Gerichtsboten des Friedensrichters dem Angeschuldigten in Person oder in dessen Behausung insinuiren lassen. Artikel 56.

Erscheint der Angeschuldigte an dem bestimmten Tage und Stunde nicht, oder hat er seiner Abwesenheit wegen nicht vorgeladen werden können: so wird zur Versicherung des Steuerbeamten auf seinen Diensteid, daß das von ihm über den Arrest oder die Entdeckung des Unterschleifs oder Contravention aufgenommene Protocoll richtig sey, geschritten.

Ist der Angeschuldigte gegenwärtig: so muß der Friedensrichter, nachdem der Steuerbeamte die Richtigkeit des Protocolls auf seinen Diensteid versichert hat, Jenem das Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last ge=

legt wird, vorlesen, ihm die nöthigen Erinnerungen über die Thathandlungen, die Confiscation und verwirkte Geldbuße machen, und ihn auffordern, sich zu erklären:

1) ob er sich der gesetzlichen Strafe unterwerfen, oder
2) an deren Stelle eine bestimmte Summe anbieten, oder
3) eine richterliche Entscheidung fordern will. Artikel 57.

Hierüber muß der Friedensrichter ein Protocoll aufnehmen, welches den Namen der gegenwärtigen Partheien, die Erwähnung, daß die Richtigkeit des Protocolls auf den Diensteid versichert worden; die Bemerkungen, welche der Angeschuldigte etwa gemacht hat; die Erwähnung der Beobachtung der im 57sten Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und die Erklärung des Angeschuldigten über die drei ihm vorgelegten Fragen enthalten muß. Art. 58.

In allen Fällen muß der Richter ohne Aufschub dem Departements-Director ein Duplicat seines Protocolls und eine Abschrift des Protocolls den klagenden Steuerbeamten zuschicken.

Es muß auch dem Angeschuldigten davon eine Abschrift, wenn er es verlangt, gegeben werden. Artikel 59.

Hat der Angeschuldigte erklärt, daß er sich der gesetzlichen Strafe unterwerfe: so hat der Departements-Director nach Empfang des Protocolls die Vollziehung derselben durch den Kreis-Einnehmer zu besorgen.

Die Kosten dieser gütlichen Uebereinkunft werden von dem Angeschuldigten nur in Gemäßheit der Bestimmungen des unten vorkommenden 64sten Artikels bezahlt. Art. 60.

Hat der Angeschuldigte eine bestimmte Vergleichssumme angeboten: so muß der Friedensrichter bei Uebersendung der Protocolle an den Departements-Director ihm von den Vermögens-Umständen des Angeschuldigten und von den etwa vorwaltenden besondern Umständen der Sache Nachricht geben, auch das Verzeichniß der Kosten beifügen. Art. 61.

Der Departements-Director hat zu entscheiden, ob die angebotene Vergleichssumme anzunehmen ist, oder darüber nöthigenfalls an die General-Administration zu berichten. Art. 62.

Nehmen die General-Administration oder der Departements-Director den angebotenen Vergleich an: so wird der desfallsige Beschluß dem Kreis-Einnehmer zugeschickt, um davon den Angeschuldigten zu benachrichtigen, und ihn zur Vollziehung zu bringen. Art. 63.

In allen Fällen, wo der Vergleich angenommen, mithin die Sache in der Güte beigelegt ist, muß der Angeschuldigte außer der Vergleichssumme Vier Franken für die gesammten Prozeßkosten bezahlen, worüber der Kreis-Einnehmer Rechnung führen, und einen Franken an die Stempelkasse, zwei Franken an den Richter für seine Information, und einen Franken an den Gerichtsboten, falls dieser eine Vorladung abgegeben hat, sonst aber an die Casse der indirecten Steuern abliefern muß. Art. 64.

Falls die General-Administration oder der Departements-Director die angebotene Vergleichssumme nicht angenommen haben, ihr Beschluß mit dem Anerbieten des Angeschuldigten nicht übereinstimmt, und dieser nach erfolgter Bekanntmachung derselben sich ihm nicht unterwirft; oder falls der Angeschuldigte keine Vergleichssumme angeboten hat: so wird die Sache in Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten August 1808 über die Municipal-Polizei, und des Gesetzes vom 14ten Febr. 1810 über das Verfahren in Correctionssachen behandelt. Art. 65.

Eben die Vorschrift wird beobachtet, wenn der Angeschuldigte mit Verwerfung der im Art. 57. angegebenen Auskunftsmittel eine richterliche Entscheidung gefordert haben sollte. Art. 66.

§. 378. Die Berichte und Protocolle der klagenden Steuerbeamten haben im Gerichte nur in so fern Beweiskraft, als dies der Art. 21. der correctionellen Prozeß-Ordnung gestattet, nämlich insofern sie von der Geldstrafe oder den confiscirten Gegenständen keinen Theil bekommen. Aber auch selbst im letztern Falle findet der Gegenbeweis Statt, ohne daß es nöthig wäre, die Protocolle förmlich als falsch anzufechten. Artikel 67.

§. 379. Nach dem Art. 116. der frühern Consumtionssteuer-Ordnung vom 15ten Febr. 1809 sind die Klagen, welche nicht binnen drei Monaten vom Datum der Protocolle angebracht worden, nichtig und verjährt; jedoch bleibt der Officiant für den daraus erwachsenen Verlust verantwortlich. Jenes ist auch im

Art. 54. der neuesten Consumtionssteuer-Verordnung wiederholt. Ist der Contravenient unbekannt: so dauert die Verjährungsfrist ein Jahr.

Es ist hiebei die Frage entstanden: ob in solchen Fällen, die vor das Corrections-Gericht gehören, es genug sey, daß binnen den erwähnten drei Monaten der §. 377 erwähnte Vergleichsversuch vor dem Friedensrichter geschehe, und ob mithin dadurch die Verjährung unterbrochen werde?

Diese Frage steht wirklich zur Entscheidung des Cassationshofes zu Cassel, wohin sie von der Steuerdirection gebracht ist. In diesem Augenblicke ist die Entscheidung noch nicht erfolgt.

§. 380. Verliert die Steuer-Direction den Prozeß: so wird sie nur zur Erstattung der dem Gegentheil verursachten Kosten, Schaden und Auslagen verurtheilt; die Gerichte können aber keine Gerichtssporteln, und auch die Stempelcasse keinen Ersatz für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers fordern. Consumtionssteuer-Ordn. v. 6. März 1810. Art. 69.

Daß der Friedensrichter am Ende eines jeden Monats eine tabellarische, vom Secretair mit zu unterschreibende Nachweisung der im abgelaufenen Monate erkannten Geldstrafen dem Director der indirecten Steuern einsenden, und wie diese eingerichtet seyn muß, ist schon oben §. 369 vorgekommen.

II. In Contraventions-Sachen wider den Zoll und die Eingangs-Abgaben.

§. 381. Die Zölle, Transito, Schleusengelder

u. s. w. sind im Königreich Westphalen noch nicht definitiv organisirt, wiewohl diese Organisation täglich erwartet wird.

Das Königliche Decret vom 28sten Febr. 1809. (Büllet. 10.) bestimmt deren provisorische Verwaltung.

Bis zur nähern Bestimmung sollen sie nach dem bisherigen Tarif erhoben werden; jedoch sind alle Befreiungen davon aufgehoben. Art. 1. 3.

Die Ein- und Ausführung von Handels- und andern Gegenständen, welche in Ballen, Kisten, Koffer u. s. w. verschlossen, oder sonst auf eine oder die andere Weise einballirt worden, darf nur auf den großen Heerstraßen geschehen.

Gleichwohl ist es den Einwohnern, welche nur eine oder zwei Stunden von der Grenze wohnen, erlaubt, sich auch der kleinen und Nebenwege zu Einführung und Ausführung ihrer Lebensmittel zu bedienen, sofern nur

1) diese Gegenstände nicht so wie Handelswaaren eingepackt, oder einballirt sind;
2) diejenigen Gegenstände, welche der Consumtionssteuer unterworfen sind, höchstens nur in einigen Hectogrammen oder Livres (aufs höchste 10 Pfund oder 6 Bouteillen) bestehen, wofür sie die Abgaben in dem nächsten Büreau entrichten müssen;
3) der Transport nur am Tage, niemals des Nachts geschehe. Art. 4.

Uebrigens wird hiebei dasjenige Verfahren beobachtet, welches rücksichtlich der Contraventionen gegen die Consumtionssteuer-Gesetze vorgeschrieben (oben §. 374 bis 380.) — das. Art. 5. —, und gehören die Sa-

chen, soweit die Strafe 20 Franken nicht übersteigt, vor die Municipalpolizei-Gerichte; es muß auch in jeglichen Fällen der Versuch der Güte vorhergehen. Correctionelle Prozeß-Ordnung Art. 2 u. 3.

§. 382. Das Königliche Decret vom 1sten Mai 1809. (Büllet. 22.) hat alle ausländische Fabrikate, insofern sie der Consumtionssteuer nicht unterworfen sind, mit einer Eingangs-Abgabe von 6 Procent belegt. Das. Art. 1 und 5.

Diese Abgabe wird an dem Orte, wohin die Waaren bestimmt sind, vom Consumtionssteuer-Beamten erhoben, bis dahin, daß die Zollämter eingerichtet sind. Art. 2.

Nur diejenigen Fabrikate werden für ausländische angesehen, die in dem Auslande bis zu dem Grade verarbeitet worden sind, daß sie, um zum gewöhnlichen Gebrauche des Publicums zu dienen, keiner weitern Bearbeitung durch die Manufacturen und Fabriken des Landes bedürfen. Art. 3.

Ist von diesen Fabrikaten bereits, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung angekommen sind, ein Eingangszoll entrichtet worden: so kann an dem Orte der Bestimmung nur das, was unter 6 p. C. bezahlt wurde, erhoben werden. Art. 4.

Von den ausländischen Fabrikaten jedoch, zu deren Verarbeitung im Königreiche keine Manufactur oder Fabrik vorhanden ist, wird nur eine Eingangs-Abgabe von 2 p. C. entrichtet. Art. 6.

Durchgehende Waaren sind von dieser Abgabe frei, und entrichten nur die Zölle. Art. 7.

Strafe und Verfahren ist wie bei den Consumtions-Steuersachen.

§. 383. Das Königliche Decret vom 7ten Juni 1809. (Bülletin 29.), welches die Verfertigung des Schießpulvers bei einer Stafe von 3000 Franken, Confiscation des Pulvers und der dazu dienenden Materialien und Geräthschaften untersagt, auch bestimmt, in welcher Quantität, und an wen Pulver verkauft werden dürfe; wie es aufbewahrt werden müsse, und daß der, welcher damit handeln will, außer seinem Patente einen besondern Erlaubnißschein des Präfecten oder Unterpräfecten haben muß; untersagt zugleich im 9ten Art. alle Einführung fremden Schießpulvers, bei Strafe der Confiscation des Pulvers und der damit beladenen Wagen und Pferde, und einer Geldbuße von 20 Franken für jedes Kilogramm oder von 10 Franken für jedes Pfund.

Diese letzte Bestimmung ist jedoch durch eine neueres Decret vom 20sten Febr. 1810. (Büllet. 10.) wieder aufgehoben, welches die Einführung fremden Schießpulvers erlaubt, jedoch mit Vorbehalt der Beschränkungen, welche das eben extrahirte Königliche Decret vom 7. Juni 1809, rücksichtlich des Verkaufs dieser Waare, enthält, und der Eingangssteuer von 6 p. C, der alle ausländische Fabrikate unterworfen sind.

Die vom ausländischen Eisen und Kupfer zu entrichtende Abgabe ist durch das Königliche Decret vom 14ten Jul. 1810. (Büllet. 26.) bestimmt.

Nach einer neuen Erklärung des Finanzministers ist das alte Kupfer und Eisen, welches aus dem Auslande eingeführt wird, von dieser Abgabe frei.

III. In Salz-Contraventionssachen.

§. 384. Die Vorschriften wegen Verkauf und Besteurung des Salzes enthält das Königliche Decret vom 26. Febr. 1810. (Büllet. 11.)

Die Verwaltung des Salzes gehört zur General-Administration der indirecten Steuern.

Diese hat für Rechnung des Staats das ausschließliche Recht des Großhandels mit dieser Waare im Umfange des Königreichs.

Privatpersonen können nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Ministers der Finanzen im Großen verkaufen, und über 6 Kilogrammen wird der Großhandel nur durch die Königliche Magazine betrieben.

Die Einführung fremden Salzes ist verboten; die Durchfuhr und der Haneel mit dem Auslande ist nur unter den durch die Gesetze bestimmten Förmlichkeiten erlaubt.

Zum Verkauf des Salzes im Detail sind alle berechtigt, welchen die Gesetze verstatten, Handel zu treiben; doch müssen sie sich den öffentlich bekannt gemachten Taxen unterwerfen. Art. 3. 4. 6. 7. 9.

§. 385. Jede Uebertretung dieses Gesetzes wird mit Confiscation des Salzes, und überdem nach folgenden näheren Bestimmungen bestraft:

Eine vorsätzliche Unterlassung der vorgeschrie-

benen Förmlichkeiten zieht in allen Fällen den Beschlag des Salzes nach sich. Art. 14.

Jeder, der Salz, das zur Ausfuhr declarirt worden, im Lande verkauft, zahlt außer der Confiscation den vierfachen Werth des Salzes als Strafe. Art. 15.

Niemand darf fremdes Salz, oder solches, welches in einer einem Privatmanne gehörigen Saline des Landes verfertigt, verkaufen oder besitzen. Wer dagegen handelt, verwirkt, außer der Confiscation, im ersten Falle eine Geldbuße, die vierfach so hoch, als der Werth des Salzes, und im zweiten Falle, wenn er das Salz zu seinem eigenen Gebrauche bewahrt, eine Geldstrafe, die dreimal so hoch ist. Art. 11 und 16.

Die nämliche Strafe verwirkt der Salzhändler, der nicht durch die vorgeschriebenen Certificate beweisen kann, woher er das Salz genommen. Art. 12 und 17.

Jeder, der beim Ausführen des Salzes betroffen wird, ohne daß er die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachtet, hat die Confiscation des Salzes verwirkt, und muß außerdem noch eine Geldbuße bezahlen, welche dem vierfachen Werthe des Salzes gleich ist. Art. 18.

Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn das Salz zur Durchfuhr angegeben ist, ohne daß die für diesen Fall vorgeschriebene Form beachtet wurde. Art. 19.

Das Hausiren des Salzes ist verboten, bei Strafe der Confiscation und der Bezahlung des doppelten Werths. Art. 20.

Jeder Factor, welcher überführt worden, das Salz verfälscht zu haben, es sey, um das Gewicht oder das Maaß desselben zu vermehren, wird abgesetzt, und ver-

fällt in eine Geldbuße, welche dem zehnfachen Werthe des verfälschten, verkauften oder noch im Magazine befindlichen Salzes gleichkommt. Art. 21.

Jeder Factor, der überführt worden, den Preis des Tarifs, unter welchem Vorwande es auch sey, erhöhet, oder sich von demselben entfernt zu haben, wird entsetzt, und verwirkt eine Strafe von Zweihundert Franken. Art. 22.

Jeder Salzseller, der überführt worden, gegen diese Vorschriften gehandelt zu haben, bezahlt die durch die Artikel 20. und 21. festgesetzten Strafen. Art. 23.

Das Verfahren ist demjenigen, welches rücksichtlich der Consumtionssteuern vorgeschrieben, ganz gleich. Art. 24.

IV. In Stempel-Contraventionssachen.

§. 386. Wir haben im Königreiche Westphalen bereits vier Gesetze über die Stempelsteuer.

Das erste ist das Königliche Decret vom 4. März 1809. (Bülletin 13.), welches die Einführung eines gleichförmigen Stempels für das ganze Königreich enthält. Das zweite ist vom 2ten Mai desselben Jahrs (Büllet. 22.), und enthält Nachträge und Zusätze zu dem erstern Decrete.

Das dritte, vom 25. Juni 1809 (Bülletin 31.), bestimmt das Verfahren in Stempel-Contraventionssachen.

Das vierte ist die wesentlich veränderte ganz neue Stempel-Ordnung vom 7. Juni 1810 (Büllet. 25.),

wodurch die vorigen Decrete aufgehoben, und woraus die folgenden Bestimmungen genommen sind.

§. 387. Jeder dem Stempel unterworfene Aufsatz muß auf dem Stempelbogen selbst geschrieben werden, und zwar so, daß der Stempel selbst unbeschrieben bleibt.

Sollte jedoch in dem Augenblicke, wo eine Schrift verfaßt wird, ein Stempelbogen nicht sogleich angeschafft werden können: so ist es zwar erlaubt, dieselbe auf ungestempeltes Papier zu schreiben; jedoch unter der Verbindlichkeit, ohne Verzug einen geeigneten Stempelbogen umzuschlagen, welcher durchgestrichen, und auf welchem das Aktenstück, zu welchem derselbe bestimmt ist, erwähnt seyn muß, um zu verhindern, daß derselbe Bogen zu einem andern Zweck gebraucht werde. Eben diese Vorsicht muß in Absicht des Additionalstempels, so wie in dem Falle angewandt werden, wenn zu Ausfüllung der Stempeltaxe zwei oder mehrere Bogen umgeschlagen werden müssen. —

In den Correctional- oder Criminal-Untersuchungssachen bleiben die Stempelgebühren bis nach entschiedener Sache reservirt. Art. 26.

Der Nichtgebrauch des Stempels bei Handlungen, welche demselben unterworfen sind, zieht zwar die Nichtigkeit derselben nicht nach sich, doch kann auf solche Handlungen nicht eher rechtlich verfügt werden, bis dieser Mangel ergänzt, und, insofern nicht die Unmöglichkeit, in dem Augenblicke der Anfertigung des Aufsatzes Stempelpapier zu erhalten, nachgewiesen werden

kann *), die Strafe bezahlt worden ist, welche im Fall des Nichtgebrauchs des ordentlichen Stempels in 4 Franken, im Falle des Nichtgebrauchs des besondern Stempels aber, wohin auch der Erbschaftsstempel gehört, in dem vierfachen Werthe desselben besteht. Ist zwar Stempelpapier gebraucht, aber von einem geringern Satz, als derjenige ist, welcher für die Art Handlung, für welche dasselbe gebraucht wird, vorgeschrieben ist: so ist die Geldbuße dem Verluste angemessen, welchen der Staat durch die Verminderung seiner Einnahme erleiden würde. Art. 27.

---

*) Diese Stelle scheint mit der Vorschrift im 26sten Art. schwer zu vereinigen. Der Letzte erlaubt nämlich unter der Bedingung, den Stempelbogen demnächst umzuschlagen, die Schrift auf ungestempeltes Papier zu schreiben, wenn ein Stempelbogen nicht sogleich angeschafft werden kann; oder, wie es eigentlich im Französischen Texte heißt: wenn man gerade keinen Stempelbogen zur Hand hat (au depourvu), wie bei Contracten unter Privat-Unterschrift sehr leicht der Fall seyn kann. Wenn dagegen der 27ste Art. den Beweis der Unmöglichkeit fordert, daß man in dem Augenblicke der Anfertigung des Aufsatzes Stempelpapier nicht habe erhalten können: so scheint mir dieses von jener Vorschrift wesentlich verschieden, und jene Erlaubniß dadurch so beschränkt zu seyn, daß es beinahe unmöglich wird, davon Gebrauch zu machen. Der Beweis einer Negative ist überhaupt schwer zu führen, und ich sehe nicht, wie Jemand sich so leicht im Stande befinden wird, den Beweis zu führen, daß es ihm unmöglich gewesen sey, Stempelpapier zu erhalten. Im französischen Text ist inzwischen nicht das Wort: prouver, sondern: justifier gebraucht, welches eigentlich nicht den Begriff einer strengen Beweisführung in sich faßt.

In Gemäßheit der im 17ten Artikel des erwähnten Decrets enthaltenen Vorschrift sind die Erben verpflichtet, innerhalb drei Monaten den Bestand der Erbschaft zu declariren.

Insofern sie die Erfüllung dieser Vorschrift unterlassen, sind sie in eine Strafe verfallen, deren Betrag dem doppelten Betrage der schuldigen Stempeltaxe gleich ist. Der Beneficial-Erbe jedoch, wenn er gehörig ein Inventar überreicht, und die Vorladung der Gläubiger veranlaßt hat *), ist erst dann zur Bezahlung der Stempeltaxe verpflichtet, wenn nachgewiesen, daß das active Vermögen das passive übersteigt. Art. 17 u. 28.

Die erkannten Zwangsbefehle zur Bezahlung der Stempelgebühren und der fälligen Strafe werden, ohne Rücksicht auf etwa gemachte Einreden, welche jedoch zulässig sind, provisorisch vollzogen. Art. 28.

Jeder öffentliche Beamte, welcher den Gebrauch des Stempelpapiers bei seinen Ausfertigungen vernachlässigt, oder auf ungestempeltem Papiere Verhandlungen zugelassen hat, welche dem Stempel unterworfen sind, ohne zuvörderst diesem Mangel abhelfen zu lassen, wird das erste Mal mit einer Geldbuße von 100 Franken, das zweite Mal mit einer Geldbuße von 200 Franken gestraft, und im Wiederbetretungs-Falle seines Amts entsetzt. Art. 29.

Der Verkauf und Debit ungestempelter Calender

---

*) Also eine Convocatio Creditorum? wie stimmt das mit unserer Prozeß-Ordnung?

ist bei einer Geldbuße von 100 Franken verboten.
Art. 30.

Die General = Stempel = Administration ist allein und ausschließlich zum Debit von Spielkarten aller Art im Königreich berechtigt, und es ist bei 200 Franken verboten:

a. ohne schriftliche Erlaubniß der General = Stempel= Administration ausländische gestempelte oder ungestempelte Spielkarten irgend einer Art in das Königreich einzubringen;

b. sich ausländischer Karten zum Spielen zu bedienen;

c. mit Spielkarten einen Handel zu treiben, wenn sie gleich mit dem einländischen Stempel versehen seyn sollten. Art. 31.

In Contraventions = Sachen gegen die in diesem Decrete enthaltenen Vorschriften wird auf dieselbe Art verfahren, wie dies in Betreff der übrigen indirecten Abgaben durch die correctionelle Prozeß = Ordnung vorgeschrieben ist. Art. 32.

§. 388. Alle constituirte Auctoritäten und insbesondere die Präfecten, Unter = Präfecten, der Appellationshof, die Districts = Tribunäle, die Friedens= Gerichte, die General = und Königlichen Procuratoren müssen, ein Jeder in dem, was sie betrifft, wachen, daß die Stempelsteuer genau entrichtet werde.

Es ist allen Notarien, Huissiers, den Secretairen bei den verschiedenen Administrationen und andern öffentlichen Beamten, Schiedsrichtern, Procuratoren, Advocaten und Greffiers untersagt, zu den Acten, welche

sie verfertigen, und bei den Auszügen, Abschriften und Expeditionen, welche sie ertheilen, anderes als das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen. Art. 33.

Jeder Richter und öffentliche Beamte ist verbunden, die bei Gelegenheit seiner Dienstverwaltung zu seiner Kenntniß kommenden Contracte, Schuldverschreibungen, Testamente und andere letztwillige Verfügungen, Ehestiftungen, Erbrezesse und andere Privatgeschäfte, welche dem Stempel unterworfen sind, in Rücksicht desselben genau zu prüfen, und wenn sich dabei ein Mangel findet, nicht nur für die Ergänzung desselben zu sorgen, sondern auch den Stempel-Aufsehern des Districts von der entdeckten Contravention Nachricht zu geben.

Es ist jedem Richter oder andern öffentlichen Beamten untersagt, irgend ein stempelpflichtiges Register zu cotiren und zu paraphiren, insofern nicht davon der geeignete Stempel bezahlt ist. Art. 34.

V. In Patentsteuer-Sachen.

§. 389. Die Contravention besteht darin: wenn Jemand Waaren verkauft, oder ein Handwerk treibt, ohne ein Patent zu haben, oder solches auf Verlangen vorzuzeigen. Patentsteuer-Ordnung vom 12. Febr. 1810 (Bülletin 8.). Art. 28. 29.

Ein Jeder nämlich, der Waaren zum Verkauf ausstellt, an welchem Orte es sey, so wie überhaupt jeder Patentsteuer-Pflichtige, ist verbunden, sein Patent vorzuzeigen, so oft er von dem Procurator des Königs, von den Friedensrichtern, den Polizei-Commis-

sairen, den Mairen oder deren Adjuncten, oder von den Controleurs der directen Steuern dazu aufgefordert wird. Wenn der, welcher mit keinem Patent versehen ist, oder dasselbe nicht aufweiset, außer seinem Wohnorte verkauft: so sollen die zum Verkauf ausgestellten Waaren auf Kosten des Verkäufers, bis zur Vorzeigung eines gehörigen Patents, in Beschlag genommen und sequestriret werden. Verkauft er in seinem Wohnorte: so muß ein Protocoll darüber aufgenommen, und dieses an den Steuerdirector eingesandt werden, um den Contravenienten auf die Rolle zu setzen, und die sofortige Bezahlung der Steuer zu bewirken. Art. 29.

§. 390. Ausser der Bezahlung des Patents sind noch in eine Strafe des vierfachen Betrages desselben verfallen:

a. die ausländischen Kaufleute und Colporteurs, so wie überhaupt alle diejenigen, welche außerhalb ihres Wohnorts ein Gewerbe treiben, ohne mit einem Patente versehen zu seyn;

b. Jeder, der irgend einen Handelszweig, Kunst oder Handwerk treibt, ohne mit dem durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Patente versehen zu seyn;

c. diejenigen, welche, ohngeachtet sie erklärt haben, das Gewerbe, für welches sie im vorhergehenden Jahre auf der Steuerrolle eingetragen waren, liegen lassen zu wollen, dasselbe dennoch forttreiben, ohne ein neues Patent zu haben;

d. diejenigen, welche, nachdem sie mit einem Patente versehen sind, irgend einen Handelszweig,

eine Kunst oder ein Handwerk von einer höhern Classe als diejenigen, worauf ihr Patent lautet, unternehmen, ohne zuvor den gehörigen Ergänzungsbetrag entrichtet zu haben; wie auch diejenigen, welche, wenn sie im Laufe des Jahrs ihren Wohnort verändern, den verhältnißmäßigen Ergänzungsbetrag der Steuer nicht bezahlt haben, insofern nämlich die Patentsteuer in der Gemeinde, wohin sie ihren Wohnort verlegt haben, höher ist.

Die vorerwähnte Strafe wird auf Betreiben der Steuerbeamten, insofern sie nicht mehr als zwanzig Franken beträgt, von den Friedensrichtern; im Fall sie sich aber auf eine höhere Summe belaufen sollte, von den Correctional-Tribunälen erkannt, und zwar, sowohl im erstern als letztern Falle, in letzter Instanz, ohne daß eine Appellation zulässig wäre.

Der Betrag der erkannten Strafe wird von den Kreis-Einnehmern beigetrieben, und von denselben die Hälfte dem Denuncianten ausgezahlt. Art. 30.

Das Verfahren ist übrigens das Nämliche, wie in den Consumtionssteuer-Contraventions-Sachen.

Durch ein neues Decret vom 4ten Aug. 1810. (Büllet. 28.) ist bestimmt: daß die Geldstrafen in diesen Sachen, da wo die Execution fruchtlos seyn würde, in eine achttägige Gefängnißstrafe für jede 16 Franken verwandelt, jedoch nie länger als zwei Monate dauern soll. Jede zweite Contravention wird doppelt so hoch bestraft, als die erste; beim dritten Male wird die

Strafe vervierfacht, und überdem noch eine Gefängniß-strafe von drei Monaten hinzugefügt.

VI. In Lumpen-Contraventionssachen.

§. 391. Das Königliche Decret vom 3ten März 1809. erlaubt den freien Verkehr der Lumpen im Innern des Königreichs, untersagt jedoch deren Ausfuhr. Contraventionen gegen dies Gesetz gehören vor das Municipalpolizey-Gericht, soweit die Strafe nicht über 20 Franken beträgt.

Es gehören also zunächst hieher die Bestimmungen der Art. 4. 6. 7 und 8. des erwähnten Decrets.

Jeder im Königreiche herumziehende Lumpensammler muß mit einem Erlaubnißschein versehen seyn, um ihn, sobald es gefordert wird den Mairen der Cantons, die er betritt, und allen übrigen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten, Officianten vorzeigen zu können; ist er mit einem solchen Erlaubnißscheine nicht versehen: so werden die Lumpen confiscirt, und muß derselbe ein Geldstrafe von 20 Franken erlegen, welche, wenn er sie nicht bezahlen kann, in eine achttägige Gefängnißstrafe verwandelt wird. Diese Strafe wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Art. 4.

Jedem Papier-Fabrikanten ist es erlaubt, für seine eigene Rechnung so viel Lumpenfactoren und Lumpensammler zu halten, als ihm gutdünkt. Es ist sogar jedem Lumpenfactor erlaubt, so viel Lumpensammler zu halten, als er will. Diese Factoren brauchen zwar kein Patent zu lösen; allein sie müssen, eben so

wie ihre Lumpensammler, mit einem Erlaubniß-Scheine des Maire ihres Cantons versehen seyn. Art. 6.

Der Verkauf der Lumpen aus dem Königreiche ins Ausland ist verboten. Es ist daher untersagt, diejenigen Lumpen, welche zwar in fremden Ländern gesammelt und angekauft, aber in das Königreich wirklich eingeführt sind, unter irgend einem Vorwande auszuführen, sofern nicht bei der Einführung dieser Lumpen erklärt worden ist, daß dieselben für den Durchfuhr-Handel bestimmt seyen, die Ballen selbst aber gewogen, und mit einem bleiernen Stempel versehen sind. Artikel 7.

Jeder Lumpensammler, der überwiesen ist, entweder selbst der obigen Bestimmung zuwider gehandelt, oder an einer Contravention Antheil gehabt zu haben, verwirkt eine Geldstrafe von 20 Franken, oder eine achttägige Gefängnißstrafe, und wird seines Erlaubnißscheins verlustig erklärt.

In jedem Falle hat die Confiscation der Lumpen Statt, und kann die oben erwähnte Strafe bis zu dem Vierfachen des Werths der ausgeführten Lumpen erhöhet werden. — Im Wiederholungsfalle wird der Contravenient mit einer Gefängnißstrafe von einem bis drei Monate belegt, und diese Strafe bei jeder neuen Contravention geschärft. Art. 8.

VII. In Forst-Defraudationen.

§. 392. Wenn die Strafe nicht über 20 Franken oder acht Tage Gefängniß beträgt, gehören die Forst-Defraudationen vor die Municipal-Polizei-Gerichte.

Polizei-Ordnung vom 6ten Aug. 1808 (Büllet. 53.). Art. 4.

Das Königliche Decret vom 29sten März 1808 (Büllet. 35.), wodurch eine General-Administration der Domainen, Gewässer und Forsten angeordnet, enthält im 10ten Titel über die Forstvergehen nähere Bestimmungen.

„Ein Jeder (heißt es daselbst), der sich ohne Recht und Befugniß das geringste Forstproduct, als trocknes Leseholz, Eicheln oder Buchen, Laub oder Kraut zueignet; ein Jeder, der den Forstgesetzen und Verordnungen zuwider handelt, soll als Forstfrevler bestraft werden *).“ Art. 79.

---

*) Also jede, ohne Recht und Befugniß geschehene, Aneignung eines Forstproducts ist ein Forstfrevel, nicht aber, wenn ich z. B. auf meinem eigenen Grund und Boden einen Baum haue; und doch erinnere ich mich, daß anfangs bei einigen Friedens-Gerichten jeder Bauer, der ohne Anweisung der Forst-Officianten auf seinem eigenen Grund einen Baum fällte, als Forstfrevler bestraft wurde. Bei der Entscheidung folgenden Falles bin ich selbst gegenwärtig gewesen: Ein Bauer wird von der Weg-Inspection angewiesen, einen Baum, welcher der Chaussee zu nahe stand, wegzuhauen. Er thut dies, und wird darüber von den Forst-Officianten verklagt, weil es ohne ihre Anweisung geschehen ist. Im Untersuchungs-Termine bestärkt der Weg-Aufseher die Richtigkeit der Angabe, daß der Baum auf seine Anweisung gefällt; aber vergebens, der Bauer wird verurtheilt, die Taxe des Baums, welche, glaube ich, vier oder fünf Thaler betrug, und eine eben so hohe Strafe zu bezahlen! —

Die Forstbehörden und Förster müssen alle Verbrechen und Forstfrevel, deren sie bei ihren Waldbesuchen ansichtig werden, durch Protocolle (Forstfrevel-Listen) zur Anzeige bringen. Art. 80.

Sie müssen den Spuren des Verbrechens folgen, und können Hausuchungen vornehmen, wenn sie sich von einem Municipal- oder Polizeibeamten derjenigen Gemeinde, in welcher die Hausuchungen veranstaltet werden sollen, begleiten lassen; Letzterer muß das hierüber aufgenommene Protocoll (Forstfrevel-Liste) unterschreiben. Art. 81.

Sie müssen sich derjenigen Werkzeuge, welcher sich die Forstfrevler bedient haben, als Beile, Axte, Sägen und Sicheln, so wie auch des entwendeten Holzes, das bereits in die Ortschaften gebracht worden, bemächtigen, und in die gerichtliche Gewahrsam des Friedensrichters, Maire oder dessen Adjuncten niederlegen. Art. 82.

Nach dem Art. 83. sollten die Protocolle über Forstvergehen auf Stempelpapier geschrieben werden.

Durch eine Entscheidung des Finanz-Ministers vom 9ten Jul. 1808. ist dies aber, so wie bei den indirecten Steuern, dahin näher bestimmt, daß jeder Forstfrevler, welcher schuldig erkannt wird, zugleich verurtheilt wird, den Werth eines Stempelbogens an die Königliche Kasse zu bezahlen. M. s. den Auszug aus der Instruction für Forst-Officianten vom 12ten Jul. 1808. Art. 3.

Das Protocoll der Forst-Officianten muß folgendes enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Verbrechers;
2) die Beschaffenheit des Vergehens;
3) die Stunde und den Ort, wo es entdeckt ist *), und ob der Frevel bei Tag oder bei Nacht verübt worden;
4) den Werth des entwendeten Holzes;
5) die Größe des Schadens, so wie die Gattung und Stärke der Stämme, und den Namen des Districts, auch ob es herrschaftlicher, halber Gebrauchs- oder Gemeindewald sey;
6) die Anzeige, wo die Werkzeuge und das Holz, welches in Beschlag genommen, befindlich;
7) den Strafantrag und das Gesetz dafür. Art. 84. und die erwähnte Instruction, Art. 6.

Sind es Unvermögende: so geschieht der Antrag auf Strafarbeit.

Die Protocolle der Unterförster und Aufseher müssen binnen 24 Stunden vor dem Friedensrichter, in dessen Canton die Forsten belegen sind, oder vor einem seiner Süppleans, und wenn in der Gemeinde, in deren Gemarkung das Verbrechen begangen ist, kein Friedensrichter oder Süppleant wohnt, oder auch im Fall

---

*) In der deutschen Uebersetzung des Art. 84. heißt es: die Stunde, in welcher das Vergehen bethätigt worden. Dies ist aber unrichtig; im Französischen heißt es: constaté.

der Abwesenheit des einen oder andern, vor dem Maire oder dessen Adjuncten bekräftigt werden *). Art. 85.

Die von den übrigen Forst-Officianten aufgenommenen Protocolle sind einem solchen Bekräftigungs-Akte nicht unterworfen. Art. 86.

Die Unterförster müssen die von ihnen aufgenommenen und gehörig bestätigten Protocolle alle 8 Tage den Oberförstern einhändigen, welche sie alsdann dem Inspector oder Unter-Inspector überliefern. Art. 87.

§. 391. Die Untersuchung der Forstvergehen geschieht im Namen und auf Betrieb der zur General-Forstverwaltung angestellten Behörden. Art. 88.

Der Inspector oder Unter-Inspector muß mit dem Präsidenten des in seinem Arrondissement belegenen Tribunals erster Instanz gewisse Tage zum Verhör verabreden, an welchen er die wegen Forstvergehen angeschuldigten Personen vor gedachtes Tribunal kann laden lassen. Art. 89.

Rücksichtlich der vor das Municipal-Polizei-Gericht gehörigen Forstvergehen geschieht diese Verabredung mit dem Friedensrichter. Instruction Art. 15. in der Note.

Die Forstvergehens- und Entschädigungs-Klagen müssen binnen drei Monaten, vom Tage des aufgenommenen Protocolls gerechnet, angestellt werden, sonst

---

*) In der deutschen Uebersetzung steht: eidlich bekräftigt werden; dieß fehlt aber im Französischen, auch in der Instruction.

sind sie erloschen und verjährt. Sind die Verbrecher unbekannt, so ist die Verjährungs-Frist ein Jahr. Art. 90.

Die Ladung muß durch einen Gerichtsdiener wenigstens 8 Tage vor dem Verhöre geschehen; es muß in demselben des Inhalts des Protocolls, auf welchen sie sich bezieht, Erwähnung geschehen. Art. 91.

Die Instruction geschieht in öffentlichem Gerichte, wobei der Inspector oder Unter-Inspector gegenwärtig ist, und im Namen der General-Verwaltung die Anträge macht. Im Fall einer Verhinderung muß derselbe einem Oberförster hiezu den nöthigen Auftrag ertheilen. Art. 92.

Erscheint der Angeklagte an dem bestimmten Tage nicht: so wird, ohne Fristgestattung und ohne weitere Förmlichkeiten, gegen denselben in Contumaciam erkannt. Art. 3.

In Fällen, wo das Straferkenntniß die Summe von 100 Franken nicht übersteigt, haben die Protocolle der Förster volle Beweiskraft, wenn nicht deren Unrichtigkeit behauptet, oder nicht eine vollständige Rekusationsursache vorgebracht wird. Art. 94.

Dies wird jedoch wohl mit der im 21sten Artikel der correctionellen Prozeßordnung enthaltenen Modification zu verstehen seyn, wenn nämlich die klagenden Officianten keinen Antheil von der Geldstrafe oder den confiscirten Sachen bekommen.

Beträgt die Strafe über 100 Franken: so müssen andere Beweismittel beigebracht werden. Art. 95.

§. 394. Bis zur Publication eines neuen Forstgesetzbuchs müssen die Tribunäle die Strafen und den Schadenserſatz nach dem Werthe des entwandten Holzes und des angerichteten Schadens, oder nach den bisher in den vormaligen Provinzen und Staaten des Königreichs gültig gewesenen Grundsätzen bestimmen. Art. 97.

Die geringste Strafe wegen Forstfrevel kann jedoch nicht unter einem 3tägigen Arbeitslohn seyn, und wenn der Schaden und dessen Ersatz diesen Werth übersteigt, so soll sodann diesem Betrag gemäß erkannt werden. Art. 98.

Im §. 20. der erwähnten Instructien wird der Werth eines dreitägigen Arbeitslohns auf 12 Sgr. bestimmt.

Die Auslagen für die Citation und die Gerichtskosten sollen von der Verwaltung der Domainen vorgeschossen werden, nach Maaßgabe eines von dem Inspector der Forsten zu entwerfenden, von dem Königlichen Procurator bestätigten, von dem Präsidenten des Tribunals ausgefertigten, und von dem Präfecten visirten Etats. Die sämmtlichen zur Festsetzung dieser Kosten mitwirkenden Behörden müssen solche so gering als möglich anzusetzen sich angelegen seyn lassen. Art. 99.

Nach der deutschen Note zum Art. 21. der Instruction sollen die Gerichtskosten, einschließlich der Citation, in gewöhnlichen Fällen nicht über 3 Sgr. betragen, wenn die Strafe unter 10 Franken ist, und nicht über 4 Sgr., wenn die Strafe 10 bis 20 Franken beträgt. Nach dem davon wesentlich abweichenden französischen Text aber wird diese Taxe nach dem Gutachten einiger

Justizbeamten zu Cassel nur vorgeschlagen. Jetzt wird die gemeine Taxe befolgt werden müssen.

Die schuldig erkannten Verbrecher sind zur Bezahlung der Auslagen für Stempelpapier zu den Protocollen und der Prozeßkosten verpflichtet: sie können sowohl dazu, als zur Entrichtung der Geldbuße und dem Ersatze des Werths durch körperliche Haft angehalten werden. Art. 100.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich ein Verbrechen begangen: so sind sie desfalls solidarisch verpflichtet. Art. 101.

§. 395. Die Vollziehung der Erkenntnisse geschieht auf den Antrag der Königlichen Procuratoren bei den Tribunälen. Art. 102.

Die Erhebung der Geldstrafen, des Schadenersatzes und der Prozeßkosten geschieht durch die Domainen-Einnehmer, welchen desfalls ein Auszug aus dem gefällten Erkenntnisse mitgetheilt wird. Art. 103.

Diejenigen, welche wegen Forstvergehen angeschuldigt werden, können, um die Untersuchungskosten zu sparen, sogleich diejenige Geldstrafe und den Schadensersatz, wozu sie nach Beschaffenheit des Vergehens verpflichtet sind, ohne vorhergegangenes Erkenntniß erlegen. Art. 104.

Desfalls melden sie sich schriftlich bei dem competenten Forstofficianten, der hierüber ein Verzeichniß in Händen hat, und sie, mit Beifügung des Abschlusses über die zu zahlende Summe, an den Domainen-Einnehmer verweiset. Art. 105.

Die in Gefolg eines solchen freiwilligen Erbietens

erfolgten Zahlungen werden bis zur Revision des General-Directors nur als provisorisch betrachtet. Art. 106.

Wenn die wegen Forstverbrechen angeschuldigten Personen binnen 14 Tagen vom Datum ihrer Unterwerfung an gerechnet, den in der Letztern enthaltenen Betrag der Geldstrafen und des vorläufigen Schadenersatzes, worauf in Gemäßheit der Anträge erkannt worden ist, so wie auch die Auslagen für Stempelpapier zum Protocolle dem Einnehmer nicht bezahlt haben: so werden sie vor den Tribunälen belangt. Art. 107.

Wenn diejenigen, gegen welche ein Forstvergehen angezeigt ist, sich erst nach geschehener Vorladung zur Bezahlung entschließen: so müssen sie, außer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten, auch noch die Auslagen für die Citation bezahlen. Art. 108.

VIII. In Jagd-, Fischfang- und Wild-Contraventionen.

§. 396. Wir haben schon mehrere Jagdverordnungen im Königreiche Westphalen, deren Inhalt ich in chronologischer Ordnung aufführe.

Die erste ist das Königliche Decret vom 6ten Febr. 1808. (Büllet. 17.)

Es darf darnach Niemand jagen, der nicht einen Erlaubnißschein hat, Waffen führen zu dürfen. Dieser Erlaubnißschein wird von dem Präfecten oder Unterpräfecten in seinem Districte einem jeden ertheilt, dem die Jagdgerechtigkeit zusteht. Art. 1.

Das Verbot, zu jagen, hindert jedoch den Landeigenthümer oder Pächter nicht, diejenigen Thiere zu

tödten, welche er über Verwüstung seines Eigenthums oder Beschädigung seiner Erndte betrifft; nur darf er sich dazu keines Feuergewehrs bedienen. Art. 2.

Jeder Eigenthümer, welcher einen Erlaubnißschein, Waffen zu führen, hat, ist berechtigt, mit Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen darüber enthaltenen Vorschriften, auf seinem Grunde und Boden, und demjenigen, worüber ihm die Gutsherrschaft zusteht, zu jagen. Auf fremdem Grund und Boden kann er nur mit Erlaubniß des Eigenthümers jagen, oder wenn, und in so weit er dazu ein Recht erworben hat Art. 3.

§. 397. Von der Zeit an, wo die Saat aufgeht, bis dahin, daß alle Felder abgeärndtet sind, darf kein Landeigenthümer oder anderer Privatmann, diejenigen nicht ausgenommen, welche vermöge eines Erlaubnißscheins Waffen führen dürfen, auf Ländereien, die nicht befriedigt sind, jagen.

Die Präfecten müssen in denen ihnen untergebenen Departements jährlich durch eine besondere Verordnung genau den Zeitpunkt bestimmen, wann die Jagd aufgehen und wann sie geschlossen seyn soll. Art. 6.

Es steht jedoch jedem Landeigenthümer oder Besitzer frei, zu jeder Zeit auf seinen Seen und Teichen, und den durch Mauern oder lebendige Hecken von den Gütern Anderer getrennten Besitzungen zu jagen, oder jagen zu lassen. Art. 7.

Es ist jedem verboten, zu welcher Zeit, oder auf welche Art es auch sey, auf dem Grund und Boden eines Andern, ohne dessen Einwilligung, oder ohne daß ihm dazu ein wohl erworbenes Recht zusteht, zu jagen,

widrigenfalls er der Ortsgemeinde eine Geldstrafe von 20 Franken, und dem Eigenthümer der Früchte eine Entschädigung von 10 Franken zu erlegen hat, mit Vorbehalt der Verbindlichkeit, einen etwa verursachten noch größern Schaden, und das ganze Interesse zu vergüten. Allen Landeigenthümern oder Besitzern ist gleichfalls bei Strafe von 20 Franken untersagt, in der geschlossenen Zeit auf ihren eigenen Ländereien zu jagen, welche nicht befriedigt sind. Art. 8.

Wenn ein Fremder, ohne Einwilligung des Eigenthümers, auf Ländereien, welche mit Mauern oder Hecken umgeben sind, jagt: so hat er eine Geldstrafe von 30 Franken, und eine Entschädigung von 15 Franken verwirkt. Gränzt das befriedigte Stück Land aber unmittelbar an eine Wohnung: so hat er eine Geldstrafe von 40 Franken und eine Entschädigung von 20 Franken zu erlegen. Auch kann er überdies wegen Verletzung der Befriedigungen und gefährdeten Sicherheit der Bewohner in Anspruch genommen werden. Art. 9.

Im Wiederbetretungsfalle wird die Geldstrafe bei jeder neuen im Laufe des Jahres begangenen Contravention verdoppelt. Art. 10.

Die Entschädigungen und Geldstrafen müssen binnen 8 Tagen, von dem Tage an, wo das Urtheil bekannt gemacht ist, entrichtet werden; zum erstenmal bei Gefängnißstrafe von 8 Tagen, zum zweitenmal bei einer den Umständen nach zu bestimmenden Gefängnißstrafe von 4 bis 6 Wochen. Zum drittenmal wird der Contravenient als Wilddieb bestraft, und auf drei Monate ins Zuchthaus geschickt. Art. 11.

Die Gewehre werden zum Besten der Feldhüter und Förster confiscirt, doch dürfen diese die Jäger nur dann entwaffnen, wenn dieselben sich Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten erlauben. Art. 12.

Jeder, welcher, ohne Erlaubniß zu haben, in den Königlichen Domainen, Waldungen oder Holzungen auf der Jagd betroffen wird, soll angehalten und festgesetzt werden, bis Erkundigungen über ihn eingezogen sind, wenn er nicht binnen 24 Stunden Caution leistet; auch ist er noch außerdem den im 8ten, 9ten, 10ten, 11ten und 12ten Artikel angeordneten Geld- und andern Strafen unterworfen. Art. 13.

Jedem ist untersagt, während der Nacht in den Königlichen Waldungen, Holzungen und dazu gehörigen Gebüschen, so wie in den Gemeindeholzungen, und selbst in denen, welche Privatpersonen gehören, zu schießen, oder mit Flinten und Büchsen in dieselben zu gehen, und sich darin aufzuhalten; so wie überhaupt während der Nacht an jedem andern Orte mit Feuergewehr zu jagen, bei Strafe von 100 Franken und im eintretenden Falle selbst bei Leibesstrafe. Art. 14.

Die Eltern sind für die Contraventionen ihrer Kinder verantwortlich, wenn diese noch nicht 21 Jahre alt, unverheirathet sind, und bei ihnen wohnten; jedoch können sie deshalb nicht verhaftet werden. Art. 15.

Wenn die bei Uebertretung der im 8ten und 9ten Artikel enthaltenen Verfügungen ertappten Personen keinen bekannten Wohnsitz haben, oder verkleidet und verlarvt sind: so sollen sie sogleich angehalten werden. Art. 16.

§. 398. Die Jagdfrevel werden durch Berichte oder Protocolle der für die Gemeindeholzungen bestellten Gehegereuter und Förster, durch die Gensd'armerie, und durch jeden andern Beamten und Diener der Gemeinheitspolizei dargethan. Diese Protocolle müssen binnen 24 Stunden vor dem Richter des Orts bekräftigt werden. Die Aussage zweier Zeugen vertritt die Stelle besagter Berichte und Protocolle. Es ist jedoch der Gegenbeweis zulässig, ohne förmlich darzuthun, daß die Beweisurkunden falsch sind. Art. 17.

Nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Jagdfrevel begangen worden, ist jede desfallsige Klage erloschen. Art. 18.

Die von Militairpersonen begangenen Jagdfrevel werden eben so, wie diejenigen, welche sich andere Bürger haben zu Schulden kommen lassen, verfolgt, und von den gewöhnlichen Tribunälen gerichtet. Art. 19.

§. 399. Die schon vorhin angeführte Forstverordnung vom 29sten März 1808 (Büllet. 35.) sagt im 19ten Titel:

„Die Offizianten und Förster haben in ihren Arrondissements für die Erhaltung der Jagd zu sorgen, und genau dahin zu sehen, daß die in Beziehung auf die Jagd erlassenen und zu erlassenden Gesetze und Reglements pünktlich befolgt werden." Art. 185.

Ueber alle vorfallende Vergehen haben sie Protocolle aufzunehmen, und die Beschuldigten eben so, wie bei Forstverbrechen, vor das competente Tribunal zu belangen. Art. 186.

Die Förster sind in dieser Hinsicht den Befehlen des Oberjägermeisters und der Jagdhauptleute unterworfen. Art. 187.

§. 400. Rücksichtlich der Fischerei verordnet dies nämliche Gesetz: daß die Polizei, die Aufsicht, die Erhaltung und Verwaltung derselben durch die Forst-Officianten ausgeübt werden soll. Art. 188.

Und zwar nach den bisher beobachteten Grundsätzen bis dahin, daß eine weitere Verordnung darüber erlassen.

§. 401. Das Königliche Decret vom 14ten Febr. 1809 (Bülletin 7.) enthält noch einige Erläuterungen und Bestimmungen der ersten Jagdordnung vom 6ten Febr. 1808.

Jeder darf auf seinem Grund und Boden jagen, jedoch sind davon ausgeschlossen: die einen Gutsherrn über sich erkennen, oder auf deren Besitzungen ein Anderer das Recht, zu jagen, ausschließend erworben hat. Art. 1. 2. 3.

Die Waffenscheine sind durchaus persönlich, und können deshalb nicht verliehen werden, widrigenfalls der Verleiher, und jeder, der Gebrauch davon macht, in eine Geldstrafe von 50 Franken verfällt, vorbehaltlich der wegen begangener Jagdfrevel eintretenden Strafen. Art. 6.

Jeder, wenn er auch zur Jagd nicht berechtigt ist, kann das Wild nicht nur von seinen Besitzungen vermittelst Klappern, Schreckbildern und Haushunden verscheuchen, sondern auch tödten oder fangen, sobald er dasselbe über Verwüstung seines Eigenthums oder Beschädigung seiner Früchte betrifft; nur darf er dazu we-

der der Feuergewehre noch der Schlingen oder der Fallen sich bedienen.

Immer bleibt er jedoch verbunden, das gefangene oder getödtete Wild an den Jagdberechtigten abzuliefern, welcher solches entweder nach der gewöhnlichen Taxe ihm bezahlen, oder ihm zu überlassen verpflichtet ist. Art. 8.

Die Förster, Hegereiter und Feldhüter, unter welcher Benennung sie auch vorkommen mögen, sind angewiesen, die gelegten Schlingen oder aufgestellten Fallen zu vernichten und darüber jedesmal ein Protocoll aufzunehmen.

Die Eigenthümer und andere, welche der Vorschrift zuwider handeln, sollen mit einer Strafe von 20 Franken belegt werden. Art. 9.

Diejenigen, welche in ihrem Jagdreviere ohne einen Erlaubnißschein, Waffen führen zu dürfen, auf der Jagd betroffen werden, sollen mit einer Geldbuße von 30 Franken belegt, entwaffnet, und ihre Gewehre zum Besten der Förster, Hegereiter oder Feldhüter, von welchen sie ertappt worden sind, confiscirt werden.

Zum zweitenmale sollen ihre Waffen gleichfalls confiscirt, und sie zu einer Geldstrafe von 50 Franken verurtheilt werden. Gedachte Geldstrafe soll in jedem fernern Wiederbetretungsfalle um die Hälfte erhöhet werden. Art. 10.

Der 11te Artikel enthält eine Erhöhung der Strafe für diejenigen, welche auf solchen Grundstücken jagend betroffen werden, auf denen ihnen keine Jagdgerechtigkeit zusteht, das erstemal auf 60 und das zweitemal auf 120 Franken, außer der Confiscation der Gewehre.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit tritt für jede 5 Franken ein Tag Gefängniß ein. Art. 12.

§. 402. Ein folgendes Gesetz vom 6ten März 1809 (Büllet. 12.), die Ausübung der Jagd und des Fischfangs betreffend, legt die Direction und Polizei in allen den Sachen, welche die Erhaltung des Wildprets und die Ausübung der Jagd in den dem Könige zustehenden Jagdbezirken betreffen, dem Großjägermeister der Krone bei, welcher zugleich darüber zu wachen hat, daß die auf die Jagdpolizei Bezug habende Verordnungen in den Jagdbezirken der Privatpersonen, so wie die Verfügungen über die schädlichen Thiere, befolgt werden. Art. 1. 2.

Die Conservatoren, Inspectoren, Unter-Inspectoren und überhaupt alle Forstbediente, sind in dieser Hinsicht dessen Befehlen unterworfen. Art. 3.

Die Präfecten müssen ihn von dem zum Aufgange der Jagd bestimmten Termin benachrichtigen. Art. 6.

Und jede Verordnung, oder jeder Befehl, der auf die Jagdpolizei Bezug hat, muß von dem Großjägermeister bekannt gemacht werden, welcher über dessen Vollziehung zu wachen hat. Art. 7.

§. 403. Das Königl. Decret vom 31. Mai 1809 (Büllet. 28) enthält die nähern Verfügungen zur Abstellung der Wilddieberei, und gehören die desfallsigen Contraventionen größtentheils zur Competenz der Friedensrichter.

Jeder Jagdbediente oder Privatmann, welcher Versendungen von Wildprett macht, ist verpflichtet, dasselbe,

oder die Kisten, Körbe, Schachteln, oder Säcke, in welchen es sich befindet, mit einem Zettel versehen zu lassen, welcher

1) die Gattung und Zahl des versendeten Wildprets,
2) den Ort, woher es kommt,
3) das Datum der Versendung,
4) den Namen und Wohnort des Versenders

anzeigt. Art. 1.

Alles Wildprett, welches ohne einen solchen Zettel verschickt wird, wird angehalten und confiscirt. Art. 2.

Den Postdirectoren und Postmeistern, so wie allen Fuhrleuten, Kärnern, Schiffern und überhaupt Jedwedem ist es untersagt, sich mit der Fortschaffung von Wildprett zu befassen, wenn demselben nicht der im ersten Artikel vorgeschriebene Zettel beigefügt ist, und zwar für das erstemal bei einer dem Werthe des Wildprets gleichkommenden Geldbuße, in Rücksicht dessen Bestimmung die im 17ten Artikel des Decrets vom 6ten März 1809, die Ausübung der Jagd betreffend, enthaltene Vorschrift zu beobachten ist. Im Wiederholungsfalle wird die Geldbuße verdoppelt. Art. 3.

Wird der Zettel falsch befunden, und der Versender entdeckt: so wird derselbe zu einer dem doppelten Werthe des Wildprets gleichkommenden Geldbuße verurtheilt, unbeschadet jedoch der etwa wegen Wilddieberei wider ihn zu verhängenden Strafen. Art. 4.

§. 404. Wenn Wildprett in Beschlag genommen wird, muß derjenige, welcher es mit Arrest belegt, unverzüglich bei dem Friedensrichter, oder dessen Gehülfen,

und in deren Ermangelung bei dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde, in welcher die Arrest-Anlegung geschah, seine Anzeige machen, auch demselben das in Beschlag genommene Wildprett überliefern. Ueber das Ganze muß ein Protocoll aufgenommen werden, wovon sofort eine Abschrift an Unsern Großjägermeister einzusenden ist. Art. 5.

Der Friedensrichter hat sogleich über die Arrest-Anlegung zu erkennen, und es muß sodann ohne Zeitverlust zu den gehörigen Nachforschungen geschritten, und das Verfahren wider den Versender eingeleitet werden. Art. 6.

§. 405. Die Confiscation des kleinen Wildpretts geschieht zum Besten desjenigen, der es in Beschlag genommen hat, welchem es derjenige Beamte, dem das arretirte Wildprett überliefert war, auszuhändigen hat.

Das große Wildprett, mit Einschluß der Rehe, muß dieser Beamte öffentlich verkaufen lassen, und es soll sodann die Hälfte des Verkaufspreises demjenigen gehören, welcher das Wild in Beschlag genommen hat; die andere Hälfte aber der Municipal-Casse derjenigen Gemeinde zufallen, in welcher die Arrest-Anlegung geschehen ist; wogegen aber dieselbe verpflichtet ist, die erforderlichen Untersuchungskosten vorzuschießen.

Uebersteigt der Verkaufspreis nicht den Betrag von 8 Franken: so gehört derselbe demjenigen ganz, welcher das Wildprett in Beschlag genommen hat. Art. 7 und 8.

Geschieht die Arrest-Anlegung im offenen Felde: so kann der Besitzer des in Beschlag genommenen Wild-

pretts gezwungen werden, dasselbe nach dem nächsten Orte zu schaffen. Art. 8.

§. 406. Wer sich wissentlich von einem Wilddiebe Wildprett liefern läßt, verfällt das erstemal in eine Geldbuße von 20 Franken; im Wiederholungsfalle beträgt die Geldbuße 40 Franken. Derjenige, welcher zum drittenmal auf diesem Vergehen ertappt wird, wird außer der Geldbuße von 40 Franken noch zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Art. 9.

Bei vorhandenem Zahlungs-Unvermögen sollen die Contravenienten, welche sich in den im 3ten, 4ten und 9ten Artikel erwähnten Fällen befinden, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, welche für jede 5 Franken auf 24 Stunden zu bestimmen ist, deren Dauer jedoch, im Falle die erkannte Geldbuße die gedachte Summe nicht erreichen sollte, nie kürzer, als ein Tag seyn kann. Art. 10.

Die Erhebung der Geldbußen und Kosten geschieht auf Betrieb des Maire derjenigen Gemeinde, in welcher die Arrest-Anlegung, oder, im Fall des 3ten und 9ten Artikels, die Contravention stattgefunden hat.

Nach Vorwegnahme sämmtlicher Kosten gehört der Ueberschuß zur Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte fällt in Gemäßheit des Decrets vom 13ten December 1808, Art. 1, der Municipal-Casse der Gemeinde anheim. Art. 11.

§. 407. Wenn in Gefolg des Königlichen Decrets vom 10ten October 1809 (Büllet. 46.) die Forst-Officianten (bis zum Oberförster einschließlich) Nachforschungen nach Wilddieben, widerspenstigen Conscribir-

ten, oder Deserteurs anstellen, können sie sowohl bei Nacht als bei Tag Hausuchungen anstellen, jedoch nicht anders, als unterm Beistande des Friedensrichters oder des Maire, welche darüber ein Protocoll aufzunehmen haben, Art. 3.

IX. In Bergwerks-Contraventionen.

§. 409. In wiefern Bergwerks-Streitigkeiten in Civil-Hinsicht vor die Friedensgerichte gehören, ist schon oben §. 59. vorgekommen.

Der Art. 96. des Königl. Decrets vom 27. Jan. 1809 (Büllet. 6.) enthält die nähern Bestimmungen rücksichtlich der Bergwerksvergehen, und wie weit dieselbe vor die Municipalpolizei-Gerichte gehören.

Als Bergfrevler werden nämlich angesehen:

Jeder, der, ohne dazu besonders bevollmächtigt zu seyn, sich erlauben sollte, das geringste, Berg- und Hüttenwerken gehörige Material oder Product, welches über oder unter Tage auf guten Glauben da liegt, entwendet;

Jeder Arbeiter, welcher einem seiner Cameraden seine Arbeitswerkzeuge wegnimmt;

Jeder Bergmann, welcher die von dem Geschwornen zur Bezeichnung des Tagewerks eingehauene Stufe verlöscht oder verrückt;

Der die Anbrüche versetzt; welcher absichtlich Schachten, Strecken, Baue, Teiche, Wasserleitungen, Maschinen, oder irgend einen Gegenstand beschädigt, welcher zur Zugutmachung der Mineralien oder zur Wälti-

gung des Wassers, oder zur Beförderung des Wetterzuges, oder endlich zur Erhaltung der Arbeiten dient;

Jeder Salz- oder Hüttenarbeiter, welcher auf den Salinen die Wasserkünste, Kunstgezeuge, Gradirhäuser oder Kothe auf den Hütten, die Oefen, Wasserräder oder Gebläse beschädigt;

Jeder Hüttemann, welcher absichtlich auf reiche Schlacken arbeitet, um desto früher Schicht zu machen.

Endlich jeder, welcher auf irgend eine Art in den Berg- oder Hüttenwerken den Vortheil des Landesherrn, der Gewerke oder seiner Cameraden zu schmälern sucht.

Ein solcher Bergfrevler soll, auf Befehl seines unmittelbar Vorgesetzten, vor dem die Municipal-Polizei ausübenden Friedensrichter belangt werden.

Dieser soll in Gemäßheit der schon aufgenommenen Protocolle, und, sobald diese nicht genügen sollten, nach dem Urtheile Kunstverständiger, den Werth des durch den Bergfrevler verübten Schadens bestimmen und über die dem Verbrecher aufzulegende Strafe erkennen, sobald sie nicht 20 Franken oder achttägige Gefängniß übersteigt.

Im entgegengesetzten Falle muß er den Verbrecher an das Corrections-Tribunal abgeben, insofern die Sache vor dasselbe gehört. Art. 96.

X. In Poscontraventions-Sachen.

§. 409. Die erste Postordnung für das Königreich Westphalen ist vom 31sten October 1808 (Büllet. 67), welche durch ein nachheriges Gesetz vom 29sten

Juli 1809 (Büllet. 35.), rückſichtlich des Fahrens der Miethskutſcher, noch eine nähere Beſtimmung erhalten hat.

Miethskutſcher dürfen nämlich auch auf Poſtſtationen fahren, wenn ſie ſich für den ganzen Weg der nämlichen Pferde bedienen, und, ſofern der Weg über eine Meile iſt, einen Poſtſchein löſen.

Iſt jedoch der Reiſende mit Poſtpferden auf einer Station angekommen, um nach einer andern zu fahren: ſo darf dies nur dann durch einen Miethskutſcher geſchehen, wenn er ſich entweder

1) 24 Stunden auf der Poſtſtation aufgehalten, oder

2) wenn er mit Miethspferden eine Reiſe von wenigſtens 8 Meilen machen will, oder

3) wenn er mit ſeinen eigenen Pferden reiſet, oder die Poſtſtation von Pferden entblößt iſt.

Miethskutſcher, welche hiergegen handeln, werden in 40 Franken Strafe genommen, und deshalb beim Friedensrichter verklagt.

Dies iſt der einzige Fall, wo die Competenz des Municipalpolizei-Gerichts auf eine Strafe von 40 Franken ſich erſtreckt.

Und ungeachtet in allen andern Contraventionsſachen durch neuere Verordnungen die Competenz dieſes Gerichts bis auf 20 Franken beſchränkt iſt: ſo bleiben doch die Poſtcontraventionen davon ausgenommen, weil dieſe neuern Geſetze derſelben nicht erwähnen.

So hat der Justizminister selbst diese Frage entschieden in einem Circulare vom Monat Jun. 1810. *)

§. 410. Inzwischen erscheint in diesem Augenblick eine ganz neue Postordnung, welche rücksichtlich der Postdefraudationen folgende nähere Bestimmungen enthält.

Die Kreis-Postdirectoren, Postdirectoren und Postexpediteurs sind für alle in ihrem Büreau vorfallende Defraudationen und Diebstähle verantwortlich. Art. 99.

Bei Entdeckung einer Defraudation oder Diebstahls sollen die Postofficianten sofort ein Protocoll aufnehmen, und den Umständen nach, den Schuldigbefundenen der Obrigkeit anzeigen, damit diese solchen verfolgen, und, wenn sie es nöthig findet, arretiren lasse. Ist der Schuldige ein Postbedienter: so muß der Kreispostdirector die für die Sicherheit des Dienstes erforderlichen Maaßregeln ergreifen; jedoch dem Procurator des Königs sogleich, unter Mittheilung des Protocolls, Anzeige davon thun, und ein Duplikat des Protocolls an den Generaldirector einsenden. Art. 100.

Auf Straßen, wo Posten etablirt sind, darf bei einer Strafe von 20 Franken, oder achttägigem Gefängniß, kein Fuhrmann Briefe oder Zeitungen, desgleichen Geld oder andere Pakete unter 20 Pfund transportiren, oder von verschiedenen Personen gesammelte

---

*) Man sehe dagegen Kulenkamp in seinem alphabetischen Verzeichniß der Strafverfügungen, S. 54, dem aber wahrscheinlich jene Erklärung des Justizministers nicht bekannt gewesen ist.

Gegenstände zusammenpacken, um das bemerkte Gewicht zu erreichen.

Bei gleicher Strafe ist es andern Personen, von welchem Stande sie seyn mögen, welche, ohne zum Postdienste zu gehören, mit dem Transport ein Gewerbe treiben, untersagt, sich auf gedachten Poststraßen mit Beförderung von Briefen, Aktenpaketen, Zeitungen und andern periodischen Blättern, so wie überhaupt solchen Gegenständen, welche für die Posten reservirt sind, ohne Erlaubniß der Generaldirection zu befassen, mit alleiniger Ausnahme der in den folgenden Artikeln bestimmten Fälle. Art. 101.

Es bleibt zwar gestattet, zu Bestellung von einzelnen Briefen und Paketen eigene Boten zu gebrauchen, jedoch dürfen sie nicht von mehreren Personen Briefe und Pakete zur Bestellung annehmen. Art. 102.

Die Huissiers dürfen, außer in Prozeßsachen, keine versiegelte Briefe und Pakete befördern, auch sind die vorgesetzten Behörden dafür verantwortlich, wenn sie solche mit deren Bestellung beauftragt haben. Art. 103.

Wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß, in der Absicht, die Post zu defraudiren, mehrere Briefe in Paketen oder Kisten auf die fahrende Post gegeben, oder mit andern Postgütern verpackt worden sind: so sind die Postofficianten befugt, die Vorzeigung des Inhalts zu verlangen. Art. 104.

Die Absender müssen auf den Adressen, welche zu Werthsachen und Geldern gehören, den wahren Werth genau angeben; widrigenfalls sie in Strafe verfallen, welches auch stattfindet, wenn böslicher Weise, oder in

der Absicht, die Post zu defraudiren, eine falsche Angabe gemacht worden ist. Art. 105.

Alle, bei der Administration der indirecten Steuern angestellten Officianten, die Gensd'armerie, und Polizei-Agenten sind befehligt, ihre Aufmerksamkeit auf die Defraudation der Postgefälle zu richten. Art. 106.

§. 411. Es ist sämmtlichen Lohnfuhrleuten, und Andern, die mit dem Vermiethen der Pferde ein Gewerbe treiben, untersagt, förmliche Stationen anzulegen, oder Reisende mit Wechselpferden zu befördern. Art. 108.

Es ist ihnen jedoch erlaubt, Reisende mit einerlei Pferden zu transportiren, jedoch müssen sie, wenn der zu machende Weg weiter als 9 Kilometer oder als eine Meile ist, von dem ihnen zunächst liegenden Postamte einen Postfuhrschein lösen, und für jede Meile und jedes Pferd ein Stationsgeld von 15 Centimen bezahlen. Art. 109.

Courrire und Estaffetten müssen die deutsche Meile in einer Stunde; Extraposten, auf guten festen Wegen, ebenfalls in einer Stunde, auf sandigen, schlechten oder verdorbenen Wegen aber in anderthalb Stunden zurücklegen. Art. 114.

Postillons, welche ohne Erlaubniß der Reisenden die Pferde wechseln, oder auf Stationen unter 3 Meilen bei einem Wirthshause anhalten, verfallen in eine Strafe von 3 Franken. Art. 115 und 158.

Conducteurs oder Postillons, welche heimlich uneingeschriebene Personen oder postmäßige Sachen mitnehmen, werden im ersten Falle, jene in den achtfachen,

und diese in den vierfachen Betrag des Porto verurtheilt; im zweiten Falle aber mit dem Verluste ihrer Stelle bestraft. Art. 156.

Für die erste Viertelstunde Versäumniß bei Expedition der Extraposten, Courrire und Estaffetten, und bei deren Beförderung unter Weges, soll die betreffende Expedition eine Strafe von 4 Franken, der Postillon aber von 1 Franken bezahlen. Diese Strafe wird für die zweite, und jede weitere Viertelstunde auf den doppelten Betrag erhöhet. Bei Extraposten findet diese Bestrafung nur Statt, wenn der Reisende gegründete Beschwerden geführt hat. Art. 157.

Postillons, welche unerlaubte Wege reiten oder fahren, sollen, neben Entschädigung des Beeinträchtigten, mit 3 Franken bestraft werden, und die Posthalter für diese Strafe und Entschädigung haften. Art. 159.

Wer sich mit dem Debit der den Posten reservirten Zeitungen befaßt, wird mit einer Geldbuße von 40 bis 100 Franken bestraft. Art. 160.

Für jede 50 Franken, um welche der wahre Werth den unrichtig angegebenen von den mit der Post versandten Geldern übersteigt, wird eine Strafe von 20 Franken bestimmt, welche der Absender erleidet. Art. 161.

Lohnkutscher, welche den im Art. 109 vorgeschriebenen Fuhrzettel nicht gelöset haben, sollen das erstemal mit 20 Franken, und im Wiederholungsfalle mit 40 bis 100 Franken bestraft werden. Art. 162.

Wer einer fahrenden, oder Extrapost, wenn der Postillon ins Horn stößt, wo es irgend möglich ist, nicht

wenigstens halbe Spur ausweicht, verfällt in eine Strafe von 20 Franken. Art. 163.

Es ist bei einer Strafe von 200 Franken verboten, sich der Postlivree und des Posthorns zu bedienen. Art. 164.

§. 412. Die Hälfte der Defraudationsstrafen gebührt dem Denuncianten; die andere Hälfte aber fließt in die Pensions-Casse, welche nach erfolgtem Urtheile des Denuncianten Antheil provisorisch vorschießen muß. Art. 165.

§. 413. Die Tribunäle und Friedensrichter sollen am Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der von ihnen erkannten Strafen an die Kreispostdirection einschicken, welche mit deren Verfolgung und Einziehung, nach Maaßgabe des Decrets vom 22sten Januar 1810, die Einziehung der Geldstrafen betreffend, beauftragt sind. Art. 166.

§. 414. Es könnte hiebei die Frage entstehen, ob auch nach dieser neuen Postordnung die oben §. 407 bemerkte Competenz der Polizeigerichte sich noch bis auf 40 Franken erstrecke, da dies Gesetz nichts davon sagt, vielmehr im 188sten Artikel vom 1sten Nov. an, alle bisher erlassenen Decrete und Vorschriften, welche die Organisation und Administration der Posten betreffen, aufgehoben erklärt sind.

Inzwischen bleibt es sehr zweifelhaft, ob diese letzte Bestimmung auch auf die Competenz der Gerichte sich erstrecke, welche über die Contraventionen erkennen, und mir scheint es nicht, daß ein Friedensrichter fehlen würde,

der bis zu einer anderweiten Erklärung die in dem erwähnten Circulare des Justizministers vom Jun. 1810 enthaltene Vorschrift befolgt.

XI. Contraventionen gegen die Polizeiverfügungen wegen der Reisenden, Bettler und Vagabonden.

§. 415. Diese Polizeiverfügungen sind enthalten in dem Königl. Decrete vom 30. Jun. 1810. (Bülletin 23.)

Jeder Reisende, welcher den Vorschriften der Artikel 3, 9 und 13 des Decrets vom 7ten Nov. 1808, die Pässe betreffend, keine Folge geleistet hat, kann angehalten und vor den zunächst wohnenden Friedensrichter, Cantons-Maire, oder Polizei-Commissair geführt werden, um über seine Namen, seinen Stand und Wohnort befragt zu werden, seine Papiere vorzuzeigen, und Auskunft über seine Person zu geben. Art. 1.

Wenn bei diesem Verhöre sich ergiebt, daß der Reisende ein Fremder ist, und er keinen bekannten und mit Grundeigenthum angesessenen oder einen ihn nährenden Stand habenden Gewährsmann hat, oder wenn er keine genügende Antworten giebt; so soll er über die Gränze des Königreichs gebracht werden, sofern er nicht der Landstreicherei oder irgend eines Vergehens verdächtig scheint; in diesem letztern Falle soll er dem Königlichen Procurator angezeigt, verhaftet und vor das competente Gericht gestellet werden. Art. 2.

Wenn er sich für einen Westphalen ausgiebt, und

keine genügende Antworten ertheilt: so soll gegen ihn nach Vorschrift des 7ten Artikels des Decrets vom 7ten Nov. 1808 verfahren werden. Art. 3.

Die Reisenden, welche länger als zweimal vier und zwanzig Stunden in einer Gemeinde sich aufhalten, sind verbunden, ihre Pässe daselbst visiren zu lassen, bei Strafe von 3 Franken, oder eintägigem Gefängniß, wenn sie jene Geldbuße nicht bezahlen können, ohne allzumerklich ihren Geldvorrath zu verringern.

Die Einsichtsbescheinigungen (Visa) sollen unentgeldlich ertheilt werden. Art. 4.

Auch die ordnungsmäßigen Pässe sind kein Hinderniß, um die Inhaber derselben zu verhaften, wenn starke Verdachtsgründe gegen sie obwalten. Eben so können auch die Westphalen verhaftet werden, welche keinen Paß zu nehmen verbunden sind, weil sie sich nicht über acht Myriameter (Meilen) von ihren Gemeinden entfernen. In diesen Fällen wird nach Vorschrift des obenstehenden 1sten Artikels verfahren. Art. 5.

§. 416. Die Pflicht, alle Personen, die in Gasthöfen, Wirthshäusern und Herbergen logiren, in ein dazu bestimmtes Buch einzuschreiben, welche der 21ste Artikel des Decrets vom 7ten November 1808 nur für die Districts-Hauptorte eingeführt hat, ist auf alle Orte ausgedehnt, wo die Präfecten diese polizeiliche Vorschrifts-Maaßregel nöthig erachten werden. Art. 6.

Diejenigen, welche Gasthöfe, Wirthshäuser oder Herbergen halten, sollen, indem sie Tag für Tag die Personen, die sie beherbergen, einschreiben, das Datum der Pässe, mit welchem dieselben versehen sind,

und den Namen der Behörde, die sie ertheilt hat, oder im Falle, daß jene Personen keinen Paß zu nehmen verbunden waren, weil sie sich nicht acht Myriameter weit von Haus entfernt haben, ihren Wohnort bemerken. Wenn in dem ersten Falle der Reisende keinen Paß vorzeigt: so soll er sogleich, bei Strafe von 25 Franken, dem Polizei-Commissair oder dem Maire der Gemeinde angezeigt werden. Art. 7.

Die Mairen, Adjuncten und Polizei-Commissaire sollen wöchentlich einmal in den Gasthöfen, Wirthshäusern und Herbergen untersuchen, ob die durch den 21sten Artikel des Decrets vom 7ten Nov. 1808, und durch den 7ten Artikel dieses Decrets vorgeschriebenen Bücher ordnungsmäßig gehalten werden, und wenn sie finden, daß diese Verordnungen nicht befolgt sind, darüber ein Protocoll aufnehmen. Die Uebertreter sollen dem Municipal-Polizeigerichte angezeigt, und zu einer Geldstrafe von zwei bis höchstens zwanzig Franken verurtheilt werden. Art. 8.

§. 417. Die Gast- und Schenkwirthe, welche Fremde beherbergen, haben jeden Abend die Liste der bei ihnen eingekehrten Reisenden dem Polizei-Commissair, und in den Orten, wo kein Commissair ist, dem Maire zu zuschicken, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe von 2 bis 20 Franken für jede Uebertretung, und mit Vorbehalt größerer Strafen, wenn sie überführt werden, daß sie verdächtige Personen der öffentlichen Aufsicht zu entziehen gesucht haben.

An Orten, wo diese Vorschrift nicht befolgt werden

kann, weil die Maire sich nicht daselbst aufhalten, soll kein Patent zur Ausübung der Gastwirthschaft ausgegeben werden, als auf die Bescheinigung des Maire der Gemeinden, zu denen die Orte gehören, welche die Rechtschaffenheit und das untadelhafte Betragen der Individuen, die jenes Gewerbe ausüben wollen, außer Zweifel setzen. Art. 9.

Die Privatpersonen, welche Fremde logiren, sind gleichfalls gehalten, dem Polizei-Commissair oder dem Maire davon die Anzeige zu machen, und zwar unter denselben Strafen, welche in dem vorstehenden Artikel angedrohet sind, und wenn sie in Dörfern wohnen, in denen der Sitz der Mairie nicht ist, so soll die Anzeige binnen drei Tagen geschehen. Art. 10.

Den Bewohnern der von Städten und Dörfern entlegenen und einzeln stehenden Häuser und Höfe wird hiermit untersagt, fremde oder unbekannte Personen bei sich aufzunehmen, ohne dazu von dem Polizei-Commissair oder, in dessen Ermangelung, von dem Maire der Gemeinde, zu welcher die Häuser gehören, die Erlaubniß erhalten zu haben, und dies bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 20 Franken, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden soll, und mit Vorbehalt noch härterer Strafen, wenn Diebe, Landstreicher, gestohlene Effecten, Deserteurs oder widerspenstige Conscribirte verhehlt sind. Wenn sie diese Erlaubniß nicht haben, und irgend ein Ereigniß sie in den Fall setzt, Jemanden bei sich aufzunehmen: so müssen sie sofort dem Polizei-Commissair oder dem Maire davon Nachricht geben. Art. 11.

Die Landstreicher und heimathslosen Leute, das heißt, diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnsitz, noch Mittel, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, noch einen Stand oder ein Handwerk oder Gewerbe haben, welches sie wirklich üben, sollen vor die Corrections-Tribunäle gezogen, und für das erstemal zur Einsperrung in ein Zucht- oder Werkhaus zum wenigsten auf 2 Monate und zum höchsten auf sechs Monate verurtheilt werden. Art. 12.

§. 418. Da jeder Arme, in Gefolg des Decrets vom 24sten März 1809, in seiner Gemeinde erhalten werden muß: so sollen die, welche stark und gesund sind, um ihren Unterhalt zu verdienen, und außerhalb ihrer Gemeinde betteln, vor den Friedensrichter des Cantons geführt, und von demselben zu vier und zwanzigstündiger Einsperrung verurtheilt werden. Im Wiederbetretungsfalle wird eine Gefängnißstrafe von wenigstens drei bis höchstens acht Tagen verfügt. In dem einen, wie in dem andern Falle sollen die Bettler an den Ort ihres Wohnsitzes zurückgeschickt werden, nachdem ihnen dieses Decret, soweit solches die Bestrafung der Bettler und Landstreicher betrifft, vorgelesen ist. Werden sie bei einer abermaligen Wiederholung betroffen: so sollen sie vor das Corrections-Tribunal gestellt, und wie Landstreicher bestraft werden. Art. 17.

Die zur Arbeit unvermögenden Bettler werden, in Gemäßheit des Art. 7 und 8 des Decrets vom 24sten März 1809, in ihre Gemeinden zurückgeschickt, mit dem Verbote, dieselbe des Bettelns wegen zu verlassen,

bei Strafe, so behandelt zu werden, wie es der vorstehende Artikel vorschreibt. Art. 18.

Es ist Jedem untersagt, im Umfange des Königreichs für fremde Privatpersonen oder Anstalten milde Beiträge zu sammeln, oder zu collectiren, bei Strafe von 14tägiger Einsperrung gegen die Collectanten, und, wenn diese fremd sind, nachher durch die Gensd'armerie über die Gränze gebracht zu werden.

Die Collecten für Einwohner oder Anstalten des Königreichs können nur mit Genehmigung der Präfecten oder Unterpräfecten statthaben. Art. 21.

XII. Contraventionen gegen die Straßen-Polizei und das Vergraben gestorbener Thiere.

§. 419. Das Königliche Decret vom 25sten Nov. 1809 (Büllet. 49) enthält einige nähere Bestimmungen der allgemeinen Polizei-Verordnung vom 6ten Aug. 1808, und ist gewissermaßen als ein Nachtrag derselben anzusehen.

„Ein Jeder (heißt es daselbst), welcher überwiesen wird, auf öffentliche Straßen und Wege etwas geworfen zu haben, welches der Gesundheit schädliche Ausdünstungen verursachen kann, wird nach Beschaffenheit der Umstände in eine Geldstrafe von wenigstens 3 bis höchstens 10 Franken verurtheilt.“ Art. 1.

Die gestorbenen Thiere müssen jedesmal unverzüglich auf Anzeige der Eigenthümer durch die Abdecker an den bestimmten Plätzen vergraben werden. Der Eigen-

thümer, welcher die sofortige Anzeige beim Abdecker unterläßt, soll zum erstenmale in eine Geldstrafe von 10 Franken verfallen, oder, im Falle des Unvermögens, mit einer Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Tagen belegt, und diese Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Abdecker, welcher gehörig benachrichtigt ist, und gleichwohl das Vergraben unterlassen hat. Art. 2.

Im Fall einer Vernachlässigung gegen die Vorschrift des 2ten Artikels haben die Polizeibeamten des Orts für das Vergraben der todten Thiere zu sorgen, und binnen 24 Stunden den Abdecker, welcher in dieser Hinsicht seine Pflicht vernachlässigt hat, bei dem Polizei-Gerichte des Orts zur Anzeige zu bringen. Art. 3.

§. 420 Das Königliche Decret vom 1sten Aug. 1809 (Büllet. 37) vereinigt die Administration der Brücken und Chausseen und die Oberaufsicht auf alle öffentliche Gebäude mit der Generaladministration der Berg- und Hüttenwerke, und legt den Bau-Inspectoren vorzüglich auf:

1) den Zustand der Landstraßen, Kanäle und Schleusen;
2) den Fortgang der befohlenen Arbeiten;
3) die den Eigenthümern, auf deren Gründen die Anlagen stattfinden mußten, zu bewilligenden Entschädigungen;
4) die Uebertretung der Straßen-Polizei-Verordnungen zu bekunden, und zu untersuchen.

Siebenter Abschnitt.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Municipal-Polizei-Gerichts.

§. 421. In Frankreich hat man nur zwei Rechtsmittel gegen die Urtheile des Polizei-Gerichts, nämlich den Einspruch (Opposition) und die Cassation. In Westphalen jedoch auch die Appellation, welche in bestimmten Fällen stattfindet, und an die Correctionstribunäle gebracht wird.

§. 422. In gewöhnlichen Polizeifällen ist in Westphalen die Appellation gestattet, wenn auf Gefängniß- oder alternative nach den vorigen Gesetzen auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auf eine die Competenz des Municipal-Polizeigerichts überschreitende Strafe erkannt ist. Polizei-Ordnung, Art. 22, und Corrections-Ordnung Art. 4.

In Consumtionssteuer-Salz-Zoll- und Eingangs-Abgaben- Stempel- und Patentsteuer-Sachen aber ist die Appellation jedesmal zulässig, wenn die Geldbuße mit Hinzurechnung des Werths der zu confiscirenden Gegenstände die Summe von 20 Franken übersteigt. Das.

Es entsteht hierbei die sehr interessante Frage: ob dies ausschließlich von den ebengenannten Sachen zu verstehen, oder auch auf andere Gegenstände, die mit denselben gewissermaaßen unter gleicher Kathegorie stehen, ausgedehnt werden könne? z. B. auf Forst- Jagd- und Wildprett-Contraventionen, auf Vergehen wider die Bergwerks- und Postordnungen, so wie die Vorschriften wegen des Lumpenhandels?

In allen diesen Sachen, ja in den einfachsten Municipalpolizei-Sachen (wenn z. B. Jemand ein Glas Wasser aus dem Fenster gießt, und dadurch den Anzug eines Vorübergehenden verdirbt, der über 20 Fr. gekostet,) kann der Fall eintreten, daß entweder der Werth der confiscirten Gegenstände, oder die dem beleidigten Theile zuerkannte Entschädigung den Werth nicht nur von 20, sondern sogar von 74 Franken übersteigt, über welche Summe hinaus der Friedensrichter doch in der Regel nie in letzter Instanz erkennen kann. Sollen von dieser allgemeinen Regel die Municipalpolizei-Sachen eine Ausnahme machen?

Ich kann mich nicht überzeugen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn könne, in diesen oft so wichtigen Fällen die Appellation zu versagen; daß es die Absicht gewesen sey, die Competenz der Friedensgerichte, in letzter Instanz zu erkennen, für die letztere Sachen ins Unendliche auszudehnen, während sie in andern Fällen bis auf 20 und rücksichtlich 74 Franken beschränkt ist; vielmehr sollte man glauben, daß der Grund des Gesetzes, der diese Beschränkung veranlaßt hat, in dem einen Falle so gut als in dem andern eintreten müsse. Inzwischen bestimmt das Gesetz hierüber nichts, und mißkenne ich nicht, daß die wörtliche Deutung desselben gegen meine Behauptung sey. Sehr wäre es deshalb zu wünschen, daß hierüber eine authentische Erklärung erfolgte.

---

§. 423. Der Appellant muß, bei Strafe des Verlustes der Appellation, die Rechtfertigungs-Schrift, die von ihm selbst oder einem Bevollmächtigten unter-

zeichnet seyn muß, binnen einer Frist von drei Wochen in dem Secretariate des Municipalpolizei = Tribunals niederlegen. Diese Frist wird von dem Tage angerechnet, an welchem das Urtheil ausgesprochen, oder, wenn es ein Contumacial = Erkenntniß ist, an welchem dasselbe dem Verurtheilten in Person oder an seinem Wohnsitze insinuirt worden. Im letzten Falle wird für jede drei Meilen ein Tag hinzugesetzt.

Die Erkenntnisse können jedoch, der Appellation ungeachtet, vorläufig vollzogen werden, wenn der Appellant keine Sicherheit leistet. Corrections = Ordnung Art. 5.

Der Secretair beim Polizeigerichte muß die Rechtfertigungsschrift nebst sämmtlichen Aktenstücken binnen drei Tagen, von der Ueberreichung jener Schrift anzurechnen, dem Königl. Procurator beim Corrections = Tribunale zuschicken.

Dieser besorgt darauf die nöthigen Vorladungen zum Erscheinen vor dem Corrections = Tribunale, wo sodann die Sache in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird; Art. 7. In Ansehung der Instruction, des Beweises, des Urtheils und dessen Vollziehung werden die in der correctionellen Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften befolgt.

§. 424. In diesen Appellationssachen erkennen die Corrections = Tribunäle in letzter Instanz, vorbehaltlich jedoch der Cassation.

Hat aber das Polizei = Gericht in seinem Urtheile die Grenzen seiner Competenz überschritten, und das Corrections = Tribunal dies Urtheil für nichtig erklärt,

mithin über das Vergehen selbst erkannt: so findet gegen dies Erkenntniß die Appellation Statt. Daselbst Art. 8.

§. 425. Die Opposition findet wider die in Contumaciam ergangenen Erkenntnisse Statt. Es bedarf dazu keines schriftlichen Verfahrens, sondern der Condemnirte stellt sich persönlich im Gerichte, und bittet um Gehör. Thut er dies in Frankreich in den ersten zehn Tagen, nachdem das Erkenntniß ihm bekannt gemacht ist: so wird die Verurtheilung als nicht geschehen angesehen. Ist aber der zehnte Tag kein Audienztag: so kann er sich noch am nächsten gewöhnlichen Audienztag stellen. Die Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses ist also binnen dieser Zeit suspendirt.

In Westphalen muß er sich in der ersten öffentlichen Gerichtssitzung stellen, die auf die ihm geschehene Insinuation des Contumacial-Erkenntnisses folgt. Thut er dies nicht, so bleibt das Erkenntniß definitiv. Polizeiordnung Art. 19.

Die Contumacialkosten fallen jedoch immer dem Ausgebliebenen zur Last, selbst wenn er freigesprochen werden sollte.

§. 426. Die Cassation findet sowohl gegen Contumacial- als gegen contradictorische Erkenntnisse Statt. Sie stimmt im Wesentlichen überein mit dem Rechtsmittel der Cassation, welches gegen die Entscheidungen des peinlichen Gerichtshofes ergriffen wird.

Der 163ste Artikel des franz. Code des delits et des peines will, daß die Dispositionen der Art. 440. 441, 442, 443, 447, 448, 449, 450, 451, 452,

455, 456 u. 457. des nämlichen Code auf die Cassation wider die Erkenntnisse des Polizei-Gerichtshofes angewandt werden sollen.

Die Westphälische correctionelle Prozeß-Ordnung verordnet im 4ten Artikel: daß der §. 3. des zweiten Titels des nämlichen Gesetzes, so wie die Art. 105 u. 124, und der fünfte Titel der peinlichen Prozeß-Ordnung auf die Cassation in Municipalpolizei-Sachen anzuwenden seyn. M. s. auch die Cassations-Ordnung Art. 18 u. 40.

§. 427. Der Cassation können der Angeschuldigte, die zur Schadloshaltung wegen des Vergehens verbundenen Personen, das öffentliche Ministerium, die Forst- und Steuerbeamten, wie auch jeder andere beschädigte Theil sich bedienen. Die Forst- und Steuerbeamten können gedachtes Rechtsmittel selbst rücksichtlich der Geldstrafe und Confiscation gebrauchen. Andere beschädigte Partheien jedoch nur wegen solcher Punkte des Urtheils, die ihr Privat-Interesse betreffen. Correct.-Ordnung Art. 70.

War das Erkenntniß appellabel, und man hat die Appellationsfrist unbenützt ablaufen lassen, so findet die Cassation nicht Statt. Art. 72.

Ist aber appellirt, und die Nichtigkeiten des ersten Erkenntnisses sind in der Appellations-Instanz nicht vorgebracht: so sind sie für gehoben zu achten, und können eben so wenig zur Begründung eines Cassationsgesuchs gebraucht werden. Art. 71.

§. 428. Die Erklärung der eingewandten Cassation muß beim Secretariat des Municipalpolizei-Tribu-

nals abgegeben werden (Art. 4.), und zwar binnen 3 Tagen, von demjenigen angerechnet, an welchem das Urtheil ausgesprochen worden; binnen welcher Zeit mit der Vollziehung angestanden werden muß. Peinliche Proceß=Ordn. Art. 105.

Ist jedoch der Angeschuldigte freigesprochen, und der Ankläger will das Rechtsmittel der Cassation ergreifen: so hat er dazu nur 24 Stunden Zeit, und der Angeklagte wird, wenn er nicht wegen einer andern Ursache verhaftet bleiben muß, sofort auf freien Fuß gesetzt. Art. 106.

Entweder sogleich bei der Anzeige des Cassationsgesuchs, oder binnen den folgenden 10 Tagen, muß der Verurtheilte oder beschädigte Theil auf dem Secretariate des Gerichts, welches das Erkenntniß ertheilt hat, eine Schrift übergeben, welche die Rechtsgründe der Cassation enthält. Der Secretair giebt ihm darüber eine Bescheinigung, und stellt die Bittschrift dem Procurator des Königs zu.

Der Secretair des Gerichts, welches das angefochtene Erkenntniß gegeben hat, muß bei Strafe von 25 Franken, welche der Staatsrath erkennet, ein Verzeichniß der Actenstücke unentgeldlich aufnehmen, und den einzusendenden Acten beifügen

Die Verurtheilten können ihre Rechtfertigungsschrift sowohl, als die insinuirte Ausfertigungen oder Abschriften des Erkenntnisses, und ihre Cassationsgesuche auch unmittelbar an das Secretariat des Staatsraths eingeben. Der beschädigte Theil kann jedoch nur unterm

Beistande eines Staatsraths-Advocaten von dieser Erlaubniß Gebrauch machen. Art. 124.

§. 429. Die in Municipalpolizei-Sachen ergangenen Urtheile und Erkenntnisse, wie auch die Instruction und das Verfahren, wodurch dieselben vorbereitet wurden, können nur in folgenden Fällen für nichtig erklärt werden:

1) wenn der Richter, sey es nun bei der Instruction oder Verfolgung der Verbrechen, oder bei dem Urtheile und Erkenntnisse, einige von den in den Gesetzen bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterlassen oder verletzt haben.

2) Wenn sie eine andere Strafe erkannt haben, als welche in dem Gesetze auf die Beschaffenheit des Verbrechens angeordnet ist;

3) Wenn sie versäumt oder sich geweigert haben, auf die Gesuche der Partheien oder auf solche Anträge zu erkennen, deren Absicht dahin geht, von einer durch die Gesetze zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen.

4) Wenn sie dem Angeschuldigten, dem Angeklagten oder dem beschädigten Theile mehr zuerkannt haben, als er selbst gebeten hat. Art. 112.

Gleichergestalt kann auf Nichtigkeit erkannt werder:

1) in allen Fällen, wo ein Friedensrichter, ein Königlicher Procurator, ein General-Procurator, ein Richter, ein Civil- oder Criminal-Gericht gegen eine Person, die wegen ihrer Amtsverrichtungen keiner Verantwortlichkeit unterworfen ist,

in Beziehung auf dieselben eine Untersuchung angestellt haben;

2) in allen Fällen, wo sie, ohne die in dem Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung erhalten zu haben, öffentliche Beamte in Untersuchung gezogen haben;

3) in allen Fällen, wo die Grundsätze von der Competenz verletzt, oder die Ordnung der Gerichte nicht beobachtet worden ist. Art. 113.

§. 430. Vormals brauchte der Verurtheilte in Frankreich, wenn er das Rechtsmittel der Cassation gegen ein Erkenntniß des Polizei-Gerichts ergriff, die in Civilsachen gewöhnliche Geldbuße (Succumbenz-Gelder) nicht zu deponiren; allein in Gefolg des Gesetzes vom 5ten Brumaire J. 5. muß es jetzt auch in jenen Fällen geschehen. Diese Geldbuße ist, wie in bürgerlichen Sachen bei Urtheilen, die auf Anhören beider Theile ergangen sind, 150 Franken, und bei solchen, die in Contumaciam ergehen, 75 Franken. Bedürftige sind jedoch davon frei.

In Westphalen betragen die Succumbenz-Gelder 50 Franken, oder, wenn von einem Contumacial-Erkenntnisse die Rede ist, 25 Franken. Peinliche Prozeß-Ordnung Art. 121.

§. 431. Es sind jedoch von Erlegung der Succumbenz-Gelder in Westphalen gänzlich befreiet:

1) die Verurtheilten;

2) die öffentlichen Beamten, in Rücksicht solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar die öffentliche Verwaltung und die Domainen des Staats betreffen;

3) die Königlichen und General-Procuratoren;

4) die, welche ihrem Cassations-Gesuche folgende Stücke beifügen:

a) einen Auszug aus der Steuerrolle, zufolge sie weniger als 6 Franken bezahlen, oder eine Bescheinigung des Steuer-Einnehmers ihrer Gemeinde, daß sie gar keine Steuer entrichten;

b) eine von dem Maire der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder dessen Adjuncten ausgestellte, von dem Unterpräfecten visirte, und dem Präfekten ihres Departements bestätigte Bescheinigung ihrer Armuth.

Die Geldbuße ist in jedem Falle verwirkt, wo das Cassationsgesuch dessen, welcher sie einlegte, verworfen wird. Art. 127.

§. 432. Während der Cassations-Instanz ist die Vollstreckung des Urtheils suspendirt, sowohl in Ansehung der Geldbuße, des Gefängnisses und der Confiscation, als auch in Ansehung des zu leistenden

Schadens-Ersatzes und Interesse. Ist aber das abschlägige Erkenntniß des Appellationshofes eingegangen: so geschieht die Vollziehung binnen vier und zwanzig Stunden.

Hat nur der beschädigte Theil Cassation nachgesucht: so findet ein Aufschub wegen der erkannten Strafe nicht Statt. Art. 105 u. 107.

Anhang.

Inhalt.

I. Auszug aus dem Königl. Decrete vom 27sten Januar 1808, die Organisation der Friedens-Gerichte betreffend.

II. Circulare des Justiz-Ministers vom 8ten April 1808, über die Competenz der Friedensrichter in peinlichen und correctionellen Sachen.

III. Circulare des Justiz-Ministers vom 24sten Juli 1808, die Amtsverrichtungen der Friedensrichter überhaupt betreffend.

IV. Circulare des Justiz-Ministers vom 9ten August 1808, in Betreff der Portofreiheit.

V. Postscript des Procurator des Königs, wegen Bevormundung der Kinder der Eigenbehörigen, vom 11ten August 1808.

VI. Schreiben des General-Procurators beim Criminal-Gerichtshofe, rücksichtlich der Akteneinsendung von den Friedens-Gerichten, vom 27sten August 1808.

VII. Schreiben des Procurator des Königs, die Aufsicht über die Juden betreffend, vom 9ten Sept. 1808.

VIII. Schreiben desselben, die Transportirung der Gefangenen durch die Gensd'armerie betreffend, vom 9ten Sept. 1808.

IX. Präfectur-Schreiben, in Betreff Vollziehung der Erkenntnisse wegen Dienste und Zehnten, vom 18ten Sept. 1808.

X. Circulare des Justiz-Ministers, die gerichtliche Polizei und Instruction der peinlichen Sachen betreffend, vom 29sten December 1808.

XI. Schreiben des Procurator des Königs, die Beeidigung der Post-Officianten betreffend, vom 6ten März 1809.

XII. Schreiben desselben, rücksichtlich der Consumtionssteuer-Contraventionen, vom 13ten August 1809.

XIII. Postscript desselben, wegen Anzeige der Verbrechen beim General-Commissair der Polizei, vom 14ten August 1809.

XIV. Circulare des Justiz-Ministers, in Betreff der Instruction in peinlichen Sachen, und der Sporteln der Friedens-Gerichte, vom 29sten Nov. 1809.

XV. Circulare des Justiz-Ministers, über die Competenz der Friedens-Gerichte in Consumtionssteuer-Post- und andern Sachen, vom Monat Juni 1810.

XVI. Tax-Ordnung für die Westphälischen Friedens-Gerichte vom 21sten Jul. 1809.

I.

Auszug

aus dem Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Nr. 15.

(Nr. 34.) Königliches Decret vom 27sten Jan. 1808, welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält.

Sechster Titel.

Von den Friedensrichtern.

Art. 1. Die, der Constitutions-Urkunde gemäß, in jedem Canton einzurichtenden Friedens-Gerichte beste-

hen aus einem Friedensrichter, zweien Gehülfen, und einem Secretair.

Art. 2. Der Friedensrichter erkennt in allen blos persönliche und bewegliche Sachen betreffenden Klagen bis zu dem Belauf von 74 Franken (oder 20 Rthlr.), ohne daß dagegen eine Appellation Statt hat; mit der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Franken. In diesem letztern Falle können jedoch seine Erkenntnisse, der Appellation unerachtet, provisorisch gegen Caution vollstreckt werden.

Art. 3. Er erkennt ebenfalls ohne Appellation bis zu dem Werth von 74 Franken, und mit statthabender Appellation, die Klage mag sich so hoch belaufen, als sie will:

1) in Entschädigungs-Klagen wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten Schadens;

2) über Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, welche im Lauf des Jahres unternommen worden sind; imgleichen auch über die binnen einem Jahre unternommenen Störungen des Laufs von Wasser, das zur Bewässerung der Wiesen dient, und über alle andere Arten von Klagen, die den Besitzstand betreffen;

3) über solche Reparaturen, die bei Häusern und Pachthöfen dem Miethsmanne und Pächter obliegen;

4) über Entschädigungs-Forderungen des Pächters oder Miethsmannes über entbehrten Genuß, wenn das Recht auf eine Entschädigung selbst nicht bestritten ist, desgleichen des Eigenthümers in Ansehung der Deteriorationen;
5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und Gesinde, so wie über die Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienstboten oder Arbeitsleute;
6) über Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Partheien dieserhalb nicht auf peinliche Bestrafung angetragen haben.

Art. 4. Wenn eine Versiegelung Statt hat, so verrichtet sie der Friedensrichter, oder im Fall er verhindert seyn sollte, einer seiner Gehülfen. Derselbe schreitet auch zur Recognoscirung und Abnahme der Siegel, ohne jedoch über Streitigkeiten entscheiden zu können, die bei Anlegung oder Recognoscirung der Siegel entstehen könnten.

Art. 5. Der Friedensrichter hat die Notorietäts-Urkunden auszustellen, welche die Stelle der Geburtsscheine vertreten. (Cod. Nap. Art. 70.)

Er kann auf Begehren des Königlichen Procurators ein Inventarium über das bewegliche Vermögen und die Papiere eines Abwesenden aufnehmen. (Cod. Napol. Art. 126.)

Er nimmt das Protocoll über die Anträge und Einwilligungen auf, die bei der Annahme an Kindes- oder Pflegekindes Statt vorfallen. (Code Napol. Art. 353 und 368.)

Vor ihm geschieht die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen besondern Vormundschaftsrath zur Seite setzt, desgleichen die Bestellung eines Vormundes, den der überlebende Ehegatte ernennt, wenn diese Ernennung nicht in einem letzten Willen, oder vor Notarien geschehen ist, und ebenfalls die Volljährigkeits-Erklärung eines Minderjährigen. (Cod. Nap. Art. 392, 398 und 477.)

Er kann von Amtswegen den Familienrath zusammenberufen, um für die Minderjährige, welche noch nicht bevormundet sind, einen Vormund und Nebenvormund zu ernennen.

In Gemäßheit der Art. 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 478 und 479 des Cod. Napol. beruft und bildet er den Familienrath, und hat darin den Vorsitz.

Art. 6. In den Fällen, wo die Friedensrichter nicht in letzter Instanz erkennen, gehen die Appellationen von ihren Urtheilen an das Districts- oder Arrondissements-Tribunal, das sodann in letzter Instanz erkennt.

Art. 7. Bei dem Friedensrichter, oder im Fall seiner Behinderung, bei einem von seinen Gehülfen, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habende Klagen angebracht.

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, muß er über diese von Amtswegen ein Protocoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestan-

des des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften lassen.

Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfordern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Secretair summarisch zu Protocoll nehmen. Wenn eine weitere Criminal-Untersuchung statthaben muß, so hat er das Mitglied des Districts-Tribunals, das die Instruction des peinlichen Prozesses vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen.

Art. 8. Die Friedensrichter sind ihrer Besoldung nach, die sich nach der Bevölkerung der ihnen untergebenen Cantons richten wird, in drei Classen getheilt: die der ersten Classe erhalten 1200, die der zweiten 1000, und die der dritten 800 Franken Gehalt.

Art. 9. Die Municipal-Verwaltungen bestreiten die kleinen Ausgaben der Büreau's der Friedensrichter. *) Diese setzen deshalb einen Etat auf, welchen der Präfect genehmigen und dem Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten zustellen muß.

Art. 10. Die Friedensrichter wählen sich ihre Secretaire selbst **), deren Gehalt in einem Drittel der Besoldung eines Friedensrichters besteht.

---

*) Dies ist nachher abgeändert, und werden die Büreaukosten jetzt vom Staate bezahlt.

**) Auch dies ist nachher modificirt. M. s. das Handbuch S. 10.

Art. 11. Bis auf anderweitige Verfügung erheben die Secretarien, außer dem oben bemerkten Gehalte, die ihnen durchs Gesetz oder Herkommen angewiesenen Gebühren.

II.

Circulare des Justiz-Ministers des Königreichs Westphalen; vom 8ten April 1808.

Ministerium der Justiz
u. des Innern. D.-N. 38.

Cassel, den 8. April 1808.

Mir sind verschiedene Fragen über die rücksichtliche Competenz der Friedens- und der Districts-Richter in Betracht der Untersuchung der Verbrechen vorgelegt.

Eine überdachte Erwägung der Vorschriften des Decrets vom 27sten Januar muß alle Zweifel heben.

Es gehet aus demselben augenscheinlich hervor, daß dem Friedensrichter im Allgemeinen die erste Untersuchung aufgetragen sey; und dieses Geschäft mußte nothwendig der Local-Obrigkeit anvertrauet werden, um die Entweichung der Angeklagten, das Verschwinden der Spuren des Verbrechens und den Verlust der Beweise zu verhüten; Nachtheile, welche häufig eine Verzögerung der Untersuchung zur Folge gehabt haben würden, wenn eine gewöhnlich von dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, entfernte Behörde damit beauftraget worden wäre.

Der Friedensrichter also, es sey auf eine förmliche Denunciation, auf eine Klage oder von Amtswegen, nimmt Protocolle auf, vernimmt Zeugen, sammelt schriftliche Beweise, und die zur Ueberführung dienlichen Stücke. Er ist verpflichtet, ohne Aufschub alle nöthige Nachforschungen und Visitationen anzustellen, um die Spuren des Verbrechens zu entdecken, und die wider den Angeklagten vorhandenen Indizien und Beweise sich nicht entgehen zu lassen. Er ladet alle die Personen vor, welche Nachweisungen über die That geben können, die er contastiren soll. Er verordnet nöthigenfalls Hausuchungen. Er versiegelt, und entsiegelt, übersieht die Papiere, beschreibt selbige, wenn es erforderlich ist, u. s. w.

Allein alle diese Operationen, außer dem Falle des delicti flagrantis, sollen nur die Untersuchung vorbereiten, welche nach der Verhaftung des Angeklagten statt hat.

Hier erst fangen im Allgemeinen die Functionen des Districts-Richters an, welches jedoch nicht hindert, daß dieser entweder von Amtswegen, oder aus Auftrag des General-Procurators in Ansehung der vorläufigen Verhandlungen, nicht auch sollte dasjenige beachten können, was in der Regel dem Friedensrichter obliegt, ohne daß dieser seine Competenz in Zweifel ziehen könne, indem derselbe sowohl ihm, als dem General-Procurator untergeordnet ist.

Sobald der Angeklagte verhaftet ist, und die Acten vom Friedensrichter dem Districtsrichter eingesandt sind, vernimmt dieser den Angeklagten binnen 24 Stunden,

hört neue Zeugen ab, kann auch die ersten Verhandlungen von neuem wieder anfangen, oder durch den Friedensrichter wieder anfangen lassen, wenn er sie für nicht regelmäßig oder unvollständig hält, und giebt diesem neue Vorschriften.

Wenn die Beweise, so viel wie möglich, gesammelt sind, entwirft er die Anklage-Akte, und schickt dann sowohl die Akten, als den Beschuldigten dem General-Procurator zu.

Wenn der Friedensrichter einen Angeklagten in Freiheit gesetzt hat, welchen der Districtsrichter schuldig zu seyn, in Verdacht hat, so schreitet dieser gleichmäßig, oder läßt durch einen benachbarten Friedensrichter zu den Nachforschungen und Untersuchungen schreiten.

Diese sind, mein Herr, die Vorschriften, welche beobachtet werden müssen, und die ich Sie auffordere, im Weser-Departement beobachten zu lassen.

Nehmen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner Achtung an.

Der Minister der Justiz und des Innern,

Simeon.

Für gleichlautende Abschrift der General-Procurator,

Dorfmüller.

III.

Circulare des Justiz-Ministers; vom 24sten Jul. 1808.

Ministerium der Justiz
und
der innern Angelegenheiten.

Cassel, den 24. Jul. 1808.

Mein Herr Friedensrichter!

Der Zweck der Friedens-Gerichte ist: nicht blos in streitigen Sachen zu erkennen, sondern zugleich entstehenden Prozessen vorzubeugen. Die Friedensrichter, deren Beurtheilung die unter den Einwohnern entstehenden Zwistigkeiten gleich bei ihrer Entstehung unterworfen sind, haben ein väterliches Amt zu verwalten; sie müssen, bevor sie als Richter urtheilen, erst die Sprache der Ueberredung versucht haben, und, um die Versöhnung desto mehr zu erleichtern, die Partheien so viel als möglich anhalten, in Person zu erscheinen. Es ist daher von Wichtigkeit, diese Beamten mit der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer Geschäfts-Verrichtungen bekannt zu machen.

Das Decret vom 27sten Januar (in Nr. 15. des Gesetz-Bülletins befindlich) bestimmt im 6ten Titel ihre Competenz, und die Regeln, nach welchen sie erkennen müssen, im Fall sie die Partheien zu einer gütlichen Ausgleichung nicht haben bestimmen können.

In einigen Fällen findet gegen ihre Erkenntnisse die Appellation an die Districts-Tribunäle Statt, in an-

dern wird dawider kein Rechtsmittel zugelassen; man kann mit Grund erwarten, darin immer die Einsicht eines wohlunterrichteten und gerechten Richters zu erkennen.

Die Friedens-Gerichte versehen zum Theil die Amtsverrichtungen der vormaligen Aemter und Regierungen, aber sie ersetzen keine von diesen Behörden, sondern befinden sich in einer von diesen ganz verschiedenen Cathegorie. Die Gränzlinie ihres Geschäftskreises ist durch die verschiedenen Decrete so genau bezeichnet, daß man sie mit gewöhnlicher Einsicht leicht erkennen, und alle Irrungen vermeiden kann.

Einige Friedensrichter haben in der irrigen Meinung gestanden, ihre vormalige Autorität beibehalten zu haben; sie haben sich von der Aufsicht der Tribunäle, unter welcher sie sich vermöge der gerichtlichen Hierarchie befinden, befreiet geglaubt, und sich geweigert, den Requisitionen derselben nachzukommen, oder die für den öffentlichen Dienst von ihnen erhaltenen Befehle zu vollziehen.

Der Friedensrichter vereinigt in einer und derselben Person das Amt eines Richters und eines Beamten der gerichtlichen Polizei; seine Competenz in Civil-Streitigkeiten ist durch das Decret vom 27sten Januar bestimmt, und seine Pflichten als Beamter der gerichtlichen Polizei sind in meinem Circulairschreiben vom 8ten April d. J. ins Licht gestellt worden. Einige nähere Anweisungen werden hinreichen, um die Beschaffenheit, den Umfang und die Gränzen der letztern mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Sobald ein Friedensrichter entweder durch eigene

Wahrnehmung oder vermittelst Anzeigen und Denunciationen Kenntniß von irgend einem Verbrechen erhält, muß er, insofern es die Umstände zulassen, den Schuldigen ohne allen Verzug verhaften lassen, denselben vernehmen, die Zeugen verhören, einen Verbal-Prozeß über deren Aussagen aufnehmen, überhaupt alle dringend nothwendige Nachrichten einziehen, alle Spuren des Verbrechens aufnehmen, das Ganze dem Districts-Tribunale zustellen, und zugleich dem General-Procurator des Criminal-Gerichts darüber Bericht erstatten.

Der Friedensrichter bereitet die Untersuchung vor, welche den Districtsrichtern und den Criminal-Gerichten anvertrauet ist. Er muß die Befehle vollziehen, welche er in dieser Hinsicht von denselben erhält. Er erkennt nicht selbst, als nur in dem einzigen Falle, wo von der Freilassung eines Angeschuldigten die Rede ist, dessen Unschuld ihm keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint; ein Fall, wo der ohne hinreichenden Grund verlängerte Arrest in eine willkührliche Verhaftung ausarten würde, die sich kein Beamter erlauben darf. Jedoch muß er auch hievon dem Districtsrichter und dem General-Procurator vermittelst eines kurzen Berichts über die Verhaftung und deren Ursachen, so wie auch über die Gründe, welche ihn zur Freilassung bewogen haben, benachrichtigen.

Die Amtsverrichtungen der Friedensrichter treten täglich ein; sie erfodern ihre immerwährende Gegenwart in ihren Cantonen. Es darf sich daher keiner von ihnen entfernen, ohne einen Urlaub vom Justiz-Minister zu haben, oder in dringenden Fällen, und wenn es eine

Abwesenheit von einigen Tagen ist, ohne mit Zustimmung des Königlichen Procurators bei dem Tribunale der ersten Instanz den Gehülfen benannt zu haben, welcher in seiner Abwesenheit mit der Verrichtung seiner Amtsgeschäfte beauftragt seyn soll.

Der Friedensrichter muß in seinem Canton seinen Wohnsitz haben, und kann denselben aus keinem Grunde in irgend einem andern wählen. Die Gemeinde des Hauptorts ist verpflichtet, ihm ein schickliches Local für seine Sitzungen, für die Aufbewahrung der Papiere und für die Gerichtsschreiberei anzuweisen. Der Miethzins für jenes Local, wenn dergleichen bezahlt werden muß, so wie die kleinen Büreau-Ausgaben, kommen allen Gemeinden des Cantons zur Last, doch muß davon abgezogen werden, was vom Ertrage der Sporteln bezahlt werden kann.

Die Friedensrichter müssen über diese Gegenstände einen Etat anfertigen, und solchen den Municipal-Behörden vorlegen; diese übergeben solchen den Präfecten zur Genehmigung, welche den Auftrag haben, dieselben mir zuzustellen, und die Vertheilung unter die Gemeinden zu machen.

Der 8te und 9te Artikel des Decrets vom 27sten Januar machen es den Friedensrichtern zur Pflicht, in dazu bestimmte Register die Gebühren und Sporteln einzuschreiben, welche sie nach dem alten Gebrauche provisorisch zu erheben angewiesen sind, und davon Etats anzufertigen. Indem ich dieselben an diese letztere Verfügung erinnere, schicke ich Ihnen zugleich, um deren Ausführung zu erleichtern, ein Modell, welches sie bei

Anfertigung dieser Etats zu befolgen haben; sie werden die darin enthaltenen Colonnen entweder in französischer oder in deutscher Sprache mit der gehörigen Pünktlichkeit ausfüllen. Da die meisten Etats, die ich von Ihnen erhalten habe, unvollständig und unregelmäßig sind: so werden Sie für die, seit dem Tage ihrer Einsetzung bis zum 1sten Julius, verflossenen Monate, nach der Ihnen vorgeschriebenen einfacheren Form neue anfertigen, und mir solche baldmöglichst zusenden; jedoch brauchen Sie mir künftighin dieselben nur am Ende eines jeden Vierteljahrs, und keinesweges in jedem Monate, zuzuschicken.

Der Gebrauch der Franken und Decimal-Berechnung ist durch die Constitution eingeführt, und die Friedensrichter müssen sich daher nach derselben richten; jedoch steht es Ihnen frei, zugleich nach alter Münze die Berechnung zu machen, und solche in einer besondern Colonne aufzuführen.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner Hochachtung.

Der Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten.

Unterschrieben: Simeon.

IV.

Circulare des Justiz-Ministers vom 9ten Aug. 1808, in Betreff der Portofreiheit.

Division
de la justice.

Ministère
de la justice et de l'intérieur.

Cassel, le 9. Août 1808.

J'apprends, Monsieur le Procureur du Roi, que par une fausse interprétation du Décret du 16. Avril rélatifaux franchises et contreseings; la Correspondance entre divers fonctionaires de l'ordre judiciaire éprouve des entraves, qu'il est urgent de faire cesser.

Des lettres et paquets ont été rétenus à la poste, d'autres ont été réfusés par ceux, aux quels ils étaient adressés.

Le prémier de ces inconveniens disparaîtra d'après les instructions, qui viennent d'être transmises aux Directeurs des Postes par l'Administration générale.

Quelques explications préviendront le second inconvénient.

Un credit est ouvert par l'article 8. du dit Décret aux juges-de-paix et au Présidens des Tribunaux (les Procureurs du Roi, qui en font partie, se trouvent compris sous cette dénomination) pour leurs lettres taxées et sous bandes.

Le montant des états de ce Credit regularisés conformément à l'article 9. doit être remboursé de suite et sans difficulté par les receveurs de Districts.

Pour jouir de cette disposition, quitend à favoriser le service, chaque fonctionaire est donc tenu de faire mettre les lettres et paquets, qu'il adresse sous bandes, sans qu'il soit nécessaire le laisser leur contenu tellement à decouvert, qu'il puisse être lu par tout le monde; il doit aussi mettre sa signature avec la désignation de ses fonctions sur l'adresse.

Les juges individuellement n'ayant point de Crédit ouvert, il en resulte, que celui, qui dans chaque Tribunal est chargé de l'Instruction des affaires criminelles, lorsqu'il correspond pour le service soit avec le Procureur général, soit avec les juges-de-paix, ne peut le faire, que sous le nom du Président de son Tribunal. En omettant l'une ou l'autre de ces précautions, il serait obligé de payer le port de ses lettres sans espoir de remboursement.

Veuillez bien, Monsieur, faire part du contenu de ma lettre aux juges-de-paix et aux juges du Tribunal, auquel Vous êtes attaché.

Je Vous renouvelle l'assurance de ma Considération.

Le Ministre

Siméon.

V.

Postscript des Procurators des Königs wegen Bevormundung der eigenbehörigen Kinder.

Osnabrück, den 11. Aug. 1808.

Es ist zur Frage gekommen, wie es künftighin mit der Bevormundung der Kinder der verstorbenen ehemaligen

Eigenbehörigen zu halten sey. Da es nun keinen Zweifel leidet, daß die Kinder solcher ehemaligen Eigenbehörigen eben so gut, wie die Kinder aller übrigen Unterthanen, gesetzlich bevormundet, und die Maaßgabe des Code Napoleon in ihrem vollen Umfange auf sie angewendet werden müsse: so habe ich Ihnen, Herr Friedensrichter! solches unverhalten sollen. Im Uebrigen bemerke ich noch, daß ich wegen der Ausmittelung der Kindes-Quoten solcher eigenbehörigen Kinder mein Gutachten bei der Behörde eingegeben, und werde ich Ihnen zu seiner Zeit das Resultat davon bekannt machen.

Der Procurator des Königs.

VI.

Schreiben des General-Procurators in Betreff der Akten-Einsendung.

Königreich Westphalen.

Criminal-Gerichtshof des Weser-Departements.

General-Procuratur.

Herford, den 27. Aug. 1808.

Herr Tribunalrichter!

Es sind mir schon einige Male unmittelbar von den Friedens-Gerichten Akten oder Untersuchungs-Protö-

colle zur Beurtheilung und weitern Verfügung oder auch dem Criminal-Gerichtshofe selbst zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses eingesandt.

Ich habe zwar solche Sachen, wenn ich sie vollständig fand, zum Erkenntniß befördert; da ich jedoch diese Art der Einsendung, es sey an mich oder an den hiesigen Criminal-Gerichtshof, ausser dem Fall, wo einem Friedens-Gerichte von diesem oder mir unmittelbare Aufträge ertheilt sind, als einen Eingriff in die Rechte der Tribunäle betrachten muß: so habe ich Sie, Herr Tribunalrichter! zu ersuchen, die Friedensrichter Ihres Districts dahin zu bescheiden, daß außer jenem Fall des unmittelbaren Auftrages, den zuweilen die Beschleunigung der Sache nothwendig machen kann, so wenig der Criminal-Gerichtshof als ich irgend eine Untersuchungs-Akte anders als unmittelbar aus den Händen der betreffenden Herrn Tribunalrichter annehmen werde.

Ich empfehle mich hochachtungsvoll!

Der General-Procurator.

VII.

Schreiben des Procurators des Königs, die Obliegenheiten der Juden betreffend.

Osnabrück, den 9ten Sept. 1808.

Herr Friedensrichter!

Nach einem Schreiben des Herrn Ministers der Justiz und des Innern vom 3ten Septbr. habe ich die Ehre,

Ihnen bekannt zu machen, daß die Friedensrichter vorzüglich darauf zu achten haben, daß sich die Juden denjenigen Pflichten nicht entziehen, die ihnen eigen sind, und die die Kosten ihres Cultus, die Unterhaltung der Armen und die Bezahlung der Schulden ihrer Communität zum Gegenstande haben.

Ich grüße Sie mit Hochachtung!

Der Procurator des Königs.

VIII.

Schreiben des Procurators des Königs, die Transportirung der Gefangenen betreffend.

Osnabrück, den 9. Septbr. 1808.

Herr Friedensrichter!

Nach einem Schreiben des Herrn Ministers des Innern und der Justiz soll künftig die Gensd'armerie von den Autoritäten nicht anders als an den Correspondenz-Tagen zur Eskorte der Gefangenen requirirt werden können, den Fall der Noth allein ausgenommen.

Ich habe Ihnen also dieses zur Nachricht bekannt machen sollen, und lege ein Verzeichniß der Correspondenz-Tage bei, so wie ich solches von dem hiesigen Büreau der Gensd'armerie erhalten habe ꝛc.

Der Procurator des Königs.

IX.

Präfectur-Schreiben in Betreff der Vollziehung der Erkenntnisse.

Königreich Westphalen.

Präfectur des Weser-Departements.

Osnabrück, den 18. Sept. 1808

Nach einem Beschlusse Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers sollen bei Entscheidung der Streitigkeiten, welche wegen Zehnten, Dienste und anderer Natural-Prästationen entstehen, und bei Vollziehung der Urtheile diejenigen Regeln befolgt werden, welche ich Ihnen nachstehend mitzutheilen mich beehre, und sowohl dem Justiz-Tribunale als den Friedensrichtern davon Kenntniß zu geben bitte.

Die Streitigkeiten wegen Bezahlung oder Ausführung der in dem Königlichen Decrete vom 23sten Jan. (Gesetz-Bülletin Nr. 12.) erwähnten Abgaben gehören, wie alle andere Streitigkeiten über das Eigenthum, zum Ressort der Tribunäle, welche sich bei der Entscheidung von den gewöhnlichen Regeln nicht entfernen dürfen.

Wenn ein Colonus oder Pächter eine Prästation verweigert, welche der ehemalige Gutsherr zu fordern berechtigt zu seyn glaubt: so fordert dieser den Prästantiarius vor den competenten Richter, und in dem Falle, daß derselbe bei Handdiensten erkennt, daß selbige gelei-

stet werden müssen, so ertheilt er nach Anleitung des Decrets vom 5ten August (Gesetz-Bülletin Nr. .) dazu den Befehl, welcher jedoch nur im Wege Rechtens und auf dieselbe Art vollzogen werden kann, wie alle diejenigen, welche einem Gläubiger die Bezahlung der Schuld zuerkennen, d. h. durch Beschlagnehmen und Verkauf der Effecten, welche dem Schuldner gehören, bis die Zahlung erfolgt ist.

Sollten sich Schuldner den öffentlichen Dienern widersetzen, so muß man dieser Widersetzlichkeit, unterstützt durch die bewaffnete Macht, begegnen.

Aber es dürfen dazu nicht mehr Leute gebraucht werden, als zur Verhütung von Unordnungen nöthig sind, und sie dürfen blos bei den Unternehmungen der gerichtlichen Agenten Hülfe leisten, und müssen sich mit ihnen zurückziehen.

Gebrauchen die Schuldner Gewalt, und neigen sich zum Aufruhr, nur dann können sie in Verhaft genommen oder verfolgt werden.

Niemals darf die Ableistung von Diensten durch militairische Execution erzwungen werden, d. h. durch Truppen, die man den Dienstpflichtigen auf deren Kosten einlegt.

Nur in dem Fall, wenn es nothwendig wäre, in ein- oder anderem Hause bei den in Beschlag genommenen Effecten eine Wache zurück zu lassen, und wenn durch einen ordentlichen Verbalprozeß die von dem Schuldner gegen die Wache angewandten Drohungen

constatirt worden, kann der Wache, auf Verlangen und die Requisition des Richters, Gensd'armerie oder Militair zu Hülfe gegeben werden, wovon die durch den Richter zu liquidirenden Kosten dem Schuldner zur Last fallen.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse würde man noch besser thun, die Effecten der Wache zu überlassen, vorbehaltlich des gerichtlichen Anspruches im Fall der üblen Behandlung.

Es ist der Wille Sr. Excellenz, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen wird, und ich bin beauftragt, darüber zu wachen.

Ich ersuche Sie, Herr Procureur des Königs! zur Erfüllung des Willens Sr. Excellenz Ihrer Seits gefällig mitzuwirken, und die Versicherung meiner besondern Hochachtung anzunehmen.

Der Präfect des Weser-Departements.

Mit dem Originale gleichlautend,

Der Procurator des Königs.

X.

Circularschreiben des Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, die gerichtliche Polizei und Instruction der peinlichen Sachen betreffend; vom 29sten December 1808.

Eins der größten Gebrechen der peinlichen Gerechtigkeitspflege in dem Königreiche war bisher deren Langsamkeit. Die lobenswerthe Absicht, nie Jemanden zu verurtheilen, der nicht aufs Vollständigste überwiesen wäre, verlängerte oft Jahre lang die Untersuchung; man erschöpfte alle Beweisgründe für und wider den Angeklagten; man bemühte sich auf alle Weise, denselben zum Geständnisse zu bringen; man unterwarf das Erkenntniß der Prüfung mehrerer Gerichte, und wenn dann endlich eine Verurtheilung wirklich zur Vollziehung gedieh, war der so wichtige Zweck der Strafe, ein Beispiel für Andere zu geben, vereitelt. Längst hatte das Publicum das Verbrechen vergessen, dessen Bestrafung die öffentliche Sicherheit gefordert hatte; nur als ein Unglücklicher, den die Härte des Gesetzes — man wußte nicht mehr aus welchem Grunde — traf, erschien der Bestrafte; mochte auch noch so laut das Urtheil dessen Strafbarkeit verkünden, der erste Eindruck war vorüber, und das Mitleid, unfähig, den gesetzlich Verurtheilten für schuldlos zu erklären, klagte die Strenge des Gesetzes an, dessen Langsamkeit wirklich diesen Vorwurf verdiente. Doch war dies nicht der einzige Nachtheil; noch bedeu-

tender war vielmehr der: daß übelgesinnte Menschen, auf diese Langsamkeit vertrauend, theils die Hoffnung nährten, der Bestrafung ganz zu entgehen, theils diese in so weiter Ferne erst erblickten, daß sie kaum noch etwas Abschreckendes für sie enthielt.

Die Aufhebung der verschiedenen Stufen der Rechtspflege hat dieses Uebel größtentheils beseitigt; mehr noch hat zu dessen Ausrottung beigetragen, daß man an die Stelle der so schwierigen Ueberführung des Angeklagten, wie sie der Rechtsgelehrte dem Buchstaben des Gesetzes gemäß verlangte, die innere Ueberzeugung der Geschworenen hat treten lassen; gänzlich gehoben aber wird dasselbe erst dadurch werden, daß man die Untersuchungen mehr zu beschleunigen sucht, daß man deren neue Einrichtung näher bekannt macht, und zu dem Ende auf gewisse Hauptgrundsätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens aufmerksam macht. Dies ist der Zweck, den ich durch das gegenwärtige Circularschreiben zu erreichen mir vorgesetzt habe.

Es giebt drei verschiedene Arten, die öffentliche Ordnung zu stören, und dadurch einer gerichtlichen Bestrafung sich schuldig zu machen:

1) Uebertretung der Polizeigesetze, deren Ahndung den Polizeigerichten obliegt;

2) Vergehen, welche die bürgerliche Gesellschaft und die öffentliche Ruhe stören, ohne jedoch eine härtere Bestrafung, als zweijährige Einsperrung in ein Gefängniß oder Zuchthaus, zu verdienen, und worüber die Districts-Tribunäle, als Corrections-Gerichte, erkennen;

3) Verbrechen, oder schwere Vergehen, die das Gesetz mit entehrenden oder schweren Leibesstrafen, deren Anwendung den peinlichen Gerichten übertragen ist, bedroht.

Die Nachforschung der Polizeivergehen, wie auch deren Untersuchung und Bestrafung, hat durch das Gesetz vom 6ten Aug. 1808 ihre Bestimmung erhalten.

In den Gemeinden von wenigstens 5000 Einwohnern sind die Polizei-Commissarien, in den übrigen die Maires oder deren Adjuncten, ausdrücklich beauftragt, für die Entdeckung solcher Polizeivergehen, selbst derjenigen, wegen welcher die Feld-Waldhüter besonders angestellt sind, Sorge zu tragen.

Bei ihnen werden die Berichte, Anzeigen und Beschwerden, welche darauf Bezug haben, angebracht; sie nehmen über die Beschaffenheit und die Umstände solcher Uebertretungen, über die Zeit und den Ort, wo dieselben begangen wurden, über die Beweisgründe und Anzeigen, welche dem vermuthlichen Thäter zur Last fallen, Protocolle auf, und lassen die Angeschuldigten vor das Municipal-Polizeigericht vorladen. (Art. 10. des Gesetzes vom 6ten August.)

Die Feldhüter an den Orten, wo deren, unter welcher Benennung es auch sey, angestellt sind, und die Waldhüter, haben die Polizeivergehen und Uebertretungen, welche das Feld- und Waldeigenthum verletzen, aufzuspüren, und darüber ein Protocoll aufzunehmen, oder spätestens in 24 Stunden eine mündliche Anzeige zu thun. (Art. 13. desselben Gesetzes.) Ist das Vergehen von der Art, daß Gefängnißstrafe, oder eine noch

härtere, darauf gesetzt ist, so müssen sie diejenigen, welche sie entweder auf frischer That betroffen haben, oder die das öffentliche Gerücht als Thäter bezeichnet, selbst verhaften und vor den Friedensrichter oder Maire führen, zu welchem Zweck dieser letztere, oder der seine Stelle versehende Adjunct, ihnen unweigerlich die nöthige Mannschaft zugesellen soll.

Als Beamten der gerichtlichen Polizei sind die Feld- und Waldhüter der Oberaufsicht des Königlichen Procurators unterworfen, woneben sie jedoch im Uebrigen der ihnen vorgesetzten Verwaltungsbehörde untergeordnet bleiben.

Ein jeder Beamter der gerichtlichen Polizei ist auch verpflichtet, in Ansehung derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche auf die bürgerliche Gesellschaft nachtheiliger, als bloße Polizeiübertretungen einwirken, Anzeigen aufzunehmen, oder von Amtswegen die Uebertretung auf frischer That zu bewahrheiten. Dem Königlichen Procurator, als öffentlichem Rächer, liegt es sodann ob, dieselben weiter zu verfolgen, auch dafür zu sorgen, daß alle Beweisgründe auf die gesetzliche Weise gesammelt werden, und ein Straferkenntniß erfolge.

In seinem District ist der Königliche Procurator das Auge des Generalprocurators bei dem Criminal-Gerichte, so wie dieser, in seinem Departement, das Auge der Regierung.

Ist ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden, so kann die Anzeige davon sowohl bei dem Königlichen Procurator als bei dem Friedensrichter und bei den Officieren der Gensd'armerie, den General-Polizei-Com-

missairs, selbst bei den Maires oder deren Adjuncten, und bei den Polizei = Commissairs angebracht werden, indem diese alle in jener Hinsicht Hülfs = Beamten des Königlichen Procurators sind.

Nachdem die genannten Personen die Anzeigen aufgenommen, darüber Protocolle verfaßt, und die den Umständen nach erforderlichen Handlungen vorgenommen haben, stellen sie alles dem Königlichen Procurator zu, welcher hierauf den mit der Instruction in diesen Sachen beauftragten Richter des District = Tribunals auffordert, die Untersuchung einzuleiten, und alles zu thun, was dazu dient, das Vergehen in Gewißheit zu setzen, und dessen Urheber kennen zu lernen.

Auf gleiche Weise verfährt der Königliche Procurator, wenn ihm unmittelbar das Vergehen oder Verbrechen angezeigt wurde.

Geschah die Anzeige nicht von einer solchen Person, welche die Sorge für öffentliche Ordnung oder Interesse für das gemeine Wohl dazu bewog, sondern von demjenigen, welcher selbst durch das Vergehen oder Verbrechen beschädigt wurde, so kann dieser seine Beschwerde, entweder bei dem Königlichen Procurator, oder bei dem Instructionsrichter anbringen. War ersteres der Fall, so hat der Königliche Procurator dieselbe dem Richter mit der Aufforderung, eine Untersuchung deshalb einzuleiten, zuzustellen. Wird hingegen die Beschwerde unmittelbar bei diesem Richter angebracht, so muß er solche dem Königlichen Procurator zustellen, welcher ihm wegen der vorzunehmenden Untersuchung seine Meinung eröffnet.

Während des ganzen Verfahrens kann jedoch keine Verfügung erlassen werden, ohne den Königlichen Procurator zuvor gehört zu haben; auch muß, sobald die Untersuchung beendigt ist, die ganze Sache demselben mitgetheilt werden, damit er die ihm passend scheinenden Anträge mache.

Doch auch ohne vorgängige Beschwerde oder Anzeige muß, wenn der Thäter auf frischer That betroffen worden, der Königliche Procurator, der Instructionsrichter, und jeder Beamter der gerichtlichen Polizei, es sich angelegen seyn lassen, die Spuren des Vergehens sicher zu bezeichnen, die ersten Beweise desselben zu sammeln, und den Schuldigen zu verhaften.

In diesem Falle kann ein jeder von ihnen sich an den Ort, wo dasselbe begangen worden, verfügen, Protocolle aufnehmen, die gegenwärtigen Personen abhören, und die zur Ueberführung dienenden Gegenstände zu sich nehmen, um alles der Behörde zuzustellen.

Selbst den Friedensrichtern aber, welche, wenn von Vergehen und Verbrechen die Rede ist, nur als Hülfsbeamten der Polizei, gleich den Gensd'armerie-Officieren, den General-Polizeicommissairs, den Maires, deren Adjuncten, und den Polizeicommissairs, zu betrachten sind, ist eine weitere Untersuchung der Vergehen und Verbrechen so wenig als den übrigen genannten Personen gestattet. Ihre Befugniß zur Mitwirkung in peinlichen Sachen beschränkt sich auf den Drang der Umstände und die Nothwendigkeit, und findet ihre Gränzen in der ausdrücklichen Vorschrift des 7ten Artikels im

17ten Titel des Decrets vom 27sten Januar 1808, wo es heißt:

„Bei dem Friedensrichter werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf Bezug habende Klagen angebracht."

„Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, muß er über diese von Amtswegen ein Protocoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweise sammeln, sowohl in Ansehung des Thatbestandes des Verbrechens selbst, als in Ansehung der Personen, die desselben beschuldigt oder verdächtig sind. Diejenigen, welche auf der That ertappt werden, muß er verhaften lassen."

Jeden, gegen den Beweise oder Verdachtsgründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, muß er vorfordern, ihn vernehmen, und seine Antworten selbst, oder durch seinen Secretair, summarisch zu Protocoll nehmen."

„Wenn eine weitere Criminal-Untersuchung statthaben muß, so hat er das Mitglied des Districts-Tribunals, das die Instruction des peinlichen Prozesses vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen."

Die Friedensrichter dürfen daher nicht etwa die Angeschuldigten bei sich in unsichern Gefängnissen aufbewahren, sondern müssen sie, sobald die erforderlichen Protocolle aufgenommen, und die ersten Beweise gesammelt sind, in die Districtsgefängnisse abführen lassen und dem Königlichen Procurator davon Nachricht geben.

Nur dem Instructionsrichter liegt die weitere Untersuchung ob. Die Friedensrichter haben blos diejenigen Zeugen abzuhören, welche sich an Ort und Stelle finden, oder, nachdem der Thatbestand ausgemittelt worden, dahin haben vorladen lassen, oder auch diejenigen, zu deren Abhörung sie von dem Instructionsrichter oder dem Tribunal ausdrücklich sind beauftragt worden.

Ein Irrthum ist es, wenn man in mehreren Districten den Friedensrichter zur ersten Einleitung des peinlichen Verfahrens berechtigt glaubt. Indem man den Districtsrichtern, welche damit besonders beauftragt sind, deren Besorgung überläßt, wird viele Zeit erspart, und doch auch wohl eine gründlichere Behandlung der Sache erreicht. — Ein rascher Gang des Verfahrens ist schon ein nothwendiges Erforderniß jeder guten Civiljustiz, für peinliche Rechtspflege aber ganz unentbehrlich.

Der mit der Instruction beauftragte Richter muß daher diese möglichst beschleunigen, er muß darüber jede Woche an das Tribunal Bericht erstatten, damit dieses die Sachen, insofern sie zur Entscheidung der Polizei- oder peinlichen Gerichte geeignet sind, dahin abgebe, oder wenn sie, als Correctionssachen, vor das Tribunal selbst gehören, darüber ein Erkenntniß fälle.

Der 6te Artikel des Gesetzes vom 19ten August schreibt vor, daß in Correctionssachen die Vorladung zum spätesten in vierzehn Tagen, seitdem das Tribunal seine Competenz anerkannt hat, geschehe.

Demnach kann und muß über Vergehen, welche der Besserungspolizei überlassen sind, in der Regel binnen einem Monate, von dem Tage der Begehung an zu

rechnen, die Entscheidung erfolgen, indem vierzehn Tage zur Untersuchung des Thatbestandes und zum Erkenntnisse über die Competenz, und vierzehn Tage zur Vorladung gestattet sind.

Eine der ersten Pflichten der Königlichen Procuratoren ist es, sobald ein Vergehen oder Verbrechen zu ihrer Wissenschaft gelangt und sie dessen weitere Verfolgung vornehmen, davon zugleich den Generalprocurator bei dem peinlichen Gerichte zu benachrichtigen, und die Aufträge, welche dieser ihnen desfalls ertheilt, auszurichten; der Generalprocurator aber ist verbunden, mir davon Anzeige zu thun.

Auf solche Weise kann keine strafbare Verletzung der Sicherheit oder des Eigenthums vorgehen, ohne daß die Regierung davon unterrichtet und in den Stand gesetzt werde, zweckmäßige Gegenmittel zu ergreifen.

In Correctionssachen hat der Generalprocurator nöthigenfalls das Verfahren des Königlichen Procurators zu befördern; in peinlichen Sachen wird er selbst ihm ein Beispiel der Beschleunigung geben, welche die Bestrafung der Verbrechen erheischt.

Der 11te Art. des Gesetzes vom 19ten August verfügt, daß der Generalprocurator über die ihm von dem Königlichen Procurator zugestellten Sachen dem peinlichen Gerichte Bericht abstatte und damit seinen Antrag verbinde.

Dieser Antrag muß dahin gerichtet seyn, daß entweder nichtige Instructionshandlungen von Neuem vorgenommen werden, oder daß die noch unvollständige In-

struction ergänzt, oder gegen den Angeschuldigten das peinliche Verfahren eingeleitet, oder derselbe hiervon freigesprochen werde. (Art. 12.)

Erklärt hierauf das Criminalgericht, daß das peinliche Verfahren stattfinde, so hat der Generalprocurator die Anklage-Urkunde spätestens in zwei Tagen seit dem Erkenntnisse, wodurch jenes verfügt wurde, abzufassen. (Art. 19 des Gesetzes vom 19ten August.)

Der ebengedachte Artikel schreibt weiter vor, daß die Anklage-Urkunde den Thatbestand, die hauptsächlichsten Umstände und die Beschaffenheit des den Gegenstand der Anklage ausmachenden Verbrechens, auseinandersetze, woraus folgt, daß das Resultat und der Schluß jener Urkunde dahin gehen müsse: N. wird angeklagt, eine Mordthat, einen Diebstahl ꝛc. unter diesen oder jenen Umständen begangen zu haben.

Auf diese Weise erhält man genaue Kenntniß von denjenigen Punkten, wegen deren der Angeklagte sich zu vertheidigen hat, und eine sichere Grundlage für die den Geschwornen vorzulegende Fragen.

Die Geschwornen können sich ihrer Seits mit dem Gedanken nicht genug vertraut machen, daß man von ihnen bei Ausübung des ihnen anvertraueten wichtigen und ehrenvollen Amts nicht die Einsichten und die nur zu oft überfeine wissenschaftliche Kenntniß eines Rechtsgelehrten fordert, sondern daß man von ihnen, wenn sie über das Daseyn oder Nichtdaseyn der angegebenen Thatsachen und über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten befragt werden, nur Antworten erwartet, wie

sie das Gewissen des redlichen Mannes, wie sie die gesunde Vernunft gebildeter Menschen ausspricht. Keine ihnen vorgeschriebene Regel leitet ihre Antworten über jene Umstände; nur die innere Ueberzeugung, welche die Anklage, verbunden mit den Aussagen der Zeugen und der diesen gegenüber geschehenen Vernehmung des Angeklagten, in ihnen hervorbrachte, darf ihre Antwort bestimmen.

Das Gesetz verlangt von ihnen keine Rechtfertigung über die Gründe ihrer Ueberzeugung, es fordert nur, daß sie in der Stille und mit ernster Ueberlegung sich selbst fragen, auch gewissenhaft und aufrichtig prüfen, welchen Eindruck der unter ihren Augen geschehene Vorgang auf ihre Vernunft gemacht habe. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr sollt für wahr halten jede Thatsache, welche durch so oder so viele Zeugen bekundet wird; es sagt ihnen nicht: Ihr sollt für unerwiesen achten, was nicht durch dies oder jenes Protocoll oder Aktenstück, was nicht durch eine so oder so große Anzahl von Zeugenaussagen oder Verdachtsgründen bewahrheitet wird; es legt ihnen nur einfach die Frage vor: ist der Angeklagte in Euren Augen wirklich schuldig?

Da demnach die Geschwornen nur über ihre Ueberzeugung befragt werden, und nur über Thatumstände, ohne Rücksicht auf die davon abhängigen Folgen, zu antworten haben, so dürfen sie sich mit der Strafe gar nicht beschäftigen. Die Strafe spricht das Gesetz aus; nur über deren Anwendbarkeit zieht es die Geschwornen zu Rathe, und diese würden daher ihre heiligste Pflicht verletzen, wenn sie, um den überwiesenen Angeklagten mit

einer Strafe verschont zu sehen, welche ihnen zu streng scheint, ihre eigene Ueberzeugung verleugneten, und erklärten, nicht zu sehen, was sie sehen würden, wenn die Strafe milder wäre.

Durch die den Geschwornen ertheilte Befugniß, den Schuldigen der Gnade des Königs zu empfehlen, hat man den Gefühlen der Menschlichkeit und des Mitleidens so viel nachgegeben, als nur immer, der Gerechtigkeit und dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft unbeschadet, nachgegeben werden konnte; und man ist überzeugt, daß Se. Majestät diese Veranlassung, Gnade zu üben, in allen zulässigen Fällen gewiß benutzen werden. Allein die bürgerliche Gesellschaft fordert Gerechtigkeit dringender als Gnade; und auf diese können eigentlich nur unglückliche, nicht aber wirklich strafbare, Verbrecher Anspruch machen. Gnadenhandlungen sind nur Wohlthat für Einzelne, Gerechtigkeit ist Wohlthat für Alle, Gewinn für die ganze bürgerliche Gesellschaft; und sehr wahr ist daher die Bemerkung, daß Gerechtigkeit die Gnade der Könige sey.

Alle diejenigen, welche zur Gerechtigkeitspflege beitragen — die Beamten der gerichtlichen Polizei, die Königlichen Procuratoren, die Richter, die Geschwornen — müssen daher die Wichtigkeit der Verrichtungen wohl erwägen, welche dahin abzwecken, die bürgerliche Gesellschaft sicher zu stellen, und dem innern Kriege, den Uebelgesinnte gegen sie erregen, entgegen zu wirken, und zu verhindern, daß sich derselbe nicht weiter ausbreite, und aus einem von der gesellschaftlichen Verbindung unzertrennlichen Uebel eine drückende Plage werde.

Die Begehung von Verbrechen und andern Vergehen ist in dem Königreiche seltner als in vielen andern Staaten; sie wird noch seltner werden, wenn die peinliche Untersuchung erst diejenige Einfachheit und Schnelligkeit genommen haben wird, welche sie nach dem Gesetze vom 19ten August und einigen früheren Verordnungen haben sollte.

Ich kann alle Gerichtspersonen nicht lebhaft genug aufforden, sich mit dem Geiste dieses Gesetzes ganz vertraut zu machen, insonderheit aber den Generalprocuratoren des Königs nicht angelegentlich genug zu bedenken geben, daß sie ihrer Pflicht genügt zu haben, nicht glauben dürfen, so lange noch ein Vergehen oder Verbrechen nicht verfolgt, die Untersuchung nur langsam fortgeschritten und das Erkenntniß verzögert worden ist.

Cassel, den 29sten December 1808.

Der Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten.

Unterzeichnet: Simeon.

XI.

Schreiben des Procurators des Königs, die Beeidigung der Postofficianten betreffend.

Osnabrück, den 6ten März 1809.

Herr Friedensrichter!

Nach einem Schreiben des Herrn Ministers der Justiz sind einige Friedensrichter der Meinung gewesen, daß sie die Postbeamten, die sich in ihrem Canton aufhalten, nicht zu beeidigen brauchten, sondern solches von den Tribunälen erster Instanz geschehen müsse.

Dies ist aber unrichtig; die Friedensrichter müssen die Postbeamten ihres Cantons auf Anmelden zu ihrem Amte beeidigen, und das Tribunal beeidiget nur diejenigen, die sich an dem Orte befinden, wo selbiges seine Sitzungen hat. Ich ersuche Sie daher, künftig darnach sich zu richten, und grüße Sie mit Hochachtung.

Der Procurator des Königs.

XII.

Schreiben des Procurators des Königs, die Consumtionssteuer-Contraventionen betreffend.

Osnabrück, den 13ten August 1809.

Herr Friedensrichter!

Nach einem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers vom 8ten dieses hat sich der Herr Finanz-Minister über die

Nachlässigkeit mehrerer Friedensrichter im Königreiche in Rücksicht der Consumtionssteuer und ihrer dabei in Gefolg des 115ten Artikels des Königlichen Decrets vom 15ten Febr. d. J. eintretenden Pflichten beschwert. Der Herr Finanz-Minister hat vorzüglich darauf bestanden, mit aller Strenge gegen die Müller zu verfahren, die sich weigern, den vorgeschriebenen Formalitäten die gehörige Folge zu leisten.

Ob ich gleich voraussetzen kann, daß Sie, Herr Friedensrichter, in allem, was die Contraventionen gegen das erwähnte Decret betrifft, sich auf das pünktlichste nach demjenigen gerichtet haben werden, was dasselbe Ihnen hierunter zur Pflicht macht: so werden Sie nach dieser Anzeige doch um so mehr Ihren Eifer und Ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, da jede Nachlässigkeit Ihnen die größte Verantwortlichkeit zuziehen würde, und der Herr Minister mich aufgefordert hat, Sie besonders daran zu erinnern.

Auch sind Sie verpflichtet, von jetzt an mir alle acht Tage einen Etat von den Contraventionen gegen das Gesetz vom 15ten Februar und von Ihren desfallsigen Urtheilen zu überfenden. Sollte während diesen acht Tagen nichts vorfallen, so würden Sie auch dieses anzuzeigen haben. Ich grüße Sie mit vorzüglichster Hochachtung.

Der Procurator des Königs.

XIII.

Postscript desselben, wegen Anzeige der Verbrechen beim General-Commissair der Polizei.

Osnabrück, den 14ten August 1809.

P. S.

Auch ersuche ich Sie, dem Herrn General-Commissair der hohen Polizei sofort, wenn ein inhaftirter Verbrecher oder Inculpat, oder auch einer, der wegen eines Verbrechens in Verdacht ist, aus Ihrem Canton entweichen sollte, davon Nachricht zu geben und ein möglichst genaues Signalement beizufügen, indem derselbe beauftraget ist, solche durch Steckbriefe und sonst verfolgen zu lassen.

Der Procurator des Königs.

Den 15ten August 1809.

Nach einen so eben angekommenen Schreiben des Herrn General-Commissairs ist in den ersten 24 Stunden das Signalement auch zu den Akten zu nehmen und monatlich demselben ein Verzeichniß der wegen Verbrechen inhaftirten Personen einzusenden, indem selbiger dadurch Gelegenheit erhält, den Herrn Friedensrichtern Nachrichten über solche Personen zu ertheilen, die bereits in Untersuchung gewesen sind.

XIV.

Circularschreiben des Justiz-Ministers an die Königlichen Procuratoren.

Cassel, den 29. Nov. 1809.

Ich muß mich mit Ihnen, mein Herr Procurator des Königs! in Rücksicht der Friedensrichter über zwei Gegenstände, nämlich über das Verfahren in peinlichen und bürgerlichen Sachen, unterhalten. Beide Gegenstände kann ich in einem und demselben Schreiben behandeln, ohne zu besorgen, daß man sie mit einander verwechsele, da sie ihrer Natur nach so wesentlich von einander verschieden sind. Ueberdies leidet die Sache keinen Aufschub, und vielleicht gewährt es selbst einige Vortheile, diese beiden Gegenstände, auf welche Ihre Oberaufsicht nothwendig gelenkt werden muß, in demselben Schreiben zu verbinden.

In meinem Circularschreiben vom 29. Dec. 1808 hatte ich mich über den Irrthum beklagt, vermöge dessen man die Friedensrichter als die ersten Instruenten des peinlichen Verfahrens betrachtet. Eine nothwendige Folge davon ist, daß man sie ihren Hauptbeschäftigungen, welche in der Verwaltung der bürgerlichen Justiz bestehen, entziehet; daß sie die Angeschuldigten lange Zeit bei sich in unsichern Gefängnissen behalten, ungeachtet dieselben nicht schnell genug in die Districts-Gefängnisse abgeführt werden können; daß dem mit der Instruction beauftragten Tribunalsrichter nachher in der That weiter nichts mehr zu thun übrig bleibt, als über

ein Verfahren, welches nicht sein Werk ist, Bericht abzustatten, oder eine zweite überflüssige Untersuchung anzustellen, wenn er nämlich die des Friedensrichters von Neuem wieder anfängt.

Da ich indessen erfahren habe, daß noch gegenwärtig viele Tribunäle und Instructionsrichter die Untersuchung in peinlichen Sachen von sich auf die Friedensrichter wälzen, und an sie dieselbe verweisen: so wird es nothwendig, zum zweiten Male als ganz unabänderliche Regel festzustellen:

Daß die Friedensrichter mit der Untersuchung im eigentlichen Sinne nicht beauftragt sind; daß sie — mögen dieselben nun auf die bei ihnen gemachten Anzeigen verfahren, oder von Amtswegen, indem sie von der Begehung irgend eines Vergehens oder Verbrechens unmittelbar Wissenschaft erhalten haben, — darauf sich jedesmal beschränken müssen, über Alles, was schriftlich aufgezeichnet werden muß und kann, Protocolle aufzunehmen; sich der Werkzeuge, der Beweisstücke und der Personen, welche des Verbrechens verdächtig sind, zu bemächtigen, dieselben zu vernehmen, und die an Ort und Stelle gegenwärtigen Zeugen abzuhören, welche im Stande sind, theils über die Thathandlung selbst, theils über die Personen Nachrichten zu geben. Haben nun die Friedensrichter auf diese Art die Spuren eines Verbrechens und die ersten Aufklärungen über dessen Existenz und Urheber gesammelt: so müssen sie das Ganze binnen 24 Stunden an den Königlichen Procurator ihres Districts schicken, welcher sodann den In-

structions-Richter auffordert, die Untersuchung anzufangen.

Dieser Richter ist es also, dem die Untersuchung obliegt, wozu ihm der Friedensrichter oder jeder andere Beamte der gerichtlichen Polizei, falls der Thäter auf frischer That ertappt wird, den ersten Stoff geliefert hat.

Weder der Richter noch das Tribunal dürfen die Sache an den Friedensrichter zurücksenden, vor welchen dieselbe nur, weil sie keinen Aufschub litt, in Ermangelung des eigentlichen Richters und zur Aushülfe gehört hatte, und welcher nun nicht weiter competent seyn kann.

Ist das, was der Friedensrichter in den ersten Augenblicken des Vergehens oder Verbrechens vorgenommen hat, schon hinreichend, um die Untersuchung vollständig zu machen: so muß der Instructions-Richter, nachdem er sich davon die Ueberzeugung verschaffet hat, in Gemäßheit des ersten und der folgenden Artikel des Gesetzes vom 19. August 1808. seinen Vortrag im Tribunale halten.

Sind aber noch Handlungen von Neuem vorzunehmen, sind nothwendige Untersuchungen unterlassen, Zeugen nicht abgehört, Zeugenverhöre wieder anzustellen, weil sie fehlerhaft sind: so muß in allen diesen Fällen der Instructions-Richter selbst verfahren; er muß den Angeschuldigten, so oft er es für nothwendig erachtet, vernehmen, und die Zeugen, welche in dem Friedensgerichts-Canton seines Wohnortes sich aufhalten, vor sich laden lassen. Nur in dem Falle, wenn sie auffer-

halb des Cantons sich aufhalten, kann derselbe — vorausgesetzt, daß er nicht für nöthig hält, sie selbst zu verhören — den Friedensrichter ihres Wohnorts beauftragen, ihre Aussagen aufzunehmen, und ihm zu dem Ende die Bemerkungen und Anweisungen zuschicken, wodurch diejenigen Thathandlungen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, ihm hinreichend bekannt werden. Aber der Richter darf weder die Untersuchungs-Akten, noch viel weniger die Angeschuldigten dem Friedensrichter wieder zurücksenden. Dieser verfährt nur als Bevollmächtigter des Instructions-Richters, keinesweges kraft eigenen Rechts, und es kann ihm nur wegen dieser besondern Handlungen, nicht aber wegen der ganzen Untersuchung, Auftrag und Bevollmächtigung gegeben werden.

Richtet man sich nach diesen Regeln, so werden die oben bemerkten Mißbräuche vermieden, und die Instructions-Richter das, was ihnen zu thun obliegt, nicht an die Friedensrichter verweisen; alsdann werden die Angeschuldigten nicht in unsichern, oft ungesunden, Gefängnissen sich aufhalten; die Friedensrichter werden sie darin, unter dem Vorwande, eine Untersuchung zu vervollständigen, wozu sie gleichwol nur das, was in den ersten Augenblicken sich ihnen darbietet, zu liefern haben, nicht weiter zurückhalten; die Entweichungen der Angeschuldigten werden seltener und die Untersuchungen schneller seyn; der Richter, welcher darüber seinen Vortrag ablegen muß, und sie hauptsächlich vernehmen wird, wird sie genauer kennen; endlich werden die durch das Gesetz den Friedens- und Instructions-Rich-

tern angewiesenen Geschäfte nicht mit einander verwechselt werden. —

Der zweite Gegenstand, über den ich mit Ihnen mich zu unterhalten habe, betrifft die Sporteln der Friedensrichter. Einige derselben haben sich von der Uneigennützigkeit, welche ihnen Ehre machen würde, entfernt. Aus dem, was nur eine mäßige Belohnung für eine wenig mühsame Arbeit seyn soll, haben sie ein bedeutendes Einkommen sich zu machen versucht. Sie haben vergessen, daß sie, die größtentheils nur über geringfügige Gegenstände unter armen Partheien zu erkennen haben, die Justiz, wenn sie dieselbe auch nicht ganz unentgeldlich ertheilen konnten, doch wenigstens leicht und wenig kostbar machen müssen.

Seine Majestät hat durch das, die Sporteltaxe für die Friedens-Gerichte enthaltende, Decret aller Willkühr in Ansehung der Sporteln vorbeugen wollen. Vergebens würde aber diese Taxe seyn, wenn Sie nicht auf deren Befolgung wachen.

Das Königliche Decret vom 16. Febr. 1809 befiehlt im achten Artikel den Friedensrichtern, Ihnen alle drei Monate ein genaues Verzeichniß der erhobenen Sporteln einzusenden; der fünfte Artikel des Decrets vom 21sten Julius d. J. hat die Vollziehung dieser Vorschrift von Neuem eingeschärft.

Schwierigkeit wird es Ihnen immer machen, die Wahrheit jener Verzeichnisse außer allen Zweifel zu setzen; aber in dem Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes kann und muß dieses geschehen. Was Sie in Rücksicht aller dieser Verzeichnisse thun können und

müssen, besteht darin: daß Sie beim Durchsehen derselben darauf Ihr Augenmerk richten, ob darin sich nicht Artikel finden, die wegen ihrer Beträchtlichkeit besondere Aufmerksamkeit verdienen und einen Mißbrauch ankündigen; daß Sie auf den ganzen Betrag der in dem Zeitraume von drei Monaten erhobenen Sporteln sehen, indem derselbe, wenn er zu beträchtlich ist, beweiset, daß Mißbräuche begangen sind, oder daß die Taxe zu hoch ist.

Wenn Sie mir diese Verzeichnisse einsenden, so müssen Sie mir auch jedesmal Ihre darüber gemachten Bemerkungen mittheilen.

Man hat mich benachrichtigt, daß mehrere Friedensrichter noch immer die neue Prozeß-Ordnung nicht beobachten, sondern das alte Verfahren befolgen, und darauf die neue Sportelntaxe zur Anwendung bringen. Dies ist eine Quelle von zwei Mißbräuchen:

1) Da das alte Verfahren ungleich verwickelter ist, als das neue, so haben die Unterthanen von der Vereinfachung der Formen keinen Vortheil; die Prozesse dauern länger, und deren Beendigung macht größere Schwierigkeiten.

2) Bei Verfertigung der Sportelntare hat man auf die in den Prozessen gegenwärtig vorkommende kleinere Anzahl von Handlungen Rücksicht genommen, und grade deshalb die Taxe erhöht. Vervielfältigt man nun aber die Handlungen, und befolgt dabei die neue, in der Voraussetzung gemachte Taxe, daß die Handlungen wenig zahlreich wären, so ist ein doppelter Mißbrauch vorhanden.

Wachen Sie daher mit allem Eifer darauf, daß dergleichen nicht mehr vorfalle. Nehmen Sie die darüber bei Ihnen angebrachten Klagen an, und untersuchen Sie dieselben. Ja, warten Sie solche Klagen nicht ab, sondern verfahren Sie von Amtswegen, sobald Sie von der Begehung irgend eines Mißbrauches unterrichtet sind; dies heischt Ihre Pflicht.

Das Decret vom 21sten Julius giebt Ihnen im sechsten Artikel das Recht, alle von Friedensrichtern begangenen Sporteln-Excesse zu verfolgen. Sie bedürfen daher dazu keiner besondern Autorisation; sie ist Ihnen in diesem Falle durch die besondere Aufsicht, welche Ihnen das Decret ertheilt, und durch dessen Vorschrift verliehen.

Der größte Theil der Sachen, welche vor den Friedensrichter kommen, fodern weiter nichts, als eine Citation, um in der Audienz zu erscheinen, woselbst sie sodann beendigt werden müssen. Der Friedensrichter kann daher in den meisten Sachen nur für drei Gegenstände Gebühren fordern, nämlich:

1) für das, die Klage und das Original der Vorladung enthaltende, Protocoll	1 Fr.	30 Ct.
2) für die Audienz	2 =	— =
3) für das Definitiv-Urtheil . .	4 =	— =
Zusammen:	7 Fr.	30 Ct.

Rechnet man hierzu noch 1 Franken für Schreib- oder Stempelgebühren, so dürfen die meisten vor dem

Friedensrichter verhandelten Prozesse nicht mehr als 8 Franken kosten. Belaufen die Kosten sich höher, so kommt es daher, weil die Sache interlocutorische Erkenntnisse oder Zeugenverhöre nothwendig machte, oder weil Nebenpunkte darin vorkamen.

Aber diese Fälle müssen selten seyn; denn es gehört zur Pflicht des Friedensrichters, alles zu entfernen, was nicht unumgänglich nothwendig ist.

Vorzüglich mache ich Ihnen aber bemerklich, daß, wenn ein bei einem Friedens-Gerichte verhandelter und daselbst entschiedener Prozeß, worin keine Nebenpunkte vorkommen, 8 Franken kosten soll, der Gegenstand desselben über 148 Franken betragen müsse; denn der 23ste Artikel der Sporteltaxe bestimmt ausdrücklich, daß in allen Prozeßsachen von zwanzig Franken und darunter für die ganze Verhandlung, mit Einschluß des Urtheiles und der Schreibegebühren, nur ein Franken und funfzig Centimen bezahlt werden sollen.

Beträgt aber der streitige Gegenstand über zwanzig bis hundert acht und vierzig Franken einschließlich, so wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, das heißt: der Prozeß, welchen ich vorher zum Beispiele genommen habe, würde nicht mehr als vier Franken kosten. Folglich kann eine bei einem Friedens-Gerichte verhandelte und entschiedene Prozeßsache, worin keine Nebenpunkte vorkommen, nicht anders acht Franken kosten, als wenn der streitige Gegenstand über hundert acht und vierzig Franken beträgt. Wen Sie darauf wachen, daß dieser Artikel der Sportel-Ordnung pünktlich befolgt werde, so wird man sich sehr bald überzeugen, daß die Frie-

dens-Gerichte zu den Einrichtungen gehören, welche wegen ihrer Nützlichkeit zu den empfehlungswürdigsten gehören.

Gegen meine Absicht würde es seyn, wenn man aus diesem Schreiben die Folgerung ziehen wollte, als ob das Betragen einer großen Anzahl von Friedensrichtern dasselbe nothwendig gemacht habe. Genug, daß ein Mißbrauch zu meiner Wissenschaft kommt, und sogleich suche ich ihn von seiner ersten Entstehung an zu verhüten.

Ich weiß, daß es viele Friedensrichter giebt, welche von der Würde ihres Standes durchdrungen sind, und, von dem eigentlichen Geiste ihres Amtes beseelt, sich wie die Vermittler, Vormünder und Väter betrachten, die in jedem Canton zu dem Ende angeordnet sind, um Prozesse, welche sie durch gütliche Vermittelung nicht haben abwenden können, schnell und mit wenigen Kosten zu beendigen. Diese redlichen, braven Männer können auf die ihnen gebührende öffentliche Achtung, und auf das Wohlwollen Sr. Majestät, welche sie unterscheiden und bei sich darbietender Gelegenheit belohnen wird, sich Rechnung machen.

Der Justiz-Minister

Simeon.

XV.

Circulare des Justiz-Ministers vom 7ten Mai 1810. *)

On a demandé, Monsieur le Procureur du Roi, si l'article 79. de la loi du 14. Fevrier qui abroge toutes les dispositions contraires à cette loi, n'abroge pas différentes dispositions précédentes relatives à la competence des Juges-de-paix.

La reponse générale est, qu'il les abroge, si elles sont contraires à la nouvelle loi. Il ne reste donc qu'a examiner ce qui des lois précédentes est compatible ou incompatible avec la loi du 14. Fevrier.

Iº. Cette loi, par son article 1er attribue aux Tribunaux correctionnels la connoissance de tous les delits dont la peine excède 20 Francs ou 8 jours d'emprissonnement.

L'article 2. met expressement au nombre de la competence en premier ressort des tribunaux correctionnels, les contraventions aux droits, lorsqu'elles sont punies par une amende au dessus de 20 Francs, et ne laisse à la connoissance des justices de paix que celles qui sont punies d'une moindre peine.

L'article 4. veut qu'il y ait appel des Juges-de-paix tenant le tribunal de police municipale, lorsque en matière de con-

---

*) Im Handbuche ist dies Circulare unrichtig vom Monat Juni datirt, angeführt.

travention aux droits l'amende et la valeur des objets à confisquer excèderont la somme de 20 Francs.

Si l'amende et la valeur de la confiscation n'excèdent pas 20 Francs, la Justice de paix prononce sans appel.

Donc la disposition de l'article 12. du decret du 15. Fevrier 1809 qui avoit etendu la competence des Juges de paix sur les droits de consommation jusqu'à 74 Francs est abrogé. Pareillement l'article 3. du decret du 25. Juin 1809 sur le timbre, est abrogé et réduit a 20 Francs.

IIo. Voici toute la nouvelle Théorie:

Il y a trois cas:

1er cas: L'amende est moindre de 20 Francs. Le Juge de paix est competent. La condamnation accrue même de la valeur des objets confisqués, n'excède pas 20 Frcs. Le jugement est sans appel.

2e cas: L'amende est moindre de 20 Francs, mais la valeur des objets à confisquer, jointe à l'amende, porte la Condamnation au dessus de 20 Francs. Le Juge de paix a été competent, mais il n'a jugé, qu'a charge de l'appel.

3e cas: L'amende seule excède 20 Francs, le juge-de-paix n'est plus competent. Le tribunal correctionnel jugera en 1ere Instance.

IIIo. Lorsque les Juges-de-paix auront prononce compétemment sur les contraventions, et que l'appel de leurs jugements sera recevable, on peu démander s'il n'y aura pas lieu à l'execution, non obstant appel, conformément au decret du 28me 1809. Je crois

que cette exécution doit avoir lieu; que le decret n'est point abrogé dans cette disposition; et qu'il est seulement en celle, qui avait donné le dernier ressort aux Juges de paix à 74 Francs.

IVo. L'article 2. du decret du 20 Juillet 1809, subsiste puisqu'il s'y agit d'une contravention au privilége des postes, et que la loi du 14. Fevrier 1810, en réglant la compétence sur les contraventions aux droit de consommation, de doune, d'entrée, de timbre, de patentes, et sur le sel, n'a pas parlé de postes.

V. La contradiction qu'on a remarquée, entre l'article 2. de la loi du 14. Fevrier qui établit la competence du Tribunal correctionel pour les contraventions, dont la punition excède 20 Francs, et l'art. 30. de la loi du 12 du même mois, ne provient que d'une faute d'impression laquelle a été corrigée par un errata à la suite du Bulletin Nr. 12.

Je Vous invite a remettre copie exacte de la présente lettre à chacun des Juges-de-paix de Votre district.

Recevez etc.

Le Ministre

Siméon.

XVI.

Sportel = Taxe

für die Friedens = Gerichte des Königreichs Westphalen; vom 21. Jul. 1809.

Erstes Capitel:

Sporteln für die Amtshandlungen der Friedensrichter, und Diäten derselben.

Erster Abschnitt:

Taxen in Civil = Sachen.

	Frks.	Cent.
1) Für das Protocoll, worin die Klage enthalten (Art. 371. der Prozeß=Ordnung), nebst dem Originale der Vorladung =	1.	20.
Für die von dem Secretair zu verfertigende Abschrift, so dem Verklagten durch den Gerichtsboten nebst dessen Insinuations = Documente zugestellt wird, passiren nur die Schreibgebühren.		
2) Für eine nochmalige Vorladung (Artikel 373) = = = = = = = = =	—	50.
3) Für eine öffentliche Audienz, imgleichen für eine Gerichtssitzung in schleunigen Sachen (Art. 376.) = = = = .	2.	—
4) Für das Protocoll und Erkenntniß im Falle eines Mangels an Mäßigung und		

	Fr.	Ct.
der den Gerichten schuldigen Ehrerbietung (Art. 378.) = = = = = = =	1.	—
5) Für das Protocoll im Falle einer groben Beleidigung des Richters (Art. 379.)	2.	—
6) Für das auf dies Protocoll abzugebende Erkenntniß (Art. 380.) = = = =	2.	—
7) Für ein interlocutorisches oder provisorisches Erkenntniß (Art. 381.) = = =	2.	—
8) Für ein End-Urtheil auf Vortrag beider Theile (Art. 381.) = = = = =	4.	—
9) Für die Bescheinigung, daß eine Parthei eine Schrift ableugne, oder erklärt habe, daß sie eine Urkunde nicht anerkennen, oder über ihre Unächtheit Beweis führen wolle, nebst der Bezeichnung derselben mit dem Handzuge und für die am Ende der Schrift zu setzende Verweisung der Sache an die Behörde (Artikel 382.) = = = = = = = =	1.	50.
10) Für die Verfügung der vorläufigen Vollstreckung eines Erkenntnisses in den im 385sten und dem dritten Absatze des 107ten Artikels bestimmten Fällen = =	1.	—
11) Für ein Contumacial-Erkenntniß, wenn der Kläger nicht erschienen (Art. 387.)	1.	25.
12) Für ein Contumacial-Erkenntniß, wenn der Verklagte nicht erschienen (Art. 388), zwei Drittel der unter Nr. 7 und 8 festgesetzten Taxen.		

	Fr.	Ct.
13) Für ein Protocoll über die gegen ein Contumacial-Erkenntniß eingelegte Opposition nebst der Vorladung des Klägers (Art. 390.) = = = = = = =	1.	30.
14) Für ein zweites Contumacial-Erkenntniß (Art. 391.) zwei Drittel der unter Nr. 7 und 8 bestimmten Gebühren.		
15) Für einen Vorladungszettel der Sachverständigen oder Zeugen (Art. 398 und 404.) = = = = = = = =	—	50
16) Diäten für Einnahme des Augenscheines an Ort und Stelle, oder für die Abhörung der Zeugen daselbst (Art. 409 bis 411.), ohne die Reisekosten = = =	4.	—
17) Für die Abhörung der Zeugen und Aufnahme des Protocolls darüber an dem Wohnorte des Richters, wenn beide Partheien nicht mehr als drei Zeugen vorgeschlagen haben (Art. 408.) = = =	2.	50.
Wenn mehr als drei Zeugen vorgeschlagen, für die Abhörung eines jeden Zeugen über gedachte Anzahl = = =	1.	—
18) Für die Erklärung des Richters auf die Recusation (Art. 415), wenn diese letztere hienächst verworfen wird = = =	3.	—
19) Für das Protocoll über ein Gesuch um Gewährleistung oder über eine Zwischenklage nebst der Vorladung am Ende desselben = = = = = = = = =	1.	30.

	Fr.	Ct.
20) Für die Gerichtssitzung über ein Gesuch um Gewährleistung, oder über eine Zwischenklage, deren Verhandlung mit der Hauptsache nicht verbunden werden kann (Art. 276, 277, 402, 403.) = = =	1.	25.
21) Für ein Erkenntniß über Gewährleistung oder über eine Zwischenklage = =	2.	50.
22) Für ein Protocoll und die Verfügung am Ende desselben, bei andern in der Prozeß-Ordnung vorkommenden Incident-Punkten = = = = = = = =	—	60.
23) Für ein Erkenntniß über dergleichen	1.	—
24) Diäten für Anlegung, Anerkennung oder Abnahme der Siegel, wozu wenigstens drei Stunden wirkliche Arbeit erfoderlich sind = = = = = = =	3.	75.

Bei dem Diäten-Ansatze für den ersten Tag ist die Zeit zur Hin- und Zurückreise des Friedensrichters mitbegriffen.

Würde das Geschäft in einem Tage beendigt, so werden die Diäten für voll bezahlt, selbst wenn das Geschäft nicht drei Stunden gedauert. Scheinen die für die Anlegung, Anerkennung oder Abnahme der Siegel angesetzte Diäten dem Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz zu hoch, so kann er dieselben nach der Taxe herabsetzen.

25) Ist bei Anlegung der Siegel oder bei

Fr. Ct.

Uebergabe eines Testaments oder andern versiegelten Papiers eine schleunige Verwendung an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz erforderlich: so erhält der Friedensrichter die ihm für Anlegung der Siegel bestimmten Diäten.

26) Wenn der Friedensrichter sich außerhalb seines Wohnorts zu dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz begeben muß: so erhält er außer den Diäten für einen Tag, an Reisekosten, insofern die Partheien nicht dafür sorgen, für jeden Myriameter (Meile von zwei Stunden) = 3. —

und zwar die Hin- und Rückreise zusammengenommen, wenn die Entfernung nicht anderthalb Myriameter (drei Stunden) übersteigt.

Beträgt die Entfernung mehr als anderthalb Myriameter, so erhält der Friedensrichter zweitägige Diäten und die oben für jeden Myriameter bestimmten Reisekosten für die Hinreise, und eben so viel für die Zurückreise.

27) Für die Gegenwart des Friedensrichters bei dem Familienrathe, welcher jedoch nicht länger als zwei Sitzungen, die Sitzung zu wenigstens drei Stunden, dauren darf, für jede Sitzung = = = = 3. 75.

Wird auf ausdrückliches Verlangen der

Fr. Ct.

Partheien, welches in dem von dem Ansuchenden unterzeichneten Protocolle bemerkt werden muß, der Friedensrichter zu einer Reise veranlaßt: so werden die unter Nr. 31. gegebenen Vorschriften beobachtet.

28) Für eine auf die Erklärung von sieben Zeugen ausgefertigte Notorietäts-Urkunde, um soviel als möglich die Zeit der Geburt von Personen beiderlei Geschlechts, welche Willens sind, sich zu verheirathen, festzustellen, nebst Anführung der Gründe, welche die Beibringung der Geburts-Urkunde verhindern = = = = = = 4. —

29) Für jede andere von dem Friedensrichter auszufertigende Notorietäts-Urkunde — 75.

30) Für die auf Begehren des Königlichen Procurators vorgenommene Aufzeichnung des beweglichen Vermögens und der Briefschaften eines Abwesenden (Napoleons Gesetzbuch Art. 126);

Für das Protocoll, welches die Gesuche und Einwilligungen in Hinsicht auf die Adoption und das pfleg-elterliche Verhältniß enthält (Gesetzbuch Napoleons, Art. 353 u. 363.);

Für die Aufnahme der Erklärung des Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin, einen be-

Fr. Ct.

sondern Rathgeber zur Seite setzt; (Napoleons Gesetzbuch Art. 392.)

Für die von dem überlebenden Vater oder Mutter geschehene Ernennung eines Vormundes, wenn diese Ernennung nicht in einer letzten Willenserklärung oder vor Notarien geschehen; (Art. 398 daselbst.)

Für die Volljährigkeits-Erklärung eines Minderjährigen (Art. 477. das.) sind die Diäten des Friedensrichters dieselben, welche Nr. 28 bestimmt sind.

31) In allen Fällen, wo der Friedensrichter den Secretair zuziehen muß, erhält ersterer für die zusammen vorzunehmende Reise, falls die Partheien nicht für ihre Fortschaffung sorgen, für jede Meile mit Inbegriff der Rückreise, = = = = = 3. —

32) In Prozeßsachen von 20 Franken und darunter, wird für die ganze Verhandlung nebst den Erkenntniß- und Schreibgebühren nur bezahlt = = = = 1. 50.

Es wird nur die Hälfte der Sätze von Nr. 1 — 23 und der Schreibgebühren bezahlt, wenn der streitige Gegenstand über zwanzig bis hundert acht und vierzig Franken einschließlich beträgt. Das Doppelte ebenderselben Sätze wird bezahlt,

Fr. Ct.

wenn der Gegenstand wenigstens 3000 Franken, das Dreifache mit Ausnahme der unter 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 20, 21 und 23 bestimmten Sätze, wenn das streitige Object wenigstens 10000 Franken beträgt.

Bei denjenigen Prozessen, wo der Werth der Hauptsache nicht mit völliger Gewißheit bestimmt ist, noch den Summen von 3000 oder 10000 Franken nahe kömmt, haben sich die Richter auf die einfachen Sätze von Nr. 1 bis Nr. 23 zu beschränken.

Zweiter Abschnitt.

Taxe in Munizipal-Polizei-Sachen.

1) Für die Vorladung und die ganze Instruction. = = = = = = = = — 50.
2) Für ein nach Anhörung beider Theile gegebenes Erkenntniß = = = = = — 50.
3) Für ein Contumacial-Erkenntniß = = — 25.

Zweites Capitel.

Sporteln der Secretaire der Friedens-Gerichte.

1) Für jedes Blatt einer Ausfertigung von zwei Seiten, die Seite zu 30 Zeilen, die Zeile zu 12 Sylben, wird dem Secretair bezahlt = = = = = = = — 35

	Fr.	Ct.
2) Für die Aufnahme der Erklärung der Partheien, welche darum nachsuchen, von dem Friedensrichter gerichtet zu werden, welcher Erklärung in dem Erkenntnisse Erwähnung zu thun = = = =	1.	50.
3) Für Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle, wenn derselbe verordnet, erhält der Secretair zwei Drittheile der dem Friedensrichter bestimmten Diäten.		
4) Für die Uebersendung der Recusation und der Erklärung des Richters an den Königlichen Procurator, außer den Schreibgebühren und dem Porto = =	2.	—
5) Der Secretair des Friedensrichters, welcher den Untersuchungen der Sachverständigen beigewohnt, und falls alle oder einer nicht schreiben können, statt ihrer den Bericht aufgesetzt hat, erhält dafür	2.	—
6) Zwei Drittel der Diäten des Friedensrichters bekömmt er für Beiwohnung der Familienräthe, der Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel, bei Ausfertigung der Notorietäts-Akten Nr. 28 und andrer unter Nr. 30 des 1sten Abschnitts im ersten Capitel benannten Urkunden. Die Secretaire der Friedensrichter dürfen nicht ohne ein besonderes schriftliches Ansuchen, welches in dem Protocoll geschehen kann, ganze Ausfer-		

Fr. Et.

tigungen von Protocollen über Anlegung, Anerkennung und Abnahme der Siegel den Partheien aufdringen. Sie müssen die von ihnen geforderten Auszüge ertheilen, wenn gleich die ganze Ausfertigung weder gefordert noch ertheilt ist.

7) Für jeden Einspruch bei Anlegung der Siegel, welcher zum Protocolle über Anlegung der Siegel erklärt . . . . . 1. —

8) Für die Beglaubigung eben solcher durch den Gerichtsboten notificirten Einsprüche und für ihre Aufzeichnung . . . . . — 30.

9) Für jeden Auszug aus dem Protocolle über solche Einsprüche bei Anlegung der Siegel . . . . . — 45.

Drittes Capitel.

Sporteln der Gerichtsboten der Friedens-Gerichte.

Erster Abschnitt.

Taxen in Civil-Sachen.

1) Für die dem Kläger zuzustellende Insinuations-Bescheinigung unter dem Original der ersten von dem Friedensrichter aufgesetzten Vorladung auf die Hauptklage . . . . . — 45.

Für die dem Verklagten zuzustellende Abschrift der gedachten Vorladung . . — 20.

	Fr.	Ct.
2) Für das Original der Insinuations-Bescheinigung des Erkenntnisses = = -	—	45.
3) Für das Original der Aufforderung, Bürgschaft zu bestellen, oder bei der Aufnahme und Bestellung der verordneten Bürgschaft gegenwärtig zu seyn =	—	45.
4) Für das Original der Insinuations-Bescheinigung der gegen ein Contumacial-Erkenntniß eingelegten Opposition nebst der Vorladung zur öffentlichen Gerichtssitzung; der Klage auf Gewährleistung oder der Zwischenklage; der Zeugenvorladung; der Vorladung der Sach- und Kunstverständigen = = = = = = = =	—	45.
5) Für das Original der Vorladung der Mitglieder des Familienraths = = =	—	45.
6) Für das Original des Einspruchs gegen Anlegung der Siegel, und des Gesuchs um Abnahme derselben = = = = =	—	45.
7) Für jede Abschrift der oben von Nr. 2 bis 6 angeführten Urkunden ein Drittheil der für das Original angesetzten Taxe.		
8) Für die Abschrift der Beilagen, welche mit der Insinuations-Akte gegeben werden muß, wenn sie nicht von dem Se-		

	Fr.	Ct.
cretair verfertigt worden, die oben unter Nr. 1. im 2ten Capitel bestimmten Sätze.		
9) Reisekosten, welche nur dann gefordert werden können, wenn der Ort, wo die Insinuation geschehen soll, über ein Viertel Miriameter (Viertel-Meile) von dem Wohnorte des Gerichtsboten entfernt ist, für die Meile und zwar den Hin- und Herweg zusammen - -	1.	—
Die Gerichtsboten der Friedensrichter erhalten nichts für das in den verschiedenen in der Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen vom Friedensrichter oder dessen Adjuncten einzuholende Visa.		
10) In Hinsicht der Gebühren bei Executionen haben die Gerichtsboten der Friedensrichter die darüber den gewöhnlichen Gerichtsboten zu gebenden Vorschriften zu befolgen, bis dahin aber die Sportelntaxe des ehemaligen Untergerichts ihres Wohnorts zu beobachten.		

Zweiter Abschnitt.

Taxe in Municipal-Polizei-Sachen.

1) Für das Original der Vorladung eines oder mehrerer wegen derselben Sache Angeklagten - - - - - - - -	—	30.

Fr. Ct.

2) Abschrift des Anklage = Protocolls für ein Blatt von zwei Seiten, die Seite zu 30 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben — 15.

Diese Taxe wird auch dann bezahlt, wenn gleich die Abschrift nicht ein volles Blatt ausmachen sollte.

3) An Reisekosten der oben unter Nr. 9 in dem 1sten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels bestimmte Satz.

4) Für die Executionen soll das, was unter Nr. 10 am angeführten Orte festgesetzt ist, genommen werden.

Viertes Capitel.

Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Aufseher.

1) Ein von dem Friedensrichter abgehörter Zeuge erhält das Arbeitslohn für einen Tag, ja selbst für zwei Tage, wenn der Zeuge jemanden zur Verrichtung seiner Geschäfte hat annehmen müssen; welches zu bestimmen, der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt. Ein Zeuge, der kein Gewerbe treibt, erhält = = = 2. —

2) Wohnt der Zeuge nicht an dem Orte, wo er abgehört wird; so erhält er die Reisekosten, welche den Gerichtsboten unter Nr. 9 des ersten Abschnittes des vorigen Capitels bestimmt sind, es könnte

	Fr.	Ct.
denn der Zeuge in Hinsicht seines Standes, Alters und körperlichen Befindens, die Nothwendigkeit einer größern Auslage bescheinigen. Dies zu bestimmen, wird dem Ermessen des Richters gleichfalls überlassen, welcher dahin sehen muß, daß die Zeugen so viel als möglich entschädigt werden, ohne jedoch wenig begüterte Partheien, von denen sie aufgestellt werden, zu sehr zu beschweren.		
3) Die bei den Friedens-Gerichten zugezogene Sachverständige erhalten gleiche Gebühren mit den Zeugen, und für Reisekosten dasselbe, was unter der vorigen Nr. festgesetzt ist.		
4) Die Aufseher bekommen täglich = =	1.	30.

Allgemeine Verfügungen.

1) Die Friedensrichter und ihre Secretaire dürfen Personen, welche ihre Armuth darthun, weder in Civil- noch Municipal-Polizeisachen irgend einige Sporteln oder Diäten ansetzen; doch können diese Gebühren für den Fall aufgezeichnet werden, wenn der Gegentheil in die Kosten des Prozesses verurtheilt werden sollte.

2) Die nöthigen Reisekosten in Sachen, welche Polizei-Contraventionen zum Gegenstande haben, müssen, falls der An-

Fr. Ct.

geschuldigte unvermögend oder losgespro-
chen ist, von den Gemeinden getragen
werden, welche zu diesem Ende die von
der Municipal-Polizei erkannten Geld-
strafen erhalten. (Nr. 70. des Gesetz-
Bülletins des Jahrs 1808.)

Bei Forstsachen werden die gedachten Kosten im Falle des Unvermögens der Angeschuldigten, oder wenn sie losgesprochen, von der General-Administration der Domainen, Gewässer und Forsten hergeschossen.

Als gleichlautend bescheiniget

der Justiz-Minister;

unterschrieben: Simeon.

Inhalt.

Seite

Allgemeine Einleitung — — 1

Erster Theil. Befugnisse des Friedensrichters in bürgerlichen Sachen — — — 2

I. Ernennung des zum Friedensgerichte geh. Personale — — — — — 3

II. Ausübung und Dauer der Amtsverrichtungen dieses Personale — — — 9

III. Besoldungen — — — — 14

IV. Unvereinbarkeit dieser Stellen mit andern öffentlichen Aemtern — — — 20

Erstes Hauptstück. Die streitige Gerichtsbarkeit des Friedensrichters — — — 22

Erster Abschnitt. Welche Streitsachen gehören vor das Gericht? — — — — 25

Zweiter Abschnitt. Die Klage — — 42

Dritter Abschnitt. Die Untersuchung.

1) Der Instructionstermin — — 49

2) Zeugenverhöre — — — — 55

3) Ortsbesichtigungen und Schatzungen — 60

Vierter Abschnitt. Incident-Puncte — 63

I. Die Gewährleistung — — — 64

II. Die Wiederklage — — — 66

Seite

III. Intervention und Opposition dritter Personen — — — — — 67
IV. Caution der Fremden — — 68
V. Recusation des Friedensrichters — 69
VI. Die den Gerichtsstand ablehnende Einreden 75

Fünfter Abschnitt. Erkenntnisse.

I. Allgemeine Regeln — — — 76
II. Contumacial-Erkenntnisse — — — 79
III. Erkenntnisse in Besitzstreitigkeiten — 81
IV. Nicht-definitive Erkenntnisse — 90
V. Originale und Expeditionen der Urtheile 92

Sechster Abschnitt. Kosten — — 95

Siebter Abschnitt. Folgen der Erkenntnisse 97

I. Die Appellation — — — 98
II. Die Cassation — — — 103

Zweites Hauptstück. Vergleichs-Büreau — — — — — — 106

Erster Abschnitt. Welche Sachen dahin gehören — — — — — 106

Zweiter Abschnitt. Die Vorladung — 110

Dritter Abschnitt. Das Protocoll — 111

Drittes Hauptstück. Amtsverrichtungen in aussergerichtlichen Sachen — — — 114

Erster Abschnitt. Familienrath — 114

Zweiter Abschnitt. Die Versiegelungen 137

I. Anlegung der Siegel — — — 137
II. Verfahren, wenn Testamente oder andere versiegelte Papiere vorgefunden werden — 142
III. Vorfälle, worüber an den Präsidenten des District-Gerichts berichtet werden muß 144

Seite

IV. Opposition bei Versiegelungen — 145
V. Abnahme der Siegel — — — 147

Dritter Abschnitt. Andere besondere Amtsverrichtungen der Friedensrichter — 155

Zweiter Theil. Amtsverrichtungen in Criminal- und Polizei-Sachen — — 173

Erstes Hauptstück. Richterliche Polizei — 173

Erster Abschnitt. Amtsverrichtungen in Ansehung der richterl. Polizei — — 177

Zweiter Abschnitt. Amtsbezirk in diesen Sachen — — — — — 184

Dritter Abschnitt. Veranlassungen zu diesem Verfahren — — — — 186

I. Die amtliche Anzeige — — — 186
II. Die Privat-Anzeige — — — 187
III. Die Klage — — — — 190
IV. Die Nachforschung von Amtswegen — 191

Vierter Abschnitt. Die Untersuchung — 193
Zeugenvernehmungen — — — 195

Zweites Hauptstück. Der Polizei-Gerichtshof — — — — — — 196

Erster Abschnitt. Personale desselben — 196

Zweiter Abschnitt. Competenz desselben 198

Dritter Abschnitt. Klage und Untersuchung — — — — — 203

Vierter Abschnitt. Das Erkenntniß — 207

Fünfter Abschnitt. Vollstreckung des Erkenntnisses — — — — — 210

Sechster Abschnitt. Verfahren in einigen besondern Fällen — — — — 217

Seite

I. In Consumtionssteuer-Sachen — — 217

II. Contraventions-Sachen wider den Zoll- und die Eingangsabgaben — — — 232

III. Salz-Contraventionssachen — — 236

IV. Stempel — — — — 238

V. Patentsteuersachen — — — 243

VI. Lumpen-Contraventionen — — 246

VII. Forst-Defraudationen — — 247

VIII. Jagd- Fischfang- und Wild-Contraventionen — — — — 255

IX. Bergwerks-Contraventionen — — 266

X. Post-Contraventionen — — 267

XI. Polizei-Verfügungen wegen der Reisenden, Bettler und Vagabonden — — 274

XII. Contraventionen gegen die Straßen-Polizei, und das Vergraben gestorb. Thiere 279

Siebter Abschnitt. Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse — — — — — 281

Anhang — — — — — 291

Berichtigung.

In der Vorrede zur zweiten Auflage des Handbuchs für Friedensrichter vom Dr. Bezin haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

Seite 15. Zeile 4. von unten statt wurden, lies: werden.

S. 16. Z. 1. v. u. ist nach: Rechtsgelehrter, das Wort: schwerlich, hinzuzusetzen.

S. 17. Z. 11. v. u. st. lassen, lies: lassen?

Die erste unrichtige Interpunction giebt gar keinen Sinn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vezin, August Ludwig,

Handbuch für Friedensrichter und andere bei diesem Gerichte angestellte Personen

Hannover 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.ex.o.23-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706570-0